

E 6979

Postvertriebsstück • Entgelt bezahlt

# **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**

**Mit Beiträgen  
zu Vollzugskonzepten**

**Heft 5 - Oktober 2006  
55. Jahrgang**

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium für Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

---

## Inhaltsverzeichnis

### Mit Beiträgen zu Vollzugskonzepten

<i>Johannes Feest</i>	Europäische Maßstäbe für den Justizvollzug	259
<i>Wolfgang Schriever</i>	Behandlungsvollzug – Abschied von einem überkommenen Begriff	262
<i>Barbara-Anne Podborny</i>	Konflikte straffälliger Männer	267
<i>Thomas Schübler / Anja Stiller / Arne Ringelstetter</i>	Sozialtherapie im Adelsheimer Jugendvollzug	272
<i>Helmut Pollähne</i>	Gefangene und Gerichte machtlos gegen Renitenz im Strafvollzug?	277
<i>Frank Blumenkamp</i>	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen	283
<i>Joachim Hackbarth</i>	Todsicher verwahrt	287
<i>Yvonne Wilms</i>	„Wieviel Sicherheit braucht die Freiheit?“ Überblick über den 30. Strafverteidigertag in Frankfurt am Main vom 24. bis 26. März 2006	290
<b>Aktuelle Informationen</b>		295
<b>Aus der Rechtsprechung</b>		299
<b>Beschluss</b> des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 27. Juni 2005 – 1 Ws 55/05 – Zum Erwerb eigener Kleidungsstücke für Ausgänge		299
<b>Beschluss</b> des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 11. Mai 2005 – (5) 1 Ss 61/05 (12/05) –		299
<b>Beschluss</b> des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 20. Juni 2005 – 1 Ws 426/04 –		301
<b>Beschluss</b> des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 3. August 2005 – 1 Ws 61/05 – Pflichtverstoß und Ablösung eines Gefangenen vom Arbeitsplatz		302
<b>Beschluss</b> des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 15. August 2005 – 5 Ws 232/05 Vollz – Zum Verhältnis eines Verpflichtungsantrags zum Vornahmeantrag		303
<b>Beschluss</b> des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 11. Juli 2005 – 1 Ws 111/05 – Zur Erhebung von Nutzungsentgelten durch die JVA		304
<b>Beschluss</b> des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 24. Januar 2006 – 3 Vollz (Ws) 12/06 – Zur Zulässigkeit einer Beschwerde gegen die Aussetzung nach § 113 Abs. 2 Satz 1 StVollzG		306
<b>Beschluss</b> des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 6. Februar 2006 – 5 Ws 573/05 Vollz – Zum Inhalt und zur Fortschreibung eines Vollzugsplans		307
<b>Beschluss</b> des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 6. Juni 2005 – 5 Ws 196/05 Vollz – Zum Einbringen eigener Kleidung in die JVA		308
<b>Beschluss</b> des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 29. Mai 2006 – 3 Vollz (Ws) 47/06 – Heilbehandlung Strafgefangener bei Bagatellerkrankungen		309
<b>Buchbesprechungen</b>		310

---

*Für Praxis und Wissenschaft*

# Autoren des Heftes

<i>Prof. Dr. Johannes Feest</i>	Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaft, Postfach 33 04 40, D-28334 Bremen
<i>Wolfgang Schriever</i>	Regierungsdirektor, Stellvertretender Leiter der JVA Wuppertal, Simonshöfchen 26, D-42327 Wuppertal
<i>Barbara-Anne Podborny</i>	Diplom-Sozialarbeiterin, Freiherr-vom-Stein-Straße 2, D-63526 Erlensee
<i>Thomas Schüßler</i>	Dipl.-Psychologe, Justizvollzugsanstalt Adelsheim, Postfach 12 20, D-74738 Adelsheim
<i>Anja Stiller</i>	Dipl.-Psychologin, Justizvollzugsanstalt Adelsheim, Postfach 12 20, D-74738 Adelsheim
<i>Arne Ringlstetter</i>	Dipl.-Psychologe, Justizvollzugsanstalt Adelsheim, Postfach 12 20, D-74738 Adelsheim
<i>Dr. Helmut Pollähne</i>	Universität Bremen, Fachbereich 06: Rechtswissenschaft, Bremer Institut für Kriminalpolitik (BRIK), Postfach 33 04 40, D-28334 Bremen
<i>Frank Blumenkamp</i>	Regierungsdirektor, Landesjustizvollzugsamt NRW, Sedanstr. 15, D-42275 Wuppertal
<i>Joachim Hackbarth</i>	Justizvollzugsanstalt Werl, Langenwiedenweg 46, D-59457 Werl
<i>Dr. iur. Yvonne Wilms</i>	Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kriminologie der Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, D-50923 Köln
<i>Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13, D-86938 Schondorf
<i>Nadja Gärtel</i>	Assessorin (iur.), Zülpicher Str. 284, D- 50537 Köln
<i>Prof. Dr. Helmut Kury</i>	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht – Kriminologische Forschungsgruppe –, Günterstalstr. 73, D-79100 Freiburg

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 -3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V., Sitz: Wiesbaden		
Geschäftsstelle	Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Oberamtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69		
Versandgeschäftsstelle	Mittelberg 1, 71296 Heimsheim		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de Stellvertretende Schriftleiter Regierungsdirektor Ralf Bothge, JVA Gelsenkirchen, Aldenhofstr. 99-101, 45883 Gelsenkirchen Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 10 13 63, 31113 Hildesheim Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Klaus Koepsel, Lünenbrink 3, 59457 Werl Regierungsamtsrätin Nicole Popenda, Dozentin an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW, Schleidtalstr. 3, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg-Herrenwörth, Postfach 1480, 86619 Neuburg/Donau Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim, Tel.: 0 70 33 / 30 01 - 410, Fax: - 411, unsere E-Mail-Adresse lautet: druckerei@jvaheimsheim.justiz.bwl.de.		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen zur Verfügung gestellt werden. - Disketten und CD's sind erwünscht und jeweils der Schriftleitung zu übersenden.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Einzelbestellerin/ Einzelbesteller		
	Inland: Einzelbezug	06,00 EUR	Ausland: Einzelbezug 06,20 EUR
	Jahresabonnement	21,00 EUR	Jahresabonnement 21,50 EUR
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):		
	Jahresabonnement Inland	13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland 13,50 EUR
	Buchhandel Inland	15,60 EUR	Buchhandel Ausland 16,00 EUR
	Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten.		
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten. Wünschen Sie eine einzelne Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs! Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.		
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216 140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 141 062 600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden, Vorsitzender Ministerialdirigent Gerhard Meiborg, Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, 55118 Mainz, Stellvertreter Ministerialdirigent Ulrich Futter, Justizministerium Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart Ministerialdirigent Hermann Korndörfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. h.c. Harald Preusker, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Als E-Mail-Anhang können Manuskripte leider nicht akzeptiert werden.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

## Europäische Maßstäbe für den Justizvollzug

### Zur Neufassung der Europäischen Gefängnisregeln (European Prison Rules)

Johannes Feest

Am 11.1.2006 hat das Ministerkomitee des Europarates eine Neufassung der European Prison Rules (Europäische Gefängnisregeln) beschlossen<sup>1</sup>. Die Bedeutung der Europäischen Gefängnisregeln hat in vielen europäischen Ländern über die Jahre ständig zugenommen. In Deutschland sind sie jedoch bisher kaum bekannt. Dies könnte sich ändern, wenn einzelne Bundesländer mit der Absenkung von Maßstäben im deutschen Strafvollzug (im Zusammenhang mit der Föderalismusreform) Ernst machen. Allein deshalb lohnt sich ein genauere Blick auf dieses Regelwerk<sup>2</sup>.

#### I. In Deutschland fast unbekannt

Die Europäischen Gefängnisregeln sind 1973 erstmals als eine europäische Fassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen der Vereinten Nationen (1955) veröffentlicht worden. Eine überarbeitete Fassung wurde 1987 beschlossen; sie ist, wie alle Dokumente des Europarates, in englischer und französischer Sprache abgefasst. So ist es auch nicht ganz verwunderlich, wenn sie in England und Frankreich bekannter sind als bei uns. Allerdings besteht eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten des Europarates, die Europäischen Gefängnisregeln dem Vollzugspersonal und den Gefangenen in der Landessprache bekannt zu machen<sup>3</sup>. Dem sind die Justizminister Deutschlands, Österreichs und der Schweiz bislang in der Weise nachgekommen, dass sie gemeinsam eine Übersetzung der European Prison Rules (übrigens ohne die dazugehörigen Erläuterungen) veranlasst und diese als Buch herausgegeben haben<sup>4</sup>. Man muss sich allerdings fragen, inwieweit es für die Information von Personal und Gefangenen ausreicht, dass die Gefängnisregeln im Buchhandel käuflich erworben werden können<sup>5</sup>.

Tatsächlich spricht vieles dafür, dass diese Regeln in Deutschland nur sehr wenigen Wissenschaftlern und Justizpolitikern bekannt sind. Die Regeln werden in keiner mir bekannten Entscheidung der Strafvollstreckungsgerichte erwähnt. Auch in der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe wurden sie bisher kaum thematisiert, wenn man von einem kleinen Aufsatz aus dem Jahre 1989 absieht<sup>6</sup>. Und selbst den nicht wenigen Strafgefangenen, welche sich sachkundig auf das StVollzG berufen, scheinen die Europäischen Gefängnisregeln unbekannt (oder jedenfalls uninteressant)<sup>7</sup>. Woran mag dies liegen?

Da ist zum einen die Tatsache, dass es sich bei den Europäischen Gefängnisregeln um bloße Empfehlungen ohne Rechtscharakter handelt. Die Gerichte haben also keine Veranlassung, sich mit den Europäischen Gefängnisregeln auseinander zu setzen, soweit sie überhaupt von deren Existenz wissen. Dies wiederum erklärt das mangelnde Interesse der Rechtsanwälte, aber auch der jailhouse lawyers, d. h. der Gefangenen, welche die Rechtsberatung in den Knästen betreiben. Wozu sich mit etwas befassen, worauf man sich vor den Gerichten oder der Anstaltsleitung doch nicht berufen kann?

Ein anderer Grund dürfte jedoch noch wichtiger sein: die Existenz des Strafvollzugsgesetzes. Dieses Gesetz ist in den 1970er-Jahren parallel zur ersten Fassung der Europäischen Gefängnisregeln entstanden und man kann durchaus sagen, dass es deren Substanz im wesentlichen beinhaltet, wenn es nicht sogar über sie hinausgeht<sup>8</sup>. Die Europäischen Gefängnisregeln mussten demnach zunächst als eine unnötige Verdoppelung des geltenden und von den Gerichten angewandten deutschen Gesetzes erscheinen.

Außerhalb Deutschlands haben die Europäischen Gefängnisregeln von Anfang an größere Bedeutung gehabt, wenn und solange keine nationalen Strafvollzugsgesetze vorhanden waren (etwa in Großbritannien, Frankreich und den Niederlanden). Noch größer ist der Einfluss und Bekanntheitsgrad der Europäischen Gefängnisregeln in den neuen Mitgliedsstaaten des Europarates, bei denen sie teilweise direkt in die neuen Strafvollzugsgesetze übernommen worden sind<sup>9</sup>.

Im deutschen Strafvollzug sind die Europäischen Gefängnisregeln erst in den letzten Jahren wenigstens hin und wieder wahrgenommen worden. Dies geschah vornehmlich im Zusammenhang mit den Besuchen des Komitees zur Verhütung von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (CPT). Dieses Komitee hat seit 1989 das Recht, sämtliche „Haftorte“ der Mitgliedsstaaten zu inspizieren und die Haftbedingungen zu überprüfen<sup>10</sup>. Eine Verletzung der Minimalstandards der Europäischen Gefängnisregeln stellt für das CPT einen Hinweis darauf dar, dass inakzeptable Haftbedingungen existieren. In den Berichten des CPT an die jeweiligen Regierungen wird deshalb regelmäßig auf die Europäischen Gefängnisregeln Bezug genommen, was diesen zu einer beträchtlichen faktischen Wirksamkeit verholfen hat. So hat das CPT in Deutschland solange auf der Einhaltung des in den Europäischen Gefängnisregeln verbrieften Rechts der Gefangenen auf täglichen Aufenthalt im Freien insistiert, bis der Bundestag sich veranlasst sah, die entgegenstehende Norm des § 103 Abs. 1 Nr. 5 StVollzG aufzuheben. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, ist mittlerweile dazu übergegangen, sich auf die Europäischen Gefängnisregeln zu beziehen, wenn er das Folterverbot des Art 3 EKMR näher bestimmen will<sup>11</sup>.

#### II. Verbesserungen gegenüber dem StVollzG

Ein Vergleich der aktuellen Neufassung der Europäischen Gefängnisregeln mit der vorherigen Fassung (1987), zeigt einige bemerkenswerte Verbesserungen für die Gefangenen. Im Übrigen gehen die europäischen Minimalstandards jetzt in einigen Punkten deutlich über das StVollzG hinaus.

Das gilt zum Beispiel für das Prinzip, wonach „Mittelknappheit keine Rechtfertigung sein kann für Vollzugsbedingungen, welche gegen die Menschenrechte von Gefangenen verstoßen“ (R 4). Es gilt aber auch für eine Reihe von Einzelregelungen, von denen im Folgenden einige beispielhaft aufgezählt werden:

- In R 17.1 wird ausdrücklich festgehalten, dass Gefangene heimatnah untergebracht werden sollen (was bei uns im StVollzG nicht vorgesehen ist und deshalb vielen Gefangenen verweigert wird).

- In R 18.3 wird ausdrücklich gefordert, dass die Mindestgröße der Räume im nationalen Recht festgelegt werden muss (wofür in § 144 Abs. 2 StVollzG eine Rechtsverordnung ausdrücklich angekündigt ist, die aber nie erlassen wurde).
- In R 18.5. wird verlangt, dass „Gefangene normalerweise während der Nacht in Einzelzellen untergebracht werden sollen, es sei denn, dass sie es vorziehen gemeinsam untergebracht zu werden“.
- R 20.1 geht davon aus, dass Gefangene grundsätzlich eigene Kleidung tragen und ihnen Anstaltskleidung nur gestellt wird, wenn sie über keine brauchbare Kleidung verfügen (während § 20 StVollzG grundsätzlich Anstaltskleidung vorschreibt).
- In R 27.17 wird empfohlen, die arbeitenden Gefangenen „soweit wie möglich in das nationale Sozialversicherungssystem einzubeziehen“ (bei uns in den §§ 190 ff. StVollzG vorgesehen, die aber nie in Kraft gesetzt wurden).
- In R 56.2 wird empfohlen, wann immer möglich „Mechanismen der Wiedergutmachung und Mediation einzusetzen, um Konflikte mit und zwischen Gefangenen zu beheben“ (im StVollzG bisher nicht vorgesehen, wenn auch in der Literatur gefordert).
- In R 60.4 heißt es: „Disziplinarmaßnahmen dürfen niemals zu einem totalen Verbot von Familienkontakten führen.“ Genau dies ist aber im geltenden § 103 Abs. 1 Nr. 8 für bis zu drei Monaten vorgesehen.
- In R 93.1 wird zusätzlich zu staatlicher Aufsicht die „Überwachung (monitoring) durch unabhängige Einrichtungen gefordert, deren Erkenntnisse veröffentlicht werden sollen“ (womit offenbar mehr gemeint ist als unsere braven Anstaltsbeiräte).

Generell kann man sagen, dass menschenrechtliche Gesichtspunkte hier gegenüber kriminalpädagogischen und behandlerischen Gesichtspunkten Priorität erhalten haben. Dies entspricht einer international zu beobachtenden Tendenz, wie sie in den neueren Gefängnisgrundsätzen der Vereinten Nationen<sup>12</sup> und auch in den Standards zum Ausdruck kommt, die das CPT aus seiner Berichtstätigkeit entwickelt hat<sup>13</sup>.

Eine solche Entwicklung ist ferner eine logische Folge der Tatsache, dass diese Regeln für alle Arten von Freiheitsentzug in Gefängnissen gelten sollen. „Gefängnisse“ im Sinne der Neufassung sind Anstalten für Strafgefangene bzw. Untersuchungsgefangene. Die Regeln sollen für alle in solchen Anstalten Untergebrachte gelten (also auch für Zivilgefangene), aber auch für Straf- und Untersuchungsgefangene, die ausnahmsweise an anderen Orten untergebracht sind (R 10). Die Europäischen Gefängnisregeln gehen allerdings nicht so weit, alle Arten von Freiheitsentzug in ihren Geltungsbereich einzubeziehen (wie etwa „Body of Principles“ der UNO). Man kann sich aber fragen, ob die Regeln mindestens analog auch auf „gefängnisartige“<sup>14</sup> Institutionen wie Maßregelvollzugsanstalten und Abschiebungshaftanstalten anwendbar sein müssen. Jedenfalls handelt es sich nicht um „Strafvollzugsgrundsätze“, wie die missverständliche deutsche Übersetzung der Europäischen Gefängnisregeln des Jahres 1988 vermuten ließ. Es sind vielmehr Gefängnisregeln in einem umfassenden Sinne. In der nunmehr vorliegenden Neufassung finden sich Spezialregelungen für den Strafvollzug erst ganz am Ende des aus 108 Bestimmungen bestehenden Regelwerks<sup>15</sup>.

### III. Mindeststandards auch für Deutschland

Aber auch dort, wo die Europäischen Gefängnisregeln nicht über das StVollzG hinausgehen, dürfte ihnen in den nächsten Jahren in Deutschland größere Bedeutung zukommen. Denn sie stellen zivilisatorische Mindeststandards dar, hinter die auch nach Ablösung des StVollzG durch Ländergesetze nicht ohne weiteres zurückgegangen werden darf. Diejenigen Bundesländer, welche eine Absenkung der Standards im Strafvollzug erwägen, werden sich mit den entgegenstehenden Normen der Europäischen Gefängnisregeln 2006 und letztlich mit dem Europarat auseinandersetzen müssen. Zusätzlich zu den schon oben erwähnten Regeln sollen beispielhaft einige weitere erwähnt werden, welche europäische Maßstäbe für eine künftige Ländergesetzgebung darstellen:

- R 5: „Das Leben in der Vollzugsanstalt ist den positiven Aspekten des Lebens in der Gesellschaft so weit als möglich anzugleichen.“
- R 19.3: „Gefangene sollen jederzeit Zugang zu Toiletten haben, welche hygienisch sind und die Privatheit respektieren.“
- R 25.2 verlangt, dass es „allen Gefangenen erlaubt wird, so viele Stunden pro Tag außerhalb ihrer Zelle zu verbringen, wie es für ein akzeptables Niveau menschlicher und sozialer Interaktion erforderlich ist.“
- R 28.4: „Erziehung soll keinen geringeren Status im Gefängnis haben als Arbeit und die Gefangenen dürfen weder finanzielle noch sonstige Nachteile erleiden, wenn sie an Erziehungsmaßnahmen teilnehmen.“
- R 29.1: „Die Gedankenfreiheit, Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit von Gefangenen muss respektiert werden.“
- R 40.2: „Die Gesundheitspolitik des Gefängnisses soll in die allgemeine Gesundheitspolitik integriert und mit dieser kompatibel sein.“
- R 78: „Vollzugsbedienstete sollen normalerweise auf Dauer und im Rahmen des öffentlichen Dienstes eingestellt werden...“
- R 88: „Soweit private Gefängnisse bestehen, sollen alle Europäischen Gefängnisregeln gelten.“

All diese europäischen Vorgaben sollten bei der Arbeit an Gesetzen über den Vollzug der Jugendstrafe bzw. den Vollzug der Untersuchungshaft einbezogen werden. Darüber hinaus gibt es zusätzliche Vorgaben für Strafgefangene, die zeigen, dass zentrale Normen des deutschen StVollzG inzwischen zum europäischen Mindeststandard geworden sind<sup>16</sup>. Einige Beispiele:

- R 102.1 definiert das Vollzugsziel: „Darüber hinaus soll der Vollzug (regime) für Strafgefangene so gestaltet werden, dass diese in die Lage versetzt werden, ein verantwortliches und straffreies Leben zu führen.“
- R 102.2 verbietet zusätzliche Strafverschärfungen: „Die Freiheitsstrafe ist allein durch den Entzug der Freiheit eine Strafe an sich und der Vollzug für Strafgefangene darf daher die damit zwangsläufig verbundenen Leiden nicht verstärken.“
- Nach R 103.2 muss so bald wie möglich nach der Aufnahme in die Anstalt ein Vollzugsplan (sentence plan) erstellt werden; an dessen Erstellung und Fortschreibung sollen die Gefangenen beteiligt werden.
- In R 103.6 heißt es: „Ein System von Lockerungen soll integraler Bestandteil des Vollzuges bei Strafgefangenen sein.“

- Wenn Strafgefangene zur Arbeit verpflichtet sind (was die Europäischen Gefängnisregeln übrigens nicht vorschreiben), müssen nach R 105.3 die Arbeitsbedingungen den Maßstäben und Kontrollen entsprechen, die außerhalb des Gefängnisses gelten.
- R 107.1 besagt, dass „Strafgefangene rechtzeitig vor der Entlassung durch spezielle Programme unterstützt werden sollen, welche ihnen den Übergang aus dem Gefängnis zu einem straffreien Leben in der Gesellschaft ermöglichen“.

Bei alledem stellt sich allerdings weiterhin das Problem der mangelnden Rechtsgeltung dieser Regeln. Dieses Problem wäre letztlich nur dadurch zu lösen, dass die Europäische Union sich die Regeln des Europarates im Rahmen eines Europäischen Strafvollzugsgesetzes zu eigen macht<sup>17</sup>. Bis dahin muss der moralische Druck ausreichen, der schon heute durch das CPT, unter Berufung auf die Europäischen Gefängnisregeln, ausgeübt wird. Es ist allerdings dringend zu hoffen, dass der Bund sich nicht vollständig aus der Verantwortung für menschenwürdige Zustände in den Gefängnissen der deutschen Bundesländer verabschiedet. Die Verpflichtung zur Schaffung einer unabhängigen Bundesbehörde (etwa eines Strafvollzugsbeauftragten nach dem Muster des Wehrbeauftragten) könnte aus dem kürzlich unterzeichneten Zusatzprotokoll zur Antifolter-Konvention der UNO hergeleitet werden. Auch für eine solche Institution könnten die Europäischen Gefängnisregeln ein ebenso naheliegender wie sinnvoller Maßstab sein.

## Anmerkungen

- 1 Zu finden (auf englisch und französisch) auf der Webpage des Europarates: [http://www.coe.int/T/E/Legal\\_affairs/Legal\\_co-operations/Prisoners\\_and\\_alternatives/Legal\\_instruments/](http://www.coe.int/T/E/Legal_affairs/Legal_co-operations/Prisoners_and_alternatives/Legal_instruments/). Buchausgabe: Council of Europe, European Prison Rules (2006). Haaksbergen / Niederlande 2006.
- 2 Siehe dazu auch *Frieder Dünkel / Christine Morgenstern / Juliane Zolondek*: Europäische Strafvollzugsgrundsätze verabschiedet! In: Neue Kriminalpolitik 3/2006. *Dirk van Zyl Smit*: The 2006 European Prison Rules. Paper for the International Penitentiary Conference, Barcelona März 2006.
- 3 European Prison Rules 1987, Regel 6; eine ähnliche Formulierung findet sich jetzt am Ende der Präambel der Neufassung.
- 4 Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen. Europäische Fassung. Karlsruhe 1975. Europäische Strafvollzugsgrundsätze. Überarbeitete Fassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen. Heidelberg 1988.
- 5 Mindestens 1975 wurde allerdings mehr getan. Aus einem Begleitschreiben in der mir vorliegenden Ausgabe der europäischen Mindestgrundsätze von 1975 entnehme ich, dass das Bundesjustizministerium damals Frei-Exemplare an die Justizministerien „zur Weiterleitung an die Gefangenenbüchereien in Ihrem Geschäftsbereich“ verschickt hat. Ob dies bei der Ausgabe von 1988 wiederholt wurde, ist mir nicht bekannt; in der JVA Bremen ist sie nicht vorhanden.
- 6 *Wolfgang Doleisch*: Kritische Gedanken zu den Neuen Europäischen Gefängnisregeln (European Prison Rules). In: ZfStrVo 1989, S. 35–37. Kurz erwähnt werden die Europäischen Gefängnisregeln allerdings auch in einigen anderen Beiträgen (wie zum Beispiel bei *Best* ZfStrVo 1997, 259; *Neubacher* ZfStrVo 1999, 214; *Lettau* ZfStrVo 2002, 201).
- 7 Dafür spricht jedenfalls die Tatsache, dass in mehr als zwanzig Jahren Gefangenenkorrespondenz des Strafvollzugsarchivs an der Universität Bremen die EPR nicht ein einziges Mal erwähnt wurden.
- 8 Dafür spricht übrigens auch, dass der im deutschen Justizministerium damals für den Strafvollzug zuständige Beamte, Klaus Meyer, sowohl an den Gesetzgebungsarbeiten zum StVollzG als auch an dem Zustandekommen der EPR maßgebend beteiligt war.
- 9 *Dünkel u.a.* a.a.O., illustrieren dies am Falle des litauischen Strafvollstreckungsgesetzes.
- 10 Vgl. dazu *Mareille Lettau*: Funktion und Tätigkeit des Antifolterkomitees des Europarates. In: ZfStrVo 2002, 195–203.
- 11 Vgl. etwa den Fall *Kalashnikoff vs. Russia* vom 15.7.2002 (zu finden unter [www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int)).
- 12 - UN Body of Principles for the Protection of All Persons under Any Form of Detention or Imprisonment (1988): englisches Original auf der Webpage des Hohen Flüchtlingskommissars (OHCHR) [http://www.unhcr.ch/html/menu3/b/h\\_comp36\\_files/inner-UN.gif](http://www.unhcr.ch/html/menu3/b/h_comp36_files/inner-UN.gif)  
- UN Basic Principles for the Treatment of Prisoners (1990), englisches Original in: <http://www.uncjin.org/Standards/Compendium/compendium.html>.
- 13 Diese sind als „Standards des CPT“ neuerdings auch auf deutsch auf der Webpage des CPT zugänglich. <http://www.cpt.coe.int/en/docstadarads.html>.
- 14 *Erving Goffman*: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt 1973, S. 11.
- 15 Auch rein quantitativ ist die Bedeutung dieser Strafvollzugsbestimmungen stark zurückgegangen: während es 1973 noch 24 und 1987 noch 25 Paragraphen waren, gibt es in der Neufassung der Europäischen Gefängnisregeln nur noch ganze fünf Paragraphen, die ausschließlich den Strafvollzug betreffen.
- 16 *Dünkel u.a.* a.a.O., weisen allerdings zu Recht darauf hin, dass man sich hier genauere Mindeststandards zu den Lockerungen und zum Offenen Vollzug gewünscht hätte.
- 17 So auch *Dünkel u.a.* a.a.O.

## Behandlungsvollzug – Abschied von einem überkommenen Begriff

Wolfgang Schriever

Nach dem 2005 erfolgten Regierungswechsel in Nordrhein-Westfalen verlautebarte die neue Justizministerin Müller-Piepenkötter, man wolle dem Behandlungsvollzug wieder Geltung verschaffen. Eine Äußerung, die in vielerlei Hinsicht Beachtung verdient. Ist doch seit einiger Zeit die Klage darüber deutlich zu vernehmen, der Behandlungsvollzug werde zugunsten eines reinen Verwahrvollzuges vernachlässigt. Interessant ist insoweit auch ihre implizite Annahme, wonach Behandlungsvollzug zumindest früher einmal (wann?) praktiziert wurde. Es stellt sich aber vor allem die Frage, was Behandlungsvollzug eigentlich ist und ob und wie er in der Bundesrepublik praktiziert wird.

### Warum Behandlung (oft) scheitert

Seit den frühen 60er Jahren sprechen wir im deutschen Strafvollzug davon, Straftäter so zu „behandeln“, dass sie nach der Entlassung keine Straftaten mehr begehen<sup>1</sup>. Zu diesem Zweck wurden etliche Diagnose- und Behandlungsformen entwickelt. Dies geschah mit ebenso großer Euphorie wie mit Nichtwissen über die tatsächlichen Zusammenhänge zwischen diesen Maßnahmen und ihrer Wirksamkeit im Hinblick auf die Rückfallverhütung. Ein Zustand, der bis heute nicht überwunden ist. Eine Anstaltsleiterin, mit der ich mich vor kurzem hierüber unterhielt, meinte ehrlich, alle unsere Bemühungen seien im Wesentlichen entweder Schaumschlägerei oder hätten eher etwas mit Spökenkieken als mit gesicherten Erkenntnissen zu tun. Tatsächlich sind wissenschaftliche Erkenntnisse, Untersuchungsergebnisse dünn gesät und lassen dann meistens auch noch Spielraum für Spekulationen in mehrere Richtungen. Es regieren vielerorts die Alltagstheorien, bzw. es werden Konzepte aufgestellt, von denen man lediglich überzeugt ist, sie müssten im Sinne von Behandlung wirken. Nicht einmal der Begriff „Behandlung“ ist eindeutig definiert. Man wird darunter aber gezieltes systematisches Vorgehen zur dauerhaften Änderung von Verhalten verstehen können<sup>2</sup>. Dass man sich mit einer derart dünnen Faktenlage begnügt, kommt wahrscheinlich nicht von ungefähr. Ein ehemaliger Professor an der Universität Köln bezeichnete die Rechtswissenschaft mit einigem Recht immer als abgespaltene Tochter der Theologie, wenngleich diese mit zehn Geboten auskomme, die Juristerei hingegen etwas mehr Regelungen kenne. Überträgt man dieses Bild auf den Strafvollzug, so müsste man von ihm als der weltlichen Variante der Mission sprechen. Für diese Sichtweise spricht, dass der Strafvollzug z. B. in Deutschland entscheidend geprägt wurde von Seelsorgern. Wichern, Fliegener, Wagnitz, Krone sind nur einige davon, die dem Strafvollzug wichtige Impulse gegeben haben. Es ging und geht im Bewusstsein mancher, die im Strafvollzug arbeiten, und bei einigen maßgeblichen Politikern um Besserung, Bekehrung. Angesichts dieser fast religiös überhöhten Betrachtungsweise besteht dann wohl immer auch die Tendenz, sich auf Gefühle zu verlassen und die nüchterne wissenschaftliche Sicht auf die eigene Tätigkeit zu vernachlässigen<sup>3</sup>. Besonders augenfällig ist dies in den USA zu beobachten. Boot camps, sogenannte Scared-straight-Projekte und andere populäre Ansätze werden ausprobiert und überleben selbst dann, wenn ihre Nutzlosigkeit oder Schädlichkeit in wissen-

schaftlichen Untersuchungen festgestellt worden ist<sup>4</sup>. Auf die Scared-straight-Projekte soll hier kurz eingegangen werden. Populär gemacht durch die Zeitschrift Reader's Digest sieht das Konzept vor, kriminell gefährdeten Jugendlichen die düstere Realität der Gefängnisse vorzuführen, um sie so wieder auf den rechten Pfad zu bringen<sup>5</sup>. Geboten wird in diesen „Führungen“ eine mittelschwere vollzugliche Geisterbahnfahrt, und die Jugendlichen scheinen danach auch beeindruckt, wenn nicht gar verängstigt zu sein. Dennoch, zahlreiche Wiederholungsstudien haben ergeben: die Jugendlichen, die man erschreckt hat, verübten signifikant zahlreichere und schwerere Delikte als die Kontrollgruppen, die man unbehelligt ließ<sup>6</sup>.

Dieses Beispiel verdeutlicht eine Tendenz, die gerade im Strafvollzug besonders gefährlich ist. Unsere gut gemeinten Maßnahmen können nicht nur wirkungslos, sondern sogar schädlich sein. Häufig dürfte dies an einem Phänomen liegen, das man als Reaktanz bezeichnet. Nach Brehm<sup>7</sup> ist dies die Reaktion eines Menschen auf die Einschränkung seiner Verhaltensfreiheit, und zwar mit dem Bestreben, die ursprüngliche Verhaltensfreiheit wiederherzustellen. Je plumper und offensichtlicher man jemanden in eine gewisse Richtung bringen will, desto sicherer erreicht man bloß das Gegenteil. Wir kennen hierfür viele Beispiele aus der alltäglichen Anschauung. Was verboten ist, das macht uns gerade scharf. Antiraucherklame wird aus diesen Gründen nicht einmal ungern von der Tabakindustrie finanziert. Unsere Kinder bringen wir zum Lachen, indem wir es ihnen ernst verbieten. Der Film, der erst „ab 18“ zugelassen ist, wird von jüngeren Jugendlichen ganz besonders beachtet und so fort. Katharina die Große ließ aus diesem Grunde Kartoffelfelder umzäunen und den Diebstahl unter besondere Strafe stellen, um die Kartoffel auf diese Art den Russen, die diese Feldfrucht nicht besonders schätzten, als etwas ganz besonders Erstrebenswertes erscheinen zu lassen<sup>8</sup>. Es dürfte einleuchten, für den Strafvollzug und seine aus sicherlich bester Gesinnung heraus unternommenen „Behandlungsversuche“ dürfte oft das gleiche gelten. Das heißt: In vielen Fällen erreichen wir das Gegenteil von dem, was wir bewirken wollen. Eine „Behandlung“ im Strafvollzug, die den Menschen mit den Mitteln des Strafvollzuges ändern, ihn „bekehren“ will, ist damit fast zwangsläufig zum Scheitern verurteilt<sup>9</sup>.

### Gesicherte Erkenntnisse?

Vor dem Hintergrund dieser Annahme kann man sich bestimmte Untersuchungsergebnisse erklären. Schon seit langem wissen wir, je geringer der Eingriff des Staates nach einer Straftat ist, desto seltener wird der Betroffene rückfällig<sup>10</sup>. Setzt man eine Straftat zur Bewährung aus, wird die Strafe vorzeitig erlassen, ist die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls geringer als bei unbedingter Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder Vollverbüßung<sup>11</sup>. Gefangene, die aus dem offenen Vollzug entlassen werden oder Freigänger sind, sind ebenfalls weniger gefährdet<sup>12</sup>. Bekommt ein Verurteilter dagegen einen Bewährungshelfer, wird er häufiger wieder straffällig, als wenn man ihm keinen zur Seite gestellt hat<sup>13</sup>. All diese Ergebnisse lassen sich zugegebenermaßen verschieden interpretieren. Die Gerichte werden ihre Prognosegenauigkeit herausstreichen, auch der Vollzug wird sich dem für seinen Zuständigkeitsbereich anschließen. Die sozialen Bezüge bleiben bei einer bedingten Verurteilung erhalten, was die Rückfallwahrscheinlichkeit vermindern dürfte. Allerdings dürfte die Reaktanz als Wirkprinzip zumindest auch eine Rolle spielen. Solange man Genaueres nicht weiß, ist dies für den Justizvollzug

fatal. Letztlich bleibt damit alles subjektiv und nicht erklärbar. Jeder kann sich diejenigen Ergebnisse herausuchen, die seiner persönlichen Philosophie entsprechen, und danach seinen Vollzug ausrichten. Sogar die Auffassung lässt sich vertreten, Vollzug habe überhaupt keine Wirkung, so dass es dann auch egal wäre, was in ihm geschieht<sup>14</sup>. Aber ist es nicht unplausibel, davon auszugehen, Behandlung sei nutzlos? Jeder Mensch wird doch ständig von seiner Umgebung beeinflusst. Dies muss dann doch auch für den Vollzug gelten. Leider ist diese Betrachtung zu vordergründig. Sicherlich wird jeder jederzeit beeinflusst. Fraglich ist, wozu dies führt, insbesondere ob dies in Zukunft Straftaten verhindern hilft. Je mehr man in dieser Richtung forscht, um so seltener und unsicherer sind die aussagekräftigen Ergebnisse. Derzeit kann man nicht davon ausgehen, irgendwelche wirklich harten Fakten oder Ergebnisse in der Forschung über rückfallverhindernde Maßnahmen im Strafvollzug zu haben. Jedes der vorhandenen Ergebnisse ist interpretationsfähig und -bedürftig. Das fängt schon an bei der Definition eines Rückfalls nach einer Intervention durch den/im Strafvollzug. Ist darunter jede weitere Straftat, nur eine einschlägige oder nur diejenige, die zu einer erneuten Inhaftierung führt, zu verstehen? Wie verhält es sich mit denjenigen Straftaten, die unentdeckt bleiben? Wie lange muss/darf der Beobachtungszeitraum dauern? Im Grunde kann man doch nie sicher sein, dass es keinen Rückfall mehr gibt, solange der Delinquent nicht gestorben ist. Aber hat eine Straffälligkeit, die etwa zehn Jahre nach einer Entlassung aus dem Strafvollzug auftritt, überhaupt noch einen Aussagewert hinsichtlich der ursprünglich im Vollzug getroffenen Maßnahmen? Sicherlich ist Behandlung, wenn sie denn überhaupt funktioniert, jedenfalls kein irreversibler Prozess. Etwas, das ebenfalls häufig übersehen oder nicht genügend beachtet wird. Was gelernt wird, kann auch wieder verlernt werden und umgekehrt. Man kann demnach nie sicher sein, dass ein Behandlungserfolg dauerhaft ist.

### *Lassen sich überhaupt sichere Erkenntnisse gewinnen?*

Müssen wir mit dieser Unsicherheit leben? Wirth<sup>15</sup> hat ein grundsätzliches Dilemma der Bewertung vollzuglicher Maßnahmen auf den Punkt gebracht: die Forschung hat es hierbei nicht nur immer wieder mit unterschiedlichen Menschen und Vollzugsgestaltungen, sondern auch jedes Mal mit einem anderen gesellschaftlichen Umfeld zu tun. Was bringt z. B. die beste, an sich möglicherweise den Rückfall vermindernde Ausbildung, wenn aufgrund einer Konjunkturflaute der ehemalige Gefangene dennoch hiermit keine Arbeit findet? Wie wirken sich andere zufällige Faktoren aus dem privaten und öffentlichen Bereich aus, auf die der Vollzug keinen Einfluss hat? Die Entwicklung eines Menschen verläuft nicht statisch, sondern dynamisch, damit aber auch chaotisch. Genauso wie nach der Chaostheorie der Flügelschlag eines Schmetterlings in China einen Wirbelsturm in einer anderen Weltgegend auslösen kann, können scheinbar unbedeutende Ereignisse im Leben eines Menschen jede vollzugliche Maßnahme konterkarieren.

Kaufmann<sup>16</sup> schließt daraus, es werde niemals(!) möglich sein, von einer Vollzugsmaßnahme auf das Ergebnis, nämlich die Legalbewährung, schließen zu können. Allenfalls im Nachhinein kann danach die Wirkung einer sozialen Intervention vor dem Hintergrund einer speziellen Bedingungskonstellation erklärt werden, und selbst dies dürfte angesichts der vielen möglicherweise

relevanten Bedingungen mehr als schwierig sein. Wirth<sup>17</sup> schließt sich dem an und meint, es werde sich in der Rückfallforschung wohl nie der kriminologische Stein der Weisen finden lassen. Lösel<sup>18</sup> hat die Unsicherheit einzelner Untersuchungen aufgegriffen und akzeptiert. Sein Ansatz liegt darin, alle Untersuchungen insgesamt zu bewerten. Jede mag für sich genommen zweifelhaft und ungenau sein. Alle zusammen aber – so ist seine These – geben die Tendenz an, welche die Richtung weist. Ein scheinbar unwissenschaftliches Verhalten, das allerdings zuvörderst der Schwierigkeit Rechnung trägt, überhaupt irgendwelche Erkenntnisse zu gewinnen. Allerdings warnt immerhin auch er, irgendwelche Behandlungsmaßnahmen könnten schädlich oder zumindest nutzlos sein. Er stellt fest: Konzepte, die handlungsorientiert sind, der Vermittlung konkreter Fertigkeiten dienen, der Stärkung prosozialer Kontakte und prosozialen Verhaltens in Familie Ausbildung und Beruf seien Erfolg versprechender als allgemeine Konzepte, wie Selbstbildveränderung, Minderung von Ängsten und unspezifischen Persönlichkeitsproblemen, undifferenzierte Förderung sozialer Beziehungen, unstrukturierte Gruppenbeziehungen von Delinquenten, unstrukturierte psychodynamische und nichtdirektive Ansätze, genauso wie last not least Abschreckung! Die noch nicht abgeschlossene Berliner Crime-Studie kommt zu dem nicht überraschenden, ähnlichen Zwischenergebnis, einfache Übertragungen von Vollzugsmaßnahmen, die für ganz andere Gruppen von Straffälligen entwickelt worden seien, führten nicht weit oder zeigten sogar negative Effekte<sup>19</sup>.

Auch wenn uns die Forschung also eine Richtschnur an die Hand gibt, sicher können wir damit noch immer nicht sein, dass unsere Arbeit im Vollzug Früchte trägt.

### *Helfen die Kriminalitätstheorien?*

Schon seit langem versucht man sich darüber klar zu werden, welche Ursachen Kriminalität hat. Es gibt viele unterschiedliche Theorien. Kriminalität wird hiernach erlernt, ist Folge einer unzureichenden Sozialisation, ist eine Reaktion auf unzureichende wirtschaftliche oder andere Verhältnisse<sup>20</sup> etc. Für das Ziel der Rückfallvermeidung könnte man nun folgendes Programm aufstellen: Kriminalität muss verlernt, prosoziale Verhaltensweisen gelernt, Erziehung im weitesten Sinne muss nachgeholt werden und Chancen für eine Bewährung in Freiheit müssen verbessert werden<sup>21</sup>. Was in der Theorie gut klingt, ist in der Praxis schwer umzusetzen. Interessant ist, dass dabei der Kriminelle häufig bloß als Objekt gesehen wird. Er hat kriminelle Verhaltensweisen gelernt, ist falsch erzogen worden oder reagiert falsch auf Anstöße von außen usw., und nun wird ihm dies ausgetrieben. Dabei wird missachtet, was den Delinquenten wirklich antreibt: es sind seine eigenen Bedürfnisse!

Seit Maslow<sup>22</sup> verstehen wir genauer, warum wir Menschen tun, was wir tun. Unser Leben ist geprägt von Bedürfnissen, die befriedigt werden müssen. Diese Bedürfnisse treiben uns bewusst und unbewusst an. Wichtig sind zunächst die biologischen Grundbedürfnisse, wie Essen, Trinken, Schlafen, Sex, Selbsterhaltung. Aber darüber hinaus suchen wir nach Sicherheit durch einen Beruf, eine Wohnung und stabile Verhältnisse. Wir streben nach Liebe, sozialer Gemeinschaft mit anderen Menschen, mit denen wir kommunizieren wollen. Im Verhältnis zu Ihnen wollen wir geachtet, gelobt, wertgeschätzt werden. Wir wollen einen hohen sozialen Status und Macht erringen. Wir wollen uns selbst verwirklichen, frei und selbstbestimmt leben und arbeiten und uns als Persönlichkeit fortentwickeln.

Alle diese Bedürfnisse sind in allen Menschen angelegt und bestimmen selbstverständlich auch je nach ihrer Struktur ihr Verhältnis zur Kriminalität. Am besten wird diese Erkenntnis von dem „ökonomischen Ansatz“ zur Erklärung der Kriminalität erfasst<sup>23</sup>. Ökonomisch bedeutet hierbei nicht wirtschaftlich im eigentlichen Sinne, sondern nur, dass auf der Grundlage eines Kosten-Nutzen-Kalküls Entscheidungen getroffen werden. Der Kriminelle hat demnach kriminelle Verhaltensweisen gelernt, weil dies seinen Bedürfnissen entspricht. Neutralisationstechniken helfen ihm z. B. trotz anderer Einsicht, das eigene Verhalten zu rechtfertigen. Reaktionen der Umwelt werden in das eigene Verhaltensmuster eingebaut. Die Bedingungen, auf die er trifft, beeinflussen ihn<sup>24</sup>. Aber letztlich geht es nur darum, unter den obwaltenden Umständen ein Höchstmaß an eigenen Bedürfnissen zu befriedigen. Für den Strafvollzug bedeutet dies: Bedürfnisse von Menschen, die straffällig geworden sind, müssen erkannt und eben auch in der Regel akzeptiert werden. Es gilt Mittel und Wege zu finden, damit diese legal befriedigt werden können.

### *Das Sein bestimmt das Bewusstsein oder, was wir von Robbie Williams lernen können*

Im Vollzug erleben wir jeden Tag anschaulich, wie die äußeren Bedingungen das Verhalten der Menschen prägen. Wir haben es z. B. mit einer Subkultur zu tun, die sich als Reaktion auf die Bedingungen der Freiheitsentziehung bildet. Sie ist weitgehend unabhängig von den Menschen, die eingesperrt sind, und nicht eine Konsequenz der Straffälligkeit. So berichten Kriegsgefangene von ähnlichen Verhaltensweisen, wie wir sie aus unseren Gefängnissen kennen<sup>25</sup>.

Bei den Vollzugslockerungen verlassen wir uns nicht auf Beteuerungen der Gefangenen, sondern versuchen durch äußere Strukturen den Missbrauch und die Nichtrückkehr zu verhindern. Wenn wir Gefangene an einen Lügendetektor anschließen könnten, bevor wir ihnen einen Urlaub gewähren, würde uns dies nicht helfen, sondern in die Irre führen. In vielen Fällen ist es völlig glaubhaft, wenn Gefangene erzählen, sie hätten nicht vorgehabt, ihren Urlaub zu missbrauchen oder nicht zurückzukehren. Dann aber sei dies und das passiert. Wir reagieren darauf, indem wir die Möglichkeiten des Gefangenen zu versagen eingrenzen. Wir verlangen z. B. eine feste Urlaubsadresse, eine Person, die während des Urlaubs nach dem Gefangenen sieht. Wir prüfen, welches Interesse der Gefangene hat, sich ordnungsgemäß zu verhalten und setzen Anreize, sich trotz widriger Umstände zu bewähren. Gefangene mit noch langem Strafrest sind deshalb entgegen der landläufigen Meinung zuverlässiger. Sie haben auch mehr zu verlieren als diejenigen, die sich vorstellen, eine nur noch wenige Wochen oder Monate dauernde Haftzeit ohne Lockerungen „auf einer Backe“ abzusetzen. Wir bemühen uns, die Bedingungen zu antizipieren, die ein Gefangener während einer Lockerung voraussichtlich antreffen wird, und fällen unsere Entscheidungen vor diesem Hintergrund. In jedem Fall sind uns aber die äußeren Bedingungen wichtiger als Lippenbekenntnisse von Gefangenen.

Auch was die Legalbewährung angeht, kennen wir viele Aussagen berühmter und weniger berühmter Menschen, welche die Bedingungen in den Vordergrund stellen. Franz v. Liszt meinte: Sozialpolitik sei die beste Kriminalpolitik. John Howard empfahl, den Menschen Arbeit zu geben und sie würden ehrenhaft sein. Wir kennen die Volksweisheit:

Sage mir, mit wem du umgehst, und ich sage dir, wer du bist, oder: Gelegenheit macht Diebe. Alle diese Aussagen gipfeln in dem berühmten Satz von Marx, der für die Psychologie wahrscheinlich besser passt als für die Analyse der ökonomischen Verhältnisse: „Das Sein bestimmt das Bewusstsein“.

Diebstähle an Kraftfahrzeugen gehen zurück, wenn Wegfahrsperrn entwickelt werden, die sich nicht so leicht überwinden lassen. Leichter Zugang zu Schusswaffen führt zu mehr Tötungsdelikten. Auch Banküberfälle passieren weniger häufig, wenn Banken besser gesichert sind, nicht aber weil die Menschen plötzlich ein höheres moralisches Niveau erreichen. Abtreibungen kommen gerade in Gesellschaften mit rigider Sexualmoral besonders häufig vor. Ein ehemaliger Kölner Oberstaatsanwalt äußerte wohl zu Recht, wenn man Opfer einer Gewalttat werden wolle, sei es unnötig, in ein verrufenes Viertel zu ziehen. Um seine „Chancen“ ganz erheblich zu erhöhen, brauche man nur zu heiraten. Die unter dem Schlagwort „Broken Windows“<sup>26</sup> bekannt gewordene Theorie geht ebenfalls davon aus, dass bestimmte Umstände die Kriminalität nicht unwesentlich beeinflussen. Zimbardo<sup>27</sup> wies nach, dass in einem sogenannten besseren Viertel ein stillgelegtes Auto unbehelligt blieb. Wenn es allerdings den Anschein machte, als hätten sich andere schon daran zu schaffen gemacht, hielten sich auch die scheinbar so braven Bürger nicht mehr zurück und plünderten das Fahrzeug. Die Beispiele sind Legion. Robbie Williams, der berühmte Popstar, meinte kürzlich in einem Interview<sup>28</sup>, ohne die Gruppe „Take that“ wäre aus ihm wahrscheinlich ein Drogendealer geworden. Kurz bevor er berühmt wurde, habe er sogar schon angefangen mit einer solchen Karriere, die er dann aber abgebrochen habe. Auch bei ihm waren es also die äußeren Umstände, nicht aber seine innere Einstellung, welche die (weitere) Straffälligkeit verhinderten. Im Strafvollzug muss es also im Sinne einer Rückfallvermeidung in erster Linie darum gehen, Bedingungen zu schaffen oder zu erhalten, die sich rückfallhemmend auswirken. Wenn Straftäter z. B. eine feste Partnerschaft und eine stabile berufliche Bindung haben, wenn es ihnen gelingt, neue Netzwerke aufzubauen, haben sie eine signifikant bessere Chance, nicht erneut straffällig zu werden<sup>29</sup>. Dagegen werden Programme, die lediglich den Charakter des Delinquenten zu verbessern versuchen, nur wenig oder gar keinen Erfolg haben. Insoweit sei an den berühmten Satz von Brecht aus der Dreigroschenoper erinnert: „Zuerst kommt das Fressen und dann die Moral.“

### *Folgerungen für den Vollzug*

Jede Theorie, jede scheinbar sichere Erkenntnis muss in der Praxis bestehen und Anleitungen hierfür geben können. Deshalb sollen hier einige Schlussfolgerungen aus den bisherigen Ergebnissen gezogen werden:

#### *1. Rückfallvermeidung bedeutet nicht Mission*

Es kann im Vollzug nicht darum gehen, den Menschen „besser“ zu machen. Zum einen ist dieser Ansatz schon deshalb zweifelhaft, weil entsprechende Versuche des Vollzuges von den Gefangenen erkannt und in vielen Fällen eine entgegengesetzte Reaktion hervorrufen würden. Außerdem wird der Blick verstellt für das, was wirklich zählt und den Gefangenen antreibt. Es sind dies seine Bedürfnisse und die Bedingungen, unter denen er in Freiheit lebt. Deshalb ist auch der Begriff Behandlungsvollzug abzulehnen. Damit wird nämlich suggeriert, man müsse in erster

Linie den Menschen ändern. Verurteilte Straftäter werden dadurch als grundsätzlich abnorme Persönlichkeiten eingestuft, obwohl Kriminalität ein ubiquitäres Phänomen ist und die Gesellschaft draußen sich von der im Vollzug gar nicht so sehr unterscheidet. Symptomatisch erscheint folgendes Erlebnis des Verfassers. Eine Besucherin fragte bei einer Anstaltsführung, ob sie nicht auch einmal einen Gefangenen etwas fragen könne, und zwar ob er seine Tat bereue. Sie musste sich belehren lassen, dass in der Anstalt etliche Insassen wegen Erschleichens von Leistungen, also Schwarzfahren, einsaßen. Da sie, wie sie zugab, ebenfalls schon schwarzgefahren war, konnte sie sich diese Frage also ebenso gut selbst stellen. Insbesondere Öffentlichkeit und Politik sollten einsehen, dass es keinen Grund für moralische Überheblichkeit gibt und dies die professionelle Arbeit im Strafvollzug behindert. Unsere Möglichkeiten, wirklich durchgreifende und dauerhafte Verhaltensänderungen zu bewirken, sind im Übrigen, selbst wenn Reaktanz vermieden werden könnte, äußerst gering. Im Kurzstrafenvollzug dürfte die Zeit hierfür schon nicht ausreichen.

## *2. Die Bedürfnisstruktur der Gefangenen ist zu erforschen*

Wir müssen akzeptieren, dass unsere Gefangenen straffällig geworden sind, weil sie dadurch bestimmte Bedürfnisse befriedigen konnten oder wollten. Diese grundsätzliche Konstante menschlicher Motivation gilt auch bei kriminellem Verhalten. Kriminalität kann also in diesem Sinne „vernünftig“ sein. Solange wir es nicht schaffen, das Streben der Gefangenen nach Bedürfniserfüllung in andere Bahnen zu lenken, ist eine Rückfallvermeidung zum Scheitern verurteilt. Zunächst müssen wir also wissen, was sie antreibt. Danach geht es darum, ein Bedingungsgefüge auszudenken und mit den Mitteln des Vollzuges nach Möglichkeit so umzusetzen, dass Straffälligkeit verhindert wird. In den meisten Fällen wird damit die Stärkung einer partnerschaftlichen Beziehung und eine stabile berufliche Einbindung nötig sein. Geltungssucht, Abenteuerlust sind andere Antriebe, die kanalisiert werden müssen, wo mithin nach legalen Alternativen zu suchen ist. Dasselbe gilt für alle anderen Bedürfnisse, die – wie etwa Pädophilie – gesellschaftlich unakzeptabel sind.

## *3. Es kommt nicht darauf an, was im Vollzug gemacht wird, sondern was der ehemalige Gefangene mit dem im Vollzug Gebotenen in der Freiheit anfängt oder anfangen kann.*

Jede Maßnahme im Vollzug ist in erster Linie abhängig von den Verhältnissen außerhalb<sup>30</sup>. Sie muss deshalb ständig daraufhin überprüft werden, ob sie angesichts der Verhältnisse dort (noch) sinnvoll ist. Eine Ausbildung im Vollzug macht z.B. nur Sinn, wenn damit nach der Entlassung auch eine berufliche Etablierung gelingt. Es kann nämlich sogar so sein, dass ein (Berufs-)Bildungsabschluss zu höherer Delinquenz bei denjenigen führt, welche die erlernte Qualifikation nicht beruflich nutzen können<sup>31</sup>. Andere Untersuchungsergebnisse<sup>32</sup> aus der Vergangenheit sind vor dem Hintergrund einer grundsätzlich anderen wirtschaftlichen Konjunktur in Deutschland oder anderen Ländern zu der Zeit, in denen die Untersuchungen durchgeführt wurden, zu verstehen. In NRW hat man teilweise mit den Projekten MABIS und ZUBILIS<sup>33</sup> die Konsequenzen gezogen. Gefangene werden nicht nur ausgebildet, sondern danach auch in Arbeitsverhältnisse vermittelt.

Was für die Ausbildung gilt, ist gleichermaßen für jede andere Maßnahme im Vollzug gültig. Soziale Trainingskurse etwa sind nur da erfolgreich, wo sie das Leben in einer neuen Umgebung erleichtern. Befindet sich der Delinquent nach der Entlassung z.B. noch immer in einer Gruppe/Umgebung, in der Delinquenz verübt wird oder delinquente Verhaltensweisen hoch angesehen sind, oder können seine Bedürfnisse nicht legal befriedigt werden, ist alle Bemühung in der Anstalt vergeblich. Allenfalls kommt es, wenn sich die Bedingungen doch noch ändern, zu einer kognitiven Spätresozialisierung, d.h. der ehemalige Gefangene reaktiviert ein Verhaltensmuster, das er früher gelernt hat, weil es nun für ihn vorteilhaft ist.

## *4. Bevor überhaupt daran zu denken ist, irgendwelche positiven Veränderungen bei einem Gefangenen hervorzurufen, müssen die schädlichen Folgen des Vollzuges vermieden werden.*

Wenn ein Gefangener noch eine Wohnung, eine Arbeit oder eine intakte Partnerschaft hat, verliert er sie häufig durch die Inhaftierung. Es muss deshalb noch mehr als bisher das Augenmerk darauf gelegt werden, dies nicht eintreten zu lassen. Urlauben, Lockerungen, der Direktverlegung in den offenen Vollzug kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Wenn es gelingt, die positiven Einflussfaktoren bei dem Gefangenen zu erhalten, ist viel gewonnen. In diesem Zusammenhang ist mit einem verbreiteten Vorurteil aufzuräumen. Die Justizvollzugsanstalten sind nicht die „Hochschulen des Verbrechens“. Was für positive Veränderungen gilt, ist auch für mögliche negative Veränderungen richtig. Entscheidend sind die Voraussetzungen, die jemand in Freiheit vorfindet. So etwas wie „kriminelle Infektion“ ist absurd. Kriminalität ist keine Krankheit. Aber eine Inhaftierung kann durchaus die Chancen für ein Leben ohne Straftaten verschlechtern.

## *5. Jeder Straftäter ist anders*

Was hier als banale Erkenntnis daherkommt, ist durchaus wichtig. („Behandlungs-“)Maßnahmen im Vollzug haben die Tendenz, für möglichst viele Gefangene eingreifen zu sollen. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen sind aber solche Maßnahmen, die quasi mit der Gießkanne verteilt werden, nicht nur weitgehend wirkungslos, sondern können sogar schädlich sein. Ein Beispiel hierfür dürfte der Wohngruppenvollzug sein. Es ist möglich, wengleich empirisch wohl nicht sicher belegt, dass der Wohngruppenvollzug bei einzelnen Gefangenen eine rückfallmindernde Wirkung haben kann. Insgesamt aber dürfte hierdurch eher Schaden angerichtet werden, als dass eine positive Wirkung erzielt werden könnte. Viele dieser Abteilungen mögen sich gut machen bei einer Präsentation der jeweiligen Anstalt, für die Rückfallvermeidung ist damit jedoch nichts gewonnen. Jeder Gefangene ist individuell und nicht als Angehöriger einer Gruppe zu sehen. Fragwürdig ist deshalb die aktuelle Tendenz, sogenannte Jungtäterabteilungen für Gefangene zwischen 21 und 26 Jahren in den Justizvollzugsanstalten einzurichten. Auch hier ist nach der empirischen Grundlage für dieses neue Konzept zu fragen. Es gibt sie wohl nicht. Wieder einmal wird offenbar eine Alltagstheorie zur Grundlage für vollzugliche Maßnahmen gemacht. Wenn viele Menschen mit gleichartigen Defiziten zusammengeführt werden, dürfte die Wirkung eher negativ sein. Reine Jugendabteilungen in den Anstalten (sie sind am ehesten vergleichbar) sind eine

Quelle innerer Unruhe. Die Rückfallquote im Jugendvollzug ist höher als im Erwachsenenvollzug<sup>34</sup>. Erwachsene, auch wenn es sich um Gefangene handelt, könnten für junge Gefangene damit sogar das Vorbild sein, nicht mehr straffällig zu werden. Zumindest können sie sich beruhigend auf diese auswirken. Insofern muss auch generell die Forderung, junge Gefangene dürften nicht mit erwachsenen Insassen zusammentreffen, kritisch gesehen werden. Es spricht im Gegenteil nach den Erfahrungen der Praxis einiges dafür, den strikten Trennungsgrundsatz im Jugendvollzug zu überdenken.

### 6. Kurz- und Langstrafenvollzug sind grundsätzlich anders zu behandeln.

Im Kurzstrafenvollzug (bis 2–3 Jahre) sollte der Schwerpunkt darauf liegen, schädliche Folgen des Vollzuges zu vermeiden. Therapien für Drogenabhängige (außerhalb des Strafvollzuges!) sollten im Rahmen des § 35 BtmG vermittelt werden. Darüber hinaus sollte man aber keine besonderen Programme, auch wenn sie noch so schön klingen, auflegen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie mehr schaden als nützen, ist zu groß. Das schließt nicht aus, dass man den Gefangenen hilft, ihre Partnerschaft durch ein Eheseminar zu retten oder ihre Berufsfertigkeit erhält. Aber gruppentherapeutische Maßnahmen und dergleichen sind zu aufwändig und ineffektiv. Im Langstrafenvollzug kann man dagegen für geeignete Gruppen (hier ist insbesondere an Sexualtäter zu denken) Therapien anbieten. Allerdings sollten diese Maßnahmen so angefangen werden, dass sie gegen Ende der Haftzeit beendet werden können. Ein früheres Ende dürfte genauso schlecht sein wie eine unbeeendete Maßnahme. Außerdem sollte auch hier der Grundsatz gelten, dass die Verhältnisse, die der Gefangene außerhalb des Vollzuges antreffen wird, mehr beachtet werden als vermeintliche Therapieerfolge. Im Kurzstrafenvollzug muss weiterhin der Grundsatz gelten, Vollzugslockerungen so früh wie möglich und verantwortbar zu gewähren. Die Sechs-Monats-Frist des § 13 Abs. 2 sollte geändert werden. Die Begründung hierfür, es müsse in dieser Zeit eine von den bisherigen Sozialkontakten unbeeinflusste Stabilisierung des Gefangenen erreicht werden<sup>35</sup>, trägt nicht. Entweder ist sein Umfeld für eine Rückfallvermeidung förderlich, dann sollte er sofort dorthin beurlaubt werden können, oder aber das Gegenteil ist der Fall, dann sollte einem Gefangenen dies auch nach sechs Monaten nicht möglich sein. Für den Langstrafenvollzug ist eine frühe Lockerung aus Gründen der Rückfallvermeidung nicht angezeigt. Urlaub soll nach der problematischen VV Nr. 4 II a) zu § 13 StVollzG erst 18 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung gewährt werden<sup>36</sup>. Es besteht weitestgehend Einigkeit, dass insbesondere die Fluchtgefahr bei Gefangenen mit hohem Strafrest nicht höher, sondern eher geringer als bei Gefangenen mit geringem Strafrest ist. Allerdings ist der rückfallvermeidende Wert einer Lockerung bei einem Gefangenen mit hohem Strafrest in der Regel wesentlich geringer. Eine partnerschaftliche Beziehung, die es aufrechtzuerhalten gilt, ist nur noch selten vorhanden. Eine Entlassungsvorbereitung ist noch nicht sinnvoll. Das (Rest-)Risiko eines Missbrauchs ist deshalb in der Regel bei der erforderlichen Güterabwägung höher zu bewerten als bei kurzem Strafrest. Lockerungen sollten deshalb tatsächlich in der Regel auf die letzten zwei Jahre beschränkt bleiben. Sie sind nämlich kein Selbstzweck. Wie alle Vollzugsmaßnahmen sollen sie der Rückfallverhütung dienen. Ausführungen für Gefangene z. B., die noch viele Jahre abzusitzen haben, lassen sich

meines Erachtens nicht hiermit begründen. Wo jener Zweck aber noch nicht oder nicht mehr erfüllt werden kann, werden Vollzugslockerungen zu einem problematischen Instrument.

### 7. Forschung und Qualitätssicherung im Vollzug müssen konkreter werden.

Da ein Zusammenhang zwischen Vollzugsmaßnahmen und geglückter Rehabilitation nur im Allgemeinen, in der Tendenz festgestellt werden kann, sollten für die Erfolgskontrolle von Vollzugsmaßnahmen nicht die ohnehin problematischen Rückfallzahlen als Maßstab herangezogen werden, sondern, ob konkrete Zwischenziele erreicht worden sind. Interessant ist also z. B., ob es der Anstalt gelungen ist, den Gefangenen in ein Arbeitsverhältnis nach der Entlassung zu vermitteln, ob die existierende Partnerschaft oder der Arbeitsplatz erhalten wurden, gegebenenfalls auch die Wohnung. In diesem Zusammenhang sollten auch hohe Zahlen bei Beurlaubungen und Verlegungen in den offenen Vollzug wieder als etwas Positives betrachtet werden.

## Schlussbetrachtung

Es sollte in Zukunft im Strafvollzug konsequent von Rückfallvermeidung und nicht von Behandlung gesprochen werden. Was darüber hinausgeht ist überhöht und nicht zielführend. Politik und Öffentlichkeit werden hierdurch zu unprofessionellen Schlussfolgerungen verleitet. Die Arbeit im Vollzug ist nicht wirkungslos, aber der Anspruch, der in der althergebrachten Terminologie zum Ausdruck kommt, einen anderen Menschen quasi umkremeln zu wollen, sollte gar nicht erst erhoben werden. Möglicherweise steckt hinter dem Beharren auf dem Begriff Behandlung die Angst, bestimmte Maßnahmen nicht mehr tun zu können, wenn man ihn aufgibt. Vieles im Vollzug hat nämlich zwar keine unmittelbare Bedeutung im Hinblick auf Rückfallvermeidung, es muss damit jedoch nicht notwendigerweise schlecht oder überflüssig sein. So ist der Sport im Vollzug für die Legalbewährung wahrscheinlich ohne große Bedeutung, auch wenn ihm eine hohe sozialpädagogische Bedeutung zukommt<sup>37</sup>. Für die Arbeit in der Anstalt, für das Binnenklima spielt er sehr wohl eine Rolle. Viele andere sinnvolle Maßnahmen sind nicht zur Rückfallvermeidung geeignet, sind aber wichtig für die innere Sicherheit in der JVA. Wenn dieser Zusammenhang korrekt vermittelt wird, lassen sich vielleicht einige Dinge sogar besser durchsetzen, wenn sie nicht mehr mit einem falschen oder fragwürdigen Etikett versehen werden. Professionelle Vollzugsarbeit hat verschleiernde Begriffe nicht nötig.

Es sind demnach drei Dinge angezeigt: Bescheidenheit, Ehrlichkeit und – trotz allem – Selbstbewusstsein.

## Anmerkungen

- 1 Vgl. *Preusker*, Das Bundesverfassungsgericht als Motor der Strafvollzugsreform, ZfStrVo 2005, 195 ff.
- 2 Vgl. nunmehr auch OLG Karlsruhe, ZfStrVo 2005, 248; zu neuen Entwicklungen im Behandlungsvollzug: *Schriever*, ZfStrVo 2001, 329 ff.
- 3 Zur Kritik am Behandlungsgedanken als Heilungsideologie, *Walter*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999 Rz 297.
- 4 Vgl. *Schneider*, Universitas 1999, 822.
- 5 Vgl. hierzu auch Rheinische Post vom 06.10.2005, hiernach verurteilte ein Düsseldorfer Amtsrichter einen 19-Jährigen zu einer Gefängnisbesichtigung.
- 6 Vgl. *Schneider* a.a.O. S. 823, in Diskussionen wird dieses Ergebnis von vielen Zuhörern einfach nicht geglaubt.
- 7 *Brehm*, Anwendung der Sozialpsychologie auf die klinische Praxis, Bern 1980, S. 29 ff.
- 8 Lexikon der Psychologie, Heidelberg 2001, S. 425.
- 9 So auch *Ortmann*. In: Strafvollzug in der 90er Jahren, Pfaffenweiler 1995, S. 110.
- 10 *Jehle / Heinz / Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2003, S. 7.
- 11 A.a.O. S. 7.
- 12 Vgl. für den Jugendvollzug *Dolde / Grübl*. In: *Kerner / Dolde / Mey*, Jugendstrafvollzug und Bewährung a.a.O. S. 83.
- 13 *Jehle / Heinz / Sutterer* S. 64.
- 14 Vgl. dazu *Kerner* a.a.O. S. 7; ähnlich auch die "nothing works"-These von *Martinson* "What works?" 1974, 22–54.
- 15 In: Jugendstrafvollzug und Bewährung a.a.O. S. 495 f.
- 16 Prevention and Intervention in the Perspective of Guidance. In: *Hurrelmann u.a.* Social Intervention: Potential and Restraints. Berlin, New York 3–20.
- 17 Wie Fußnote 17, S. 496.
- 18 ZfStrVo 1996, 259 ff.
- 19 Nachzulesen unter [www.forensik-berlin.de/forschung/crime.html](http://www.forensik-berlin.de/forschung/crime.html) S. 3.
- 20 Vgl. die vielfältigen Literaturhinweise bei *Walter*, Jugendkriminalität, Stuttgart u.a. 1995, 21 ff.
- 21 Siehe auch *Koepsel* ZfStrVo 1992, 46 ff., der Strafvollzug nicht als Behandlungs-, sondern als Chancenvollzug verstanden wissen will.
- 22 *Maslow, Abraham H.*, A Theory of Human Motivation. Psychological Review, 50, 370–396.
- 23 Nachweise bei *Walter* a.a.O. S. 29 ff.
- 24 Vgl. hierzu auch *Curti* ZRP 1999, 234 ff.
- 25 Zu den Theorien und den praktischen Auswirkungen der Subkultur in den Gefängnissen: *Hürlimann*, Führer und Einflussfaktoren in der Subkultur des Strafvollzugs, Pfaffenweiler 1993.
- 26 *Wilson / Kelling* Krim. Journal 1996, 121 ff.
- 27 Zitiert nach *Wilson / Kelling* a.a.O. S. 124.
- 28 Entnommen aus Westdeutsche Zeitung vom 17.11.2005.
- 29 Ebenso der Sozialwissenschaftler *Lauterbach* in einer Meldung von dpa vom 15.11.2005.
- 30 Ähnlich: *Maelicke*, ZfStrVo 2002, 9, 11.
- 31 Vgl. *Schumann*, Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz, Weinheim und München, 2003.
- 32 Siehe *Baumann*. In: Jugendstrafvollzug und Bewährung a.a.O. S. 440; *Kerner* ebenda S. 82.
- 33 Hierzu *Maetze* ZfStrVo 2001, 289 ff.
- 34 *Jehle / Heinz / Sutterer* a.a.O. S. 39 ff.
- 35 *Callies / Müller-Dietz*, StVollzG, 10. Aufl. München 2005, § 13 Rdnr. 7.
- 36 Vgl. hierzu *Callies / Müller-Dietz* a.a.O. Rdnr. 11 m.w.N.
- 37 *Böttcher*. In: Alternativ-Kommentar zum StVollzG, 4. Aufl., Neuwied 2000, § 67 Rdnr. 19.

## Konflikte straffälliger Männer

### Von Schuld und Verantwortung

Barbara-Anne Podborny

#### 1. Einleitung

„Konflikte sind ein wichtiges Signal dafür, dass etwas nicht (mehr) stimmt und verändert werden muss, eine Chance zur Entwicklung und zur Verbesserung der gegenseitigen Beziehungen. Ob diese Chance genutzt wird, hängt davon ab, wie der Konflikt angegangen wird“ (Besemer 1994, 24). Angeregt durch einen Workshop zum Thema Mediation werden in dieser Arbeit Konflikte eines Klienten betrachtet und mit einigen (konflikt-)theoretischen Ansätzen in Verbindung gebracht. Für die meisten Klienten in meiner Beratung gilt, dass sie in Konfliktsituationen zu einem problematischen Verhalten neigen (häufig mit strafrechtlicher Relevanz, etwa schlagen statt reden). So ist es für die Beratungstätigkeit von großer Bedeutung, Verständnis für die verschiedenen Konflikte der Klienten zu entwickeln. Genauso wichtig ist es, gemeinsam mit den Klienten dieses problematische Verhalten zu reflektieren und nach alternativen Handlungsmöglichkeiten zu suchen. Dies ist ein schwieriger und langwieriger Prozess, da die Klienten sich häufig eine eigene Veränderung nicht vorstellen können oder eine solche nicht für notwendig halten, sondern davon ausgehen, dass eine – möglichst schnelle – Veränderung äußerer Umstände alles richten würde. So glauben viele, um ein straffreies Leben zu führen brauche man nur Arbeit und/oder Geld oder eine Liebesbeziehung und/oder eine Familie. Es liegt für viele außerhalb ihres Vorstellungsvermögens, dass sie sich verändern müssen und sie sich mit ihren Defiziten und Ängsten auseinandersetzen müssen. Da oftmals in den Augen des Klienten die Gesellschaft an seiner Misere schuld ist, ist es auch genau diese, die sich verändern muss, um dem Klienten ein konfliktfreies Leben zu ermöglichen. Aus professioneller Sicht muss die Situation des Klienten differenzierter betrachtet werden. Daher ist es besonders schwierig zu akzeptieren, wenn der Klient keine Einsichts- und/oder Reflexionsfähigkeit zeigt oder entwickelt. Im Folgenden wird ein Klient vorgestellt, der seit acht Monaten regelmäßig die Beratungsstelle aufsucht und der, soweit ich das beurteilen kann, zurzeit ein straffreies Leben führt.

#### 2. Der Klient

Herr Paulus<sup>1</sup> ist zum Zeitpunkt des Erstgesprächs 55 Jahre alt und sitzt seit 17 Monaten in der Justizvollzugsanstalt (JVA) X<sup>2</sup> ein. Er verbüßt eine 24-monatige Haftstrafe wegen eines Eigentumsdelikts (Einbruchsdiebstahl). Es ist seine dritte Inhaftierung. In seinem Auszug des Bundeszentral- und Erziehungsregisters sind zwölf Eintragungen notiert, vier Verurteilungen erfolgten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, zweimal in Verbindung mit Trunkenheit im Straßenverkehr. Die erste Verurteilung in Verbindung mit Alkohol (zu einer Geldstrafe) war im Jahre 1980. Weiter sind Körperverletzungs- und Eigentumsdelikte eingetragen. Herr Paulus hat nach meiner Einschätzung ein Problem mit dem übermäßigen Konsum von Alkohol, das bisher nicht therapeutisch bearbeitet wurde, aber im Zusammenhang mit fast allen Verurteilungen steht.

Herr Paulus gibt als Beratungsauftrag an, dass er außerhalb des Vollzugs jemanden brauche, mit dem er reden könne. Er habe Schwierigkeiten, in der Freiheit klar zu kommen und habe Angst, wieder straffällig (straffällig benutzt Herr Paulus synonym für inhaftiert) zu werden. Es ist nicht zu verwechseln mit straffrei leben. Da er bereits einige Erfahrungen mit Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern gesammelt habe, wisse er, dass er zu den dort Tätigen kein Vertrauen haben könne. Und als Ortsansässiger wolle er in einer Beratungsstelle seines Vertrauens vor Ort beraten werden.

Herrn Paulus wurde auf Antrag nach Verbüßung von Zweidrittel seiner Haftzeit die Strafe gem. § 57 StGB zur Bewährung ausgesetzt. Der zuständigen Strafvollstreckungskammer lag mit dem Bericht des Sozialdienstes der JVA eine negative Sozialprognose vor, die sich überwiegend aus den wiederholten Bewährungswiderrufen und der nicht therapierten Alkoholproblematik begründete.

Es ist Herrn Paulus gelungen, den Richter bei der persönlichen Anhörung zur vorzeitigen Entlassung davon zu überzeugen, dass er im Falle seiner Entlassung aus der Haft zur Unterstützung seines weiteren Lebensweges die Beratung der Straffälligenhilfe des Diakonischen Werkes aufsuchen wolle. Dies hat der Richter als Bewährungsauflage in den Beschluss aufgenommen, so dass Herr Paulus zwar auf seinen eigenen Wunsch hin, aber nicht völlig freiwillig in die Beratung kommt. Es ist vorstellbar, dass er absichtlich die Aufnahme der Beratung als Bewährungsauflage initiiert hat, um nicht selbst seinen Wunsch nach Beratung verantworten zu müssen. Durch diese vom Richter erteilte Auflage zur Durchführung einer Beratung muss Herr Paulus nicht öffentlich zugeben, dass seine bisherigen Lebensstrategien nicht ausreichen, um ein Leben ohne die Begehung von Straftaten zu führen.

### 2.1. Herr Paulus in der Gegenwart

Herr Paulus zeigt wenig Einsicht in sein konflikthafte Verhalten. Er hat für seinen Alkoholkonsum einzig die Erklärung, dass er zu trinken begann, um „gut drauf zu sein“, wie alle in seiner damaligen Clique „so ab 16, 17 Jahren“. Dass er im Laufe der Zeit deutlich mehr und häufiger Alkohol trank als die anderen aus der Clique, nimmt er zwar zur Kenntnis, hält sein Trinkverhalten aber nicht für problematisch. Auch die Tatsache, dass er mehrfach wegen Trunkenheit im Straßenverkehr verurteilt wurde, ändert nichts an seiner Sicht der Dinge. Die Verknüpfung zwischen Alkoholkonsum und Verlust des Arbeitsplatzes ist ihm nicht möglich. Zwar gibt er hierzu an, dass der Verlust des Arbeitsplatzes auf Fehlzeiten und häufiges Zuspätkommen zurück zu führen ist, jedoch eröffnet ihm auch seine inzwischen 20-jährige Arbeitslosigkeit trotzdem keinen Blick auf diesen Zusammenhang.

Der verhasste Vater sollte ihm niemals als Vorbild dienen, so sein Vorsatz. Auch wollte er niemals selber Vater werden, um nicht in Versuchung zu geraten, je so mit einem Kind umzugehen wie sein Vater es mit ihm gemacht hat. Herr Paulus ist zwar nicht Vater geworden, er hat aber den Mangel an Konfliktlösungsmöglichkeiten seines Vaters übernommen. Seine Konflikte trägt er oftmals mit den Fäusten aus und setzt diese zur Durchsetzung seines Willens gegen alle, auch gegen Frauen, mit denen er eine Liebesbeziehung hat, ein. Er hat bereits zwei Verurteilungen wegen Körperverletzungsdelikten, ein weiteres Delikt ist derzeit gerichtsanhängig. Herr Paulus ist nicht in der Lage Grenzen einzuhalten. Er unterscheidet nicht zwischen

„Mein“ und „Dein“. Er schafft sich seine eigenen Gesetze und anerkennt gesellschaftliche nicht, was er durch seine strafrechtlichen Auffälligkeiten deutlich demonstriert.

### 2.2. Der familiäre Hintergrund von Herrn Paulus

Die Schilderung des familiären Hintergrundes basiert auf den in mehreren Beratungsgesprächen gemachten Mitteilungen des Herrn Paulus. Er ist mit seiner vier Jahre jüngeren Schwester bei einem dominanten und gewalttätigen Vater aufgewachsen. Die Mutter verließ die Familie, als Herr Paulus acht Jahre alt war. Er war somit schutzlos den verbalen und körperlichen Attacken des Vaters ausgesetzt. Ergebnisse der Bindungsforschung haben gezeigt, dass Kinder mit einer sicheren und autonomen Bindung in höherem Maße Selbstvertrauen, Fähigkeiten zur Empathie und ein effektives Konfliktmanagement lernen (Hopf und Hopf 1997, 385). Durch den frühen Verlust der Mutter und das Aufwachsen in einer extrem konfliktbeladenen Familie konnte Herr Paulus nicht genügend Bindungsfähigkeit entwickeln. Dies wird sich in seinem Leben und in seinen Beziehungen immer wieder zeigen.

„Individuelle Gewaltbereitschaft scheint [...] verknüpft mit dem Vorliegen von Entwicklungsdefiziten wie Empathiemangel, Identitäts- und Selbstwertstörungen“ (Anhut 1997, 387). Bei Berichten über seine Familie kann davon ausgegangen werden, dass das gewaltbereite Verhalten und die internalisierte Aggression von Herrn Paulus durch eine Ansammlung von negativen Erfahrungen (Verlust der Mutter, körperliche Bestrafung, Missachtung der kindlichen Grenzen) aus früher Kindheit resultiert. Befragt nach den Konflikten seiner Kindheit gibt Herr Paulus an, dass er sich erinnere, dass sich seine Eltern immerzu gestritten haben. Sein Vater hat auch die Mutter geschlagen, was diese (vermutlich) letztlich dazu veranlasst hat, die Familie zu verlassen. Er weiß nicht, warum seine Schwester und er beim Vater geblieben sind und nicht von der Mutter mitgenommen wurden. Herr Paulus gibt an, seinen Vater von Kindesbeinen an gehasst zu haben. Aufgewachsen mit der ständigen Angst vor körperlichen Übergriffen des Vaters, lässt sich leicht nachvollziehen, wie der kleine Junge sich gefühlt haben muss, als ihn die Mutter verlässt und er statt Trost oder zumindest einer Erklärung vom Vater nur Gewalt erlebt. Es gab keinen Raum, um über die mit dem Weggang der Mutter verbundenen Gefühle zu reden. Schlimmer noch, der Weggang der Mutter war von einer absoluten Trennung begleitet, denn das Kind hatte über viele Jahre hinweg keinen Kontakt mehr zur Mutter. Daraus können die starken Gefühle seinem Vater gegenüber entstanden sein, den er für den Weggang der Mutter verantwortlich macht, wie auch seine Aggressionen gegenüber Frauen.

In der Familie von Herrn Paulus gab es kaum Kommunikation über die Bewältigung von Alltagssituationen und erst recht keine Bearbeitung von Konflikten. Insbesondere in der Pubertät fühlte sich Herr Paulus schlecht behandelt und suchte altersangemessen die Ablösung vom Vater. Für bestehende Konflikte wurden keine Lösungen gesucht oder erarbeitet; im Konfliktfall prügelte der despotische Vater ihm seine Meinung ein. Herr Paulus nahm seinen Vater als Feind wahr. Er erlebte seine eigene Identität und sein eigenes Ich als existentiell bedroht und das Handeln des Vaters als „Einengung basaler Handlungsfreiheiten“ (Messmer 2003, 235). Ihm fehlte die Möglichkeit, in der Pubertät, der Zeit einer der „größten Krisen in der gesamten Entwicklung“ (Mentzos 2003, 102), alters- und entwicklungsangemessen seinen Lebensweg zu gestalten.

### 2.2.1 Der Vater

Mit seinem Vater hat Herr Paulus sich nie verstanden. Er habe ihn immer geschlagen und er könne sich an keine Situation erinnern, in der er eine positive Erfahrung mit dem Vater gemacht hat. Weder hat er je die körperlichen noch die psychischen Grenzen des Kindes respektiert. Er habe ihn wegen jeder Kleinigkeit geschlagen und Herr Paulus habe nicht den Beruf erlernen dürfen, den er sich ausgesucht hatte, sondern musste das lernen, was sein Vater wollte. Sein Vater sei ein schrecklicher Mensch gewesen, den er gehasst habe, und er sei froh gewesen, als er mit 18 Jahren endlich volljährig war und zu Hause ausziehen konnte. Herr Paulus hat seinen Vater bis zu dessen Tod im März 2005 nie wieder gesehen.

### 2.2.2 Die Mutter

Er habe keine Erinnerungen (die er mitteilen möchte) an ein Zusammenleben mit der Mutter, außer dass diese auch immer vom Vater geschlagen wurde. Nach ihrem Auszug haben weder er noch seine Schwester viel Kontakt zur Mutter gehabt. Heute sei die Mutter, so habe er von ehemaligen Nachbarn gehört, bettlägerig und „wisse eh nicht mehr, was abgeht“. Daher habe er auch kein Interesse, Kontakt zu ihr aufzunehmen, den er bereits seit ca. 20 Jahren nicht mehr gehabt habe. Die Mutter hat von sich aus nie versucht, Kontakt zu ihm aufzunehmen; Herr Paulus vermutet, dass es ihr vielleicht unangenehm gewesen sein könnte, dass er immer wieder in Haft gewesen ist oder er ihr einfach egal gewesen sei. Damit habe er sich inzwischen abgefunden, schließlich wäre das bereits in seiner Kindheit so gewesen und die sei ja nun Gott sei Dank vorbei. Herr Paulus macht seine Mutter dafür verantwortlich, dass sie ihn und die Schwester beim gewalttätigen Vater gelassen hat, zumal ihm nie irgendjemand die Situation erklärt habe. So ist unbekannt, ob die Mutter ihr eigenes Leben retten musste vor dem auch ihr gegenüber gewalttätigen Mann oder ob sie kein Interesse an den Kindern hatte, wie Herr Paulus bis heute glaubt. Er möchte die tatsächlichen Beweggründe seiner Mutter für das Verlassen der Kinder nicht kennen. Ich vermute, dass er sie als „Schuldige“ am Unrecht seiner Kindheit braucht. Dies hat er sich zu seinem persönlichen Weltbild arrangiert. Das Verändern dieses Bildes ist zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich.

### 2.2.3 Die Schwester

Auch zur Schwester hatte er circa zehn Jahren lang keinen Kontakt mehr gehabt. Erst der Tod des Vaters, von dem er durch die Schwester informiert wurde, hatte einen vorübergehenden Kontakt zur Folge. Die Auflösung der väterlichen Wohnung und die Beerdigung seien auch gut verlaufen. Er sieht aber keinen Grund, weswegen es sinnvoll sein könnte, den Kontakt zu halten. Eine emotionale Bindung zur Schwester wird negiert.

## 3. Konflikte

Konflikte können Motiv und Chance für Veränderung sein, und nicht umsonst ist es möglich, dass man an Konflikten wachsen kann. Sie können eine gewünschte Verbesserung im persönlichen wie auch im sozialen Leben bringen (Hanschütz 2005, 69). Die negativen Folgen von Konflikten, die „totale Zerstörung“ (ibd.) mit sich bringen können, kennt ein Großteil der Klienten der Straffälligenhilfe nur zu gut. Es gehört zum menschlichen Dasein, konflikt-hafte Situationen zu erleben. Unterschiedlich sind jedoch

die Art und Weise der Wahrnehmung von Konflikten sowie der Umgang mit ihnen. Konflikte mögen zur menschlichen Existenz gehören; „die Art und Weise mit ihnen umzugehen oder Strategien zur Bewältigung zu entfalten, ist nicht schicksalhaft an diese Grundtatsache gebunden“ (67).

Das Verständnis dessen, was ein Konflikt ist, ist eng verbunden mit dem Kontext, in dem dieser erlebt wird (Bohnacker 2005, 10). Weitere Definitionen bezeichnen den Konflikt als „eine Eigenschaft eines Systems, in dem es miteinander unvereinbare Zielvorstellungen gibt. Das Erreichen des einen Ziels schließt das andere aus“ (Hanschütz 2003, 68). „Ein Konflikt ist ein Kampf um Anrechte auf Status, Macht und Mittel“ (ibd.). „Konflikte werden meist als störend, bedrohlich, destruktiv und schmerzvoll erlebt. Dementsprechend versuchen die meisten Menschen, Konflikten auszuweichen“ (Besemer 1994, 24). Konflikte, denen ausgewichen wird, verschwinden nicht einfach, sondern im Gegenteil resultiert daraus häufig eine Eskalation. Ist dies der Fall, „geht dies meist mit verletzten Empfindungen einher, die Ablehnung und Antipathie gegenüber dem anderen intensivieren“ (Messmer 2003, 235).

Konflikte können in äußere und innere, bewusste und unbewusste eingeteilt werden, so der Psychoanalytiker Stavros Mentzos (Mentzos 2003, 74). Sie sind nicht per se pathogen, sondern gehören zu jeder normalen Entwicklung (293). Seiner Ansicht nach sind es besonders die inneren, unbewussten Konflikte, „innerseelische Zusammenstöße entgegengerichteter Motivationsbündel“ (75), die Störungen beim Menschen verursachen. Die Ursache für innere unbewusste Konflikte liegt in äußeren Konflikten, die im Laufe der Sozialisation unzureichend gelöst wurden (ibd.). Von einem pathologischen Konflikt kann erst dann gesprochen werden, wenn sich Hemmungen, Blockierungen, Gegensysteme zum Zwecke der Abwehr aufgebaut haben. Allerdings müssen Autonomiebestrebungen nicht im Konflikt mit Bindungswünschen stehen. „Denn nicht die Existenz von Konflikten macht das Neurotische aus, sondern die besondere Beschaffenheit dieser intrapsychischen Konflikte und/oder ihrer Art der (Schein-) Lösungen“ (ibd.).

### 3.1. Psychische Konflikte des Herrn Paulus

Die Konflikte aller Entwicklungsstufen des Menschen sind aus psychoanalytischer Sicht eine Variation des Grundkonfliktes zwischen libidinösen Trieb- und Kontaktbedürfnissen einerseits und narzisstischen Verselbstständigungstendenzen andererseits. Die Hauptspannung liegt, nach Freud, zwischen den Bedürfnissen des Ich und des Es. „Der Angst vor dem Verlust von Lust, Liebe, Wärme steht die Angst vor dem Selbst- und Integritätsverlust gegenüber“ (Mentzos 2003, 130). So können die primären Grundkonflikte als eine Variation zwischen Bindung und Abhängigkeit einerseits und Autonomieverlust und Selbstverwirklichung andererseits betrachtet werden (ibd.).

Herrn Paulus' Hobby und liebste Freizeittätigkeit und vor allem sein liebstes Fortbewegungsmittel ist das Auto. Der Entzug der Fahrerlaubnis stellt einen enormen Eingriff in die Autonomie und das Selbstbild und in die libidinösen und narzisstischen Strebungen von Herrn Paulus dar. Im Folgenden wird die Einbettung des Falles Paulus in das psychoanalytische Instanzenmodell von Sigmund Freud am Beispiel des Autofahrens dargestellt. Das Es<sup>3</sup> ist bei Herrn Paulus deutlich ausgeprägt und verlangt immer nach der sofortigen Befriedigung seiner Bedürfnisse. Das hat er zuletzt bewiesen bei der Anmeldung zur Medizinisch-Psychologischen Untersuchung, vier Monate nach sei-

ner Haftentlassung. Dass der Gutachter ihm zu diesem Zeitpunkt einen Mangel an Stabilität unterstellte, passt nicht in das Selbstbild von Herrn Paulus und kann von ihm nicht akzeptiert werden.

Das Ich hingegen, zuständig für die Herrschaft über die Triebansprüche, scheint im Fall von Herr Paulus in bestimmten Bereichen nur sehr schwach ausgebildet zu sein. Das Ich muss entscheiden, ob es die Befriedigung der Triebe direkt zulässt, sie modifiziert oder die Befriedigung verschiebt oder unterdrückt. Für Herrn Paulus bedeutet das am Beispiel des Autofahrens, dass das Ich, unterstützt durch das Über-Ich, die Entscheidung treffen sollte, nicht Auto zu fahren (da er keine Fahrerlaubnis besitzt) und somit den Trieb zu unterdrücken. Grundsätzlich sucht das Ich zwar auch dem Lustprinzip (Autofahren) gerecht zu werden, es muss sich aber vor allem am Realitätsprinzip orientieren, hier also mit der Folge des Verzichts auf strafbewehrtes Handeln zu Ungunsten der Lust des Autofahrens.

Zum Zeitpunkt der Entwicklung des Über-Ichs<sup>4</sup> erlebte Herr Paulus – so meine These – keine konstruktiven Auseinandersetzungen in seiner Familie, sondern körperliche und psychische Gewalt sowie den Verlust der Mutter. Seine Handlungen deuten darauf hin, dass seine Instanzen einen ständigen Kampf austragen. Herr Paulus kennt die in der Gesellschaft herrschenden Werte und Normen. Sein Über-Ich und sein Ich sind allerdings nicht in der Lage, gemeinsam gegen das Es aufzutreten und für eine angepasste Handlungsweise zu sorgen. Ich vermute, dass Herr Paulus deutliche Mängel in der Entwicklung des Über-Ich aufweist. Er scheint vor allem dem Lustprinzip verpflichtet, das ohne inneren Konflikt Straftaten begeht, und unerwischt und straffrei agieren will.

Die Psyche des Menschen ist ständig mit der Regulation von Lust und Unlust befasst (Mentzos 2003, 75), da die Bedürfnisse unter Beachtung des Realitätsprinzips befriedigt werden müssen. Im Falle eines inneren Konfliktes werden diese regulatorischen Mechanismen auf eine harte Probe gestellt. Es treten unterschiedliche Motivationsbündel auf, ineinander verwobene Tendenzen halten sich gegenseitig in Schach und rufen damit erhöhte Spannung hervor (76). Ein Mensch, der ohnehin für die durch innere Konflikte entstehenden Belastungen sehr anfällig ist, befindet sich in einem mit schwerem Stress vergleichbaren Zustand und es tritt eine Notfallreaktion auf: Es werden Kompromisslösungen oder Scheinlösungen gesucht, die im Falle von Herr Paulus wiederholt auch zu strafrechtlichen Sanktionen geführt haben. Es gibt allerdings von Seiten des Herrn Paulus keinen Leidensdruck, der ihn dazu ermuntern würde, etwas an dieser Situation zu ändern.

Nach dem Konzept der Psychoanalyse liegt die Ursache seelischer Störungen meist in einem unbewussten Konflikt, der seine Wurzeln in einer traumatischen Situation in der Kindheit hat. Damals mussten die hiermit verbundenen Gefühle und Affekte unterdrückt und verdrängt werden, da sie weder ausgelebt werden konnten noch auszuhalten waren. Herr Paulus, der als Kind psychisch und körperlich misshandelt wurde, musste jahrelang diese Erfahrung verdrängen, da er seinem Vater körperlich unterlegen war. In seinem Erwachsenenleben zeigt sich nun, dass er über keine alternativen Handlungsmöglichkeiten verfügt. Es ist allerdings keine Frage des Nichtwissens um das Verbot vieler seiner Handlungen. Er hat nicht die Kraft, gesetzeskonform zu handeln.

Traumatische Erfahrungen mit einem gewalttätigen Vater haben in ihm – so meine These – die Bereitschaft entstehen lassen, jedes Mal gewissermaßen stellvertretend seinen Vater zu schlagen, wenn jemand Herrn Paulus' Willen zuwider handelt. Es ist vorstellbar, dass er damit versucht, das Unrecht „wegzuschlagen“ das ihm bis zu seiner Volljährigkeit widerfuhr. Es ist möglich, dass der Hass – eigentlich auf seinen Vater – sich an anderen entlädt und diese seine Aggressionen und seine andauernde Wut zu spüren bekommen. Diese Kindheitserfahrungen könnten zu einer Traumatisierung von Herrn Paulus geführt haben. Seine Kontaktbedürfnisse und Autonomiebestrebungen wurden – so seine Schilderungen – durch den gewalttätigen Vater permanent frustriert. Auch hatte er (spätestens seit dem Weggang der Mutter) keine Geborgenheit und Sicherheit garantierende Bezugsperson. Zwar kann Herr Paulus heute über den Weggang der Mutter und die Gewalt durch den Vater berichten. Er will aber keinen Zugang zu den als Kind erlittenen Gefühlen mehr zulassen. In seinen Liebesbeziehungen neigt er gleichwohl zur Reinszenierung seiner Kindheitserfahrungen. Diese seien nach Aussage des Herrn Paulus häufig sehr gewalttätig, wobei heute er der Aggressor ist. Herr Paulus möchte entscheiden, wann was gemacht wird; hat seine Partnerin andere Vorstellungen, prügelt er diese aus ihr heraus oder verlässt sie. Das scheint für ihn die einzige Möglichkeit zu sein, mit Frauen in näheren Kontakt zu treten. Herr Paulus möchte diese nicht als Konflikte ansehen. Er ist fest davon überzeugt, dass, so er die Fahrerlaubnis wieder erhält, sich alle anderen Konflikte von selbst erledigen.

Freud hält aggressive Strebungen, die auf die Schädigung anderer zielen, für „elementarer Natur“, ebenso wie die sexuellen Triebe (Freud 1915, 450). Geht man von einer derartigen Prämisse aus, ist Herr Paulus nicht in der Lage, seine Aggressionstrieb zu beherrschen. Die Frage, die sich auch für die Beratung stellt ist, ob und wenn ja, wie der Wunsch danach geweckt werden kann, alternative Handlungsweisen zu erlernen und umzusetzen.

### 3.2. Gesellschaftliche Konflikte des Herrn Paulus

Herr Paulus hat sich in seinem Leben so eingerichtet, als ob gesellschaftliche Werte und Normen für ihn keine Geltung hätten. Er weigerte sich über Jahre hinweg anzuerkennen, dass er keine Fahrerlaubnis mehr hat und fuhr weiterhin Auto. Er weigerte sich ebenso anzuerkennen, dass das Führen eines Fahrzeugs unter Alkoholeinfluss verboten ist. Auch mit der Anerkennung von Eigentumsgrenzen hat Herr Paulus deutliche Schwierigkeiten: So begeht er immer wieder Diebstähle, angefangen beim kleinen Laden-diebstahl von geringwertigen Gegenständen (etwa eine Packung Zigaretten) bis hin zum Einbruch in ein Lager eines Computer-Fachmarktes. Das hat zur Folge, dass er immer wieder wegen der verschiedensten Delikte angeklagt und (auch<sup>5</sup>) zu Haftstrafen verurteilt wird. Er war bisher nicht in der Lage, gesellschaftliche Werte und Normen in sein Selbstkonzept zu integrieren. Einer der Gründe hierfür könnte auch in der Deprivation des Herrn Paulus liegen, der, seit 20 Jahren ohne Arbeit, bis Ende 2004 von Sozialhilfe und seit dem 01.01.2005 von Arbeitslosengeld II lebt.

Zum ersten Mal fiel Herr Paulus im Jahr 1981 wegen Trunkenheit im Straßenverkehr auf. 1991 hat er aufgrund einer fahrlässigen Vollrauschtat mit 2,24 Promille im Blut die Fahrerlaubnis entzogen bekommen. Neben dem Entzug der Fahrerlaubnis wurde er zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten verurteilt<sup>6</sup>, die zunächst zur Bewährung

ausgesetzt wurde. Herr Paulus ist weiterhin auch alkoholisiert Auto gefahren, als ob es diese Verurteilung und den Entzug der Fahrerlaubnis nicht gegeben hätte. Im Jahr 1993 hat er sich einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU) unterzogen, um seine Fahrerlaubnis erneut erhalten zu können. Auf Befragung des Gutachters zeigte er keine Einsicht in sein Fehlverhalten (Verstöße gegen geltendes Recht) oder darin, dass drei bis vier Liter Bier (so seine persönliche Mengenangabe) pro Tag zu viel sein könnten. Der Gutachter lehnte unter anderem deswegen in seiner Stellungnahme eine Wiedererteilung der Fahrerlaubnis ab. Herr Paulus hat diese Entscheidung nicht akzeptiert und ist weiterhin – auch unter Alkoholeinfluss – Auto gefahren. 1994 wurde er erneut wegen Trunkenheit im Straßenverkehr in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Diesmal wurde seine Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt. Er musste eine Haftstrafe von sechs Monaten vollständig verbüßen.

### 3.3. Beziehungskonflikte im Leben des Herrn Paulus

Der jüngste Konflikt im Leben des Herrn Paulus ist der Konflikt um die Trennung von seiner Verlobten<sup>7</sup>. Vor seiner Inhaftierung hatte Herr Paulus ca. sechs Monate lang eine Beziehung zu der 38-jährigen Frau Dell, die Mutter von zwei kleinen Kindern ist. Bei seiner Verurteilung gibt er an, dass er mit Frau Dell und deren Kindern zusammenlebe und die Heirat geplant sei. Er erhofft sich hierdurch eine mildere Bestrafung, denn er habe nun Verpflichtungen. Zu diesem Zeitpunkt hat es bereits zwei gewalttätige Akte gegen Frau Dell gegeben, einer davon ist gerichtsanhängig. Während seiner Inhaftierung schreiben sich Frau Dell und Herr Paulus regelmäßig, bis zum Zeitpunkt seiner Entlassung etwa 300 Briefe. Kurz vor seiner Entlassung geht Frau Dell eine neue Beziehung ein, und zwar zu einem ehemaligen Mitgefangenen von Herrn Paulus, der diesen gebeten hat, sich nach seiner Entlassung ein wenig um Frau Dell und die Kinder zu kümmern. Herr Paulus erfährt davon am Tag seiner Entlassung. Er geht nach Mitternacht im Vollrausch zur Wohnung der Frau Dell, tritt die Wohnungstür ein und schlägt sie. Die Polizei wird gerufen, Frau Dell stellt Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Körperverletzung. Da Herr Paulus Widerstand leistet, wird er zur Ausnüchterung über Nacht in Polizeigewahrsam genommen und bekommt eine Strafanzeige wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, die inzwischen eingestellt wurde.

Ein Lebenskonflikt in Beziehungen von Herrn Paulus zeigt sich in seiner engherzigen Wut. Er hat sich nie damit auseinandergesetzt, was die Ohnmacht des Kindes Paulus gegenüber dem gewalttätigen, körperlich überlegenen Vater bedeutet, der willkürlich zuschlägt und die Grenzen gegenüber dem Kind nicht respektiert. Der Vater hat die Gefühle seines Kindes im Zusammenhang mit dem Weggang der Mutter nicht aufgefangen und es gab auch keine kindgerechte Erklärung. Bis heute hat Herr Paulus keine Worte für die in seiner Kindheit und seiner frühen Adoleszenz erlebte Gewalt. Die ausgestandenen Ängste und die Ohnmacht konnten mit Niemandem besprochen werden. Einen adäquaten Umgang mit Emotionalität konnte er nicht entwickeln. Herr Paulus hat sich eigene Gesetze geschaffen, jenseits von gesellschaftlich geltenden. Es ist nachvollziehbar, dass er sich dadurch größer, potenter, unabhängiger und mächtiger fühlt.

## 4. Resümee

Hauptaufgabe der Beratung ist, die Wahrnehmung und das Verständnis des Klienten für seine Konflikte zu schärfen und einen Prozess anzuregen, der es ihm ermöglicht, einen anderen Umgang mit Konflikten kennen zu lernen und zu akzeptieren, um zukünftig alternative Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung zu haben. Das zentrale, von Herrn Paulus formulierte Thema der Beratung ist die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis. Zuletzt hat sich Herr Paulus im Frühjahr einer MPU unterzogen. Die Stellungnahme ist negativ ausgefallen. Der Gutachter ist davon ausgegangen, dass eine hinreichende Stabilisierung nicht vorliegt und dass Herr Paulus derzeit nicht geeignet sei, Fahrzeuge zu lenken. Für die MPU hat Herr Paulus eine Geschichte entwickelt, die nicht der Wahrheit entspricht: Er fantasiert eine seit drei Jahren andauernde Beziehung mit geplanter Hochzeit, die er sich in der erzählten Form und mit der phantasierten Frau, wie er mir in der Beratung sagte, nicht einmal wünscht. Er berichtet zusätzlich von einem real nicht vorliegenden Alkoholverzicht. Herr Paulus ist nicht in der Lage, Verständnis dafür zu entwickeln, dass ihm die Erteilung einer Fahrerlaubnis weiterhin versagt bleibt. Er weiß, dass seine Geschichte nicht der Wahrheit entspricht. Er ist gleichwohl davon überzeugt, dass er trotz seines übermäßigen Alkoholkonsums das Recht besitzt, die Fahrerlaubnis wieder zu erlangen. Herr Paulus führt seinen kriminellen Werdegang auf den frühen Verlust des Führerscheins zurück. Eine Verknüpfung mit seinem Alkoholkonsum negiert er. In der Beratung stößt das Erwähnen dieses Zusammenhangs auf taube Ohren. Herr Paulus will dem Staat den Eingriff in seine Autonomie nicht erlauben.

Der Staat könnte im Erleben von Herrn Paulus stellvertretend für den Vater stehen. Beide stehen für Autorität und Macht. Herr Paulus lehnt sich auch als 55-jähriger Mann noch gegen den Vater, jetzt verkörpert durch den Staat, auf. Er will nicht die ohnmächtige Position des kleinen Jungen wieder erleben und zulassen, dass ihm ein Mächtiger die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis verbietet. Als Folge dieses Auflehns provoziert er Situationen, in denen er bestraft wird. Daraus entsteht Trotz und nicht Einsicht. (Das Kind im erwachsenen) Herr Paulus möchte sich selbst bestimmen und fühlt, dass er, wie alle anderen Erwachsenen auch, ein Anrecht auf die Fahrerlaubnis besitzt; als Kind hatte er sich auch gewünscht, dass sein Vater ihm gegenüber ein erlaubendes und verständnisvolles Verhalten zeigt. Beides hat er nicht bekommen.

In der Beratung ergibt sich eine paradoxe Situation. Es ist deutlich, dass Herr Paulus die Beratung als stabile Einrichtung in seinem Leben braucht. Jeder Versuch, mit ihm eine Alternative zu seinem Vorgehen zu erarbeiten, etwa tatsächlicher Verzicht auf Alkohol, Aufsuchen einer Gruppe, therapeutische Bearbeitung seines Suchtproblems und seiner traumatischen Kindheitserlebnisse führt jedoch (bislang) zu keinem Ergebnis. Eine Veränderung seiner Situation kann es für Herrn Paulus jedoch nur geben, wenn er Einsicht in sein Verhalten gewinnt und alternative Handlungsmuster für Konfliktsituationen entwickelt. Hier zeigen sich die Grenzen der Beratung sehr deutlich: Herr Paulus hat eine für ihn stimmige und erfolgreiche – delinquente – Lebensstrategie und keinen erkennbaren Leidensdruck. Daher hat er auch keine Gründe, seine bisherige Lebensweise zu verändern oder gar aufzugeben. Dass er dennoch etwas in der Beratung sucht, dokumentiert er durch sein regelmäßiges Kommen. Ich halte es deshalb für sinnvoll, weiterhin ein tragfähiges und vertrauensvolles Arbeitsbündnis anzubieten.

Der Auftrag der diakonischen Straffälligenhilfe ist es, Menschen auf ihrem Lebensweg zu begleiten, angepasst an ihr persönliches Tempo, ohne Zwang und Druck. Diese Form der Beratung erlaubt Herrn Paulus, sich seine Zeit zu nehmen, um eine Veränderung zu vollziehen, Einsicht zu gewinnen und die Motivation zu erlangen, sein Leben dauerhaft außerhalb des Vollzugs zu verbringen. Ohne verlässliches Beratungsangebot lassen sich Veränderungen jedoch nicht erzielen.

## Literatur

- Anhut, Reimund: Die Konflikttheorie der Desintegrationstheorie. In: *Bohnacker, Thorsten (Hrsg.) (2005): Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien.* VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden.
- Besemer, Christoph (1994): *Mediation. Vermittlung in Konflikten.* Stiftung gewaltfreies Leben, Werkstatt für gewaltfreie Aktion: Baden-Baden.
- Bohnacker, Thorsten (Hrsg.) (2005): *Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien.* VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden.
- Freud, Sigmund (1912): *Abriss der Psychoanalyse.* Fischer Taschenbuchverlag: Frankfurt am Main.
- Freud, Sigmund (1915): *Zeitgemäßes über Krieg und Tod.* Zitiert bei Lohmann, Hans-Martin. In: *Bohnacker, Thorsten (Hrsg.) (2005): Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien.* VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden.
- Hanschütz, Rudolf-Christian: *Konflikte und Konfliktbegriffe.* In: *Falle, Gerhard / Heintel, Peter / Kainz, Ewald E. (Hrsg.) (2005): Handbuch Mediation und Konfliktmanagement.* VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden.
- Hopf, Christel / Hopf, Wulf (1997): *Familie, Persönlichkeit und Politik.* Zitiert bei Anhut, Reimund: Die Konflikttheorie der Desintegrationstheorie. In: *Bohnacker, Thorsten (Hrsg.) (2005): Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien.* VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden.
- Mentzos, Stavros (2003): *Neurotische Konfliktbearbeitung.* Fischer Taschenbuch Verlag: Frankfurt am Main.
- Messmer, Heinz (2003): *Der soziale Konflikt.* Lucius & Lucius Verlags GmbH: Stuttgart.

## Anmerkungen

- 1 Alle Namen in diesem Artikel sind frei erfunden und mit tatsächlichen Beratern nicht in Verbindung zu bringen.
- 2 Anstatt des Kurzstrafvollzugs, in der Beratung durch die Straffälligenhilfe des Diakonischen Werkes angeboten wird.
- 3 Das Es ist spätestens ab der Geburt vorhanden und funktioniert nach dem Lustprinzip, d.h., es verlangt nach sofortiger Befriedigung aller als lustvoll erlebter Impulse, es ist der Sitz irrationaler Leidenschaften. Alle Vorgänge im Es sind unbewusst, hier finden sich der Liebestrieb, Eros und der Todestrieb, Thanatos. Das Es ist zeit des Lebens derjenige Teil, der auf Lustgewinn und Bedürfnisbefriedigung drängt. Im Es verankert sind vor allem die körperlichen Bedürfnisse sowie sexuelle und aggressive Impulse. Vgl. *Freud, Sigmund (1972). Abriss der Psychoanalyse,* Fischer Taschenbuchverlag: Frankfurt am Main, S.10.
- 4 Etwa im 6. Lebensjahr wird das Über-Ich des Kindes entwickelt. Das Kind, das vorher durch Gebote und Verbote weitestgehend von außen gesteuert wurde, hat nun die elterlichen Normen und Verhaltensregeln in die eigene Psyche übernommen. Zur Entwicklung des Über-Ich gehört auch die Internalisierung gesellschaftlicher Normen und Werte.
- 5 Der Zentralregisterauszug weist auch Verurteilungen zu Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeit auf.
- 6 Dies war nicht das erste Mal, dass Herrn Paulus strafrechtlich in Erscheinung getreten ist; daher das recht hoch wirkende Strafmaß.
- 7 Verlobten steht im Strafverfahren ein Aussageverweigerungsrecht zu; viele Straffällige neigen daher dazu, sich zu verloben und so etwaigen Aussagen der Partnerin zu ihrem Nachteil vorzubeugen.

## Sozialtherapie im Adelsheimer Jugendvollzug

Thomas Schübler / Anja Stiller / Arne Ringlstetter

### Überblick

Bezugnehmend auf den Artikel „Sozialtherapie für Sexualstraftäter im Jugendvollzug“ in der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo 2005 S. 131 ff.) soll im Folgenden dargestellt werden, inwieweit Übereinstimmungen und Gegensätze zwischen den Konzepten der Sozialtherapie in der JA Hameln und der JVA Adelsheim bestehen und welche Entwicklungsmöglichkeiten und Optionen sich daraus ergeben.

In Übereinstimmung mit dem Hamelner Vorgehen ist auch in der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Adelsheim die Gruppentherapie der Schwerpunkt der Behandlung. Behandlungsziele wie Übernahme von Verantwortung, Verhaltenskontrolle und Erlernen von Rückfallverhinderungsstrategien teilen wir ebenso mit den Hamelner Kollegen und bereiten auch nach Möglichkeit das künftige soziale Umfeld in diesem Sinne mit dem Insassen vor (ambulante Nachsorge, Erkundung des familiären Umfelds oder der betreuenden Einrichtung vor Ort durch Fachdienste, soziales Netzwerk, sinnvolle Beschäftigung etc.).

Einige Prämissen des Hamelner Konzepts können wir jedoch nicht teilen bzw. erscheinen uns zumindest überdenkenswert. So wird seit Februar 2003 konträr zum Hamelner Procedere das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS) nach Wischka et al. in inzwischen etwas gekürzter und vereinfachter Form als fester Bestandteil der Sozialtherapie in der JVA Adelsheim eingesetzt. Der erste, deliktenspezifische Teil des BPS ist für die meisten unserer Klienten indiziert. Er erscheint in der Regel auch als vorge-schaltetes „Breitbandverfahren“ notwendig, wenn höhere Abbruchraten vermieden werden sollen.

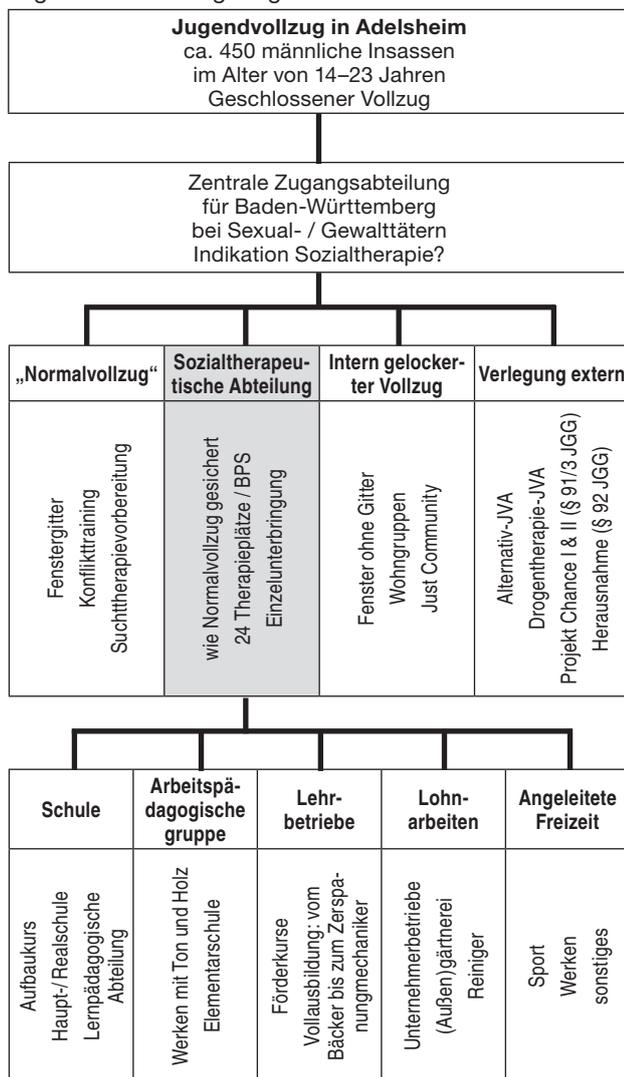
Des Weiteren halten wir aus mehreren Gründen das in Hameln offenbar übliche Vorgehen einer Zwangsverlegung von Insassen in die Sozialtherapeutische Abteilung für eher ungünstig bzw. kontraproduktiv. Hier spielen neben berufsethischen Erwägungen auch ökonomische Gesichtspunkte eine Rolle. Wir halten es aus Kapazitätsgründen für sinnvoller, dass die Motivationsarbeit bei therapieunwilligen Insassen vom betreuenden Psychologen im Normalvollzug geleistet wird. Die Frage, inwieweit überhaupt eine Behandlungsmotivation eine Voraussetzung für eine erfolgreiche sozialtherapeutische Behandlung darstellt, wurde inzwischen von Suhling und Cottonaro differenziert untersucht (ZJJ 2005, S. 385).

Zu überprüfen wäre auch, ob das Hamelner Vorgehen des sukzessiven Aufstiegs im Therapieverlauf und hier vor allem die anfängliche Schlechterstellung der Insassen in der Aufnahmegruppe der Sozialtherapie effizienter für die Behandlung ist als das Adelsheimer Verfahren mit vorge-schalteter Motivationsarbeit. Schließlich soll kurz auf die Anforderungen an eine künftige gesetzliche Regelung der Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug eingegangen werden.

Die folgenden Ausführungen sollen vor allem das Adelsheimer Vorgehen näher erläutern.

## 1. Sozialtherapie in der JVA Adelsheim

Die JVA Adelsheim ist mit ca. 461 Haftplätzen die größte Einrichtung des Jugendvollzugs in Baden-Württemberg. Hier befindet sich zudem die zentrale Zugangsabteilung des Landes, in der jugendliche Gewalt- und Sexualtäter nach Indikationsstellung in die Sozialtherapeutische Abteilung eingewiesen werden. In Einzelfällen ist auch eine direkte Verlegung aus der Untersuchungshaft möglich. Sowohl räumlich als auch hinsichtlich des Arbeits- und Ausbildungsangebots ist die Sozialtherapeutische Abteilung in die Gesamtanstalt integriert. Die differenzierten schulischen und beruflichen Förderungsmöglichkeiten sowie sozialpädagogische und -therapeutische Angebote sind in folgender Abbildung dargestellt:



## 2. Vergleichbarkeit mit der Jugend- Sozialtherapie der JA Hameln

### 2.1 Ausstattung

Unsere Sozialtherapeutische Abteilung besteht seit 1997 und erscheint von der inhaltlichen Konzeption und Aufnahmekapazität durchaus vergleichbar mit dem Hamelner Pendant. Die Ausstattung mit Fachpersonal erfüllt ebenso wie in Hameln nur teilweise die Mindestanforderungen für sozialtherapeutische Einrichtungen: Für 24 therapiebedürftige Insassen, zu Jugendstrafe verurteilte Sexual-

und andere Gewaltdelinquenten sind zwei Psychologen, ein Sozialpädagoge mit  $\frac{3}{4}$ -Stelle und neben „Springern“ im Wechsel zwei fest zugeteilte uniformierte Bedienstete eingesetzt. Das Personal arbeitet parallel auch in anderen Abteilungen, nicht zuletzt um die Akzeptanz der „Vorzugsbehandlung der Sozialtherapieinsassen“ unter den Bediensteten anderer Bereiche zu erhöhen und allzu einseitiges Spezialistentum zu vermeiden.

### 2.2 Therapie selbst

Im Gegensatz zu Hameln wird in der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Adelsheim seit Februar 2003 regelmäßig das Behandlungsprogramm für Sexualstrafäter (BPS) nach Wischka et al. durchgeführt. Das baden-württembergische Justizministerium organisierte und finanzierte im Dezember 2002 und Mai 2003 für interessierte Fachdienste landesweit zwei sechstägige Fortbildungen zum BPS-Gruppenleiter, die in Vorbereitung und auch „prozessbegleitend“ von der niedersächsischen Arbeitsgruppe um Dipl.-Psych. Bernd Wischka geleitet wurden. Des Weiteren begleitete dieses Team bis Mitte 2004 die Umsetzung des Programms in Adelsheim wissenschaftlich (Evaluation). Ähnlich wie in der Sozialtherapie II der JA Hameln ist auch in Adelsheim die Gruppenarbeit die wichtigste Säule der Behandlung. Die in Hameln verwendeten Module, wie auf S. 136 des in Bezug genommenen Beitrags aufgeführt, erscheinen im Kern deckungsgleich mit BPS-Modulen.

Der unspezifische Teil des BPS beinhaltet 33 Gruppensitzungen, der spezifische 51, die jeweils zweimal wöchentlich ca. 90-minütig stattfinden und an denen die Gefangenen sich verpflichtet haben teilzunehmen. Mit Verlegung in die Sozialtherapie wird dem Klienten ein fester Psychotherapeut zugeordnet, der begleitend eine Einzeltherapie je nach Therapiephase wöchentlich oder niederfrequenter durchführt. Neben Methoden der jeweiligen psychotherapeutischen Grundausrichtung (kognitive Verhaltenstherapie, Gesprächspsychotherapie etc.) kommen in der Einzeltherapie zur Verlaufsdiaagnose auch regelmäßig schriftliche Materialien wie zum Beispiel das „Interview zur Rückfallprävention“ (Beckett und Thornton et al. 1996) oder auch der „Fragebogen zur Erfassung der Opferempathie“ (Eckert und Hosser, 2005) zur Anwendung. Tatmotivations- und Ablaufanalysen und individuelle Rückfallverhinderungsstrategien werden ähnlich wie im BPS-spezifischen Gruppensetting gerade dann im Einzelsetting erarbeitet, wenn etwa bei Sexualtätern aus zeitlichen Gründen, bei anderen Gewalttätern der spezifische Teil des BPS generell ausscheidet.

Insgesamt haben wir gute Erfahrungen mit der Durchführung des BPS im Jugendvollzug gemacht, wengleich auch wir die von den Hamelner Kollegen genannten Einwände (Nachteil der geschlossenen Gruppe, hohes Anspruchsniveau bezogen auf Jugendliche) teilen. Darauf soll unten näher eingegangen werden. Wohngruppenvollzug im engeren Sinne allerdings wird kaum umgesetzt. Es gibt nur Einzelzellen, gepflegt wird über die Anstaltsküche, wobei zusätzliches gemeinsames Kochen in einer Küche im Haus in der Abendfreizeit (für alle Insassen) möglich ist und einmal monatlich eine Hausversammlung mit allen Insassen und Bediensteten der Abteilung stattfindet.

### 2.3 Zwangsverlegung

Einer Verlegung therapiebedürftiger Sexualdelinquenten in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung auch gegen ihren Willen stehen wir nicht zuletzt wegen der bisherigen Erfahrungen im Adelsheimer Jugendvollzug eher ablehnend gegenüber, obwohl dies für erwachsene Straftäter seit 1998 schon gesetzlich verankert ist:

- Oft wird bereits dadurch genügend Druck erzeugt, dass Vollzugslockerungen und vorzeitige Entlassung Teilnahme an Therapie voraussetzen. Dieser führt in den meisten Fällen dazu, dass die betreffenden Insassen bereit sind, in die Abteilung zu wechseln und sich behandeln zu lassen.
- Ein aktiv oder passiv die Therapie ablehnender Gefangener dürfte mehr noch als die ohnehin zahlreich vorhandenen stark ambivalenten Teilnehmer die sozialtherapeutische Arbeit erheblich stören.
- Bei zumeist bestehender Warteliste blockiert der Behandlungsunwillige einen kostbaren Platz.

Eine psychotherapeutische Behandlung muss schon aus berufsethischen Erwägungen auf Minimalkonsens aufbauen können. Eine Zwangsverlegung setzt hier die falschen „Eingangssignale“, wo doch schon zumeist die unfreiwillige Erst- oder Zweitinhaftierung unserer speziellen Klientel dem Vertrauen in die dortigen Bediensteten eher abträglich ist. Zudem bleibt offen, ob die therapeutischen Interventionen, wie in der Hamelner Abteilung dargestellt, mit weniger „konstruktivem Zwang“ vielleicht noch effektiver und dauerhafter gewirkt hätten. Eine weitere Besonderheit im Jugendvollzug, nämlich das Mitspracherecht der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen, dürfte die Umsetzung von Zwangsmaßnahmen darüber hinaus erschweren.

### 2.4 Zuweisungsmodus durch Zugangskommission

In Adelsheim werden als von der Zugangskommission sozialtherapiebedürftig eingeschätzte Insassen nicht unmittelbar „geschickt“, was schon meist an der Vollbelegung der Abteilung scheitern würde, sondern zur Aufnahmeprüfung vorgeschlagen oder angekündigt. Sofern ein Insasse sich gegen eine Aufnahme ausspricht, wird dies durch den zuständigen Psychologen im aufnehmenden Haus des Normalvollzugs sobald als möglich, aber spätestens zur nächsten Wiederbesprechung des Erziehungsplanes, in der Regel nach drei Monaten, mit dem Insassen erneut thematisiert und eine auf Einsicht zielende Motivationsarbeit geleistet.

### 2.5 Kein Stufenmodell

Nach Aufnahme in die Sozialtherapeutische Abteilung werden bereits erworbene „Besitzstände“ weder herabgestuft noch Insassen schlechter gestellt als in vergleichbaren Häusern des geschlossenen Vollzugs ohne sozialtherapeutische Behandlung im engeren Sinne. Im Gegenteil vertreten wir die Ansicht, dass eine besser betreute Abteilung auch mehr persönlichen Freiraum durch erhöhte „soziale Sicherheit“ gewähren kann und muss (zum Beispiel fast jeden Abend Freizeit, eigener Schlüssel). Dies dürfte zudem durch die Besserstellung im Vergleich zum Normalvollzug, positive Mitarbeit der Insassen vorausgesetzt, die Bereitschaft neuer Kandidaten zum „Ortswechsel“ erhöhen.

### 2.6 Unterschiedliche Aufnahmekriterien

Bei uns werden im Unterschied zum Hamelner Vorgehen auch unterdurchschnittlich Begabte aufgenommen, zumal sie einen Großteil der häufig sexuell unreifen und allgemein sozial weniger kompetenten Klientel stellen. Nach gängigen IQ-Tests weisen mehr als ein Drittel unserer Insassen unterdurchschnittliche IQ-Werte auf.

## 3. Erfahrungen mit dem BPS

### 3.1 Beschreibung des BPS und der Adelsheimer BPS-Gruppen

Nach Abschluss von fünf deliktunspezifischen (s.u.) BPS-Gruppen von Frühjahr 2003 bis Mitte 2005 und einer deliktunspezifischen (s.u.) Gruppe bis Mitte 2004 haben wir unsere Erfahrungen ausgewertet. Die bisher noch zu geringen Fallzahlen lassen allerdings eine statistisch abgesicherte Generalisierung der Ergebnisse nicht zu. Ausgehend von Befunden, wonach es vielen Sexualtätern an elementaren sozialen Kompetenzen mangelt (Wischka, Foppe, Gripenburg et al., 2001), dient der deliktunspezifische Teil des BPS (BPS-U) mit einem Umfang von 33 Sitzungen dem Erlernen einer differenzierten Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie der Entwicklung von Kontakt-, Kommunikations- und Problemlösefähigkeit. Besondere Bedeutung kommt der Förderung der sozialen Perspektive einschließlich Opferempathie zu, da bei vielen Sexualtätern die Tat im Zusammenhang mit einer dissozialen Fehlentwicklung zu sehen ist (vgl. „Theoretischer Hintergrund“ in BPS U07 Moralisches Handeln und Empathie, Nuhn-Naber / Rehder / Wischka, 2002). Jeweils eine Einheit ist den Bereichen Suchtmittelkontrolle und Sexualerziehung gewidmet. Der deliktunspezifische Teil ist als Training sozialer Kompetenzen auch für andere Straftäter geeignet („Breitbandverfahren“).

Der deliktunspezifische Teil (BPS-S) umfasst insgesamt 51 Sitzungen, in denen nach einer gründlichen Analyse des Handlungsablaufs und der Vorläufer der Sexualstraftat jedes einzelnen Teilnehmers individuelle Rückfallpräventionsstrategien erarbeitet werden.

Im BPS kommen vorwiegend kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden wie kognitive Umstrukturierung, Stressmanagement und psychoedukative Anteile zur Anwendung. Damit trägt das BPS empirischen Befunden über wirksame Behandlungsmethoden bei Sexualtätern Rechnung (Rehder / Wischka 2002). Der zeitliche Rahmen zur Durchführung des gesamten Programms muss mit 12-18 Monaten veranschlagt werden. Zur wissenschaftlichen Evaluation, aber auch für die eigene Wirksamkeitsprüfung, fand und findet zu Beginn und nach Abschluss des BPS-U sowie nach Abschluss des BPS-S eine umfassende Diagnostik statt.

Psychodiagnostisch erscheint unsere Klientel, gerade auch unter Einbeziehung der Sexualdelinquenten, vielen erwachsenen Sexualtätern vergleichbar: Bei der Mehrzahl der Teilnehmer liegen Störungen des Sozialverhaltens vor, die bei ungünstiger Entwicklung als potentielle Vorstufe zur entsprechenden dissozialen Persönlichkeitsstörung im Erwachsenenalter gelten können (siehe auch BPSU07: Moralisches Handeln und Empathie). Weitere Merkmale sind bei vielen Herkunft aus schwierigen bis desolaten Familienverhältnissen und neben Sexualdelinquenz jugendtypische Gewalt- und Eigentumskriminalität. Auch liegt nur sehr selten eine Perversionsbildung in Richtung echter

Pädophilie, Exhibitionismus oder Sadismus vor, wobei Forschungsergebnisse belegen, dass selbst Personen mit diesen Störungsgruppen durch multimodale verhaltenstherapeutische bzw. kognitiv-verhaltenstherapeutische Programme erreichbar scheinen (vgl. Fiedler, 2004a und Fiedler, 2004b). Wir sehen daher keinerlei Veranlassung, bei unseren bisherigen Teilnehmern an einer Indikation für das BPS zu zweifeln.

### 3.2 Integration des BPS in den Adelsheimer Vollzug

Schwerpunkt der Behandlung ist, wie bereits erwähnt, die Gruppentherapie (BPS), die Teilnahme hieran ist – außer in begründeten Ausnahmefällen – Pflicht. Das BPS ist explizit in den Vollzugs- bzw. Erziehungsplan einbezogen und hat Auswirkungen auf vollzugliche Entscheidungen, z. B. über Lockerungen. Wöchentliche Einzeltherapie wird nach Beginn der BPS-Gruppenbehandlung individuell angemessen und personalressourcenorientiert reduziert. Die BPS-Gruppen finden jeweils zweimal wöchentlich nach Arbeitsende in den Gruppenräumen der Wohnabteilung statt. Die Abteilung lag von 1997 bis Mitte 2005 im ersten Stockwerk eines Regelvollzugshauses. Im zweiten Stock waren Jugendliche zwischen 14-18 Jahren untergebracht, so dass eine klare räumliche und personelle Abgrenzung zur Sozialtherapie nicht gewährleistet war.

Seit Mitte 2005 arbeiten wir nun in einem etwas abgelegenen, für die Zwecke der Sozialtherapeutischen Abteilung speziell umgebauten Gebäude, so dass außerhalb der Kernarbeitszeit eine ausreichende Trennung vom Normalvollzug gewährleistet ist und ab dem späten Nachmittag täglich außer an Wochenenden separate Freizeitgestaltung auch im Freien (Hartplatz) – getrennt von anderen Insassen – möglich ist.

In der relativ kleinen Sozialtherapeutischen Abteilung behandeln wir neben den obligatorischen Sexualtätern auch (andere) Gewaltdelinquenten. So wird verhindert, dass Insassen allein durch ihre Unterbringung in der Therapieabteilung als Sexualstraftäter „geoutet“ werden. Zudem erhalten jene als Behandlungswillige und -bedürftige ebenso die Gelegenheit zur Therapie. Vom Programmumfang her kamen einige der Teilnehmer – mehr als ein Drittel hatten Jugendstrafen unter drei Jahren – nicht in den Genuss des vollen Programms. Die Therapiemindestdauer in der Sozialtherapeutischen Abteilung beträgt zwölf Monate, die Durchführungszeit des BPS ist im günstigsten Fall genauso lang. Allein schon deshalb reichte bei einigen die Behandlungszeit nicht aus. Auch in Zukunft werden wegen langer Untersuchungschaftzeiten, Motivationsdefiziten, dem Prinzip der geschlossenen Gruppe und dem Umstand, dass neue BPS-Gruppen nur in einem etwa halbjährlichen Rhythmus gebildet werden können, nicht alle Bedürftigen und Interessierten das volle Programm absolvieren können. Angeregt durch das Hamelner Vorgehen überlegen wir allerdings aktuell, bei Bedarf geeignet erscheinende nachrückende Insassen in bereits laufende Gruppen aufzunehmen.

Die Teilnahmepflicht vor allem am zweiten Teil S des BPS, der Sexualtätern vorbehalten ist und der das Outen als Sexualtäter zur unweigerlichen Folge hat, zog bei zwei türkischen Teilnehmern (jeweils wegen Vergewaltigung verurteilt) in 2004 Abbrüche nach sich. In der Adelsheimer Abteilung haben von Juli 1997 bis Juli 2005 30 von insgesamt 86 Insassen die Behandlung vorzeitig abgebrochen oder abbrechen müssen. Dies entspricht in etwa dem Hamelner Ergebnis (20 von 61).

### 3.3 Innere Anpassung des BPS

Eine der größten Herausforderungen bei der Gruppenarbeit in unserer Therapieabteilung bildeten die Anforderungen des BPS an die intellektuelle Leistungsfähigkeit der Teilnehmer. Die meisten unserer Jugendlichen weisen Defizite in der Allgemeinbildung sowie in Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit auf. Gelegentliche Motivationseinbrüche gerade bei Geduld fordernden kniffligen Aufgaben kommen hinzu. So überraschte es kaum, dass insbesondere bei der anspruchsvollen Theorievermittlung oder auch den Diagnostikverfahren häufig Verständnisprobleme auftraten. In neueren BPS-Gruppen kürzten und vereinfachten wir deshalb vieles.

Das relativ komplizierte Stressanalysemodell im Abschnitt U 05 Stressmanagement einschließlich des Umgangs mit irrationalen Überzeugungen und deren Konsequenzen überforderte häufig eine Mehrzahl der Teilnehmer. Teilweise völlig fehlende Beziehungserfahrungen erschweren im Kapitel U 09 Geschlechtsrollenstereotypen manchen auch abhängig von Intelligenzdefiziten erheblich die Hausaufgabenerledigung. Diese Teile wurden gekürzt und, orientiert an den Teilnehmern, deutlich vereinfacht.

Dynamische Übungsteile, wie etwa videoaufgezeichnete Rollenspiele, Feedbackübungen und vor allem die Dilemma-Diskussionen nach Lind (Lind 1998), zählten dagegen zu den „Highlights“. Sie ermöglichten den meisten Teilnehmern, die Gruppensitzungen aktiv und selbstbestimmend mit ihren positiven Ressourcen mitzugestalten. Die für ein verhaltenstherapeutisches Programm typische feste Struktur – Konstanz von Personen, Gruppenraum und Zeit, Übungen – erleichterte maßgeblich auch das Zusammenwachsen der Gruppe zu einer therapeutischen Gemeinschaft.

Auch stellten wir fest, dass – mitbedingt durch jugendtypische Impulsivität und Emotionalität – häufiger Konflikte innerhalb der Gruppe auftraten. Zumeist waren die BPS-Sitzungen inhaltlich jedoch so ausgefüllt, dass wenig Zeit blieb, um diese Konflikte zu klären. Hier waren Flexibilität und Kreativität gefragt, Sitzungsabläufe so umzustellen oder zu verlängern, dass ein Aufgreifen dieser gruppendynamischen Prozesse dennoch möglich war und Störungen in der Gruppenarbeit nach Möglichkeit behoben werden konnten.

Erstmals haben wir von September 2003 bis Juni 2004 den spezifischen Teil durchgeführt. Die Mitarbeit der nun bereits gruppenerfahreneren und motivierteren Teilnehmer war deutlich besser, so dass ein intensives, zum Teil sehr persönliches, aber auch schwieriges Arbeiten am Delikt möglich war. Eine zweite BPS-S-Gruppe kam mangels ausreichender Teilnehmerzahl Mitte 2005 nicht zustande.

## 4. Gesetzliche Regelung der Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug

Im Gegensatz zu Spitzcok von Brisinski, Alsleben und Zahn erscheint uns der im Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges des Bundesministeriums der Justiz vom 28.04.2004 enthaltene § 12 nicht ganz unproblematisch. Zwar ist es zunächst zu begrüßen, dass eine gesetzliche Vorschrift die Verlegung und den Aufenthalt in der sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung regelt. Wenn es in Absatz 1 dieser Vorschrift dann jedoch heißt, dass Gefangene in eine solche sozialtherapeutische Anstalt u.A. deshalb zu verlegen sind, weil „die Wiederholung einer gefährlichen Gewalttat aufgrund

einer Störung ihrer sozialen und persönlichen Entwicklung zu befürchten und nicht auszuschließen ist, dass die Gefangenen mit den Mitteln der Sozialtherapie erreicht werden können“, erscheint uns dies deutlich zu eng formuliert. Streng genommen muss dann nämlich jeder, der eine solche gefährliche Gewalttat begangen hat und bei dem eine gewisse Wiederholungsgefahr besteht, dorthin verlegt werden. Denn im juristischen Sinne auszuschließen wird kaum einmal sein, dass ein Jugendstrafgefangener mit den Mitteln der Sozialtherapie erreicht werden kann. Ähnlich wie in § 9 StVollzG sollte deshalb positiv und etwas weiter formuliert werden, dass „angenommen werden kann, dass die Gefangenen mit den Mitteln der Sozialtherapie erreicht werden können“. Im Übrigen erscheint auch der Begriff „gefährliche Gewalttat“ im Gesetzesentwurf zu weit. Er ist in der Rechtssprache bisher nicht zuverlässig definiert, so dass beispielsweise unklar ist, ob das häufige „Abziehen“ von Kleidungsstücken, juristisch immerhin als räuberische Erpressung zu qualifizieren, schon darunterfällt, oder ob es grober Gewaltanwendung gegen Personen oder gar erheblicher Verletzungsfolgen bedarf.

Insgesamt besteht bei der jetzigen Formulierung der Vorschrift die Gefahr, dass der Jugendstrafvollzug in eine dilemmatische oder gar nahezu ausweglose Situation geraten könnte: Muss fast jeder, bei dem die Wiederholung einer gefährlichen Gewalttat zu befürchten ist, sozialtherapeutisch behandelt werden, wird man sich im Zweifel zur eigenen Absicherung eher für Behandlung entscheiden mit der Folge, dass die Kapazitäten der sozialtherapeutischen Einrichtungen auf keinen Fall ausreichen werden, weil eine solche weite und ungenaue Qualifizierung von vornherein auf rund ein Drittel der Jugendstrafgefangenen zutrifft. Die Konsequenz wären extrem lange Wartelisten mit der weiteren Folge, dass Gefangene mit eher kurzen Strafen es gar nicht erleben würden, die Sozialtherapie von innen zu sehen. Oder es werden in Ermangelung hinreichender Ressourcen die erforderlichen Mindeststandards für sozialtherapeutische Einrichtungen unterschritten mit dem vorhersehbaren Ergebnis, dass wegen ständiger Überlastung des therapeutischen Personals ab einem bestimmten Zeitpunkt niemand mehr angemessen behandelt werden kann. Tut man das dagegen nicht und nimmt – mutiger – nur diejenigen auf, bei denen eine spezifische Indikation dies erfordert, droht bei dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut der Jugendstrafvollzug in Begründungsnot zu geraten, weshalb er in dem einen oder anderen nicht beweisbar hoffnungslosen Fall nicht doch eine Verlegung in die sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung durchgeführt hat.

## 5. Fazit

Das inhaltliche Anspruchsniveau und die Methodenverteilung des BPS müssen wegen geringerer Lebens- und Bildungserfahrung einerseits und des Öfteren niedrigeren Intelligenzniveaus und Konzentrationsstörungen andererseits an unsere Jugendlichen angepasst werden: Kürzere und vor allem auf Kernaussagen vereinfachte Wissensvermittlung sollte noch stärker durch praktische Übungsteile ergänzt werden. Gerade die starke Strukturierung des Programms und die Verwendung von übenden Verfahren erscheinen für unsere eher Ich-schwachen, zur Impulsivität neigenden Insassen besonders geeignet. Mehr zeitlicher Spielraum zum flexiblen Eingehen auf aktuelle individuelle Bedürfnisse der Jugendlichen, die während der Gruppe deutlich werden, ist notwendig und kann durch die vorgeschlagene Programmvereinfachung und damit verbundene Straffung gewonnen werden.

Eine Mehrzahl der Teilnehmer benötigt wegen vorhandener Selbstwertdefizite und mangelnder sozialer Kompetenz den „Vorlauf“ des unspezifischen Teils, um vom zweiten spezifischen profitieren zu können. Bei Jugendlichen, die Strafen von weniger als drei Jahren zu verbüßen haben, kann im Einzelsetting „Spezifisches“ entsprechend oben erwähnter Module bearbeitet und durch eine ambulante Therapie nach der Entlassung fortgeführt werden. Eine weitere Differenzierung der Behandlungsgruppen nach Deliktart wie in Hameln erscheint uns nicht erforderlich und auch personell nicht leistbar. Eine Öffnung bisher geschlossener BPS-Therapiegruppen dagegen könnte kleineren sozialtherapeutischen Abteilungen eine noch effizientere Nutzung der knappen Personalressourcen ermöglichen. Im Hinblick auf die Zugangs- und Verlaufsbedingungen in der Sozialtherapie in Hameln und in Adelsheim wäre anhand vergleichender Evaluation zu prüfen, ob für eine höhere Effizienz, eine bessere Motivation und Compliance die restriktivere Hamelner Variante oder das mehr auf intrinsische Motivation aufbauende Adelsheimer Vorgehen zu bevorzugen ist.

Eine künftige gesetzliche Regelung der Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug sollte sich an die Vorschrift des § 9 StVollzG anlehnen, mit der jedenfalls in Bezug auf das Merkmal der Indikation einer sozialtherapeutischen Behandlung im Erwachsenenvollzug insgesamt gute Erfahrungen gemacht werden.

## Literatur

- Beckett, R. / Thornton, D. (1996). Fragebogen und Interview zur Rückfallprävention. In: *Bullens, R. (Hrsg.)* Therapeuten-Handbuch: Dauerhafte Veränderung.
- Eckert, C. / Hossler, D. (2005). Empathie und Sexualdelinquenz. In: *Schläpke, D. / Häbeler, F. / Fegert J. (Hrsg.)*. Sexualstraftaten, S. 219–232.
- Fiedler, P. (2004a). Sexuelle Orientierung und sexuelle Abweichung. Weinheim. Beltz Verlag.
- Fiedler, P. (2004b). Psychologische Behandlung von Sexualdelinquenten. *Verhaltenstherapie & psychosoziale Praxis* 36(3), 549–564.
- Nuhn-Naber, C. / Rehder, U. / Wischka, B. (2002). Behandlung von Sexualstraftätern mit kognitiv-behavioralen Methoden: Möglichkeiten und Grenzen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 85, 271–281.
- Rehder, U. / Wischka, B. (2002). Behandlung von Sexualstraftätern. Meta-Evaluationsergebnisse und Folgerungen für die Entwicklung von Behandlungskonzepten. *Kriminalpädagogische Praxis*, 30, 70–76.
- Spitzcok von Brinski, U. / Aisleben, R. / Zahn, W. (2005). Ein „Plädoyer“ für den Entwurf des GJVollz aus der Jugendanstalt Hameln. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 3 / 05, 131–137.
- Stiller, A. / Schübler T. (2005). Anpassung bestehender Behandlungsprogramme auf die Gruppe jugendlicher Sexualstraftäter am Beispiel des BPS. In: *Wischka, B. / Rehder, U. / Specht, F. / Foppe E., Willems, F. (Hrsg.)*. Sozialtherapie im Justizvollzug, S. 236–245.
- Suhling, Stefan / Cottonaro, Sandra: Motivation ist alles? Formen und Bedingungen von Veränderungs- und Behandlungsbereitschaft bei Inhaftierten. *ZJJ* 2005, S. 385–396.
- Walter, Joachim (2004): Der neue Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges aus praktischer Sicht. *Zentralblatt für Jugendrecht* 2004, S. 397–405.
- Wischka, B. / Foppe, E. / Griepenburg, P. / Nuhn-Naber, C. / Rehder, U. (2004). Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS). Lingen. Kriminalpädagogischer Verlag.
- Wischka, B. / Foppe, E. / Griepenburg, P. / Nuhn-Naber, C. / Rehder, U. (2001). Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS) im niedersächsischen Justizvollzug. In: *Rehn G. / Wischka B. / Lösel F. / Walter M. (Hrsg.)*. Behandlung „gefährlicher Straftäter“. Herbolzheim: Centaurus, 193–205.

## Gefangene und Gerichte machtlos gegen Renitenz im Strafvollzug?

Helmut Pollähne

### Das Exempel: Der Butzbach-Gießen-Konflikt

Seit den Berichten über „renitente Vollzugsbehörden“ (Lesting/Feest 1987) hat sich offenbar nicht viel geändert, darauf machte ein Gerichtsbeschluss jüngst einmal mehr aufmerksam, in aller Eindringlichkeit und Hilflosigkeit zugleich: Das LG Gießen sah sich gezwungen, den Antrag eines Gefangenen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung aus formalen Gründen zurückzuweisen, weil er „nur“ die Vollstreckung eines bereits rechtskräftigen Beschlusses der Kammer erstrebte, „den die Vollzugsbehörde missachtet“<sup>1</sup>. Sein von der JVA Butzbach zunächst abgelehnter Antrag auf Aushändigung des bei der Habe befindlichen DVD-Players hatte vor der Kammer Erfolg, die Rechtsbeschwerde der Vollzugsbehörde wurde vom OLG Frankfurt/M. unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung verworfen<sup>2</sup>. Die Aushändigung unterblieb jedoch weiterhin, letztlich unter Aufrechterhaltung der vor Gericht unterlegenen Rechtsauffassung; dem LG Gießen verblieb insoweit lapidar festzustellen: „Die Vollzugsbehörde weigert sich – wie sie selbst einräumt –, den rechtskräftigen und sie damit bindenden Ausspruch“ zu befolgen.

Die Empörung der Kammer ist aufrichtig und deutlich: Die „vorsätzliche Missachtung einer gerichtlichen Entscheidung“ stelle einen „eklatanten Rechtsbruch“ (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) dar ... die Hervorhebung findet sich im Original! Dem erkennenden Gericht in Gießen mag solches „in dieser offenen Form erstmals“ untergekommen sein, womit letztlich die Empörung noch unterstrichen werden soll – Gefangene könnten allerdings landauf landab von wenn auch nicht alltäglicher, so doch notorischer „Renitenz“<sup>3</sup> berichten<sup>4</sup>. Zudem gibt es gute Gründe für eine „Erweiterung des Renitenzbegriffs im Strafvollzug“ (Kamann 1993, vgl. Lesting 1993), denn in der Tat hat das Phänomen viele Gesichter, vom „eklatanten Rechtsbruch“ über Verzögerungs- und Umgehungsstrategien bis hin zur Weigerung, die Entscheidung eines Falles auf andere gleichgelagerte Fälle zu übertragen. Nicht zu vergessen, dass vor der Renitenz gegenüber den Gerichten oftmals diejenige gegenüber dem Gesetz steht<sup>5</sup>. Neu ist hier allenfalls, dass der eklatante Rechtsbruch „in dieser offenen Form“ erfolgt<sup>6</sup>, womit Spekulationen über die Hintergründe solcher Rechtsstaatswidrigkeit provoziert werden: Ist es die Antizipation der auch von Hessen verfolgten ‚Herabföderalisierung‘ des Strafvollzugsrechts<sup>7</sup> oder der insbesondere von Hessen verfolgten ‚Beschuldigung‘ des Vollzugsziels<sup>8</sup>?

Die Empörung der Kammer ist aber letztlich hilflos, und darin liegt der eigentliche Skandal im Rechtsstaat: Betroffene Gefangene scheitern mit dem Anliegen, den „eklatanten“ Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3 GG, also die Bindung der „vollziehenden Gewalt ... an Gesetz und Recht“ gerichtlich geltend zu machen, denn den zuständigen Gerichten fehlt nach nahezu einhelliger Auffassung<sup>9</sup> für Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Vollzugsanstalt eine Rechtsgrundlage. Die Vorschriften über die Vollstreckung

verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen (§§ 167 ff. VwGO) und insbesondere über die Festsetzung eines Zwangsgeldes (§ 172 VwGO) sollen nicht gelten<sup>10</sup> und dementsprechende Regelungen sehen weder das StVollzG direkt noch (via § 120 Abs. 1 StVollzG) die StPO vor.

Blieb dem LG Gießen offenbar nur, dem Gefangenen zu raten, „im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde beim Hessischen Ministerium der Justiz in Wiesbaden vorstellig zu werden“, freilich versehen mit dem resignativen Zusatz: „Die Chancen einer Abhilfe auf diesem Weg schätzt die Kammer ... nicht als besonders hoch ein, weil das Verhalten der JVA Butzbach die Billigung der Aufsichtsbehörde finden dürfte“ – womit es explizit für möglich hält, dass jene Behörde (ihrerseits an Art. 20 Abs. 3 GG gebunden) „offen den hier vorliegenden Rechtsbruch deckt“<sup>11</sup>.

Die Sphäre des formellen Rechtsschutzes verlässt das LG endgültig mit dem Rat, evtl. könne „eine Kontrolle der Verwaltung durch Information von Abgeordneten des Hessischen Landtags, namentlich der dem Unterausschuss Justizvollzug angehörenden Abgeordneten, und vor allem durch Information der Presse und sonstiger Medien erreicht werden“. So weit ist es gekommen – so weit musste es kommen: Dass ein Gericht den Betroffenen ausdrücklich ermutigt, den „eklatanten Rechtsbruch“ zu politisieren und publik zu machen, weil es sich selbst am Ende des Rechts(gewährungs)staats wähnt<sup>12</sup>.

Das kann nicht das letzte Wort bleiben: Ohne zu wissen, ob sich der Gefangene tatsächlich an Parlament und Medien gewandt und was er dort ggf. erreicht hat<sup>13</sup>, muss der Fall Anlass sein, ein zwischenzeitlich (wieder) verdrängtes Problem erneut anzugehen.

### „Steine statt Brot“? Lösungen de lege lata

Wie gesagt haben nahezu alle Gerichte eine analoge Anwendung der §§ 167 ff. VwGO als ‚contra legem‘ abgelehnt – die angeführten Argumente können allerdings kaum überzeugen, zumal der Konflikt mit dem Grundgesetz offen angesprochen wird (ausf. Kösling 1991, 126 ff., 254 ff.).

Insbesondere kann keine Rede davon sein, der StVollz-Gesetzgeber habe auf eine Vollstreckungsregelung bewusst verzichtet<sup>14</sup>: Getreu dem Programm, die Regelungen der §§ 23 ff. EGGVG weitgehend unverändert in das neue Gesetz für den Strafvollzug zu übertragen, wurde auch die Klausel des § 29 Abs. 2 Alt. 2 EGGVG übernommen, ohne zu prüfen, ob der pauschale Verweis, „die Vorschriften der StPO über das Beschwerdeverfahren sinngemäß anzuwenden“, für das neue Rechtsschutzverfahren im Strafvollzug durchweg sachgerecht war<sup>15</sup>. Es erscheint schon fraglich, ob das Problem überhaupt gesehen wurde, denn vor der Strafvollzugsreform hatten die Anstalten der besonderen Gewaltverhältnisse es wohl kaum nötig, der Justiz die Gefolgschaft zu verweigern<sup>16</sup>. Dass der Gesetzgeber sich in der Aufbruchstimmung der frühen 70er Jahre möglicherweise gar nicht vorstellen konnte, Anstalten des Rechtsstaates könnten gerichtliche Entscheidungen missachten<sup>17</sup>, erlaubt aber wohl kaum den Umkehrschluss, er habe deshalb ganz bewusst auf eine entsprechende Regelung auch für den Fall verzichtet, dass dies doch einmal eintreten sollte<sup>18</sup>.

Es kann auch keine Rede davon sein, Vollstreckungsregelungen gegen „renitente“ Behörden seien im Prozessrecht die Ausnahme. Das Gegenteil ist der Fall: Sieht man einmal vom Sonderfall der – gemäß § 120 Abs. 1 StVollzG

entsprechend anwendbaren – Strafprozessordnung ab<sup>19</sup>, stellt gerade das Strafvollzugsrecht mit seinem speziellen Rechtsschutzsystem der §§ 109 ff. StVollzG eine Ausnahme dar<sup>20</sup>. Andere prozessuale Regelwerke des öffentlichen Rechts<sup>21</sup> weisen durchaus dem § 172 VwGO vergleichbare Vorschriften auf<sup>22</sup>. Spätestens seit sich die Auffassung durchgesetzt hat, dass Strafvollzugssachen zum besonderen Verwaltungsrecht gehören und nicht lediglich ein Unterkapitel des Strafverfahrens- und -vollstreckungsrechts darstellen, entbehrt diese Ausnahme aber jedweder Legitimation (Kösling 1991, 253 f.). Mit Erlass des StVollzG sollte das – vorher bereits durch BVerfGE 33, 1 desavouierte – Unrechts-Konstrukt des „besonderen Gewaltverhältnisses“ als exekutive pseudo-Legitimation von Grundrechtseingriffen endgültig der Vergangenheit angehören, nicht zuletzt um illegitime Ungleichbehandlungen zu beenden: im rechtsfreien Raum der Renitenz lebt es weiter (ähnlich Lesting 1993, 49).

Auffällig ist, dass es gerade die Justizbehörden – und hier insbesondere die Strafjustizbehörden – sind, die (per StPO, EGGVG und StVollzG)<sup>23</sup> vor richterlichem Vollstreckungsrecht verschont wurden, was nicht nur Ausdruck falsch verstandener Kollegialität sein kann: Die Devise „Deutsche Beamte tun so was nicht, deutsche Justizbeamte aber erst recht nicht“, mag die Ungleichbehandlung zwar erklären, kann sie aber nicht legitimieren. Auch innerhalb der Justiz muss die Trennung zwischen Judikative und Exekutive Beachtung finden<sup>24</sup>.

Offenbar hat sich noch kein Renitenz-Opfer hilfesuchend an das BVerfG gewandt, jedenfalls sind einschlägige Entscheidungen unbekannt<sup>25</sup>; aber selbstverständlich kann eine Verfassungsbeschwerde auch darauf gestützt werden, dass sich der Gefangene durch ein Unterlassen der Vollzugsbehörde in einem der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte verletzt fühlt (vgl. §§ 92, 95 Abs. 1 S. 1 BVerfGG und Eschke 1993, 26). Ohne hier Details des nicht ganz einfachen Verfahrens<sup>26</sup> darlegen zu müssen, liegt eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG unter Beachtung der Rechtsstaatsgarantien aus Art. 1 Abs. 3 und 20 Abs. 3 GG durchaus nahe: Denn entweder muss dem Gefangenen gegen die sekundäre Rechtsverletzung der Renitenz ein Rechtsweg offen stehen, oder – was sinnvoller erscheint – der Rechtsweg gegen die primäre Rechtsverletzung muss auch die Durchsetzbarkeit obsiegender Gerichtsentscheidungen vorsehen, soll die Rechtsweggarantie nicht (wenn auch nur in Einzelfällen, aber dafür sind Garantien ja gerade da) leer laufen.

Das Grundgesetz garantiert mit Art. 19 Abs. 4 eine „möglichst wirksame gerichtliche Kontrolle“<sup>27</sup>. Dieses Effektivitätsgebot erfordert Vollstreckungsmöglichkeiten, „mit deren Hilfe der Rechtssuchende sicherstellen kann, dass die öffentliche Gewalt den Richterspruch auch tatsächlich befolgt (Prinzip der Rechtsdurchsetzung)“<sup>28</sup>. Damit wird insbesondere auch ein wirksames Verwaltungsvollstreckungsrecht gewährleistet, das seinerseits dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes unterliegt: Deshalb müssen auch „rechtliche Möglichkeiten“ vorgesehen sein, gerichtliche Entscheidungen „zu vollstrecken“, wobei explizit angeführt wird: „z. B. in Strafvollzugssachen“<sup>29</sup>, denn „ohne Vollstreckungsmöglichkeit gibt die Rechtsschutzgarantie Steine statt Brot“<sup>30</sup>. Der Gerichtsschutz muss also „mit einer Entscheidungsbefugnis des Richters ausgestattet sein, die eine Rechtsverletzung effizient zu beseitigen vermag“<sup>31</sup>. Das darf jedoch nicht als bloßer Appell an die Legislative missverstanden werden (Laubenthal 2002b, 494): Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gewährt zweifellos ein Grund-

recht, das zu verwirklichen die Gerichte gemäß Art. 1 Abs. 3 und 20 Abs. 3 GG angehalten sind. Sie haben den Grundrechtsträger nicht auf vermeintliche Versäumnisse des Gesetzgebers (und informelle Rechtsbehelfe) zu verweisen, sondern nach Wegen zur Optimierung der Rechtsdurchsetzung zu suchen<sup>32</sup>.

De lege lata bliebe den Vollzugsgerichten also die analoge Anwendung des § 172 VwGO<sup>33</sup> unter Verweis auf Art. 19 Abs. 4 GG einerseits und eine planwidrige Regelungslücke<sup>34</sup> andererseits, wobei Anträge von Gefangenen (wie hier auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 114 Abs. 2 S. 2 StVollzG) im Rahmen richterlicher Fürsorgepflicht ggf. dahingehend auszulegen sind, dass eine gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 109, 115 StVollzG gewünscht wird, die den Gefangenen nicht nur auf dem Papier zu ihrem Recht verhilft<sup>35</sup>. Statt „kampflos die Waffen“ zu strecken und damit zu riskieren, dass „das Vertrauen in die Effektivität gerichtlichen Rechtsschutzes auf den Nullpunkt gerät“ (Kamann 2006), hätte das LG Gießen einen konstruktiveren Eklat herbeiführen können, indem es gemäß § 172 VwGO ein Zwangsgeld gegen die JVA Butzbach festgesetzt hätte<sup>36</sup>. Damit wären nicht wie geschehen der Gefangene, sondern JVA und Aufsichtsbehörde unter Zugzwang gesetzt worden, die sich ihrerseits hätten überlegen müssen, ob sie die Renitenz noch weiter treiben oder die Sache erneut vor das zuständige OLG bringen wollen<sup>37</sup>. Und der Frankfurter Senat hätte sich ggf. überlegen müssen, ob er auch in diesem Fall an seiner Linie der Vollstreckungs-Renitenz festhalten und damit den Weg zum BVerfG freimachen will – hätte, könnte, müsste ... so aber: „ein Armutszeugnis für die Justiz, ein Schandmal für den Vollzug und eine Konkursanmeldung für den Rechtsstaat“ (Kamann 2006).

## Zwischenlösungen: Brot und Steine

Zum Teil wird eine Vollstreckungslösung deswegen für entbehrlich erachtet, weil der Gefangene ja Untätigkeitsbeschwerde erheben könnte<sup>38</sup>. Damit erhielte der Gefangene aber gewissermaßen „Sand statt Steine“, ganz abgesehen davon, dass § 113 StVollzG hierfür offenkundig nicht gedacht ist. Den Gefangenen nach erfolgreichem Verpflichtungsantrag gemäß § 115 Abs. 4 StVollzG erneut auf einen Vornahmeantrag zu verweisen, käme einer justiziellen Treitmühle gleich: Das Gericht könnte seine (bereits rechtskräftige!) Verpflichtungsentscheidung allenfalls bekräftigen<sup>39</sup> – ein dahingehender Antrag wäre binnenlogisch ebenso unzulässig wie im vorliegenden Fall der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Eine ganz andere Frage ist, ob die Zulässigkeit eines Vollstreckungsantrags vom Verstreichen einer Mindestfrist abhängig zu machen wäre, und nur insofern könnte der Verweis auf § 113 StVollzG Bedeutung erlangen: Die erwähnten Vollstreckungsregelungen (§§ 888 ZPO, 33 FGG, 172 VwGO) weisen keine Fristen auf<sup>40</sup>, allerdings ergeht die Zwangsgeldandrohung ggf. unter Fristsetzung (§§ 201 Abs. 1 SGG, 172 VwGO, diff. § 888 Abs. 2 ZPO und § 33 Abs. 3 S. 1 FGG). Soweit darauf abgestellt wird, ob die Behörde ihrer Verpflichtung nicht „binnen angemessener Frist“ nachgekommen ist, innerhalb der ihr „billigerweise zugemutet werden konnte, ihrer Verpflichtung nachzukommen“<sup>41</sup>, dürfte dies zwar „sehr vom Einzelfall abhängen“, nachdem die „Sach- und Rechtslage [aber] bereits weitgehend geklärt“ ist (zudem rechtskräftig), muss in der Tat eine „wesentlich kürzere“ Frist als etwa in § 75 VwGO zugrunde gelegt werden<sup>42</sup>. Und damit scheidet insbeson-

dere auch die Dreimonatsfrist des § 113 Abs. 1 StVollzG aus, die dem § 75 VwGO ähnelt. „Großzügigkeit bei der Fristbemessung ist nicht angezeigt, da ohnehin in der Zwangsgeldandrohung eine weitere Frist eingeräumt werden muss und nach Abschluss des Erkenntnisverfahrens kein Anlass besteht, die Durchsetzung der Entscheidung unnötig hinauszuzögern“<sup>43</sup>.

Erwägenswert wäre auch, für die – trotz rechtskräftigen Richterspruchs – fortwährende Verletzung der Rechte des Gefangenen einen Entschädigungsanspruch anzuerkennen. Da es sich dabei in den meisten Fällen um immaterielle Schäden handeln wird, hilft die Amtshaftung nach geltendem Recht (§§ 839, 253 BGB, vgl. Pollähne 2004) und neuerer Rechtsprechung nur weiter, wenn eine schwerwiegende Grundrechtsverletzung angenommen wird, die nicht anders als durch eine „billige Entschädigung in Geld“ ausgeglichen werden kann<sup>44</sup>.

Diese Rechtsprechung bezieht sich zunächst einmal auf Verletzungen des Art. 1 Abs. 1 GG durch menschenunwürdige Haftbedingungen (insbesondere gemeinsame Unterbringung in zu kleinen Zellen). Die Auffassung des BGH, dass zwischen der Feststellung einer solchen Verletzung einerseits „und der Zuerkennung einer Geldentschädigung andererseits kein zwingendes Junktim“ bestehe, vielmehr in Fällen bloßer (wenn auch menschenunwürdiger!) „Belästigungen und Unannehmlichkeiten“ die gerichtliche Feststellung der Menschenrechtsverletzung<sup>45</sup> bereits eine „ausreichende gerechte Entschädigung“ darstellen könne<sup>46</sup>, ist zu Recht auf z. T. massive Kritik gestoßen<sup>47</sup>. Auch wenn vorliegend Art. 1 Abs. 1 GG allenfalls mittelbar tangiert wird, muss die beschriebene Renitenz im Rechtsstaat aber wohl als schwerwiegende Verletzung gewertet werden, verwehrt sie dem Betroffenen doch nicht nur die strafvollzugsgesetzlich garantierten Rechte<sup>48</sup>, sondern obendrein auch noch – unter Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 und 20 Abs. 3 GG – effektiven Rechtsschutz und degradiert ihn damit vom Rechtssubjekt zum Rechtsobjekt. Sollte sich die Rechtsauffassung des BGH durchsetzen, hieße das in diesem Kontext allerdings zumindest, dass ein Gericht diese Grundrechtsverletzung wenigstens explizit feststellt (§ 115 Abs. 3 StVollzG) und nicht lediglich als „Klarstellung“ am Rande einer Entscheidung notiert, mit der ein Antrag des betroffenen Gefangenen doch als unzulässig verworfen wird<sup>49</sup>.

Dass Entschädigungspflichten<sup>50</sup> durchaus präventive Wirkungen entfalten können, macht (wenn auch in einer Paradoxie, die nicht frei ist von fiskalischem Zynismus) ein Gesetzentwurf des Bundesrates deutlich, der eine Umwandlung des Anspruchs auf Einzelunterbringung während der Ruhezeit im Strafvollzug (§ 18 Abs. 1 S. 1 StVollzG) in eine Soll-Vorschrift u. a. mit der Begründung anstrebt, die öffentlichen Haushalte würden dadurch, dass „Gerichte Gefangenen Schmerzensgeld wegen Verletzung des Einzelunterbringungsgebots“ zugesprochen hätten, „zusätzlich belastet, ohne dass diese Aufwendungen zur Erreichung des Vollzugsziels beitragen“<sup>51</sup>.

Wie dem auch sei: Mit der Anerkennung solcher Entschädigungsansprüche auch in bestimmten Fällen der Renitenz wäre die Forderung einer Vollstreckungsregelung keinesfalls obsolet, mit Feststellungsentscheidungen (s.o.) erst recht nicht<sup>52</sup>. Mag es dem Gefangenen auch sekundär um ideelle und/oder monetäre Genugtuung gehen, primär geht es ihm um die Durchsetzung konkreter Rechtsansprüche (wie vorliegend um die Herausgabe eines DVD-Players).

## Lösungen de lege ferenda: Brot statt Steine!

Vor einer etwaigen Grundsatzentscheidung des BVerfG dürfte sich an der dargelegten OLG-Rechtsprechung aber wohl nichts ändern, womit sich eine Änderung des StVollzG<sup>53</sup> als naheliegende Lösung aufdrängt – und sei es zur Klarstellung, dass Art. 19 Abs. 4 GG auch im Strafvollzug unverkürzt gilt –, dass ein erster Versuch in dieser Richtung einigermaßen kläglich gescheitert ist<sup>54</sup>, kann noch nicht Grund genug sein, keinen zweiten Anlauf zu unternehmen, auch wenn derzeit in der Tat keine Anzeichen dafür zu erkennen sind, dass der Gesetzgeber die notwendigen Konsequenzen zieht<sup>55</sup>.

Eine andere Frage ist die nach der Zweckmäßigkeit einer gesetzlichen (Zwangs-)Vollstreckungsregelung. Dass die Übertragung insbesondere des § 172 VwGO ins Strafvollzugsrecht möglicherweise nicht die einzig sachgerechte Lösung ist, wurde mehrfach eingewandt (Müller-Dietz 1985, 353, vgl. Weber 1990, 69). Eine wieder andere Frage ist, ob dem betroffenen Gefangenen damit in jedem Fall geholfen wäre<sup>56</sup>. Auffällig ist freilich, dass rechtsdogmatische und -politische Untersuchungen zu dieser Problematik eine dahingehende Änderung des StVollzG empfehlen (Eschke 1993, 24 ff., Kösling 1991, 124 ff., 288 ff., diff. Koeppl 1999, 18 f.).

Das Argument, einer Vollstreckungsregelung bedürfe es nicht, da es sich bei vollzugsbehördlicher Renitenz um „seltene Ausnahmen“<sup>57</sup> handle, ist nicht nur unlogisch, sondern auch rechtsstaatlich höchst fragwürdig: Unlogisch, weil eine solche Regelung einen Justizvollzug wohl kaum behelligen kann, der sich „sowieso“ immer korrekt verhält; rechtsstaatlich fragwürdig, weil es zur Durchsetzung von Grundrechten gegenüber der Exekutive wohl nicht darauf ankommen kann, ob diese häufig oder selten verletzt werden<sup>58</sup>. Das umgekehrte Morgenstern-Prinzip, wonach „nicht sein muss, was nicht sein soll“, darf keine Leitlinie der Gesetzgebung werden<sup>59</sup>: Gerade Zwangsvollstreckungsregelungen sind – egal in welchem Rechtsgebiet – typischerweise für den seltenen Konfliktfall gedacht, dass sich die unterlegene Partei ausnahmsweise nicht selbstverständlich dem Richterspruch unterwirft, sondern den „schlechten Verlierer“ markiert (Walter 1999 Rn. 434). Gewiss ist es „in einem Rechtsstaat selbstverständlich“, dass eine Behörde der ihr „durch das Gericht auferlegten Verpflichtung nachkommt. Doch solch hehre Gedanken finden ihre Grenzen in der Rechtswirklichkeit“<sup>60</sup>.

Den Betroffenen, der es geschafft hat, eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung gegen die Vollzugsanstalt zu erstreiten (ohnehin eher selten, vgl. Feest/Selling 1988), darauf zu verweisen, er möge die Vollzugsanstalt auch noch selbst im Wege einer Dienstaufsichtsbeschwerde, einer Petition, einer Verfassungs- oder Menschenrechtsbeschwerde oder gar über die Medien dazu bewegen, sich nicht nur an das StVollzG und an die gerichtliche Entscheidung, sondern auch noch an das GG zu halten, ist eine Zumutung, die eines Rechtsstaates unwürdig sein sollte<sup>61</sup>. „Wenn sich die Wohltat gerichtlicher Zu- und Anerkennung eines Anspruchs in die Plage verwandelt, nach Möglichkeiten praktischer Verwirklichung Ausschau zu halten“, muss man sich in der Tat fragen, was „die Entscheidung eigentlich wert“ ist (Müller-Dietz 1984). Vielmehr spräche einiges dafür, die Vollzugsanstalt von Gesetzes wegen zu verpflichten, dem Gericht gegenüber innerhalb einer bestimmten Frist nachzuweisen, dass sie der (rechtskräftigen) Verpflichtung nachgekommen ist<sup>62</sup>.

Andererseits wird, wer sich erfolgreich bis zum OLG durchgeklagt hat, auch vor einem Antrag gemäß § 172 VwGO auf Androhung eines Zwangsgeldes nicht zurückschrecken; Festsetzung und Vollstreckung hätten sodann von Amts wegen zu erfolgen, wenn nicht schon die Androhung „Wunder“ wirkt<sup>63</sup>.

Die vermeintliche Gefahr, dass Anstaltsleitung und Gefangene „an einem Strang ziehen“, um Haushaltsplaner etwa im Hinblick auf eine bessere Ausstattung der Anstalt unter Druck zu setzen (Koeppel 1999, 19), besteht allenfalls theoretisch und trifft den vorliegenden Fall ohnehin nicht; die haushaltspolitische Blockade der Einlösung vollzugsgesetzlich verbürgter Rechtsansprüche wäre ohnehin illegitim. Renitenz ist schließlich auch „nicht mit faktischer Unmöglichkeit wegzu erklären“ (Lesting/Feest 1987, 392), und selbst wenn in einem Einzelfall die Umsetzung einer Gerichtsentscheidung einmal objektiv unmöglich (geworden) sein sollte, kann dies wohl kaum gegen eine allgemeine Vollstreckungsregelung sprechen<sup>64</sup>.

Schließlich kann der Vollzugsanstalt in einem Rechtsstaat auch kein Sicherheits-Vorbehalt<sup>65</sup> zugestanden werden: So wie die Anstalt bei Vollzugsentscheidungen in puncto Sicherheit danebenliegen kann, bleibt dies auch bei gerichtlichen Entscheidungen nicht aus (vgl. Pollähne 2006). Der Ausschluss jeglichen Risikos wäre aber das Ende des Strafvollzugs-Rechts – insoweit ist die beschriebene Renitenz paradigmatisch: Behält sich die Vollzugs-Exekutive vor, Rechtsvorschriften und rechtskräftige Gerichtsentscheidungen im Einzelfall der eigenen Anstalts- und Sicherheits-Rationalität gemäß die Gefolgschaft zu verweigern, hebt sie die für den Rechtsstaat konstitutive Gewaltenteilung punktuell auf und rekonstruiert damit rechtsfreie Räume in besonderen Gewaltverhältnissen. Da der Justizvollzug in Zeiten leerer Kassen und vollmundiger Sicherheitsversprechen allzu leicht in Interessenkonflikte mit Vollzugszielen und Gefangenenrechten geraten kann, bedarf es im Konfliktfall einer unabhängigen Vollstreckungsinstanz zur Neutralisierung (Grabhof 2003, 57 f.). Gewiss darf die Vollstreckung „in keinem Fall die Wahrnehmung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigen“<sup>66</sup>, dahingehende Einwände können aber nicht ihrer ausschließlichen Definitionsmacht unterliegen, sondern müssen justiziabel sein<sup>67</sup>.

„Nur wer selbst Gerichtsentscheidungen unverzüglich in die Tat umsetzt, darf von den ihm anvertrauten Personen eine ebensolche Rechtstreue erwarten“<sup>68</sup>. Wenn das Obsiegen von Gefangenen im gerichtlichen Verfahren einzelne Anstalten bisweilen so interessiert, „wie wenn in Berlin ein Stuhl umkippt“<sup>69</sup>, müssen sich die Gesetzgeber auf jenen Berliner Stühlen um eine legislative Lösung bemühen, die alle Beteiligten zur Rechtstreue anhält.

## Literatur

- Arloth, F. / Lückemann, C., StVollzG, 2004 (zit. A/L-Autor).  
 Bader, J. et al., VwGO, 3. Aufl. 2005.  
 Bank, W. J., Zwangsvollstreckung gegen Behörden, 1982.  
 Bauer, H., Gerichtsschutz als Verfassungsgarantie, 1973.  
 Brenner, M., Allgemeine Prinzipien des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes in Europa, Verw 1998, 1.  
 Calliess, R.-P. / Müller-Dietz, H., StVollzG, 10. Aufl. 2005 (zit. C/M-D).  
 Denninger, E. et al., Alternativ-Kommentar zum GG, 1. Aufl. 1989, 3. Aufl. 2001 (zit. AK-GG-Autor).  
 Dreier, H. (Hrsg.), GG-Kommentar, 2. Aufl. 2004.  
 Dünkel, F., Die Rechtsstellung von Strafgefangenen und Möglichkeiten der rechtlichen Kontrolle von Vollzugsentscheidungen in Deutschland, GA 1996, 518.  
 Eschke, D., Mängel im Rechtsschutz gegen Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsmaßnahmen, 1993.  
 Eyermann, E. / Fröhler, L., VwGO, 11. Aufl. 2000.  
 Fechner, E., Kostenrisiko und Rechtswegsperrung – Steht jedem der Rechtsweg offen?, JZ 1969, 349.  
 Feest, J., Kehrtwende in der Strafvollzugspolitik, 2004. [www.forumjustizgeschichte.de/Johannes\\_Feest.187.0.html](http://www.forumjustizgeschichte.de/Johannes_Feest.187.0.html).  
 Feest, J. (Hrsg.), Alternativ-Kommentar zum StVollzG, 5. Aufl. 2006 (in Druck; zit. AK-StVollzG-Autor).  
 Feest, J. / Lesting, W. / Selling, P., Totale Institution und Rechtsschutz, 1997.  
 Feest, J. / Selling, P., Rechtsstatsachen über Rechtsbeschwerden. In: Kaiser, G. / Kury, H. / Albrecht, H.-J. (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, 1988, 247.  
 Grabhof, M., Die Vollstreckung von Normenkontrollentscheidungen des BVerfG, 2003.  
 Heilemann, U., Die Zwangsvollstreckung gegen Behörden aus Grund- und Bescheidungsurteilen, SGB 1994, 636.  
 Honecker, K., Zur aufschiebenden Wirkung der Rechtsbeschwerde der Vollzugsbehörde gegen einen den Strafgefangenen begünstigenden Verpflichtungsbeschluss, ZfStrVo 2005, 101.  
 Itzel, P., Neuere Entwicklungen im Amts- und Staatshaftungsrecht – Rechtsprechungsübersicht 2004, MDR 2005, 545.  
 Kamann, U., Gerichtlicher Rechtsschutz im Strafvollzug, 1991.  
 Kamann, U., Die Erweiterung des Renitenzbegriffs im Strafvollzug, ZfStrVo 1993, 206.  
 Kamann, U., Anm. zum Beschluss des LG Gießen v. 7.12.2005 – 2 StVK (Vollz) 1591/05 in StV 2006, 260.  
 Katholnigg, O., Strafgerichtsverfassungsrecht, 3. Aufl. 1999.  
 Keidel, T. / Kuntze, J. / Winkler, K., Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003.  
 Kissel, O. R. / Mayer, H., GVG, 4. Aufl. 2005.  
 Kopp, F. O. / Schenke, W.-R., VwGO, 14. Aufl. 2005.  
 Koeppel, T., Kontrolle des Strafvollzuges, 1999.  
 Kösling, K.-G., Die Bedeutung verwaltungsprozessualer Normen und Grundsätze für das gerichtliche Verfahren nach dem StVollzG, 1991.  
 Kuhla, W. / Hüttenbrink, J. / Endler, J., Der Verwaltungsprozess, 3. Aufl. 2002.  
 Kühn, R. / v. Wedelstädt, A., AO und FGO, 18. Aufl. 2004.  
 Laubenthal, K., Rechtsschutz im Strafvollzug – Reform aus Sicht der Wissenschaft und Praxis. In: Herrfahrdt, R. (Hrsg.), Sicherheit und Behandlung – Strafvollzug im Wandel, 2002a, 43.  
 Laubenthal, K., Gewährung verwaltungsrechtlicher Rechtsschutzes durch den Strafrichter im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG. In FS Meurer 2002b, 483.  
 Laubenthal, K., Strafvollzug, 3. Aufl. 2003.  
 Laumen, S., Die Vollstreckungskompetenz nach § 35 BVerfGG, 1997.  
 Lesting, W. / Feest, J., Renitente Strafvollzugsbehörden, ZRP 1987, 390.  
 Lesting, W., Vorschläge zur Verbesserung des Rechtsschutzes von Strafgefangenen, KrimJ 1993, 48.  
 Lübke-Wolff, G. / Geisler, C., Neuere Rechtsprechung des BVerfG zum Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft, NSTZ 2004, 478.  
 Lücke, G. / Wax, P. (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2000 (zit. MüKo-ZPO-Autor).  
 Von Mangoldt, H. / Klein, F. / Starck, C. (Hrsg.), Kommentar zum GG, Band 1, 5. Aufl. 2005.  
 Meyer-Göbner, L., StPO, 48. Aufl. 2005.  
 Meyer-Ladewig, J. / Keller, W. / Leitherer, S., SGG, 8. Aufl. 2005.  
 Müller-Dietz, H., Anmerkung zum Beschluss des KG vom 27.4.1983, StV 1984, 35.  
 Müller-Dietz, H., Die Strafvollstreckungskammer als besonderes Verwaltungsgericht. In: 150 Jahre LG Saarbrücken, 1985, 335.  
 Papier, H.-J., Rechtsschutzgarantie gegen die öffentliche Gewalt. In: Isersee, J. / Kirchhoff, P. (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, 1989, 1233.  
 Pfeiffer, G. (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur StPO, 5. Aufl. 2003 (zit. KK-StPO-Autor).  
 Plumböhm, R. C., Meine 299 Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG. Erfahrungen eines Gefangenen mit dem gerichtlichen Rechtsschutz nach dem StVollzG, KrimJ 1993, 26.  
 Pollähne, H., MRVGmbH. In: Kammeier, H. / Michalke, R. (Hrsg.), Streben nach Gerechtigkeit (FS Tondorf), 2004.  
 Pollähne, H., Kriminalprognostik zwischen richtigen Basisraten und falschen Positiven. In: Barton, S. (Hrsg.), „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist“ (3. Bielefelder Verfahrenstage), 2006 (in Druck).  
 Pollähne, H. / Bammann, K. / Feest, J. (Hrsg.), Wege aus der Gesetzlosigkeit. Rechtslage und Regelungsbedürftigkeit des Jugendstrafvollzugs (DVJJ-Schriftenreihe 36), 2004.  
 Redeker, K. et al., VwGO, 14. Aufl. 2004.  
 Röhl, H., Der Rechtsschutz des Gefangenen, JZ 1954, 65.  
 Roth, W., Die Zwangsvollstreckung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen und Vergleiche gegen Behörden, VerwA 2000, 12.  
 Schoch, F. et al., VwGO (Loseblatt-Kommentar), Stand 2003.  
 Schwind, H.-D. / Böhm, A. / Jehle, J.-M. (Hrsg.), StVollzG, 4. Aufl. 2005 (zit. S/B/J-Autor).  
 Thomas, H. / Putzo, H., ZPO, 27. Aufl. 2005.  
 Ullenbruch, T., Vollzugsbehörde contra Strafvollstreckungskammer, NSTZ 1993, 517.  
 Volckart, B., Verteidigung in der Strafvollstreckung und im Vollzug, 3. Aufl. 2001.  
 Walter, M., Strafvollzug, 2. Aufl. 1999.  
 Weber, H.-M., Rechtsverweigerung durch Vollzugsbehörden bei „Lebenslänglichen“, ZRP 1990, 65.  
 Wieser, E., Gleichzeitige Klage auf Leistung und auf Schadensersatz aus § 281 BGB, NJW 2003, 2432.  
 Wittreck, F., Die Verwaltung der Dritten Gewalt, 2006.

## Anmerkungen

- 1 Beschluss vom 7.12.2005 – 2 StVK (Vollz) 1591/05 in NStZ-RR 2006, 61 (vorgesehen in StV 2006 mit Anm. *Kamann*).
- 2 Exempl. NStZ-RR 2005, 191 m.w.N., vgl. AK-StVollzG *Boetticher / Stöver* § 70 Rn. 16.
- 3 *Feest / Lesting / Selling* 1997, 156 f. haben selbst den weiter gefassten Alternativbegriff der „Resistenz“ (gegen „Veränderungen von außen“ und „gegenüber gerichtlichem Rechtsschutz“) ins Spiel gebracht, der sich aber bisher nicht durchgesetzt hat.
- 4 Vgl. auch *Feest / Lesting / Selling* 1997, 56 ff., 118 ff., *Kamann* 1991, 296 ff., *Laubenthal* 2002a, 55 f. und *Plumbohm* 1993, 29 ff. sowie *Weber* 1990, 65 ff. im Kontext der lebenslangen Freiheitsstrafe (das Gespann, LG Gießen / JVA Butzbach, taucht in diesen Beiträgen übrigens erstaunlich häufig auf).
- 5 Etwa die bewusste Überschreitung gesetzlicher Überprüfungsfristen im Maßregelrecht, gegen die dem Betroffenen – ausnahmsweise – das Recht einzuräumen ist, eine reine Untätigkeitsbeschwerde einzuulegen, so das BVerfG in einem Beschluss vom 16.11.2004 (2 BvR 2004/04, BVerfGK 4, 176 = R&P 2005, 198 m. Anm. *Pollähne*); oder die Verweigerung von Vollzugslockerungen wg. Schuldschwere (vgl. *Feest* 2004, u.a. mit Verweis auf OLG Frankfurt StV 2002, 211 und die Mitteilung des Gefangenen, er erhalte nach wie vor keinerlei Lockerungen).
- 6 Der Begriff der „offenen Renitenz“ wäre daher eher angebracht als der leicht missverständliche der „rechtlichen Renitenz“ (so *Kamann* 2006 m.w.N., der bereits in 1993, 208 auf Tendenzen in den Anstalten verwies, ihre Renitenz-Strategien „in einen vermeintlichen Rang von Legalität“ zu erheben); solche offenen Verweigerungen sind freilich nur „selten dokumentierbar (und stets dementierbar)“, so *Feest / Lesting / Selling* 1997, 156.
- 7 So *Kamann* 2006; das dem ‚großen‘ Koalitionsvertrag v. 11.11.2005 angehängte „Ergebnis der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform“ will bekanntlich das Strafvollzugsrecht aus der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes in die ausschließliche Gesetzgebung der Länder überführen (seit dem 7.3.2006 als BT-Drs 16/813 = BR Drs 178/06 im parl. Verfahren); das bedeutet nicht nur das Ende des StVollzG, sondern stellte auch das Rechtsschutzsystem in Frage (s. u. Anm. 53; krit. zu den Plänen u.a. *Müller-Dietz ZRP* 2005, 156 und *ZfStrVo* 2005, 38, *Koop ZfStrVo* 2006, 3 sowie die Beiträge in NK 2005, 2 ff.).
- 8 Der bereits 2003 gescheiterte Entwurf zur Änderung des § 2 StVollzG (BT-Drs 15/778) wurde am 9.12.2005 erneut im Bundesrat eingebracht (BR-Drs 886/05).
- 9 Exempl. *S/B/J-Schuler* § 116 Rn. 14 und *A/L-Arloth* § 115 Rn. 1, jew. m.w.N., vgl. auch *C/M-D* 2005 § 116 Rn. 7, *Laubenthal* 2003 Rn. 838, *Walter* 1999 Rn. 434 und *Dünkel* 1996, 527; durchgängig a. A. AK-StVollzG *Kamann / Volckart* § 115 Rn. 81: „verfassungsrechtliche Notwendigkeit“!
- 10 So gerade auch das OLG Frankfurt/M. selbst, zuletzt in NStZ-RR 2005, 95 m.w.N., vgl. auch OLG Karlsruhe *ZfStrVo* 2004, 315 (Ls), KG StV 1994, 33 (m. Anm. *Müller-Dietz*) und OLG Celle NStZ 1990, 207, offen gelassen in OLG Hamm NStZ 1990, 207 (weitere Nachweise bei *Lesting / Feest* 1987, 393).
- 11 LG Gießen NStZ-RR 2006, 62 unter Verweis darauf, dass das Ministerium „in Kenntnis der einschlägigen Rechtsprechung des OLG nach wie vor im Erlasswege die Aushändigung von DVD-Playern unterbindet“ (ähnlich *Kamann* 1993, 209 mit dem Hinweis, „gehorsame Beamte [hätten] mit dienstaufsichtsrechtlichen Konsequenzen kaum zu rechnen“); etwas naiv insoweit *Laumen* 1997, 73 f. und *MdB Schwenk* in BT-PlenProt 10/168, 12640 – zumal der Gefangene auf dienstaufsichtsrechtliches Eingreifen „keinen justiziablen Anspruch“ hat (vgl. BVerwGE 33, 230 (231)).
- 12 Welch verkehrte Welt, wenn ein Staatsanwalt seinerseits meint skandalisieren zu müssen, Vollzugsgerichte ließen sich „gegenüber vermeintlich widerstrebenden Justizvollzugsanstalten [dazu] hinreißen“, durch „(unzulässige) Androhungen von Zwangsgeldern“ oder unter Ausstoß „dunkler Drohungen mit ‚anderweitigen rechtlichen Konsequenzen‘“ in problematischen Entscheidungen das „(Strafvollzugs)Heft in ihre Hand nehmen“ zu wollen (*Honecker* 2005, 101).
- 13 Immerhin sah sich die Bundesjustizministerin (gemeinsam mit rechtspolitischen Kolleginnen und Kollegen der SPD anlässlich eines Treffens in Berlin am 6.2.2006) zu der PE „Landesjustizverwaltungen müssen sich an Gerichtsurteile halten“ veranlasst, in der es u. a. heißt: „Das Grundgesetz bindet die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht. Deshalb ist es rechtsstaatlich vollkommen inakzeptabel, dass sich eine Landesjustizverwaltung nicht an ein rechtskräftiges Urteil hält. Ein Justizminister ist gut beraten, jeden Anschein zu vermeiden, dass in seinem Verantwortungsbereich fundamentale Rechtsstaatsgebote wie das Gewaltenteilungsprinzip missachtet werden.“
- 14 So aber OLG Frankfurt NStZ 1983, 335 (336) mit bemüht konstruierter-formalistischer Argumentation, ähnlich OLG Hamburg v. 12.6.2002 – 3 Vollz (Ws) 47/02; a. A. KG StV 1984, 33 (34) mit insoweit zust. Anm. *Müller-Dietz* (a. a. O. S. 35 f.).
- 15 BT-Drs 7/918 S. 85 f. begnügt sich jedenfalls mit dem lapidaren Hinweis, man habe „die Regelungen des § 29 Abs. 2 und 3 EGGVG übernommen“ (a. a. O. S. 86); vgl. *Müller-Dietz* 1984, 35 f., zur Genese auch *Feest / Selling* 1988, ausf. *Kösling* 1991, 237 ff. zu rechtspolitischen und Übertragungsfehlern (zu § 29 EGGVG s. u. Anm. 20).
- 16 Exempl. für den gerichtlichen Rechtsschutz (gem. §§ 23 ff. EGGVG) gegen Vollzugsentscheidungen *Volckart* 2001 Rn. 624 ff. (betr. Jugendstrafvollzug), und zum dürftigen Ertrag dieser Rechtsprechung *Rzepka* in *Pollähne / Bammann / Feest* 2004, 27 ff.; allg. zum Rechtsweg des Art. 19 Abs. 4 GG gegen Strafvollzugsmaßnahmen bereits *Röhrl* 1954, 69.
- 17 So AK-StVollzG *Kamann / Volckart* § 116 Rn. 81, ähnlich OLG Celle NdsRpfl 1990, 254 für § 29 EGGVG.
- 18 Auch der Umstand, dass (nur) in § 114 Abs. 2 StVollzG auf die VwGO verwiesen wird, rechtfertigt nicht den Umkehrschluss, der Gesetzgeber habe bewusst alle (!) anderen VwGO-Vorschriften ausgenommen (so aber das OLG Hamburg, Anm. 14).
- 19 Eine entsprechende Zwangsvollstreckung strafgerichtlicher Entscheidungen gegen Ermittlungs- oder Vollstreckungsbehörden ist schon deshalb kaum vorstellbar, weil das Beschwerdeverfahren der §§ 307 ff. StPO strukturelle Unterschiede aufweist (vgl. auch *Graßhof* 2003, 58 f.); dass die Staatsanwaltschaft ggf. selbst „das Erforderliche veranlasst“ (§ 36 Abs. 2 S. 1 StPO), hilft hier nicht weiter und kann von § 120 Abs. 1 StVollzG auch kaum gemeint sein. Ein vergleichbarer Fall ist im Strafverfahrensrecht zwar keinesfalls völlig ausgeschlossen (man denke etwa an die fortgesetzte Verweigerung der Akteneinsicht trotz gerichtlicher Entscheidungen nach §§ 147 Abs. 5 S. 2, 478 Abs. 3 StPO), bisher aber offenbar noch nicht vorgekommen oder jedenfalls nicht dokumentiert.
- 20 Eine andere Ausnahme bilden die §§ 23 ff. EGGVG, die – wie erwähnt – in § 29 Abs. 2 Alt. 2 ebenfalls auf „die Vorschriften der StPO über das Beschwerdeverfahren“ verweisen, vgl. *Kissel / Mayer* 2005 § 29 Rn. 17 ff., *Katholnigg* 1999 § 29 EGGVG Rn. 3 ff., *KK-StPO Schoreit* § 29 EGGVG Rn. 10 ff.; der Auffassung des OLG Celle (NdsRpfl 1990, 254), wegen des StPO-Verweises scheide eine analoge Anwendung der §§ 33 FGG oder 170-172 VwGO aus (ebenso *Meyer-Göbner* 2005 § 29 EGGVG Rn. 6), wird von *Katholnigg* (a. a. O. Rn. 9) nachhaltig widersprochen (offen gelassen von *Schoreit* und – insoweit wortgleich – *Kissel / Mayer* a. a. O.).
- 21 Im Zivilrecht gilt insb. § 888 ZPO (dazu *Thomas / Putzo* 2005 § 888 Rn. 1 ff.; entspr. gem. § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG), vgl. auch § 766 Abs. 2 ZPO (dazu *MüKo-ZPO Schmidt* § 766 Rn. 56 ff.) und § 33 FGG (dazu *Zimmermann* in *Keidel / Kuntze / Winkler* 2003 § 33 Rn. 1 ff.); Überblick bei *Bank* 1982.
- 22 § 201 SGG (dazu *Meyer-Ladewig / Keller / Leitherer* 2005 § 201 Rn. 4 und *Heilemann* 1994, 636), § 154 FGO (dazu *Bartone* in *Kühn / v. Wedelstädt* 2004), vgl. auch *Kuhla / Hüttenbrink / Endler* 2002 Rn. 1 19 ff.; zum Sonderfall des § 35 BVerfGG vgl. u. a. BVerfGE 6, 300; 68, 132 und 100, 263 sowie *Laumen* 1997, 43 ff. und *Graßhof* 2003, 46 ff.; zur WDO vgl. BVerwGE 33, 230.
- 23 Ausnahmen von dieser ‚ungeschriebenen Regel‘ z. T. gem. § 33 FGG (vgl. auch § 882a ZPO), der gemäß § 29 Abs. 2 Alt. 1 EGGVG auch in Verfahren vor dem Zivilsenat gilt (vgl. OLG Celle NdsRpfl 1990, 254) und gem. § 35 BVerfGG (s. o.).
- 24 *Roth* 2000, 13; grundlegend dazu jüngst *Wittreck* 2006 (wenn auch mit anderer Schwerpunktsetzung, a. a. O. S. 344, 354 f.); dass „Leiter der Vollzugsanstalten regelmäßig Volljuristen“ oder solche dort „zumindest ... tätig“ sind (OLG Frankfurt NStZ 1983, 336), kann die Regelungslücke wohl kaum rechtfertigen (so aber offenbar auch OLG Celle NdsRpfl 1990, 254), macht jedoch zugleich deutlich, dass sich Renitenz-Fälle keineswegs aus Versehen oder juristischer Unkenntnis ergeben.
- 25 Im (inzwischen gemäß §§ 93a, 93b BVerfGG erledigten) Verfahren 2 BvR 1014/02 genügte der mit der Aufforderung zur Stellungnahme an die JVA gerichtete Hinweis des BVerfG, im Falle der Nichtvollziehung der gerichtlichen Verfügung der StVK Hamburg (betr. Ablösung von Arbeitsplatz) würde die einstweilige Anordnung antragsgemäß erlassen: Der Gefangene wurde noch am selben Tage wieder an seinem ehem. Arbeitsplatz eingesetzt und dem BVerfG quasi „Vollzug“ gemeldet, vgl. auch *Müller-Dietz* 1984, 35.
- 26 Zu den diesbezüglichen Fragen der Zulässigkeit, insb. Form und Frist sowie Subsidiarität vgl. u. a. *Lübbe-Wolff / Geisler* 2004, 478; die von den Gerichten (wie auch vorl. vom LG Gießen) den Betroffenen nahegelegten Mittel, ihre Rechte vielleicht doch noch ‚durchzusetzen‘ (Dienstaufsichtsbeschwerde, vgl. auch OLG Celle NdsRpfl 1990, 254; Menschenrechtsbeschwerde; Petition ...) gehören selbstverständlich nicht zu jenem „Rechtsweg“, der gemäß § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG erschöpft sein muss!
- 27 BVerfGE 77, 275 (284); 96, 44 (50) und NVwZ 1999, 1330 (1331); vgl. auch *Fechner* 1969, 350 sowie *Bauer* 1973, 102 f. und *Brenner* 1998, 23, jew. m.w.N.
- 28 *Huber* in v. *Mangoldt / Klein / Starck* 2005 Art. 19 Abs. 4 Rn. 469 f.
- 29 *Schulze-Fielitz* in *Dreier* 2004 Art. 19 Abs. 4 Rn. 139 m.w.N.
- 30 AK-GG *Wassermann* 1989 Art. 19 Rn. 60 (ähnlich – wenn auch weniger pointiert – *Ramsauer* a. a. O., 3. Aufl. 2001, Art. 19 Abs. 4 Rn. 76); ein Ausweichen von „Brot“ auf „Brötchen“ (um im Bilde zu bleiben) bietet sich – wie bei OLG Celle *ZfStrVo* 1982, 183 – nur ausnahmsweise an (krit. *Müller-Dietz* 1984, 35 ff.).
- 31 *Papier* 1989 § 154 Rn. 75 unter Verweis auf BVerfGE 61, 82 (111).
- 32 AK-StVollzG *Kamann / Volckart* § 116 Rn. 81.
- 33 Ausf. dazu v. *Nicolai* in *Redeker et al.* 2004 § 172 Rn. 1 ff., *Kopp / Schenke* 2005 § 172 Rn. 1 ff., *Pietzner* in *Schoch et al.* 2003 § 172 Rn. 1 ff., *Schmidt* in *Eyermann / Fröhler* 2000 § 172 Rn. 1 ff. und *Bader et al.* 2005 § 172 Rn. 1 ff. sowie *Kuhla / Hüttenbrink / Endler* 2002 Rn. 1 23 ff. und *Roth* 2000, 12, jew. m.w.N.; z. T. wird gemäß § 167 Abs. 1 S. 1 VwGO die Anwendung noch weiter gehender Vollstreckungsvorschriften der ZPO befürwortet (BVerfG NVwZ 1999, 1330 [1331] m.w.N., vgl. auch *Roth* a. a. O. S. 14 ff.), wenn sich „eine Behörde nachhaltig weigert, ihren Rechtspflichten nachzukommen“ (*Bader* a. a. O. Rn. 1).
- 34 Diff. *Kösling* 1991, der allerdings „insb. aus verfassungsrechtlichen Erwägungen“ gerade für die Heranziehung verwaltungsprozessualer Vollstreckungsvorschriften einen „zulässigen Einzelfall einer Rechtsfindung contra legem“ anerkennt (S. 259), vgl. auch *Ullenbruch* 1993, 522, ähnlich das BVerwG die WDO betreffend (E 33, 230).

- 35 Vgl. auch BVerfG NVwZ 1999, 1330 (1331) und StV 2002, 435 und 661.
- 36 Für entsprechende Anwendung auch *Pietzner* (Anm. 33) § 172 Rn. 23 unter Verweis auf BVerwGE 33, 230.
- 37 *Graßhof* 2003, 58 spricht in diesem Zusammenhang anschaulich von der „Herausforderungsfunktion“ der Vollstreckung.
- 38 So offenbar *A/L Arloth* § 113 Rn. 1 und § 115 Rn. 1, ähnlich OLG Celle NSTZ 1990, 207 und das LG Hamburg in einem Beschluss v. 22.5.2002 – 609 Vollz 98/02.
- 39 Ähnlich *Heilemann* 1994, 637 bzgl. § 201 SGG bei Bescheidungs-urteilen.
- 40 Vgl. v. *Nicolai* (Anm. 33) § 172 Rn. 4.
- 41 *Leitherer* (Anm. 22) § 201 Rn. 3, *Bader et al.* 2005 § 172 Rn. 7, *Knopp / Schenke* 2005 § 172 Rn. 5 m. w. N., *Schmidt* (Anm. 33) § 172 Rn. 12, *Pietzner* (Anm. 33) § 172 Rn. 33, vgl. auch *Kuhla / Hüttenbrink / Endler* 2002 Rn. 1 27.
- 42 Vgl. v. *Nicolai* (Anm. 40), auch *Kuhla / Hüttenbrink / Endler* 2002 Rn. 1 27 wollen hier „hohe Anforderungen an die Behörde stellen“; sofern darauf abgestellt wird, ob die „Säumnis ... grundlos“ war (vgl. BVerwGE 33, 230, 232), darf das freilich nicht dahingehend missverstanden werden, die von der Behörde genannten „Gründe“ wären nicht ihrerseits im Lichte des Art. 19 Abs. 4 GG justiziabel (ebenfalls eine Einzelfallentscheidung liegt insoweit BVerfG NJW 1991, 2758 f. zugrunde, wo wg. besonderer Umstände eine Sechswochenfrist eingeräumt wurde; deren Verallgemeinerung durch *Katholnigg* 1999 § 29 EGGVG Rn. 3 ff. erscheint nicht angebracht).
- 43 *Pietzner* (Anm. 33) § 172 Rn. 33 m. w. N.
- 44 So für menschenunwürdige Haftunterbringung LG Hannover StV 2003, 568 m. Anm. *Lesting*; LG Karlsruhe StV 2004, 550 und LG Hamburg NSTZ 2004, 613, zuletzt OLG Karlsruhe NJW-RR 2005, 1267; vgl. auch Itzel 2005, 546 und Überblick bei AK-StVollzG *Kellermann / Köhne* § 18 Rn. 7 sowie *Lehmann* (a. a. O.) § 144 Rn. 5, jew. m. w. N.
- 45 Zur Zulässigkeit dahingehender Feststellungsanträge u. a. BVerfG StV 2002, 435 und 661 (dazu *Theile* a. a. O. S. 670), vgl. auch *Kellermann / Köhne* (Anm. 44) m. w. N.
- 46 BGHZ 161, 33 = NJW 2005, 58 = StV 2005, 343 = JR 2005, 326 = DVBl 2005, 503 = R&P 2005, 34 (wie schon OLG Celle ZfStrVo 2004, 55 gegen LG Hannover StV 2003, 568 m. Anm. *Lesting*); vgl. auch OLG Naumburg NJW 2005, 514 und OLG Celle NSTZ-RR 2005, 156.
- 47 *Deiters* JR 2005, 327, *Nassall* jurisPR-BGHZivilR 51/2004 Anm. 3, *Lesting* R&P 2005, 35 und *Gazeas* hrrs 5/2005, 171; diff. *Unterreitmeier* DVBl 2005, 1235 und NJW 2005, 475, vgl. auch AK-StVollzG *Huchting / Lehmann* § 144 Rn. 5.
- 48 Zu deren verfassungsrechtlichem Fundament exempl. BVerfGE 33, 1; 35, 202; 40, 276; 45, 238; 98, 169; StV 1998, 438 und AK-StVollzG *Feest / Lesting* vor § 2 Rn. 1 ff. m. w. N.
- 49 So aber letztlich das LG Gießen im vorliegenden Fall (NSTZ-RR 2006, 61).
- 50 Eine dem Art. 41 EMRK entsprechende Regelung über eine „gerechte Entschädigung“ sehen allerdings weder das GG noch das BVerfGG vor, weswegen auch das BVerfG in eine ähnliche Lage geraten kann wie hier das LG Gießen (vgl. meine Anmerkung zu BVerfG R&P 2005, 198, a. a. O. S. 200).
- 51 BT-Drs 15/2773 v. 24.3.2004 S. 1 (Ablehnung durch die BReg auf S. 8), erneut in den Bundesrat eingebracht am 2.12.2005 (BR-Drs 866/05), am 21.12.2005 von der Tagesordnung des Bundesrates aber zunächst abgesetzt.
- 52 Eine erwägenswerte Variante bietet das Zivilprozessrecht: Wird gemäß § 510b ZPO zugleich mit der Verurteilung zur Vornahme einer Handlung (vgl. § 281 BGB) die Zahlung einer Entschädigung nach Fristablauf bestimmt, scheidet ein Vollstreckung mittels Zwangsgeld aus (vgl. § 888a ZPO), dazu *Wieser* 2003.
- 53 Ob es als Bundesgesetz überhaupt noch eine Zukunft hat, mag hier zunächst einmal dahinstehen – das zu lösende Rechtsproblem stellte sich freilich auch den Landesgesetzgebern, wobei noch völlig offen ist, wie denn das Rechtsschutzsystem landesrechtlich überhaupt normiert werden soll: Landesprozessrecht wäre ein Novum – oder will man zu den §§ 23 ff. EGGVG zurückkehren? BT-Drs 16/813 zufolge soll die konkurrierende Bundeszuständigkeit für „das gerichtliche Verfahren“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) nicht angetastet werden, da das StVollzG gemäß Art. 125a Abs. 1 GG aber fortgelten kann, könnten Landesgesetze auf die §§ 109 ff. verweisen.
- 54 Ein Entwurf der damaligen Grünen BT-Fraktion zur Änderung des § 120 StVollzG (BT-Drs 10/3563 v. 26.6.1985: Anwendbarkeit der VwGO, krit. dazu *Kösling* 1991, 267 ff.) blieb bis Ende der 10. Legislaturperiode weitgehend unerledigt im Rechtsausschuss liegen: In der Sitzung am 4.6.1986 wurde lediglich die BReg aufgefordert, Stellungnahmen der Länder einzuholen, und der Punkt bis zum Eingang der Antworten vertagt (RA-Prot 10/86, 28 ff. TOP 5); einer Mitteilung der BReg an den RA-Vorsitzenden vom 25.9.1986 zufolge hatten die Bundesländer „ein praktisches Bedürfnis für die Gesetzesänderung ... einhellig verneint“ (*Lesting / Feest* 1987, 391 Fn. 14). Die in der ersten Lesung geäußerten, zwischen Ignoranz, Arroganz und Larmoyanz angesiedelten Bedenken (BT-PlenProt 10/168 S. 12637 ff. v. 24.10.1985) dürften sich auf jenem Niveau heute wohl nicht wiederholen.
- 55 *C/M-D* 2005 § 116 Rn. 7; *Ullenbruch* (1993, 522) weist aber zu Recht darauf hin, dass sich „aus dem sog. Parlamentsvorbehalt ... nicht nur Ansprüche, sondern auch Verpflichtungen“ ergeben.
- 56 *Lesting / Feest* 1987, 393 warnen vor „übertriebenen Erwartungen“, vgl. auch *Lesting* 1993, 48 ff. und die Hinweise von *Pietzner* (Anm. 33) § 172 Rn. 9 f., 62 auf „stumpfe Waffen“ und „Umbuchungsvorgänge“.
- 57 So explizit OLG Frankfurt NSTZ 1983, 335, ähnlich *Müller-Dietz* 1984, 38, krit. *Eschke* 1993, 25 (selbst Mitglied des Frankfurter Vollzugssenats); vgl. auch *Pietzner* (Anm. 33) Rn. 62 bzgl. § 172 VwGO.
- 58 Ähnlich *Eschke* 1993, 27, vgl. auch BVerwGE 33, 230 zur WDO; im Übrigen gehen die Meinungen zur „Größenordnung“ des Problems erwartungsgemäß auseinander, zumal verlässliche empirische Daten kaum möglich sind (s. o. Anm. 4).
- 59 Vgl. BT-Drs 10/3563, 6: „Angesichts der Gesetzesbindung der Exekutive dürfte eigentlich die Notwendigkeit einer Zwangsvollstreckung nie eintreten. Daß diese Erwartung nicht der Realität entspricht, beweisen die zitierten Entscheidungen ...“ (ähnlich bereits BT-Drs III/55 S. 49 zur VwGO).
- 60 Treffend v. *Nicolai* (Anm. 33) § 172 Rn. 1.
- 61 Ähnlich BT-Drs 10/3563, 5 und der Abg. *Mann* in BT-PlenProt 10/168 S. 12638 C (besonders eindrucksvoll insoweit die Darstellung bei *Plum-bohm* 1993); vgl. auch *Bank* 1982, 63 f. im Anschluss an *Bachof* und mit der angemessenen Distanzierung von *Otto Mayer*: „Denn ‚Achtung und Ehre‘ eines Staates werden nur dadurch in Frage gestellt, dass ein Staatsorgan sich dem verbindlich festgestellten Recht widersetzt, nicht aber dadurch, dass das sich widersetzende Staatsorgan zur Einhaltung des Rechtes gezwungen wird“, vgl. auch *Pietzner* (Anm. 33) § 172 Rn. 5.
- 62 Vgl. zu einem solchen „controlling“-Ansatz auch meine Anmerkung zu BVerfG R&P 2005, 198 (a. a. O. S. 200); zu mögl. Fristen s. o. bei Anm. 40 ff.
- 63 Zum weiteren Verfahren exempl. *Pietzner* (Anm. 33) § 172 Rn. 45 ff., vgl. OVG Berlin NVwZ 1999, 411.
- 64 Eine Amtshandlung, die nicht (mehr) vorgenommen werden kann (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO), lässt sich selbstverständlich auch nicht via § 172 VwGO erzwingen (vgl. *Pietzner* [Anm. 33] § 172 Rn. 2 m. w. N.), weshalb die Bedenken von *Müller-Dietz* 1984, 37 nicht ganz nachvollziehbar sind, vgl. aber auch AK-StVollzG *Kamann / Volckart* § 115 Rn. 44.
- 65 Eher kryptisch die Begründung des OLG Hamburg (Anm. 17), auch „im Hinblick auf die möglichen weitreichenden Folgen“ sei „kein Raum für eine Analogie unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten“.
- 66 *Kopp / Schenke* 2005 § 172 Rn. 9 m. w. N.
- 67 Wenn nicht bereits im Ausgangsverfahren, dann ggf. in der Beschwerde (vgl. § 146 VwGO), ausnahmsweise im Wege der Vollstreckungsabwehrklage, vgl. *Kopp / Schenke* 2005 § 172 Rn. 7 f. und *Pietzner* (Anm. 33) § 172 Rn. 52 ff., jew. m. w. N.; zur Definitionsmacht *Feest / Lesting / Selling* 1997, 199.
- 68 So der Abg. *Mann* in BT-PlenProt 10/168 S. 12638 C, ähnlich *Ullenbruch* 1993, 522; deshalb löst auch der vom KG bemühte Kooperationsgrundsatz (aus § 154 StVollzG) in diesem Kontext solches Befremden aus (StV 1984, 34, vgl. *Müller-Dietz* a. a. O. S. 36).
- 69 Zitat eines Vollzugsbediensteten nach *Kamann* 1993, 207.

# Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen

Frank Blumenkamp

## 1. Einleitung

Dem Justizvollzug sind schwierige Aufgaben gestellt: Sichere Unterbringung von Gefangenen und deren Vorbereitung auf ein Leben ohne Straftaten nach der Haft. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheit und Wirksamkeit des Justizvollzuges ist daher wesentlich, um die gesellschaftliche Wiedereingliederung von Strafgefangenen zu bewältigen. Hierfür ist es wichtig, der Öffentlichkeit ein glaubwürdiges Bild des Justizvollzuges und seiner Aufgaben zu vermitteln. Zu diesem Zweck wendet sich der Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen an die Bürgerinnen und Bürger, entweder mittelbar über die Kommunikation mit den Medien (Pressearbeit) oder durch unmittelbare Kommunikation mit der Bevölkerung (Öffentlichkeitsarbeit).

Ziel der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist es, Verständnis für justizvollzugliche Inhalte zu wecken und zu fördern. Der strafvollzugsgesetzliche Auftrag soll verdeutlicht und das Vertrauen in den Justizvollzug gestärkt werden. Hierzu bedarf es eines engen Kontaktes zu den Medien. Sie müssen kurzfristig, gleichwohl zuverlässig und umfassend mit Informationen zum Justizvollzug versorgt werden. So notwendig es ist, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, was hinter den Mauern einer Justizvollzugsanstalt geschieht, ebenso nachdrücklich muss die verfassungsmäßige Grenze der Kommunikation beachtet werden, die mit Rücksicht auf das Persönlichkeitsrecht des Gefangenen zu ziehen ist. Die Auskunft kann daher z. B. verweigert werden, wenn ein schutzwürdiges privates Interesse des Gefangenen verletzt würde.

## 2. Pressearbeit

Die Berührungspunkte zwischen Presse und Justizvollzug sind vielfältig und von unterschiedlicher Art:

Ein Pressevertreter recherchiert wegen eines Lockerungsmissbrauchs, einer Entweichung, eines Todesfalles oder eines sonstigen, bekannt gewordenen besonderen Vorkommnisses.

Oder er möchte einen Gefangenen interviewen, eine Drehgenehmigung in einer Justizvollzugsanstalt erhalten oder eine solche besichtigen und Gespräche mit Bediensteten führen.

Ein Anstaltsleiter informiert über ein aktuelles Ereignis im Rahmen einer Pressekonferenz oder stellt die Grundzüge der Arbeit des letzten Jahres dar.

Ein Gefangener wendet sich an die Presse, um Beschwerden über die Anstalt loszuwerden oder seine Lebensgeschichte zu verkaufen.

„Wenn Ihr schön nett fragt, dann gebe ich vielleicht auch Auskunft.“ Wer als Vertreter des Justizvollzuges glaubt, sich nach diesem Motto in den Medienkontakt begeben zu können, verharrt im presserechtlichen Mittelalter. Tatsächlich steht den Medien gegen jede Justizvollzugsbehörde ein gesetzlich verankerter Anspruch auf Erteilung von Auskünften zu. Gemäß § 4 des

Landespressegesetzes NRW sind die (Justizvollzugs-) Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Wer also die Justizvollzugsbehörden in NRW als Journalist fragt, erhält auch eine Antwort. Dabei hat die Presse einen Anspruch auf wahrheitsgemäße Auskunftserteilung. Zwar hat der Landesgesetzgeber auf das Adjektiv „wahr“ in § 4 des Landespressegesetzes NRW verzichtet. Die Presse kann ihre in § 3 Landespressegesetz NRW normierte öffentliche Aufgabe der Mitwirkung an der Meinungsbildung aber nur erfüllen, sofern Nachrichten wahrheitsgemäß verbreitet werden. Desinformation stünde der Erfüllung der öffentlichen Meinungsbildung entgegen. Vor diesem Hintergrund besteht ein Anspruch der Medien auf wahrheitsgemäße Auskunftserteilung gegenüber den staatlichen Behörden<sup>1</sup>. Das Auskunftsrecht gemäß § 4 des Landespressegesetzes NRW bezieht sich allerdings nur auf Tatsachen. Ein Anspruch gegen die Behörde auf Bewertung („Halten Sie den flüchtigen Straftäter für gefährlich?“) oder Kommentierung tatsächlicher Vorgänge („Wie stehen Sie zu der Entscheidung für eine Privatisierung der Gefängnisse?“) besteht nicht<sup>2</sup>. Das Landespresserecht hat für die Auskunftserteilung keine Frist vorgesehen. Aus der Natur der Sache folgt aber, dass die Auskunftserteilung so rasch wie möglich zu erfolgen hat<sup>3</sup>. Der Informationsanspruch der Presse gilt nicht unbeschränkt. Liegt ein Auskunftsverweigerungsgrund gemäß § 4 Abs. 2 Landespressegesetz NRW vor, so entfällt der Informationsanspruch. Das Gesetz nennt vier verschiedene Auskunftsverweigerungsgründe. Schwierigkeiten bereitet in der Praxis die Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen einer dieser vier Auskunftsverweigerungsgründe vorliegen.

## 3. Beurteilungsmaßstab für die Verweigerung einer Auskunft

a) Ein Anspruch auf Auskunft besteht nicht, wenn die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens durch die Erteilung der Auskunft vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte. Praktisch relevant wird dieser Aspekt im Justizvollzug im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungs- und Strafverfahren. Das staatliche Interesse an einer Geheimhaltung ist in diesen Bereichen besonders ausgeprägt, da eine vorzeitige Veröffentlichung von Informationen zu einer Gefährdungslage für die öffentliche Sicherheit führen kann (z. B. durch Erhöhung der Fluchtgefahr eines Tatverdächtigen oder der Gefahr des Einwirkens auf Verfahrensbeteiligte oder Zeugen). Es steht daher zu befürchten, dass die Weitergabe detaillierter Informationen z. B. aus vorliegenden Akten die Ermittlungsarbeiten von Polizei und Staatsanwaltschaft beeinträchtigen könnten. Der Anstaltsleiter wird daher jede nähere Presseauskunft hinsichtlich laufender Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen inhaftierte Strafgefangene vermeiden, zumal er alle Medienauskünfte auf seinen Zuständigkeitsbereich zu beschränken hat. Insoweit wird er an die sachnäheren Pressesprecher von Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht verweisen.

Auch im Falle der Untersuchungshaft wird der Anstaltsleiter jede Presseauskunft zum Verfahrensstand vermeiden. Konkrete Auskünfte sind hier je nach Verfahrensstand Angelegenheit der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts. Über Besuche von Journalisten bei Untersuchungsgefangenen sowie Foto- und Filmaufnahmen entscheidet der zuständige Richter. Diese Entscheidungsbefugnis ist dem Justizvollzug entzogen.

b) Das Informationsrecht der Presse entfällt auch, wenn Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen. Geheimhaltungsvorschriften sind solche, die öffentliche Geheimnisse schützen<sup>4</sup>. Im Justizvollzug relevant sind insoweit Anfragen zu sogenannten Verschlussachen. Hier entfällt die Auskunftspflicht, damit die staatlichen Aufgaben, deren verfassungsmäßig legitimierte Erfüllung der Natur der Sache nach Geheimhaltung erfordert (z. B. Zeugenschutzprogramme), sachgerecht erledigt werden können. Praktische Relevanz erhält dieser Auskunftsverweigerungsgrund darüber hinaus allenfalls bei dem eher seltenen Vollzug von Freiheitsstrafen wegen Staatsschutzdelikten.

c) Auskünfte dürfen auch dann nicht erteilt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde. Die Verletzung eines überwiegenden öffentlichen Interesses dürfte im Justizvollzug eher selten zum Tragen kommen. Fälle diplomatischer Rücksichtnahmen (etwa bei Staatsschutzdelikten) sind in aller Regel bereits unter dem vorgenannten (siehe vorstehenden Buchst. b)) Aspekt der Geheimhaltung zu behandeln. Die mögliche Verletzung eines schutzwürdigen privaten Interesses ist dagegen die in der Praxis des Justizvollzuges bedeutsamste Fallgruppe. Regelmäßig wird die mit der Medienanfrage konfrontierte Anstaltsleitung zu prüfen haben, ob durch die Erteilung der Auskunft schutzwürdige private Interessen des Gefangenen verletzt würden.

Die wesentlichen Entscheidungskriterien für die Erteilung von Presseauskünften bei einer Kriminalberichterstattung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 05.06.1973 aufgestellt (sog. Lebach-Urteil). Danach stellt die öffentliche Berichterstattung über eine Straftat unter Darstellung des Straftäters regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts dar. Bei gravierenden Straftaten ist jedoch regelmäßig ein Interesse der Öffentlichkeit an einer auch die Person des Täters einbeziehenden vollständigen Information über die Straftat und die zu ihrer Entstehung führenden Vorgänge anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass das Informationsinteresse bezüglich einer aktuellen Berichterstattung über Straftaten im allgemeinen den Vorrang vor dem Persönlichkeitsschutz des Täters beansprucht<sup>5</sup>.

Mit der zeitlichen Distanz zur Straftat und zum Strafverfahren gewinnt jedoch – auch bei schweren Straftaten – das Recht des Täters, „allein gelassen zu werden“, zunehmende Bedeutung. Nicht nur der Straffällige muss auf die Rückkehr in die freie menschliche Gesellschaft vorbereitet werden, diese muss ihrerseits bereit sein, ihn wieder aufzunehmen. Die erneute, publizierte Konfrontation mit der Tat ist geeignet, den Straffälligen gewissermaßen auf den Stand der Tatzeit zurückzuwerfen und gibt ihm die entmutigende Überzeugung, dass die Umwelt ihn trotz seiner Bemühungen noch immer als Täter von damals ansieht. Ausgehend von diesen Grundsätzen wird sich der Anstaltsleiter bei der Abwägung zwischen dem Informationsanspruch der Medien und dem Persönlichkeitsschutz des Gefangenen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

aa) Die zeitliche Grenze zwischen der grundsätzlich zulässigen aktuellen Kriminalberichterstattung und einer unzulässigen späteren Darstellung lässt sich nicht allgemein fixieren. Maßgebender Orientierungspunkt ist das Interesse des Straftäters an der Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Eine wiederholte, nicht mehr durch das allgemeine Informationsinteresse gedeckte Berichterstattung ist unzulässig, wenn sie die Resozialisierung des Täters gefährdet. Diese Gefährdung ist regelmäßig schon in zeit-

licher Nähe zu einer bevorstehenden Entlassung anzunehmen<sup>6</sup>. Dabei wird der Anstaltsleiter den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt des jeweiligen Straftäters im Blick haben müssen. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass eine zeitige Freiheitsstrafe bereits nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden kann und nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StGB auszusetzen ist.

Aber auch in zeitlicher Distanz zum Entlassungszeitpunkt ist das Eingliederungsinteresse des Gefangenen zu beachten. Nach dem im Strafvollzugsgesetz normierten „Integrationsgrundsatz“ ist der Vollzug der Freiheitsstrafe bereits von Beginn an darauf auszurichten, dem Gefangenen bei seinen Bemühungen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern, zu helfen. Auch vor diesem Hintergrund sind die im Vollzug Tätigen gehalten, Presseauskünfte zu Einzelfällen, die die Persönlichkeitsrechte eines Strafgefangenen betreffen, stets mit sorgsamer Zurückhaltung zu erteilen.

bb) Das „Ob“ und „Wie“ einer Auskunft hängt auch davon ab, welche „Sphäre“ des Persönlichkeitsrechts des Gefangenen berührt sein wird (Öffentlichkeits-, Privat- oder Intimsphäre). Die Intimsphäre, also die innere Gefühls- und Gedankenwelt, der Gesundheitszustand und der sexuelle Bereich, ist absolut geschützt, Veröffentlichungen aus diesem Bereich sind grundsätzlich verboten. So berührt etwa die Feststellung, ein bestimmter Straftäter sei nach den bisherigen Feststellungen von sexueller Triebhaftigkeit beherrscht, die Intimsphäre des Betroffenen<sup>7</sup>. Derartige Auskünfte verletzen das Persönlichkeitsrecht und sind strikt zu unterlassen.

Veröffentlichungen aus der Öffentlichkeits- und Privatsphäre eines Strafgefangenen kommen dagegen unter den nachstehenden (Buchstaben cc) – ee)) Gesichtspunkten in Betracht.

cc) Abzustellen ist weiterhin auf die Intensität der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Gefangenen. Hierfür kommt es entscheidend auf die Art und Weise der beabsichtigten Medienberichterstattung an. Geht es um eine abwägende, um Objektivität und Sachlichkeit bemühte Berichterstattung? Sollen Problemstellungen des Justizvollzuges hintergründig beleuchtet werden? Oder dient die Berichterstattung der bloßen Unterhaltung, sollen Gefangene gar zum Gegenstand von Sensationslust oder Neugier gemacht werden?

Sind die näheren Hintergründe der beabsichtigten Berichterstattung unbekannt, sind diese zunächst zu erfragen. Häufig wird der Anstaltsleiter erleben, dass auf entsprechende Fragen nur in unbefriedigender Weise ausweichend Antwort gegeben wird. Hier empfiehlt sich in der Regel die Frage, worin denn der „Nachrichtenwert“ der erbetenen Information für den Journalisten besteht. Hierzu muss sich der Journalist nun nachvollziehbar erklären, da der Anstaltsleiter nur auf diesem Wege in die Lage versetzt werden kann zu prüfen, ob eine Verletzung schutzwürdiger privater Interessen des Gefangenen droht.

Möchte der Journalist ausführlich über ein justizvollzugliches Thema am Beispiel des Gefangenen informieren? Kommen verschiedene Sichtweisen – auch jene des Anstaltsleiters/des Justizvollzuges – zur Geltung? Hat sich der Journalist erkennbar Recherchevorwissen angeeignet, sich also mit der Materie eingehend beschäftigt? In diesen Fällen darf eine Berichterstattung erwartet werden, die das Persönlichkeitsrecht des Gefangenen nicht unangemessen beeinträchtigt. Besteht der Nach-

richtenwert dagegen vornehmlich in der Prominenz des Tatopfers? Ist eine Boulevard-Berichterstattung zu erwarten? Beschränkt sich der Sachinformativwert der Berichterstattung auf ein Minimum? Der Anstaltsleiter wird hier dem Persönlichkeitsschutz des Gefangenen Vorrang einräumen und sich gegen die Erteilung der Information entscheiden dürfen.

Für die Intensität der Beeinträchtigung ist schließlich auch der Grad der Verbreitung des Mediums von Bedeutung. So wird eine Berichterstattung durch das Fernsehen in der Regel einen weitaus stärkeren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Strafgefangenen darstellen als eine Wort- oder Schriftberichterstattung in Rundfunk oder Presse<sup>8</sup>.

dd) Von Bedeutung ist außerdem das Maß des öffentlichen Informationsinteresses. Durch seine Taten hat sich der Gefangene selbst zum Gegenstand des öffentlichen Interesses gemacht. Wichtigstes Kriterium für das Maß des öffentlichen Informationsinteresses ist die Bedeutung der Straftat nach ihrer Ausführung, ihrer Schwere und ihren Folgen. Die Verletzung von Rechtsgütern anderer, der Bruch der Rechtsordnung, die Furcht vor Wiederholungen solcher Straftaten und das Ziel, einer Wiederholung vorzubeugen, bilden die Grundlage für das Interesse der Öffentlichkeit an Tat und Täter. Wer als Straftäter den Rechtsfrieden bricht, muss grundsätzlich auch dulden, dass das von ihm selbst erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit von den Medien aufgegriffen und befriedigt wird<sup>9</sup>.

Schutzwürdige Belange sind auch bei „prominenten“ Strafgefangenen zu wahren. Zwar gehen die „Stars der Regenbogenpresse“ oftmals aus eigenem Antrieb mit ihrem Privatleben in die Öffentlichkeit und lassen damit eine großzügige Selbstdefinition ihres Persönlichkeitsrechts erkennen<sup>10</sup>. Dies darf jedoch nicht zu einer Verkürzung des Anspruchs auf Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte gegenüber dem Justizvollzug führen. Prominente Strafgefangene genießen daher (selbstverständlich) den gleichen Persönlichkeitsschutz wie andere Strafgefangene auch.

ee) Denkbar ist auch, dass ein neuer, aktueller Anlass das Informationsinteresse für die Berichterstattung über eine vor vielen Jahren begangene Straftat weckt. Hier ist darauf abzustellen, ob der verurteilte Strafgefangene den aktuellen Anlass selber gesetzt hat. Befindet er sich wegen eines neuen Delikts erneut in Untersuchungshaft, so wird ein aktuelles Informationsinteresse auch an früheren Straftaten festzustellen sein. Dagegen wird das Persönlichkeitsrecht des Gefangenen Vorrang genießen, soweit sich der „aktuelle“ Anlass des Informationsinteresses in einer bloßen „Jubiläumsberichterstattung“ („20 Jahre Gladbecker Geiseldrama“; „15 Jahre Solinger Brandanschlag“) erschöpft.

ff) Gelegentlich kommt es vor, dass nicht Gefangene, sondern Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Gegenstand einer Medienberichterstattung sind. Vertraulichkeit ist hier insbesondere bei Personal- und Disziplinarangelegenheiten zu wahren. Auch in diesen Fällen kann es jedoch ausnahmsweise geboten sein, allgemeine Auskünfte zu öffentlich gewordenen Sachverhalten zu erteilen. Laufen etwa gegen einen Justizvollzugsbeamten wegen eines schweren Dienstvergehens disziplinarische Ermittlungen, so erhält er – obwohl einstweilen vom Dienst suspendiert – bis zu einer abschließenden Entscheidung weiterhin Dienstbezüge. Wendet sich der suspendierte Beamte nun „hilfesuchend“ an die Medien, ist abzuwägen:

Zwar dürfen die dienstlich bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse des Beamten nicht in die Öffentlichkeit gelangen. Hier sollte aber unter Hinweis auf zwingendes Landesbeamtenrecht um Verständnis für das Vorgehen des Vollzuges (z. B. Weiterzahlung von Dienstbezügen trotz Suspendierung) geworben werden. Anhand allgemeiner Aussagen kann hier dem Medieninteresse Genüge getan werden, ohne private Belange des Beamten zu verletzen.

d) Schließlich besteht kein Anspruch auf Auskunft, soweit deren Umfang das zumutbare Maß überschreitet. In akuter Zeitnot mag ein Justizvollzugspraktiker hierin einen Rettungsanker erblicken, um unangenehme Presseanfragen kurzerhand den Garaus zu machen. Doch eine solche Vorgehensweise würde die gesetzliche Systematik auf den Kopf stellen: Die Auskunft muss die Regel, die Auskunftsverweigerung die Ausnahme bleiben.

Aus dem im Landespressegesetz verankerten Anspruch auf Auskunft folgt – zumal im Lichte der grundgesetzlichen Regelungen des Art. 5 Abs. 1 GG –, dass die Vollzugsbehörde einen gewissen Aufwand betreiben muss, um dem Informationsanspruch zu genügen. In die Abwägung ist auch die Bedeutung der Auskunftserteilung für die Öffentlichkeit einzubeziehen. Das Maß des Zumutbaren wird aber überschritten, wenn bei einer Kollision zwischen den Kernaufgaben des Justizvollzuges und dem Abarbeiten von Auskunftersuchen die Kernaufgaben – sei es auch nur teilweise – nicht mehr erfüllt werden können. In diesem Falle tritt der Anspruch auf Auskunftserteilung hinter der Verpflichtung zur Erfüllung der Kernanliegen des Justizvollzuges zurück.

Beispiel: Anruf gegen 15:00 Uhr. Die ortsansässige Zeitung möchte bis spätestens 17:30 Uhr folgende Informationen: Anzahl der verschiedenen Nationalitäten im aktuellen Gefangenenbestand? Wie viele Inhaftierte aus welchen Ländern? „Ranking“ der „kriminellsten“ Nationen?

Der Anstaltsleiter wird sich bemühen, die Informationen in der vorgegebenen Zeit zu beschaffen, er wird zunächst auf ihm vorliegendes Datenmaterial zurückgreifen. Ist dies nicht möglich, kommt die Beauftragung eines Kollegen z. B. der Vollzugsgeschäftsstelle in Betracht. Muss dieser noch „Terminer“ für den kommenden Tag vorbereiten, so wird die Medienanfrage unbeantwortet bleiben müssen. Der Anstaltsleiter wird hierbei auch berücksichtigen, dass die Eilbedürftigkeit der erbetenen Information gerade aufgrund der verspäteten Anfrage der Zeitungsredaktion entstanden ist.

#### 4. Interne Pressearbeit

Neben der Pressearbeit über die Kommunikation mit den Medien leistet der Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen auch „interne Pressearbeit“. Das Pressedezernat des Landesjustizvollzugsamtes NRW mit Sitz in Wuppertal<sup>11</sup> wertet arbeitstäglich alle wichtigen Tageszeitungen sowie laufende Meldungen der Deutschen Presseagentur aus und informiert hierüber alle Entscheidungsträger im NRW-Justizvollzug einschließlich aller Anstaltsleiter. Dieses „Frühwarnsystem“ ermöglicht den Entscheidungsträgern raschen Zugang zu allen meinungsbildenden Veröffentlichungen und somit Teilhabe an tagesaktuellen vollzuglichen Diskussionen.

## 5. Öffentlichkeitsarbeit

Der Justizvollzug wendet sich im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auch unmittelbar an die Bürgerinnen und Bürger. Wie bei der Pressearbeit besteht das Ziel darin, das Geschehen in einer Justizvollzugsanstalt zu verdeutlichen und das Vertrauen in die Sicherheit und Wirksamkeit des Justizvollzuges zu stärken. Dabei interessieren sich die Bürgerinnen und Bürger im direkten Gespräch weniger für Paragraphen und Rechtstheorien. Gefragt sind vielmehr Erzählgeschichten aus der Welt des Vollzuges.

„Was glauben Sie, wie lange können Strafgefangene morgens in Ruhe ausschlafen? Bis 9 Uhr? Oder bis 10 Uhr?“

Nicht wenige werden nachdenklich, wenn sie erfahren, dass Strafgefangene bereits gegen 6 Uhr geweckt werden, vor 7 Uhr zur Arbeit ausrücken, als Arbeitsentgelt kaum mehr als 10 € für einen ganzen Arbeitstag erzielen ...

Um eine breite Öffentlichkeit über das Geschehen im Justizvollzug zu informieren, sucht das Landesjustizvollzugsamt NRW regelmäßig den Kontakt mit den Menschen vor Ort. Das Angebot ist vielfältig:

### *Tage der „offenen“ Tür*

Viele Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen öffnen regelmäßig die Pforten, um der Öffentlichkeit Einblick in die Welt hinter Gittern zu gewähren. Mittels Broschüren und in Gesprächen werden Alltag und Problemstellungen in den Justizvollzugsanstalten vermittelt.

### *Messeteilnahme*

Der Justizvollzug präsentiert sich alljährlich einem breiten Publikum im Rahmen von Europas größter Jugendmesse „You“. Im Mittelpunkt steht dabei das Ausbildungsangebot der NRW-Justiz, insbesondere die Ausbildung im Justizvollzug NRW. Erstmals im Jahre 2006 wird der Justizvollzug darüber hinaus auf der CREATIVA in Dortmund, der Messe für kreatives Gestalten, vertreten sein. Die Messeteilnahmen werden darüber hinaus genutzt, der Öffentlichkeit Informationen zu Aufgaben und Arbeitsweisen des Justizvollzuges zu vermitteln.

### *Online-Angebote*

Das Internetangebot des Justizvollzuges bietet aktuell, transparent und bürgernah Informationen zum Justizvollzug. Im sogenannten „Bürgerservice“ befindet sich neben einer Übersichtskarte aller Justizvollzugseinrichtungen auch das Vollzugskonzept des Landes, wichtige Statistiken sowie Links zu den Homepages aller Justizvollzugsanstalten in NRW. Unter der Rubrik „Struktur des Justizvollzuges“ werden wesentliche Bereiche des nordrhein-westfälischen Vollzuges umfassend beschrieben. Daneben besteht die Möglichkeit eines virtuellen Rundgangs durch zwei Justizvollzugsanstalten des Landes sowie der Zugriff auf den JVA-online-shop, eines Internetshops, in welchem die in den Eigenbetrieben der Justizvollzugsanstalten des Landes hergestellten Produkte vertrieben werden.

### *Broschüren*

Neben dem Internet werden Informationen weiterhin auch in „klassischer“ Schriftform durch Broschüren vermittelt, z. B. in Form der Broschüre „Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen“. Das Landesjustizvollzugsamt wirkt bei der Erstellung und Aktualisierung entsprechender Informationsschriften mit. Zuletzt – Ende 2005 – wurde beispielsweise eine Broschüre zum Thema „Anstaltsbeiräte“ fertiggestellt. Telefonisch können die Broschüren werktags zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr unter 0180/3100110 (9 Cent pro Minute) bei Cal NRW, dem Service-Center der NRW-Landesregierung bestellt werden.

### *Beiträge Justiz intern*

Der Justizvollzug gestaltet regelmäßig auch eigene Beiträge für die vom Justizministerium mehrfach jährlich herausgegebene, landesweit erscheinende Zeitschrift „Justiz intern“.

### *In- und Ausländische Besucher*

Dem Landesjustizvollzugsamt obliegt außerdem die organisatorische Betreuung in- und ausländischer Besuchergruppen im NRW-Justizvollzug. Neben verschiedenen Justizvollzugsanstalten stehen mit der Justizvollzugsschule, der größten Ausbildungseinrichtung des Justizvollzuges im deutschsprachigen Raum, dem Landesjustizvollzugsamt als zentraler Mittelbehörde des NRW-Vollzuges und der Justizakademie des Landes NRW regelmäßig vielfältige Einrichtungen der NRW-Justiz auf dem Besuchsprogramm.

### *Ausstellungen*

Die Auseinandersetzung mit dem Strafvollzug wird auch durch öffentliche Ausstellungen genährt. So ist im Gebäude des Landesjustizvollzugsamts die Fotoserie „Knastalltag“ als Dauerausstellung zu sehen. Die in den Jahren 1994 – 1995 in den Justizvollzugsanstalten Bochum, Essen, Geldern, Rheinbach und Werl entstandene Fotoserie umfasst 34 Bilder. „Knastalltag“ wurde 1995 im Rahmen des Deutschen Photopreises mit dem mit 12.000 DM dotierten Kodak-Reportage-Preis prämiert.

Eine andere, im Landesjustizvollzugsamt NRW präsentierte Ausstellung, hatte die Entwicklung des Strafvollzuges in NRW von 1945 bis zum Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes 1977 zum Gegenstand. Der Bogen dieser Ausstellung des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf reicht vom Wiederaufbau der Haftanstalten nach dem Krieg bis hin zu den Herausforderungen des Staates durch den RAF-Terror.

## 6. Schlussbemerkung

Der Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen hat nichts zu verbergen, im Gegenteil: Ein mit der Einschränkung der Freiheitsrechte beauftragter Justizvollzug bedarf stets auch der demokratischen Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Ziel der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Justizvollzugsbehörden ist es, Transparenz zu schaffen und um Vertrauen in die Arbeit der Justiz zu werben. Abgeschottet im begrenzten Raum der öffentlichen Verwaltung könnte der Justizvollzug nicht gedeihen. Daher werden Medienvertreter in Nordrhein-Westfalen kompetent, zügig und umfassend über die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen vollzuglicher Angelegenheiten informiert. Ein mit Steuergeldern finanzierter Justizvollzug muss der Öffentlichkeit hinsichtlich seiner Aufgaben und Wirkungsweisen zum Schutz der Gesellschaft vor Straftätern fortlaufend vermittelt werden.

## Literatur

Löffler, *Presserecht*, Kommentar zu den Landespressegesetzen der Bundesrepublik Deutschland, 4. Auflage, 1997.  
Löffler / Ricker, *Handbuch des Presserechts*, 5. Auflage, 2005.

## Anmerkungen

- 1 Löffler / Ricker, 19. Kapitel Rn. 2; Schmalenbach in NVwZ 2005, 1357, 1358 f.
- 2 OVG Münster, NJW 1995, 2741 f.; Löffler, *Presserecht*, § 4 Rn. 78.
- 3 Löffler, *Presserecht*, § 4 Rn. 81.
- 4 Löffler / Ricker, 20. Kapitel Rn. 8.
- 5 BVerfGE 35, 202, 231 f.; NJW 1993, 1463 (1464).
- 6 BVerfGE 35, 202, 235 ff.
- 7 Zu alledem: Löffler / Ricker, 42. Kapitel Rn. 17.
- 8 BVerfGE 35, 202, 226 f.
- 9 BVerfGE 35, 202, 231 f.
- 10 Löffler / Ricker, 42. Kapitel Rn. 12.
- 11 Die für den nordrhein-westfälischen Justizvollzug zuständige Mittelinstanz wird nach einem Beschluss des Justizministeriums aufgelöst werden. Die vom Landesjustizvollzugsamt derzeit wahrzunehmenden Aufgaben werden schrittweise verteilt. Die ZfStrVo wird zu gegebener Zeit darüber informieren, welche zentrale Stelle künftig überörtliche Informationen über den Vollzug in Nordrhein-Westfalen erteilen wird.

## Todsicher verwahrt

### *Eine Innenbetrachtung der Sicherungsverwahrung in der JVA Werl*

Joachim Hackbarth

Eine Vielzahl von Autoren hat sich gerade in letzter Zeit mit der Problematik des humanen und würdevollen Sterbens hinter Gittern beschäftigt<sup>1</sup>. Diese teilweise sehr sensiblen und einfühlsamen Aufsätze und die darin angestellten Überlegungen und Anregungen sind sicher vor dem Hintergrund der aktuellen Strafvollzugspolitik wichtig und richtig. Dennoch löst das Thema bei den Betroffenen unweigerlich nicht nur beklemmende Gefühle aus, sondern wirft auch die Frage auf, warum das Thema „Sterben hinter Gittern“ überhaupt thematisiert werden muss. Das Bundesverfassungsgericht hat schließlich in seiner ständigen Rechtsprechung<sup>2</sup> immer wieder betont, dass auch für lebenslänglich oder zur Sicherungsverwahrung Verurteilte „eine realistische Chance besteht, der Freiheit wieder teilhaftig zu werden“. Der Anstaltsarzt der JVA Werl, Jo Bausch-Hölterhoff fordert in seinem Beitrag zur Situation schwerkranker Patienten in Vollzugseinrichtungen<sup>3</sup>: „Bei lebensälteren, zu hohen Haftstrafen Verurteilten und bei Sicherungsverwahrten müssen (...) regelmäßig ausführliche und aussagefähige ärztliche Stellungnahmen zum körperlichen Zustand verlangt werden und gebührenden Eingang in Vollzugsplanung und in die Gutachten zur Legalprognose finden.“

Wenn die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und die Rechtsprechung des BVerfG eine rechtlich abgesicherte Chance auf ein (Rest-)Leben in Freiheit garantieren, das nicht durch Todesnähe oder Siechtum gekennzeichnet ist, sich eine Vielzahl kompetenter Vollzugspraktiker aber intensiv Gedanken um würdevolles Sterben hinter Gittern macht, scheint das aus Sicht der Betroffenen ein Antagonismus zu sein. Die Beiträge der unter der Fn. 1 genannten Verfasser haben jedoch in erster Linie die Intention darauf hinzuweisen, dass alte und kranke Insassen rechtzeitig entlassen werden. Es kann und darf nicht sein, dass Insassen, von denen schon aus medizinisch/biologischen Gründen gar keine Gefahr mehr ausgehen kann, ihre letzten Tage hinter Gittern verbringen müssen.

Diese Diskussion, der Wegfall der Höchstfrist und die beinahe täglich erlebte Ohnmacht gegenüber der totalen Institution sind die Ursachen der bei sehr vielen Verwahrten festzustellenden Resignation und Desillusionierung. Bernd S., 52 Jahre, seit 22 Jahren in Haft, davon acht Jahre in der Sicherungsverwahrung, meinte in einem Gespräch mit dem Verfasser: „Die Franzosen haben einen schönen Begriff: die trockene Todesstrafe. Es fließt kein Blut, aber die Lebenszeit verrinnt unwiederbringlich.“ Bernd gehört zu den Verwahrten, die jede Hoffnung auf eine Entlassung verloren haben. Auf die Frage, warum er die Begutachtung für die anstehende Überprüfung nach §§ 67 d Abs. 2, 67 e StGB ablehnt, antwortete er: „Ich bin zu oft enttäuscht worden. Zu häufig wurden bei mir seitens der Vollzugsbehörde und auch der Strafvollstreckungskammer Hoffnungen geweckt, die dann immer wieder in Enttäuschungen endeten. Ich kann nicht mehr von enttäuschter Hoffnung zu enttäuschter Hoffnung leben, daher habe ich mich damit abgefunden, bis ans Ende meiner Tage hier zu verbleiben.“ Bernd ist sehr krank, hat mehrere schwere Operationen

hinter sich und fügte dann noch an: „Wenn ich meine Situation rückblickend betrachte, glaube ich, dass die Todesstrafe die humanere Sanktion wäre.“

Bernd ist kein Einzelfall. Es gibt einige Verwahrte, die sich aufgebehen haben und nur noch versuchen, dass Leben in der Sicherungsverwahrung für sich so erträglich wie möglich zu gestalten. Das gilt insbesondere für die Verwahrten, die bereits mehr als zehn Jahre in der Sicherungsverwahrung sind (zurzeit neun). Einer davon saß bereits auf seinen gepackten Habseligkeiten und erwartete sehnsüchtig nach zehn Jahren den Tag seiner Entlassung, bis das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 ihn zwang, seine Koffer wieder auszupacken. Alle Verwahrten hatten große Hoffnungen in das Urteil des BVerfG vom 05.02.2004 gesetzt. Als jedoch bekannt wurde, dass der 2. Senat die Aufhebung der Höchstfrist und die Vereinbarkeit der Neuregelung mit Art. 103 Abs. 2 GG als verfassungsgemäß bestätigt hat, glich das Haus II in der JVA Werl, in dem die Sicherungsverwahrten untergebracht sind, einer Friedhofshalle. Leise Hoffnungen keimten erst wieder auf, als das Urteil im Volltext vorlag. Die Ausführungen des Senats zu § 67 d Abs. 3 StGB, nach denen nach zehn Jahren die Erledigung die Regel und die Weitervollstreckung die Ausnahme sein soll, ließen den Einen oder Anderen dann doch wieder etwas zuversichtlicher werden. Inzwischen hat sich indes auch hinsichtlich dieses Regel-Ausnahme-Verhältnisses Ernüchterung breit gemacht. Bis heute ist keiner der Verwahrten aus der JVA Werl nach Ablauf der Zehnjahresfrist entlassen worden. Tatsächlich ist die Weitervollstreckung die Regel und die Erledigung oder Aussetzung die (bisher nicht angewendete) Ausnahme. Es würde die Intention und den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen, hinsichtlich dieses Sachverhaltes Ursachenanalyse zu betreiben. Festzuhalten bleibt, dass Resignation und Demotivation unter den Verwahrten zusehends um sich greifen.

Ob das jüngst vorgestellte Konzept<sup>4</sup> für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in der JVA Werl daran etwas zu ändern vermag, bleibt abzuwarten. Bei dem Konzept wurde das Urteil des BVerfG vom 05.02.2004 an den Anfang gestellt. Das bedeutet, dass folgende „Vorgaben“ des 2. Senats besondere Berücksichtigung fanden:

- eine konkrete und realisierbare Chance auf Wiedererlangung der Freiheit,
- resozialisierende Maßnahmen,
- vollzügliche Lockerungen,
- Besserstellung der Sicherungsverwahrten im Sinne des Abstandsgebotes.

Die Konzeption orientiert sich an folgenden Leitgedanken:

1. Sichere Unterbringung und Eingliederung möglichst vieler Sicherungsverwahrter in das Leben in Freiheit;
2. Gestaltung der Sicherungsverwahrung als eigenständige Vollzugsform unter Beachtung des Abstandsgebotes;
3. Besondere Förderung von Selbstverantwortung und sozialen Kontakten;
4. Hinwirken auf günstige klimatische Verhältnisse für Verwahrte und Bedienstete.

Um diese Ziele zu erreichen, wird der Vollzug der Sicherungsverwahrung in vier Behandlungsstufen differenziert. Damit soll in erster Linie mehr Motivation für die Behandlungsprozesse erreicht werden. Ohne Teilnahme an Behandlungsprozessen sei keine günstige Prognose

zu erreichen. Die Differenzierung hat auch ein unterschiedliches Maß an Lebensqualität zur Folge. Verwahrten, die im Behandlungsprozess stehen, sollen mehr personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Kernpunkt der Konzeption ist ein differenzierter Vollzug, das heißt eine an den jeweiligen Möglichkeiten und Grenzen der Insassen orientierte Unterbringung und behandlerische Begleitung. In dieser Differenzierung sollen sich die vier Leitgedanken des Konzeptes mit folgenden Zielen verbinden:

Die Sicherungsverwahrten sollen motiviert werden, sich auf längerfristige und Kraft fordernde behandlerische Prozesse einzulassen, ohne die eine günstige Entlassungsperspektive schwerlich zu gewinnen sei. Jedem Verwahrten soll je nach individuellen Möglichkeiten und vollzüglicher Situation ein adäquates und möglichst hohes Maß an Lebensqualität zuteil werden. Dabei soll berücksichtigt werden, dass die Anforderungen für eine Wiedereingliederung der Sicherungsverwahrten in das Leben in Freiheit erhöht worden sind und bei einem nicht unerheblichen Teil der Insassen von einer langen Aufenthaltsdauer in der Sicherungsverwahrung ausgegangen werden muss (Long-Stay-Konzept).

Erfreulich an dem Konzept aus Sicht der Verwahrten ist, dass die Leitgedanken des Konzeptes sich in erster Linie an resozialisierenden Maßnahmen und konkret realisierbaren Chancen zur Wiedererlangung der Freiheit orientieren und dass es überhaupt einmal ein Konzept zum Vollzug der Sicherungsverwahrung gibt. Die Definition von vier „Behandlungsstufen“ dürfte allerdings nicht ganz unproblematisch sein und die beschriebenen Vorgehensweisen erscheinen doch recht bürokratisch. In dieser Hinsicht bleiben viele Fragen offen, die vermutlich erst nach einiger Zeit der Praxis beantwortet werden können.

Ferner ist aus dem Konzept nicht zu entnehmen, wie es die Anstaltsleitung bewältigen will, dass endlich verlässliche Vollzugsplanungen mit konsistenten Perspektiven erstellt werden. Bisher hatten Vollzugsplanungen in der Regel eine sehr kurze Halbwertszeit, mit der Folge, dass kaum ein Verwahrter noch Vertrauen in die Zusagen und Planungen der Vollzugsplankonferenz hat. Die Motivation der Verwahrten, sich auf Behandlungsprozesse einzulassen, ist durch diese fehlende Verlässlichkeit auf ein Minimum gesunken. Als Begründung verweist die Anstaltsleitung auf den Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde gem. der VVen zu § 130, 10, 11, 13 StVollzG<sup>5</sup>. Ob darin die alleinige Problematik liegt, darf mit guten Gründen bezweifelt werden.

Deutlich werden die Zweifel an dem Beispiel von Werner J., 56 Jahre und wegen Betruges seit knapp zwei Jahren in der Sicherungsverwahrung. Die Anstaltsleitung empfiehlt in der Stellungnahme zu dem anstehenden Überprüfungsverfahren gem. §§ 67 d Abs. 2, 67 e Abs. 1 StGB die Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung. Als Begründung verweist die Anstaltsleitung auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und führt weiterhin aus, dass keine schwerwiegenden Straftaten mehr zu erwarten seien. Die StVK folgt in ihrem Beschluss dem Gutachter, der vor einer Aussetzung eine Vorbereitung der Entlassung im offenen Vollzug im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses empfiehlt. Die daraufhin von Werner beantragte Verlegung in den offenen Vollzug wird von der Anstaltsleitung zunächst mit der Begründung „Missbrauchgefahr“ abgelehnt. Werners Kommentar dazu: „Die Metaphysik vollzüglicher Logik entzieht sich meinem Verständnis“. Es ist ihm letztlich gelungen, über einen Verpflichtungsantrag gem. §§ 109 Abs. 1 S. 2, 115 Abs. 4 StVollzG eine gerichtliche Anordnung für seine Verlegung

in den offenen Vollzug zu erwirken. Der Verpflichtung ist die Vollzugsbehörde zwar zeitnah nachgekommen; Werner wartet aber jetzt schon seit Monaten auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung für Lockerungen i. S. d. §§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 – und das, obwohl der von der Aufsichtsbehörde beauftragte Gutachter sich ausdrücklich für jede Form von Lockerungen ausgesprochen hat. Werner versteht die (Vollzugs-)Welt nicht mehr. Er hat eine Wohnung und einen guten Arbeitsplatz als Koch. Beides wird er verlieren, wenn er seinen geschlossenen Arbeitsvertrag nicht erfüllen kann.

Nicht minder zwiespältig verhält es sich mit der im Konzept beschriebenen „engen Kooperation“ mit einer Einrichtung des offenen Vollzuges. Derzeit befinden sich in der Außenstelle Pavenstädt der JVA Bielefeld-Senne gerade noch zwei Verwahrte. In den ersten sechs Jahren ihrer Existenz hat die „enge Kooperation“ zu einer einzigen Entlassung geführt. Die Aufenthaltsdauer in Pavenstädt beträgt in der Regel mehrere Jahre. Exemplarisch dafür ist die Situation von Dieter M., 59 Jahre, seit mehr als zehn Jahren in der Sicherungsverwahrung. Dieter hat sich fünf Jahre (sic!) beanstandungsfrei in der Außenstelle Pavenstädt befunden und sich während der ganzen Zeit auf einen intensiven psychotherapeutischen Behandlungsprozess eingelassen. Zur Vorbereitung auf die Überprüfung nach § 67d Abs. 3 StGB beauftragt die StVK zwei Gutachter, die eher der konservativen Fraktion zugerechnet werden können. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass sowohl die Diagnostiker als auch der Therapeut von einem falschen Ansatz ausgegangen sind und daher die Therapie ihr Ziel verfehlt habe. Aus diesem Grund wurde – trotz der positiven Voten des psychologischen Fachdienstes und der Anstaltsleitung sowie des Therapeuten – die Weitervollstreckung empfohlen. Die StVK schloss sich den Gutachtern an, was zur Folge hatte, dass Dieter zurück in die JVA Werl verlegt wurde. Seitdem wartet er auf einen Platz in der Sozialtherapie. Das „tiefe schwarze Loch“, in das Dieter nach dieser Entscheidung gefallen ist, scheint bodenlos zu sein.

Auch dieser Sachverhalt, gepaart mit den wenig erbaulichen Aufenthaltsbedingungen in Pavenstädt, reduzieren die Motivation der Verwahrten, sich dorthin verlegen zu lassen, gegen Null. Es gibt einige Verwahrte in Werl, für die die Vollzugsbehörde eine Verlegung dahin vorgesehen hat, die aber lieber in Werl bleiben, als sich in diesen „pseudo-offenen“ Vollzug verlegen zu lassen. Ein jahrelanger Aufenthalt ohne wirkliche Lockerungen und ohne verlässliche Perspektive wirkt auch hier demotivierend.

Aus Sicht der Verwahrten ist es allenfalls eine vage Hoffnung, wenn die Anstaltsleitung unter Hinweis auf das Urteil des BVerfG in dem Konzept in Aussicht stellt, „dass Vollzugslockerungen nicht ohne zwingenden Grund versagt werden“. Im Jahr 2004 hat noch ein Verwahrter einen Tag Ausgang gewährt bekommen, seitdem sind Ausgänge oder Beurlaubungen auf Null reduziert<sup>6</sup>. Die Begründung der Anstaltsleitung, dass dafür derzeit kein Verwahrter geeignet sei<sup>7</sup>, muss schon deshalb bezweifelt werden, weil es darunter einige Fälle gibt, in denen Gutachter, StVK und Therapeut vollzugliche Lockerungen (dringend) empfehlen und befürworten. Als Begründung für Ablehnungen liberaler vollzuglicher Entscheidungen wurden nicht zuletzt von dem Präsidenten des Justizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen, Klaus Hübner, immer wieder das „politisch schwierige Umfeld“ und „der öffentliche Druck“ angeführt. Das ging sogar soweit, dass die Aufsichtsbehörde beispielsweise Lockerungsentscheidungen, die von der Anstaltsleitung

getroffen wurden, wieder aufhob, obwohl die Fachdienste der JVA den jeweiligen Gefangenen oder Verwahrten viel besser kennen als die auf bloßes Aktenstudium beschränkten Sachbearbeiter im Vollzugsamt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Mittelbehörde, deren Auflösung vom Justizministerium angekündigt wurde<sup>8</sup>, inzwischen Entscheidungen über vollzugliche Lockerungen Verwahrter immer häufiger dem Justizministerium vorlegt. Das führt nicht selten zu Bearbeitungszeiten von sechs, neun oder auch zwölf Monaten. In Einzelfällen warten Verwahrte bereits seit mehr als zwei Jahren auf die angekündigte Verlegung in den offenen Vollzug.

Die Betroffenen haben sehr unterschiedliche Strategien, mit diesen überlangen Bearbeitungszeiten und den extrem restriktiven Lockerungsentscheidungen umzugehen. Diejenigen, die noch die Kraft und den Mut haben „zu kämpfen“ und sich zudem einen Verteidiger leisten können, versuchen auf dem Rechtsweg eine (verpflichtende) Entscheidung herbeizuführen. Die Verwahrten, die sich in (teils intrinsisch motivierten) Behandlungsprozessen befinden, leben von und nach dem Prinzip Hoffnung. Die Verbleibenden – die in der Majorität sind – haben resigniert.

## Schlussbemerkungen

Die Situation der Sicherungsverwahrten in der JVA Werl wird von dem überwiegenden Teil der Betroffenen als in einem so hohen Maße frustrierend angesehen, dass der Terminus „die trockene Todesstrafe“ als sehr zutreffend empfunden wird. Sucht man nach Lösungen für diese höchst unbefriedigende Situation, so drängen sich aus der subjektiven Sicht der Verwahrten folgende Ansätze auf:

### *Vollzugliche Resozialisierungsbemühungen*

Die gesetzliche und vom BVerfG<sup>9</sup> ausdrücklich betonete Verpflichtung, bereits während der Strafhaft darauf hinzuarbeiten, dass die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung überflüssig wird<sup>10</sup>, muss von der Anstalt tatsächlich umgesetzt werden. Noch beinhalten die meisten Vollzugspläne von Strafgefangenen mit anschließender Sicherungsverwahrung die Standardformulierung „Keine Maßnahmen erforderlich, da Anschluss-SV“. Gesetzeskonforme Vollzugspläne werden häufig erst mit Antritt der Sicherungsverwahrung erstellt. Schon der Strafvollzug muss deshalb so gestaltet werden, dass die in § 67c StGB vorgeschriebene Prüfung aufgrund von Erkenntnissen vorgenommen werden kann, die eine fundierte Prognose ermöglichen<sup>11</sup>.

### *Abschaffung des Zustimmungsvorbehalts bei Lockerungen*

Durch die VV Nr. 6 zu § 11 bzw. VV Nr. 3 zu § 13, wonach bei Gefangenen, deren anschließende SV noch nicht vollzogen ist, eine ausnahmsweise Beurlaubung oder Lockerung nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig ist, wird die Ermessensbefugnis der Anstalt unzulässig eingeschränkt, was durch eine interne Verwaltungsvorschrift nicht zulässig ist<sup>12</sup>. Die dem Wortlaut entsprechende Anwendung der VV beschränkt daher das Recht des Sicherungsverwahrten auf fehlerfreie Ermessensausübung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Die VV muss deshalb gesetzeskonform als ein formelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt verstanden werden in dem Sinne, dass bei Sicherungsverwahrten die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Gewährung von Urlaub oder Lockerungen einzuholen ist, im Übrigen aber für die Entscheidung dieselben materiellen Maßstäbe gelten wie

bei Strafgefangenen. Da die VV selbst bei dieser verfassungskonformen Auslegung zu einer verwaltungsmäßigen Erschwerung und wohl auch zu einer eher restriktiven Handhabung der in den §§ 11 und 13 vorgesehenen Möglichkeiten führen wird, sollte auf jeden Fall eine Neufassung angestrebt werden, die der Gesetzeslage besser Rechnung trägt. Insbesondere sollte die Entscheidung über Lockerungen nicht von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängen<sup>13</sup>. Entsprechendes gilt für die Verlegung in den offenen Vollzug und die VV Nr. 1 zu § 10.

#### Verantwortung der Strafvollstreckungskammern

Von besonderer Bedeutung für die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern ist der Abs. 123 im Urteil des BVerfG vom 05.02.2004 im Hinblick auf Vollzugslockerungen bei Sicherungsverwahrten. Das Gericht gibt den Kammern vor, dass diese sich nicht damit abfinden lassen dürfen, dass die Vollzugsbehörden ohne hinreichenden Grund Vollzugslockerungen versagen, die die Erledigung der Maßregel vorbereiten können. Leider hat das Gericht nicht explizit ausgeführt, in welcher Form die Kammern auf solche Versagungen reagieren sollen. Der Erlass von verpflichtenden Beschlüssen nach § 115 Abs. 4 StVollzG ist durch den der Vollzugsbehörde zustehenden Beurteilungsspielraum, den auch das BVerfG ausdrücklich bestätigt hat<sup>14</sup>, auf evidenten Ermessensfehlergebrauch beschränkt und damit nur selten anwendbar. Somit verbleibt als Alternative die Lösung, die das BVerfG<sup>15</sup> im Rahmen des Aussetzungsverfahrens nach § 57 a StGB aufgezeigt hat: Damit der Gefangene (Verwahrte) nicht zum Spielball divergierender Entscheidungskompetenzen wird, hat das Gericht seine prozessualen Möglichkeiten auszuschöpfen. So bietet § 454 a Abs. 1 StPO die Möglichkeit, einen künftigen Entlassungszeitpunkt festzulegen, damit die Anstalt die Entlassung durch Vollzuglockerungen vorbereiten kann und das auch tun muss. Das BVerfG hat zuletzt noch einmal in seinem Urteil vom 05.02.2004 ausdrücklich betont, dass diese Möglichkeit analog auch auf den Maßregelvollzug anwendbar ist. Zu guter Letzt soll hier ein langjährig Verwahrter zitiert werden, der nach Vorstellung des Konzeptes bemerkte: „Wir wollen keinen goldenen Käfig, sondern endlich verlässliche Vollzugsplanungen mit vernünftigen Perspektiven.“

#### Anmerkungen

- 1 S. nur S. Fiedeler „In Würde sterben – auch im Strafvollzug“, ZfStrVo 2004, 100, 2005, 104 und „Ein Aufruf als Nachruf“, ZfStrVo 2006, 82; R. Stieber „Bedenken, dass wir sterben müssen“, ZfStrVo 2005, 355; P. Götte »Ich werde hier den Löffel abgeben«, Publik Forum 2004, Nr. 20.
- 2 Vgl. nur BVerfGE 45, 187/245 ff.; 72,105/113; 2 BvR 2029/01 = NJW 2004, 739 ff.
- 3 J. Bausch-Höfnerhoff „Es kommt nicht so sehr darauf an, wo ein Mensch stirbt, wichtig ist, wie er stirbt“, ZfStrVo 2004, 96.
- 4 Vgl. M. Skirl „Renaissance der Sicherungsverwahrung“ in ZfStrVo 2005, 323 ff. In der Sicherungsverwahrung der JVA Werl stehen 60 Haftplätze (54 Einzel- und sechs Gemeinschaftshaftplätze) zur Unterbringung erwachsener Männer aus Nordrhein-Westfalen und zur Zeit (1.1.2006) auch noch aus dem Saarland zur Verfügung. Sechs Haftplätze (zwei Einzel- und vier Gemeinschaftshaftplätze) sind in einem geschlossenen Bereich, die übrigen Haftplätze für eine wohngruppenmäßige Einzelunterbringung vorgesehen.
- 5 Vgl. M. Skirl a.a.O., 325, insbes. Grafik 5 mit Erläuterungen.
- 6 M. Skirl a.a.O.
- 7 N. Schmälzger/M. Skirl „Quo vadis Sicherungsverwahrung“ in ZfStrVo 2004, 325.
- 8 Pressemitteilung des Justizministeriums vom 13.01.2006.
- 9 BVerfG NJW 2004, 739 ff.
- 10 So auch J. Kern „Aktuelle Befunde zur Sicherungsverwahrung“, ZfStrVo 1997, 23.
- 11 Näher dazu M. Köhne StraFo 2003, 230, 232; so auch schon J. Kern „Aktuelle Befunde zur Sicherungsverwahrung“ in ZfStrVo 1997, 21.
- 12 Vgl. AK-Feest 5. Aufl. 2006, § 151 Rz. 6.
- 13 Vgl. S/B/J-Rothaus/Koepsel Rz. 6.
- 14 BVerfGE 70, 297, 308; BVerfG NSTz 1998, 430.
- 15 BVerfG NJW 1998, 1133, 1134; NSTz 1998, 373, 375.

## „Wie viel Sicherheit braucht die Freiheit?“ Überblick über den 30. Strafverteidigertag in Frankfurt am Main vom 24. bis 26. März 2006

Yvonne Wilms

Spätestens seit den Anschlägen in New York am 11. September 2001 ist auch bei uns die „innere Sicherheit“ eines der gesellschaftlichen und politischen „Topthemen“. In der jüngeren Vergangenheit ging es insoweit um Fragen, wie den Einsatz der Bundeswehr bei der Fußballweltmeisterschaft, die Verfassungsmäßigkeit eines Luftsicherheitsgesetzes, das den Abschuss von Flugzeugen in Fällen z.B. terroristischer Angriffe regelt oder jene Frage, ob Folter in Ausnahmefällen ein legitimes Mittel für den Rechtsgüterschutz darstellt. Auch im Bereich der strafrechtlichen Sanktionen und des Strafvollzugs steht die Sicherheit ganz oben an. Die in den letzten Jahren immer weitergreifende Sicherungsverwahrung, die in einigen Bundesländern zunehmend rigide Vollzugspraxis oder die stetig lauter werdenden Forderungen, das Jugendkriminalrecht in verschiedenen Hinsichten zu verschärfen, zeigen, dass die Sicherung gegenwärtig häufig über Freiheitsrechte, Konzepte der Resozialisierung oder die Erziehung gestellt wird. Mit seiner Frage „Wie viel Sicherheit braucht die Freiheit?“ war der diesjährige Strafverteidigertag somit am Puls der Zeit. Er feierte seinen 30sten Geburtstag und man erinnerte sich daran, als er zum ersten Mal im Jahre 1977 in Hannover stattfand, mitten in Deutschlands terroristischem, „heißem Herbst“. Er habe einer Protestversammlung geglichen, die den zunehmend repressiven Staat kritisierte und die Rechte der Mandanten verteidigte. Schon damals habe die Befürchtung eines Sicherheitsstaates bestanden. Es stelle sich die Frage, ob die gegenwärtigen Sicherungsbestrebungen, die heute hingenommen würden, jene, die in den 70ern laut angeprangert worden seien, nicht bei Weitem überstiegen. Von der damaligen Protestbewegung sei insoweit wenig übrig. Dabei weichen in einem von überhöhter Verbrechensfurcht und gesteigerten Kontrollbedürfnissen geleiteten gesellschaftlichen und kriminalpolitischem „Sicherheitswahn“ straf- und verfassungsrechtliche Grenzen und Garantien zunehmend auf.

Der vorliegende Beitrag soll einen Überblick über einige Schwerpunkte des 30. Strafverteidigertags geben. Besondere Berücksichtigung finden dabei die Ausführungen zum Strafvollzug sowie zum Jugendkriminalrecht.

### I. Sicherheit durch Strafrecht

Prof. Dr. Winfried Hassemer, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, verdeutlichte eindrucksvoll das zunehmende Bestreben, auch in „außerstrafrechtlichen“ Bereichen „Sicherheit durch Strafrecht“ zu erreichen<sup>1</sup>. Das Strafrecht diene heute nicht mehr dem normativen Ausgleich von Unrecht und Schuld, sondern im Sinne eines (präventiven) Gefahrabwehrrechts der Verbesserung unserer Welt. So nähmen beispielsweise abstrakte Gefährdungsdelikte im Bereich des Wirtschafts-, Umwelt- oder Betäubungsmittelstrafrechts dienende Funktionen für die Lösung externer Probleme ein. Dadurch gewinne

das Strafrecht auch an innenpolitischer Schlagkraft. Die Ausweitung formeller Kontrollen, das Forcieren von Gefahrenszenarien nähmen zu. Es komme zu gesetzlichen Ausweitungen und Verschärfungen, z.B. im Rahmen der Sicherungsverwahrung oder des Jugendstrafrechts. Über Grundsätze wie das strafrechtliche Schuldprinzip, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz oder den Erziehungsgedanken im JGG werde dabei hinweggesehen.

Zudem fungiere das Strafrecht vornehmlich als der Agent der bürgerlichen Sicherheit. Es unterscheide zwischen einem „Bürgerstrafrecht“ mit seinen verfassungs- und strafrechtlichen Garantien und einem „enthemmtten“ „Feindstrafrecht“. Die sich dahinter verbergende Auffassung, „bürgerliche Rücksichten“ seien nicht für „Feinde“ entwickelt, stehe aber nicht nur im Widerspruch zum Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG) und der Idee eines einheitlichen Rechts für alle. Ein so verstandenes „Feindstrafrecht“ führe in den Naturzustand, einen Zustand der Rechtlosigkeit, des Krieges, den kein noch so dringendes Interesse an Gefahrenabwehr rechtfertigen könne. Durch das Präventionsparadigma werde dem Strafrecht der Druck genommen, seine Grenzen zu achten. Vor dem Hintergrund von Bedrohungsszenarien hätten Instrumente, die der inneren Sicherheit dienen sollen, stets Überzeugungskraft und setzten sich gegen Freiheitsrechte, verfassungs- und strafrechtliche Garantien und Traditionen schonender Eingriffe durch. Im Prinzip seien Prävention und Gefahrenabwehr schrankenlos. Ihr einziges Proprium seien Gefahr und Gefahrbekämpfung. „Jetzt“, so Hassemer, „wird geholt“. Dieser Trend sei stabil – und nicht mehr aufzuhalten. Die Prävention habe aus dem Strafrecht einen Diener gemacht, der Sicherheits- und Kontrollbedürfnissen sowie Bestrafungswünschen nachkomme. Die Kriminal- und Innenpolitik richtete sich dabei nicht nach wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern rechtfertige ihr Handeln allein aus dem Sicherheitsparadigma heraus. Dies sei die Antwort auf eine normative Desorientierung und überhöhte Verbrechensfurcht in unserer Gesellschaft.

Doch nicht dem Präventionsparadigma an sich, sondern seinen Auswüchsen müsse unsere Aufmerksamkeit gelten. Es dürfe nicht zu Ausdehnungen kommen, die das Strafrecht erdrücken. Die strafrechtlichen Garantien und Eingriffsschranken, das Erfordernis eines „sozialethischen Unwerturteils“ seien insoweit nicht verhandelbar. Solange die Gefahrenabwehr im Strafrecht verortet sei, habe sie sich den Verbürgungen des strafrechtlichen Verfassungsrechts zu stellen. Demnach müssen gewahrt werden: die Menschenwürde, die Angemessenheit einer Antwort auf Unrecht und Schuld (Schuldprinzip, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) unter Berücksichtigung der Ziele von Schutz (Rechtsstaatsprinzip) und Schonung (Ultima-Ratio-Prinzip). Diese Grundsätze müssten sich gegenüber panischen Sicherheitsbedürfnissen und dem mächtigen (politischen) Interesse an sofortiger und situativer „Problemlösung“ behaupten. Isolierte Sicherheitswünsche hätten im Strafrecht nichts zu suchen. Der Staat befinde sich insoweit im Legitimationszwang. Er müsse empirisch klären, ob Besserung und Abschreckung gelingen, die gewünschte Sicherheit gewährleistet werden kann oder vielmehr die negativen Folgen des Sicherheitsstrafrechts dominieren. Eine rationale (und rechtsstaatliche) Kriminalpolitik könne sich Irrationalität und Impulsivität, einen Rückzug in eine Esoterik, wonach die gefühlte Furcht als Maßstab des Strafens dient, nicht leisten.

Andererseits müsste der neuen Bewegung mit Offenheit begegnet, das Strafrecht auch als Produzent von Sicherheit begriffen werden. Man helfe dem rechtsstaatlichen Strafrecht nur, wenn man diese Strömungen aufnehme und differenziere. Es mache nämlich einen Unterschied, ob die Herstellung von Sicherheit mit Blick auf das begangene Unrecht oder lediglich als unmittelbares Ziel verfolgt werde. Insgesamt sei wichtig zu begreifen, dass auch ein sicherheitsorientiertes Strafrecht absolute Sicherheit nicht gewährleisten könne und Sicherheit ihre empirischen und normativen Grenzen habe. Mit diesen Restrisiken müssten wir leben.

## II. Die Wirklichkeit des Strafvollzugs unter dem Strafvollzugsgesetz – Perspektiven einer Veränderung

Das von Hassemer dargelegte massive Sicherheitsbedürfnis in unserer Gesellschaft spiegelt sich auch deutlich im Bereich des Strafvollzugs wider. Dieser sei, so Rupert von Plottnitz, Staatsminister a. D., in einem der Workshops des Strafverteidigertages<sup>2</sup>, in den letzten Jahren als Wahlkampfthema entdeckt worden.

### 1. Zunehmendes Sicherheitsparadigma im Strafvollzug

Prof. Dr. Arthur Kreuzer<sup>3</sup> führte zunächst in die allgemeine Situation ein. So sei in den letzten 40 Jahren die Hafttrate gestiegen, insbesondere die Strafhaft, aber auch der Jugendstrafvollzug, bei welchem trotz eines Rückgangs der Jugendkriminalität ein Stillstand zu verzeichnen sei. In einigen Bundesländern sei zudem der Anteil der (Regel-)Unterbringung der Gefangenen in den offenen Vollzug rückläufig. Drastische Anstiege wiesen auch die Einweisungen in den Maßregelvollzug gem. § 63 StGB auf. Dort nehme die Verweildauer zu, Restaussetzungen nähmen ab. Im Rahmen der in den letzten Jahren wesentlich erweiterten Sicherungsverwahrung gem. §§ 66 ff. StGB sei es zu einer Verdoppelung der Anordnungen gekommen. In Anbetracht des herrschenden Sicherheitsbedürfnisses müsse man mit weiteren Anstiegen rechnen.

Kreuzer fragte in Anbetracht dessen, ob der „Strafvollzug im Untergang“<sup>4</sup> begriffen sei. Während in der Nachkriegszeit ein verwahrender Strafvollzug und die grundsätzliche Weigerung vorgeherrschten hätten, sich mit den tatsächlichen Umständen des Strafvollzugs und seinen – bis auf ihre körperliche Unversehrtheit nahezu rechtlosen – Gefangenen auseinander zu setzen, habe das BVerfG in den 70er Jahren klar gestellt, dass der Strafvollzug nach dem StVollzG ein Behandlungsvollzug sei. Angestoßen von der US-amerikanischen „nothing works“-Haltung, die in den letzten Jahren durch Maßnahmen wie die „three-strikes“-Gesetze oder die Unterbringung von Straftätern in „boot-camps“ einen schärferen Zug in die Strafverfolgung gebracht hätte, habe sich auch in Deutschland der Wind gedreht. Es sei eine Rückwende zu beobachten, eine zunehmend neo-konservative Haltung, die das Opfer, die Sicherheit und den Verwahrgedanken in den Vordergrund rücke und sich weg von dem Gedanken der Behandlung bewege. Gerhard Schröders „Wegschließen für immer“-Philosophie zeige sich immer wieder in Debatten über Strafrahmenverschärfungen, den Abbau von Vollzugslockerungen oder den so genannten Warnschussarrest im Jugendkriminalrecht. Diese Umkehrung habe sich bereits in den 70er Jahren an-

gekündigt. Im Rahmen der linksterroristischen Aktivitäten der RAF habe der Staat seinen Verfolgungsapparat massiv aufgerüstet. Im Zuge steigender Migration in den 90er Jahren, verschärfter Berichterstattung über Rückfalltäter, insbesondere im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen gegen Kinder und schließlich infolge der terroristischen Anschläge in New York am 9.11.2001, seien die Zügel weiter angezogen worden. Dabei setze die herrschende Politik – wie schon von Hassemer angemerkt – nur auf eine scheinbare Sicherheit. Empirische Gegebenheiten, wie z. B. der Rückgang (sexualisierter) Gewaltkriminalität, würden außer Acht gelassen. Im Bereich des Strafvollzugs, so auch von Plottnitz, habe das Ignorieren der Sanktionsforschung schlimme Folgen: Indem der Vollzug härter und auf die Freiheit vorbereitende Maßnahmen restriktiver gehandhabt würden, werde das Rückfallrisiko – des unvorbereiteten und/oder unbehandelten Täters – auf den Zeitpunkt der Entlassung verlagert. Im Hinblick auf die Entwicklung in anderen Ländern, in denen der Resozialisierungsgedanke schon früher als bei uns in den Hintergrund geraten ist, sei es, so ein Teilnehmer des Workshops, nicht fernliegend, dass der Staat durch Proteste oder gar Revolten künftig wieder zu einer Kehrtwende gezwungen werde.

Von verschiedenen Seiten wurde vor allem der Strafvollzug in Hessen als einer der härtesten im Bunde angeprangert. Der Resozialisierungsgedanke trete hier immer mehr in den Hintergrund (Rechtsanwalt Armin Golzern). Beispielsweise seien die Hafturlaube um mehr als die Hälfte zurückgegangen (Rechtsanwalt Erich Joester). Richter am AG Ulrich Kamann kritisierte die Renitenz der Vollzugsexekutive gegen die rechtsprechende Gewalt anhand des Beispiels der JVA Butzbach. Hier weigere sich die Anstaltsleitung trotz eines auf einem Grundsatzbeschluss des OLG Frankfurt<sup>5</sup> fußenden Beschlusses des LG Gießen<sup>6</sup>, einem Gefangenen einen DVD-Player auszuhändigen. Es wurde angeregt, die in §§ 170 ff. VwGO vorgesehenen Zwangsmittel, insbesondere das Zwangsgeld, zur Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen auch gegen die Vollzugsexekutive anwendbar zu machen. Auch der Strafvollzug in Niedersachsen wurde kritisiert. Er werde von der Regierung in einen Basis- und Chancenvollzug unterteilt. Ohne Rücksicht auf die Möglichkeit der Halbstrafenentlassung nach § 57 Abs. 2 StGB würden vor der Hälfte der Vollstreckung keine Lockerungen gewährt. In Schleswig-Holstein habe man ähnliche Erfahrungen gemacht. Es stelle sich die Frage, ob die Anstalt das alleinige Ermessen haben dürfe, über Lockerungen zu entscheiden. Dem Richter müssten insoweit mehr Kompetenzen und Kontrollmöglichkeiten eingeräumt werden.

## 2. Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder?

Aktuell werden im Bereich des Strafvollzugs vor allem zwei Themen äußerst kontrovers diskutiert: die Privatisierung des Strafvollzugs sowie die mittlerweile vom Bundestag beschlossene Verfassungsänderung zu dem Zweck, die Gesetzgebungskompetenzen in diesem Bereich auf die Länder zu verlagern (Föderalismusreform).

Letzteres werde überwiegend, so Kreuzer, sowohl in der rechtswissenschaftlichen Lehre als auch von Seiten des Deutschen Richterbundes, der Anwaltsvereine, der Kirchen und Anstaltsleiter abgelehnt. Gegen eine solche Verlagerung werde unter anderem angeführt, sie wirke im Hinblick auf die ansonsten strafrechtliche Bundeskompetenz (GVG, StPO, StGB, JGG) systembrüchig. Auch wäre eine Rechtszersplitterung mit 16 Vollzugsgesetzen zu

befürchten – anstatt zu einer angestrebten Angleichung der Bundesgesetzgebung an europäische Standards zu gelangen. Gleiches gelte für die Rechtsprechung: Dem BGH käme nicht mehr die Kompetenz zu, im Hinblick auf untereinander abweichende OLG-Entscheidungen ein Mindestmaß an bundeseinheitlicher Gesetzesanwendung zu erreichen. Auch, so von Plottnitz, käme das BVerfG erst nach dem LVerfG zum Tragen. Zudem erfordere das Unternehmen einen beträchtlichen Finanzierungsaufwand, so dass Kreuzer dafür plädierte, auf das Vorhaben zu verzichten. In einer zum Abschluss des Strafverteidigtages verabschiedeten Resolution, die unter anderem forderte, die Gesetzgebungskompetenz beim Bund zu belassen<sup>7</sup>, wurde auch darauf hingewiesen, dass dringliche Anliegen wie ein Untersuchungshaftgesetz und die gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs<sup>8</sup> bei einer Verlagerung der Kompetenz auf Länderebene in den Hintergrund gerieten.

Von Plottnitz sieht die Motive der Länder, die Gesetzgebung im Strafvollzugsbereich auf ihre Ebene verlagern zu wollen, darin, dass es nicht gelungen sei, § 2 StVollzG nach ihren Vorstellungen zu ändern. So wies der Ministerialdirigent Helmut Roos (CDU) des Hessischen Ministeriums der Justiz auf das sich in der öffentlichen Diskussion offenbarende Spannungsfeld zwischen Resozialisierung und Sicherung hin. Von Hessen stamme daher der Vorschlag, Resozialisierung und Sicherung als gleichrangige Vollzugsziele zu gestalten und § 2 StVollzG dahingehend umzuformulieren. Die letzte Bundesregierung habe dies mit dem Argument abgelehnt, beide Aufgaben seien bereits gleichwertig. In der Literatur jedoch werde das Resozialisierungsziel nach wie vor als vorrangig erachtet. In Hessen sei Konzept für den Strafvollzug, dass stets die Sicherung gewährleistet sein und Lockerungen in Anbetracht dessen sorgfältig geprüft werden müssten. Die SPD-Vollzugs-Sprecherin Nancy Faeser und von Plottnitz jedoch sahen keinen Gegensatz zwischen Resozialisierung und Sicherung. Im Gegenteil: Resozialisierung diene der Sicherung. Dies stelle § 2 StVollzG in seinem Satz 2 gerade klar. Entgegen Roos Ansicht wurde überwiegend befürchtet, dass es bei einer Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder zu einem Sparwettbewerb der Länder auf Kosten der Resozialisierungschancen für die Gefangenen komme und derart der reine Verwahrvollzug eine Renaissance erlebe. Dies jedoch widerspreche nicht nur den Zielen eines humanen Strafvollzugs, sondern auch den Sicherheitsinteressen der Gesellschaft. Nur ein Strafvollzug, der an den Zielen der Resozialisierung ausgerichtet sei, trage dazu bei, dass der Gefangene künftig ein straftatenfreies Leben führen könne<sup>9</sup>.

## 3. Privatisierung des Strafvollzugs?

Der erwähnten neo-liberalen Strömung entspringt auch der Gedanke, den Strafvollzug zu privatisieren, um so den Staat zu entlasten. Dabei, so Kreuzer, sei in finanzieller Hinsicht zu erwarten, dass der Vollzug bei der Mischung staatlicher und privater Bediensteter teurer werde. Dies bedürfe jedoch einer Evaluation. Kreuzer mahnte, die Grenzen der Privatisierung – das staatliche Gewaltmonopol sowie den Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugs – einzuhalten. Insbesondere dürfe der Behandlungsauftrag des Strafvollzugs nicht geschmälert werden. Dafür seien gut ausgebildete Bedienstete unabdinglich. Betrachte man historische Vorläufer wie z. B. Zuchthäuser, so werde deutlich, dass die große Gefahr einer Privatisierung darin bestehe, dass Profitdenken den Resozialisierungsgedanken ersetze.

Nur eine Evaluation, welche auch Vergleichsdaten nicht-privater Anstalten in Beziehung setze, könne eine eventuelle Befruchtung durch eine Privatisierung darlegen.

Roos stellte in dem Zusammenhang einen Modellversuch in der JVA Hünfeld in Hessen vor, bei welchem nicht zwingend hoheitliche Aufgaben an Private übertragen würden<sup>10</sup>. Ziel sei es, 70% der Beschäftigungen in private Hände zu legen. Auch eine Begleitung nach Entlassung, ein so genanntes „Übergangsmanagement“, soll eingeführt werden. Schwerpunkte seien bei Jugendlichen Aus- und Weiterbildungen. Man erhoffe sich eine Einsparung von Ressourcen bei gleich bleibender Qualität. Die öffentlichen Haushalte sollen von Personalkosten entlastet und es soll eine größere Flexibilisierung erreicht werden. Neben dem Gewinn wertvollen know-hows durch externe Kräfte biete eine Privatisierung Raum für Innovationen. Kritisiert wurde in diesem Zusammenhang, dass die Verträge in der JVA Hünfeld unter Verschluss gehalten würden. Es bestehe die Gefahr, dass die öffentliche Hand, wenn sie sich der öffentlichen Kontrolle entziehen wolle, in die Privatisierung flüchte. Dieser Kontrollverlust, gerade in einem massiv eingreifenden Bereich wie dem Strafvollzug, sei hoch problematisch.

Insgesamt wurde festgestellt, dass jede Alternative besser sei als „Knast“. So schlug von Plottnitz vor, den Täter-Opfer-Ausgleich auf Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren auszuweiten oder eine Aussetzung zur Bewährung auch bei mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe zu ermöglichen. Kreuzer regte an, die gemeinnützige Arbeit als Hauptstrafe einzuführen. Die Realisierung derartiger, das allgemeine Strafrecht betreffende Änderungsvorschläge, scheint jedoch in Anbetracht der derzeitigen rigiden Haltung in weiter Ferne. Zumal auch der sonstige „Vorreiter“ alternativer Maßnahmen, das Jugendkriminalrecht von dieser Stimmung nicht verschont wird.

### III. Kein Schritt vor, zwei Schritte zurück? Reformperspektiven des Jugendstrafrechts

Die den Strafverteidigertag abschließende Podiumsdiskussion zum Jugendkriminalrecht leitete Rechtsanwalt Joachim Schmitz-Justen mit einem kurzen Überblick ein. Noch in den 90er Jahren sei Grundlage des JGG-ÄnderungsG gewesen, dass Jugendkriminalität in erster Linie als entwicklungsbedingte Auffälligkeit zu begreifen sei, welche nur in wenigen Fällen ein förmliches Verfahren erfordere. Im weiteren Verlauf des letzten Jahrzehnts aber könne eine Wende in der gesellschaftlichen Wahrnehmung und der Kriminalpolitik verzeichnet werden: Die registrierte Jugendkriminalität sei gestiegen. Dies sowie einzelne „Monsterfälle“ wie z. B. der „Fall Mehmet“ seien medial ausgeschlachtet worden. Im Vordergrund stünden seitdem nicht mehr Hilfe und Behutsamkeit, sondern Feindbilder. Es gehe zunehmend ums „Wegsperrn“. Auch im Jugendkriminalrecht werde, wie Hassemer sagte, „geholt“. Erst jüngst sei in diesem Zuge, so merkte Rechtsanwalt Lukas Pieplow an, in einer der größten deutschen Strafrechtszeitschriften als Aufmacher ein Aufsatz des (zwischenzeitlich entlassenen) Hamburger Justizsenators Roland Kusch erschienen, in dem für die Abschaffung des Jugendstrafrechts plädiert worden sei<sup>11</sup>.

Immer wieder, so Prof. Dr. Franz Streng, würden Vorwürfe laut, die „weiche Welle“ bringe nichts, die Jugendkriminalität steige. Dabei sei sie im Verhältnis geringer an-

gestiegen als die Erwachsenenkriminalität. Außerdem sei evaluiert, dass jugendstrafrechtsspezifische Sanktionen tauglicher als repressive Erwachsenenanktionen (freiheitsentziehende Maßnahmen wie Arrest oder Jugendstrafe) seien<sup>12</sup>. Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG blieben im Gegensatz zu solchen gem. §§ 153 ff. StPO nicht folgenlos, sondern wirkten mit den damit verbundenen Weisungen bzw. Auflagen durchaus eingreifend. Insgesamt täusche sich der Laie über einen so genannten Jugendlichenbonus – im Verhältnis zu den Erwachsenen würden gegen Jugendliche nur selten stärkere Sanktionen verhängt. Pieplow war der Ansicht, die Forderung nach härteren „Schönwettergesetzen“ müsse auch im Lichte der Entstehung des JGG betrachtet werden. Man könne nicht bestreiten, dass sowohl 1923 wie auch 1953 „schwierige“ Bedingungen geherrscht hätten. Der Krieg habe gerade die Heranwachsenden schwer getroffen. Es sei doch bezeichnend, dass sich der Gesetzgeber trotzdem für differenzierte Gesetze ausgesprochen habe. Streng betonte, dass die Schwierigkeiten, erwachsen zu werden, gegenwärtig nicht kleiner als damals seien. Im Gegenteil: Heute stelle sich der Schutzbereich der Familie als geringer dar. Junge Menschen müssten sich früher positionieren, ihre Grenzen austesten. Es sei heute schwieriger, erwachsen zu werden. Auch nach Ansicht des Oberstaatsanwalts Klaus Breymanns ist der hiesige Umgang mit Jugendlichen bedenklich. Er zitiert ein afrikanisches Sprichwort: „Damit Kinder groß werden, braucht es das ganze Dorf.“ – dieses Dorf fehle uns. Auf Nachfrage aber, ob denn in Anbetracht dessen das Strafmündigkeitsalter hochgesetzt werden solle, wand Breymann ein, dass die Gesellschaft momentan von solchen Ansätzen meilenweit entfernt sei.

Derzeitige Schwerpunkte im Jugendkriminalrecht seien, so Pieplow, die Diskussion um die Senkung der Altersgrenzen, der „Warnschussarrest“, Höchststrafen, die Einführung der Sicherungsverwahrung auch für Jugendliche<sup>13</sup> sowie eine Umkehr des Regel-Ausnahmeverhältnisses beim § 105 JGG.

Breymann führte an, die Verschärfung sei längst da. Nach einer Studie Christian Pfeiffers seien in den letzten zehn Jahren ca. 40 Normen verschärft worden. Es würden zudem mehr und längere Jugendstrafen verhängt. Der Arrest erlebe eine Renaissance. Die DVJJ<sup>14</sup> schlage hinsichtlich einer Reform des § 105 JGG vor, ähnlich wie beim Waffenrecht, die Alterstufe auf 25 Jahre anzuheben und damit die Sanktionsbreite des JGG auch für junge Erwachsene zugänglich zu machen. Auch Streng forderte eine „Begradigung“ des § 105 JGG. Es sei nicht rechtsstaatlich, wenn dem Richter die Wahl obliege, welches Recht er anwendet. Er schlägt vor, für Heranwachsende im Rahmen des Jugendstrafrechts ein Sonderstrafrecht mit Freiheitsstrafen bis zu 15 Jahren einzuführen. Nach Breymanns Ansicht sollte die maximale Jugendstrafe nicht auf 15 Jahre angehoben werden. Der derzeitige Rahmen von zehn Jahren werde nicht ausgeschöpft, der Durchschnitt liege bei 8,5 Jahren. Bei einer Erhöhung sei zu befürchten, dass der Durchschnitt sich auf 12 Jahre einpendle. Von Seiten der CDU, so Schmitz-Justen, sei vorgeschlagen worden, in Anbetracht des Wahlrechts ab 18 Jahren Jugendlichen ab dann kein Sonderrecht mehr zukommen zu lassen, sondern maximal eine Strafmilderung i. S. d. § 49 StGB. Pieplow bezeichnete diese Ansicht als praxisfern. Die Richter entschieden sich – mit guten Gründen – in 80% der Fälle für die Anwendung von Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden.

Zu den Strafmündigkeitsgrenzen merkte Streng an, die derzeit gültige 14-Jahresgrenze lasse sich entwicklungspsychologisch gut begründen. Als Obergrenze eines milderen Umgangs mit Straftätern nannte er 25 Jahre – zwar solle hier allgemeines Strafrecht angewandt, aber eine altersspezifische Strafmilderung in Betracht gezogen werden. Von Seiten der CDU jedoch, so ein Diskutant, werde gefordert, die Strafmündigkeitsgrenze zu senken. Der Bund der Kriminalbeamten, so Pieplow, spräche sich gar für „Kinderknäste“ aus. Kritisiert wurde, dass die Gegner dieses Vorgehens zu wenig Alternativen zum „Wegsperrn“ kommunizierten. Schmitz-Justen schlug insofern vor, § 1666 BGB um Weisungen des JGG zu ergänzen. Diese könnte dann der Familienrichter verhängen. Bekräftigt wurde, dass ein Ermittlungsverfahren, welches ohne Strafbarkeitsvoraussetzungen (also z. B. die Strafunmündigkeit) eingeleitet würde, eine Verfolgung Unschuldiger und somit rechtswidrig sei. Die Strafverteidiger müssten die Behörden daran erinnern.

Des Weiteren wurde die erste Alternative der Jugendstrafe gem. § 17 Abs. 2 JGG, jene der „schädlichen Neigungen“, thematisiert. Breymann verteidigte den Erziehungsmaßstab neben dem Schuldmaßstab. Es ginge aber nicht um „Ordnung schaffen“ – mit „schädlichen Neigungen“ müsste verantwortungsvoll und erzieherisch umgegangen werden. Streng betonte die ungeheure Absurdität, den „steingewordenen Fehlgriff“ dieses Gesetzes. Hier werde das Opfer einer Fehlerziehung, eine Fehlhaltung bestraft. Im Falle einer Streichung bliebe es bei der Alternative der „Schwere der Schuld“. Erforderlich sei eine Begrenzung des Strafrahmens nach oben. Jugendliche dürften maximal die Hälfte der Erwachsenenstrafe, Heranwachsende zwei Drittel erhalten. Als Ersatz für die Jugendstrafe wegen „schädlicher Neigungen“ schlägt er als neues erzieherisches Instrument eine teilstationäre Betreuung vor, im Sinne einer „echten“ Erziehung und nicht einer „Pseudoerziehung“ im Jugendstrafvollzug. Wenn, so ein Diskutant, die „schädlichen Neigungen“ gestrichen würden, so müsse ein gänzlich neues Konzept für die Jugendstrafe erarbeitet werden<sup>15</sup>.

Weiterhin ging es um Bestrebungen, einen Warnschussarrest als Instrument, „die Bewährungsstrafe spürbarer zu machen“, einzuführen. Pieplow nannte ein solches Vorgehen pervers: Eine Aussetzung zur Bewährung sei mit einer positiven Prognose verbunden – der Warnschussarrest konterkariere dies gerade. Auch Streng sprach sich gegen den „short-sharpshock“ aus. Er wirke nicht, stärke vielmehr die Identität der abweichenden Gruppe. In den 40er Jahren, so Pieplow, sei der Arrest laut Reichsgericht ein Instrument gewesen, bei welchem die mangelnde Länge durch Härte ausgeglichen werden sollte. Es galt, so Schmitz-Justen, „wer nicht hören will, muss fühlen“. Damals, so Breymann, war man der Auffassung, eine solche Maßnahme diene der Besinnung. Heute sei evaluiert, wie Streng bereits oben anführte, dass gerade der Arrest oftmals kontraproduktiv wirke.

Abschließend führte Streng aus, das Jugendstrafrecht müsse ein Erziehungsstrafrecht bleiben, man brauche aber nicht immer erziehen – entwicklungspsychologisch sei Delinquenz häufig „ganz normal“. Wichtig sei vielmehr, dass die Gesellschaft Verantwortung für ihre Jugend übernehme und ihr ihre Normen verdeutliche. Auch Pieplow sah keinen Grund zum Umflagen. Das Jugendstrafrecht müsse vor einer feindlichen Übernahme des Erwachsenenstrafrechts geschützt werden. Kinder

seien häufiger Opfer als Täter. Er plädierte gegen die Abschaffung des Erziehungsgedankens – auch in Zeiten politischen Aktionismus.

Seit dem Strafverteidigertag sind verschiedene weitere kriminalpolitische Signale gesendet worden. Einerseits bekräftigte das BVerfG den Erziehungsgedanken im Jugendkriminalrecht und forderte den Gesetzgeber auf, den Jugendstrafvollzug gesetzlich zu regeln<sup>16</sup>. Andererseits stimmte der Bundestag der Förderalismusreform zu und ebnete damit den Weg, die Ausgestaltung des Strafvollzugs den einzelnen Bundesländern zu überlassen. Es bleibt zu hoffen, dass die wissenschaftlich untermauerte Erkenntnis, derzufolge Sicherheit am besten durch Resozialisierung und Erziehung erreicht werden kann, nicht aufgrund wahltaktischer und ökonomischer Motive in den Hintergrund gerät und das direkte Gegenteil – ein Zustand größerer Unsicherheit – erreicht wird.

## Anmerkungen

- 1 Vgl. den auszugsweisen Abdruck des Vortrags. In: Frankfurter Rundschau vom 27.03.2006, S. 7.
- 2 Vgl. zu den Ergebnissen dieses und der übrigen Workshops auch die Zusammenfassungen unter [www.strafverteidigervereinigungen.org](http://www.strafverteidigervereinigungen.org).
- 3 Vgl. auch den Abdruck seines Vortrages „30 Jahre Strafvollzugsgesetz – wie steht es um den Strafvollzug“ in ZfStrVo 2006, 136 ff.
- 4 In Anlehnung an *Schüler-Springorum, Horst*, Strafvollzug im Übergang. Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre, 1969.
- 5 Vgl. NSTZ-RR 2005, S. 191.
- 6 Vgl. NSTZ-RR 2006, S. 61 = ZfStrVo 2005, S. 185.
- 7 Vgl. dazu die Resolution unter [www.strafverteidigervereinigungen.org](http://www.strafverteidigervereinigungen.org). Der erste Punkt der Resolution ist die Wahrung und Bekräftigung des Folterverbotes.
- 8 Vgl. mittlerweile dazu BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.5.2006.
- 9 Vgl. dazu die Resolution unter [www.strafverteidigervereinigungen.org](http://www.strafverteidigervereinigungen.org).
- 10 Roos nannte insoweit das Baumanagement, die Versorgung, die medizinische und soziale Betreuung sowie die Ausbildung, aber auch Bewachung und Kontrolle, wobei fraglich ist, ob diese Bereiche „nicht zwingend hoheitliche Aufgaben“ sind.
- 11 Vgl. *Kusch, R.*, NSTZ 2006, S. 65.
- 12 Vgl. z. B. *Jehle, J.-M. / Heinz, W. / Sutterer, P.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2003.
- 13 So liest man in den Koalitionsvereinbarungen der neuen Bundesregierung vom 14.11.2005: Auch „Jugendliche Straftäter, die wegen schwerster [Gewalt-]Straftaten [...] verurteilt wurden, sollen künftig nachträglich in Sicherungsverwahrung genommen werden können, wenn sich ihre besondere Gefährlichkeit während des Strafvollzugs ergeben hat“. Vgl. Pressemitteilungen des Bundesministeriums der Justiz vom 14. November 2005, Kriminalpolitik, unter: [www.bmj.de](http://www.bmj.de).
- 14 Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen.
- 15 Vgl. dazu den im August in der NSTZ erschienenen Artikel von *Walter, M. / Wilms, Y.*, „Künftige Voraussetzungen für die Verhängung der Jugendstrafe: Was kommt nach einem Wegfall der ‚schädlichen Neigungen‘?“
- 16 BVerfG, FN 8.

# Aktuelle Informationen

## „Gefährliche Straftäter“. Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik?

Diesem Thema ist eine von der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) veranstaltete Fachtagung gewidmet gewesen, die am 15. und 16. November 2004 im Hessischen Landeshaus in Wiesbaden stattgefunden hat. Die Veranstaltung haben mehrere Experten aus Praxis und Wissenschaft mit ihren Referaten bestritten. Sie hat das Ziel verfolgt, den einschlägigen Erkenntnis- und Erfahrungsstand aufzubereiten und Perspektiven für die Zukunft aufzuzeigen. 2005 hat der Direktor der KrimZ, Prof. Dr. Rudolf Egg, unter dem oben genannten Titel einen Band herausgegeben, der die zehn Fachbeiträge sowie die beiden Grußworte der Bundesministerin der Justiz und des (damaligen) Hessischen Staatsministers der Justiz wiedergibt. Die Dokumentation schließt mit einer Auswahlbibliographie von Peter Baumeister und einem Verzeichnis der Autoren.

In seiner Einführung setzt sich Hartmuth Horstkotte mit der Problematik des Begriffs „gefährliche Straftäter“ und seinem Gebrauch in der (früheren und aktuellen) Kriminalpolitik auseinander. Dabei kommen auch Bedenken gegen die neuen Konstruktionen der vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung zur Sprache. Wiebke Steffen berichtet darüber, wie sich Mehrfach- und Intensivtäter in der Sicht der Polizei darstellen. Vor allem stellt sie in diesem Rahmen neue Systeme der Erkennung und Analyse vor (z.B. die DNA-Datenbank, das ViCLAS-Datenbanksystem und fallanalytische Verfahren). Über die Entwicklung kriminalrechtlicher Maßregeln informiert Axel Dessecker namentlich im Blickwinkel der Gefährlichkeit von Straftätern und der Verhältnismäßigkeit ihrer Unterbringung – nicht zuletzt unter Verwendung statistischer Daten. Sein Beitrag schließt mit der Feststellung: „Die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung läuft Gefahr, nicht nur das Maßregelrecht zu verändern, sondern auch den Strafvollzug und das Sanktionenrecht insgesamt.“ (S. 56) Ulrich Baltzer – der ja 2005 seine vielbeachtete empirische und kriminalpolitische Studie über „Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters – eine Herausforderung an den Gesetzgeber“ (gleichfalls in der KrimZ-Reihe „Kriminologie und Praxis“ als Bd. 46) vorgelegt hat – erörtert auf der Grundlage seiner Untersuchung von über 400 im hessischen Strafvollzug einsitzenden Gewalttätern Probleme des (besseren) Umgangs mit diesem Personenkreis innerhalb des Vollzugs. Er kommt in seinem Beitrag wiederum auf seinen Vorschlag zurück, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Nachteil des Verurteilten auch dann zuzulassen, wenn das Erstgericht die Gefährlichkeit dieses Täters verkannt oder unterschätzt hat. Dadurch soll vermieden werden, dass ein mit hohem Rückfallrisiko belasteter Sexual- oder Gewalttäter in Kenntnis dieses Risikos entlassen werden muss.

Thomas Wolf setzt sich aus der Sicht des Strafvollstreckungsrichters kritisch mit dem Begriff des „gefährlichen Straftäters“ und seiner kriminalpolitischen Verwendung auseinander. Sein Fazit lautet: „Der Begriff des ‚gefährlichen Täters‘ ist ein Problem der Politik; juristisch ist er ein Phantom ohne spezifische Bedeutung in der gerichtlichen Praxis.“ (S. 83) „Gefährlich scheint vor allem zu sein, wer von den Massenmedien so bezeichnet wird.“ (S. 84) Frank Urbaniok diskutiert Grundfragen der Rückfall- und Prognoseforschung. Er kritisiert namentlich gängige prinzipielle Annahmen – insbesondere zu den sog. „falsch positiven“ Prognosen – und den daraus abgeleiteten Konsequenzen. Sein Plädoyer gilt einer differenzierteren Handhabung von Prognoseverfahren und langfristigen empirischen Studien. Jutta Elz informiert über erste Ergebnisse aus dem KrimZ-Projekt „Karriereverläufe gefährlicher Sexualstraftäter“. Analysiert wurden die Strafakten von 65 Personen, bei denen in den Jahren 1999/2000 Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB angeordnet wurde. Bemerkenswert erscheint, dass sich bei keinem Täter eine kontinuierliche Steigerung der Delinquenz im Sinne eines Karrieremodells gefunden hat, allenfalls in Form von „Wellenbewegungen mit ansteigendem Niveau“ (S. 125). In einem Übersichtsbeitrag berichtet Martin Schmucker auf der Grundlage deutscher und ausländischer Wirksamkeitsuntersuchungen über den „Einfluss von Therapie auf die Legalbewährung von Sexualstraftätern“. Wenn er auch Anlass zu differenzierter und realistischer Beurteilung von Behandlungsmöglichkeiten sieht, so rechtfertigt für ihn der Befund insgesamt keinen therapeutischen Pessimismus. Rudolf Egg diskutiert am ungewöhnlichen Fall eines rückfälligen Sexualstraftäters rechtliche und praktische

Probleme frühzeitiger präventiver Intervention. Deutlich werden daran die Schwierigkeiten der Früherkennung und alsbaldiger angemessener Reaktionen. „ist ein deviantes Verhaltensmuster, ein abweichender Lebensstil erst einmal eingeschliffen, dann wird jede Maßnahme der Korrektur und Hilfe zu einer Geduldsprobe, an deren Ende nicht selten Etiketten wie ‚chronisch gefährlich‘ oder ‚nicht behandelbar‘ stehen.“ (S. 168) Am Beispiel Nordrhein-Westfalens stellt im letzten Beitrag Uwe Dönisch-Seidel Konzepte für den Ausbau und die Ausgestaltung von „Langzeiteinrichtungen im psychiatrischen Maßregelvollzug“ vor.

Der Tagungsband stellt eine Fundgrube an praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich des überaus komplexen Problemfeldes dar, das mit dem Begriff des „gefährlichen Straftäters“ nur andeutungsweise umschrieben ist. Die kriminalpolitischen Ansätze, aber auch Schwierigkeiten auf diesem Gebiet kommen in ebenso differenzierter wie sachkundiger Weise zur Sprache. Das gilt namentlich für den Gesetzgeber, die Strafjustiz sowie den Straf- und Maßregelvollzug. Was nicht in speziellen Beiträgen thematisiert wird – aber da und dort doch anklingt –, sind Fragen der gesellschaftlichen Wahrnehmung und Einschätzung des sog. „gefährlichen Straftäters“ sowie seiner Präsentation durch die Massenmedien. Doch tritt damit ein nicht minder komplexer Fragenbereich ins Blickfeld, der in mancher Hinsicht über das engere Tagungsthema hinausweist.

Die bibliographischen Angaben des Bandes lauten:

Rudolf Egg (Hrsg.): „Gefährliche Straftäter“. Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik? (Kriminologie und Praxis = KUP, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. = KrimZ, Bd. 47). Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V.: Wiesbaden 2005. 195 S. 19,- €.

Heinz Müller-Dietz

## 100 Jahre Santa Fu. 1906 – 2006

Im April 2006 hat die JVA Fuhsbüttel (Suhrenkamp 92, 22335 Hamburg) eine 35-seitige Broschüre über ihre hundertjährige Geschichte herausgegeben. Die durch Fotos angereicherte Darstellung behandelt in neun Kapiteln die Entstehung und Entwicklung der Fuhsbütteler Anstalten. Die Vorgeschichte reicht demnach bis ins erste Drittel des 19. Jahrhunderts zurück. Doch entstanden aus verschiedenen Gründen erst von 1879 an in Fuhsbüttel neue Anstalten. 1879 wurde ein Männergefängnis mit 800 Plätzen, das heutige Haus I, in Betrieb genommen. 1891 folgte ein Frauengefängnis mit 350 Plätzen, das heutige Haus IV. 1892 nahm ein Jugendgefängnis für männliche Straftäter mit 115 Plätzen, das heutige Haus III, seinen Betrieb auf. In den weiteren Kapiteln befasst sich die Broschüre mit der Entwicklung der verschiedenen Einrichtungen und der Gestaltung des Vollzugs unter den verschiedenen Staatsformen. Das beginnt mit der Schilderung des Strafvollzugs zu Beginn des 20. Jahrhunderts und setzt sich dann fort mit der Darstellung der Reformen in der Weimarer Zeit, die namentlich unter dem Vorzeichen des Erziehungsgedankens standen. Während der Herrschaft des NS-Regimes war der Strafvollzug durch deutliche Verschärfungen gekennzeichnet. Bereits im März 1933 wurde ein erstes Konzentrationslager („Kola-Fu“) im Gebäude des Hauses II errichtet, für das nach der Übernahme der Bewachung durch die SS und SA Folter und Mord charakteristisch wurden. Strafvollzug und Sicherungsverwahrung litten in zunehmendem Maße an der Verschlechterung der Haftbedingungen, an Überbelegung und unzureichender Versorgung der Insassen. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde der Strafvollzug wieder schrittweise liberalisiert und auf eine rechtsstaatliche Grundlage gestellt. Es folgten Zeiten des Aufbruchs im Sinne des Resozialisierungsgedankens. In diese Richtung wiesen vor allem vollzugliche Veränderungen von 1969 an und nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes. 1983 wurde der Werkhof der JVA Fuhsbüttel errichtet. Freilich war die Entwicklung der Anstalt zeitweilig auch durch mehr oder minder spektakuläre „besondere Vorkommnisse“ überschattet (z.B. Meutereien, Zusammenrottungen und Ausbrüche). 1992 wurde ein Langzeitbesuchszentrum im Alten Werkhaus geschaffen. Im Jahre 2003 wurden alle Fuhsbütteler Anstalten unter einer Anstaltsleitung zusammengelegt.

## Im Gefängnis zum Gesellenbrief

München – In bayerischen Gefängnissen haben im vergangenen Jahr 4959 Häftlinge einen Beruf erlernt oder einen Schulabschluss erworben. Wie das Justizministerium am Dienstag mitteilte, nahmen 432 Insassen an einer Ausbildung unter anderem zum Bäcker, Gärtner, Koch, Schreiner, Tierpfleger oder Zerspanungsmechaniker teil. Rund 1600 Personen erhielten eine Qualifikation als Küchenhelfer, Gabelstaplerfahrer oder Gebäudereiniger. Laut Ministerium machten 168 Gefangene den einfachen beziehungsweise den qualifizierten Hauptschulabschluss nach, 13 legten die Mittlere Reife ab, einer die Fachhochschulreife sowie sechs den italienischen Hauptschulabschluss „Licenza Media“. Erfreulich viele Insassen hätten auch an EDV-, Englisch- und Französischkursen teilgenommen. Außerdem sei Deutschunterricht für Aussiedler- und Ausländer erteilt worden. 102 Mal habe sogar ein Gesellenbrief ausgestellt werden können. „Alles, was wir in Ausbildung investieren, investieren wir in die Resozialisierung der Gefangenen“, sagte Ministerin Beate Merk. Sie dankte den 400 Meistern, die mit größtem Engagement die Gefangenen anspornen und ihnen mit einer qualifizierten Ausbildung einen Neustart ermöglichen würden. KNA

(Süddeutsche Zeitung vom 19. April 2006.)

## Pädagogisches Zentrum in der JVA Neumünster

In der JVA Neumünster hat Justiz- und Arbeitsminister Uwe Döring das neue pädagogische Zentrum eingeweiht. Die JVA ist zwar schon seit Jahrzehnten zentrale Ausbildungsanstalt des Landes Schleswig-Holstein. Sie musste jedoch in den vergangenen 50 Jahren mit einem räumlichen Provisorium leben. Das über 100 Jahre alte Gebäude war mit den Anforderungen an einen modernen Strafvollzug nur schwer in Einklang zu bringen. Der allgemeinbildende Teil, der den Hauptschul- oder Förderschulabschluss ermöglicht sowie Alphabetisierung und Deutsch als Fremdsprache anbietet, war bisher im großen Hafthaus in beengten, umgebauten Räumen untergebracht. Die Berufsschüler erhielten dort ihren Unterricht, wo jetzt das neue pädagogische Zentrum steht.

Derzeit (April 2006) findet in der JVA eine Ausbildung in zwölf Berufen statt; unter anderem werden Gefangene zu Zimmerern, Maurern, Tischlern, Köchen und Bäckern ausgebildet. 77 Gefangene befinden sich in Ausbildung oder Umschulung, 44 gehen zur allgemeinbildenden Schule und 115 nehmen an berufsbildenden Lehrgängen teil. Sie werden von sieben von der JVA angestellten Lehrern und dreizehn Pädagogen, die stundenweise von den Berufsschulen in Neumünster kommen, sowie von Honorarkräften unterrichtet.

(Nach dem Bericht: Pädagogisches Zentrum / Schleswig-Holstein: Sicherheit durch Bildung. In: Der Vollzugsdienst 2/2006, S. 65.)

## Zur Sozialpädagogik im Strafvollzug des Freistaates Thüringen

Im November 1993 wurde die erste Diplomsozialpädagogin in das Dienstverhältnis des Strafvollzugs im Freistaat übernommen. In den folgenden Jahren wurden weitere 18 Diplomsozialpädagogen im Vollzug angestellt. Zu den spezifischen Aufgaben der Sozialpädagogen gehören namentlich: die Aufarbeitung der Straftat, die Suchtarbeit, die Schuldenregulierung und nicht zuletzt die Vorbereitung des Gefangenen auf die Zeit nach seiner Entlassung. Die am 30. November 2004 gegründete Landesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes in den Justizvollzugsanstalten, in der Jugendstrafanstalt und der Jugendarrestanstalt des Freistaates Thüringen e.V. (LAG soz. In Thüringen e.V.) ist inzwischen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter in den Justizvollzugsanstalten beigetreten.

(Nach dem Bericht: Thüringen/Sozialpädagogische Arbeit: Wege der sozialpädagogischen Arbeit im Strafvollzug des Freistaates Thüringen. In: Der Vollzugsdienst 2/2006, S. 66 f.)

## Soziale Dienste in der Diskussion

Heft 1/2006 der Zeitschrift „Bewährungshilfe“ (53. Jahrgang) enthält verschiedene Beiträge, die sich mit Struktur, Finanzierung und Reform der sozialen Dienste sowie der Straffälligenhilfe in einer Weise beschäftigen, die auch für den Strafvollzug von Interesse ist. Dies gilt namentlich für die folgenden Aufsätze:

- Michael Steindorfner: Strukturen und Finanzierung der Bewährungs- und Straffälligenhilfe (S. 3–13);
- Konrad Beß/Gertraud Koob-Sodtke: Die Strukturreform der Bewährungshilfe in Bayern (S. 14–25);
- Heribert Ostendorf: Gerichtshilfe – ein Eckpfeiler der Sozialen Strafrechtspflege/Wider Privatisierungstendenzen in der Strafschutz (S. 26–38);
- Bernd Maelicke: Chaos als System? – Plädoyer für einen neuen Aufbruch in der ambulanten und stationären Resozialisierung in Deutschland (S. 39–42);
- Hans-Jürgen Kerner: Privatisierung der Sozialen Dienste der Justiz. Perspektiven und kritische Fragen (S. 43–48).

Ferner enthält das Heft einen Beitrag zur Strafvollzugsstatistik:

Stefan Brings: Die amtlichen Rechtspflegestatistiken – Teil 3. Die Strafvollzugsstatistik – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten (S. 69–86).

## Straßenfußball – Streetsoccer – im Gefängnis zum Fairness Training

Mitten im Gefängnishof nimmt Matthias Anlauf, schießt. Mit einem dumpfen Knall prallt sein Ball von außen auf die Bande eines zehn mal 15 Meter großen Käfigs – 117,1 Stundenkilometer schnell. Der härteste Schuss des Tages. Die sechs Jugendlichen, die drinnen im Käfig drei gegen drei die Entscheidung im Straßenfußball-Turnier suchen, interessiert das nicht. Angefeuert von ihren Teamkollegen, jagen sie den Fußball über den Rasen, ihre Rufe und Pfeife brechen sich an den Mauern und vergitterten Fenstern der Justizvollzugsanstalt (JVA) Neuburg-Herrenwörth.

„Fairplay und Integration, das ist für mich der Hauptgedanke dieses Turniers“, sagt Günter Kapaun, der Leiter der JVA-Schulabteilung. Nach ihrer Entlassung, so berichtet er, fallen die Häftlinge – im Schnitt 18 bis 19 Jahre alt – oft in ein tiefes Loch und landen dann wieder in ihren alten Cliquen: „Der Sport ist für sie eine Möglichkeit, aus dem Sumpf herauszukommen“, hofft Kapaun.

Der Straßenfußball – Streetsoccer genannt – hat eigene Gesetze. Ignacio Frumento, Vertreter der Bayerischen Sportjugend, macht vor Spielbeginn eine klare Ansage: „Es zählt nicht allein das Torverhältnis. Bei uns gibt es Fairness-Punkte“, sagt der gebürtige Argentinier. Fouls dürfe es überhaupt keine geben, und wenn das dennoch passiere, „dann wäre es schön, wenn ihr das Foul zugebt, euch beim Gegner entschuldigt und ihn wieder hochhebt – okay?“. Finsteres Nicken. Frumento kündigt an, in den ersten Runden besonders streng zu sein. „Die Jungs sind heiß, die wollen spielen“, sagt er. Anpfeiff.

Die Idee vom Straßenfußball als Schule der Fairness und Toleranz kommt ursprünglich aus Kolumbien. Dort gelang es, rivalisierende Straßenbanden über den Sport zusammenzubringen.

Günter Kapaun – das zeigt sein Blick – ist stolz auf die Einrichtung, in der er arbeitet. Den jungen Männern, die hier im Erstvollzug eine Jugendstrafe von bis zu drei Jahren absitzen, wird etwas geboten: Computerkurse, Sprachkurse, die Möglichkeit zum Schulabschluss bis hin zur Berufsausbildung – etwa als Spengler, Maurer und Schreiner. 70 Prozent der Jugendlichen waren vor dem Knast arbeitslos. Einige bleiben das auch in der JVA, weil sich für sie nicht mal mehr typische Knastarbeiten wie das Zusammenschrauben von Spielzeug finden.

Das Turnier verbuchen die Inhaftierten jedoch als Erfolg. Ihre Teams belegen den zweiten und dritten Platz. Sie haben auch fleißig Fairnesspunkte gesammelt. Dafür gibt es Medaillen – und vor allem neue Fußbälle. „Die Jungs hier haben nichts. Für die ist ein Ball wertvoll.“

(Süddeutsche Zeitung vom 13. Juli 2006.)

## Anzahl und Dauer der Fesselungen in Hamburger Gefängnissen sind weiter rückläufig

(jb) Die Zahl der Fesselungen von Gefangenen in Hamburger Justizvollzugsanstalten ist weiter rückläufig. Zudem gibt es nach Auswertung sämtlicher Fälle der vergangenen zehn Jahre keine Anhaltspunkte für rechtswidriges Verhalten von Justizvollzugsbeamten im Zusammenhang mit der Anwendung unmittelbaren Zwangs. Das sind die wesentlichen Ergebnisse des Abschlussberichts der Justizbehörde zur Entwicklung der Fesselungspraxis im Hamburger Strafvollzug.

Die Untersuchung sämtlicher Fälle der vergangenen zehn Jahre hat ergeben, dass die Zahl der Fesselungen seit 1999 kontinuierlich gesunken ist. Von den insgesamt 549 Fesselungen entfallen allein 53% der Fesselungen (291) auf den Zeitraum von 1996 bis 1998. Die meisten Fesselungen wurden 1997 angeordnet (131 Fälle).

Grund für den Rückgang sind Maßnahmen, die das Strafvollzugsamt der Justizbehörde im Jahr 1999 getroffen hat, um die bis dahin hohe Zahl der Fesselungen und deren Dauer zu reduzieren. Auf der Basis dieser Grundsätze arbeitet der hamburgische Strafvollzug noch heute:

- Eine vorläufige Anordnung der Fesselung ist unverzüglich durch einen entscheidungsbefugten Mitarbeiter aus der Leitungsebene der Anstalt zu überprüfen.
- Das Ergebnis der Überprüfung ist aktenkundig zu machen.
- Die Fortdauer der Fesselung ist vom Anordnenden persönlich in regelmäßigen Abständen, längstens in Abständen von zwei Stunden, zu überwachen. Darüber hinaus wird der Gefangene über Monitor durch Stationsbeamte überwacht.
- Die Anordnung einer Fesselung ist der Aufsichtsbehörde binnen 24 Stunden schriftlich mitzuteilen.

Die Hamburger Praxis geht damit über die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz hinaus, nach denen nur zu berichten ist, wenn die Fesselung länger als drei Tage dauert.

In den Jahren 1996 bis 1998 dauerten lediglich 20% der Fesselungen kürzer als fünf Stunden. Im Durchschnitt der Jahre 1999 bis 2005 konnten demgegenüber 76% der Fesselungen bereits vor Ablauf von fünf Stunden wieder aufgehoben werden. Bis 1998 dauerten Fesselungen jeweils auch über mehrere Tage. Zum Vergleich: 1997 dauerte die längste Fesselung 143 Stunden, 2005 waren es maximal 10 Stunden. Im Jahr 2005 war bei einer durchschnittlichen Belegung von 2.736 Gefangenen nur in insgesamt 32 Fällen eine Fesselung erforderlich, um einer Gefahr im Sinne des Strafvollzugsgesetzes zu begegnen.

15. Juni 2006

Freie und Hansestadt Hamburg, Pressestelle des Senats

## Die Gefühle der Knackis

### Häftlinge der Kemptener Justizvollzugsanstalt dokumentieren ihren Alltag

Kann es jemandem zu gut gehen? So gut, dass er Fehler macht? Einer, der von sich sagt, er sei am Schlusspunkt der Spirale nach unten angekommen, glaubt, dass es ihm wohl zu gut gegangen sei und er deshalb schließlich seine Frau betrogen und immer mehr Bier gekippt hat. „Bei mir war dann innerhalb von drei bis vier Jahren alles kaputt, was ich in zwanzig Jahren aufgebaut habe.“ Die Spirale hat ihn hinter Gitter gebracht. In die Justizvollzugsanstalt (JVA) Kempten. Ein Gefängnis, im September vor drei Jahren eröffnet. Ein modernes Gebäude, das die marode Anstalt von 1856 ersetzt. Es ist für 338 Männer konzipiert, 430 sitzen mittlerweile dort, gut 40 Prozent sind keine deutschen Staatsbürger. Warum und wie sich einige von ihnen fühlen, erzählt ein Projekt von drei Allgäuer Künstlern, das mit der Veröffentlichung eines Buches und dem Beginn einer Ausstellung heute Abend in die letzte Phase gegangen ist.

Christian Hörl wundert sich bis heute, dass er und seine zwei Künstlerkollegen ihre Idee bis zum Ende durchziehen konnten. Zusammen mit Waltraud Funk und Gerhart Kindermann gewann der Bildhauer und Fotokünstler vor vier Jahren den ersten Preis eines Kunst-am-Bau-Projekts, angeschrieben vom Hochbauamt Kempten. Die Ausschreibung bezog sich auf den 49,4 Millionen

Euro teuren Neubau. Kunst im Knast? Hörl, Funk und Kindermann überlegten sich ein mehrteiliges Projekt, das Mauern überwinden wollte, was etwas platt klingt, sie aber über viele Monate mit den Insassen der JVA verband und ihnen etwas für immer hinterlassen hat. Es geht dabei um eine Form der Kommunikation – von draußen nach drinnen und von drinnen nach draußen.

Für den ersten Teil des Projekts war die Bevölkerung im Allgäu mit 113000 Flyern, die der örtlichen Presse beilagen, aufgerufen, einen Bildergruß ins Gefängnis zu schicken. Ohne Worte. „Wir wollten keine Bekehrungen“, sagt Hörl. Mehr als 880 Mensehen folgten der Aufforderung. 100 Motive gaben die Künstler zur Auswahl vor, viele schickten eigene Bilder. Die eingesandten Karten, jeweils mit Vornamen und Wohnort des Absenders bedruckt und teilweise vergrößert, hängen nun im Speisesaal der JVA. Farbenfroh und mit unendlich vielen Details, die das Auge täglich zur Entdeckungstour auffordert und Eindrücke von außerhalb der Anstalt vermitteln: Sonnenblumen, die Blues Brothers, ein Handy, eine Nonne mit zwei Babys in den Armen, eine Schnecke, nackte Füße, ein Riesenrad und vieles mehr. Die Bildergalerie ist 22 Meter lang und zwei Meter hoch. „Das macht die Gefängniswelt auf einmal größer“, erklärt Hörl.

Die Künstler wollten aber die Kommunikation nicht nur in eine Richtung. Deshalb gaben sie elf Häftlingen Kameras in die Hand. Sie sollten ihren Alltag dokumentieren. Sie durften nur unter Aufsicht fotografieren, aber frei wählen, was sie zeigen wollten. Einmal die Woche setzten sich die Amateur-Fotografen und ihre Auftraggeber zusammen, um die Ergebnisse zu besprechen. Muskelbepackte junge Männer mit Tattoos. Kerle, die bei Kaffee und Kuchen zusammensitzen. Recht viel anders sieht es auch nicht in einem einfachen Erholungsheim aus. „Wir wollten keine Klischees“, sagt Hörl. Aber das Knastleben bedeutet auch stapelweise Graubrot, aufgereichte Gummischlappen und wenig Licht, das durch schmale Ritzen fällt. In einem Buch haben Hörl und seine Kollegen die Fotos kommentarlos zusammengestellt. Die Gesichter sind nicht zu erkennen. Die Personen bleiben anonym. Das Kunstprojekt soll die Eingliederung in die Gesellschaft auf keinen Fall erschweren. „Wir mussten die Männer schützen, damit ihrer Resozialisierung nichts im Wege steht“, erklärt der Leiter der JVA Gisbert Rehmet. Er war von Anfang an von dem Projekt begeistert. Die Männer haben sich den Künstlern gegenüber ausgesprochen offen verhalten.“ Was sie zu ihm und seinen Mitarbeitern nicht seien. 13 Männer erzählten über ihre Kindheit, ihre Straftaten, über Drogen und die Hoffnung auf einen Neustart nach Haftentlassung.

Die Texte sind in dem Buch nachzulesen. Sie seien absolut authentisch, kein Wort wurde verändert, sagt Rehmet. Sie verschöneren nichts, erzählen von langweiligen Wochenenden im Knast und von dem ständigen Kampf mit sich selbst. Aber sie beweisen auch, dass Tag und Nacht hinter Gittern anders ablaufen als es Fernsehserien suggerieren. „Mich graust's, wenn ich das sehe“, sagt Rehmet. Buch und Ausstellung mit Videoprojektionen der Bilder seien gute Beiträge, um zu zeigen, wie es wirklich zugeht.

Sabine Buchwald

(Süddeutsche Zeitung vom 27. April 2006. Mit freundlicher Genehmigung von Süddeutsche Zeitung Content.)

## Biogas zur Versorgung der JVA Kaisheim

Die Naturenergie Buchdorf GmbH errichtet zwischen Kaisheim und Buchdorf eine Biogasanlage zur Strom- und Wärmeerzeugung. Die Verwirklichung dieses Konzepts soll eine optimale Energieausnutzung ermöglichen sowie den Umweltschutz in den Vordergrund stellen. Die maximale Energieausnutzung der Anlage soll 700 Kilowattstunden (elektrisch) und 950 Kilowattstunden (thermisch) betragen. Als Abnehmer für das bei der Stromerzeugung entstehende „Abfallprodukt Wärme“ konnte die JVA Kaisheim gewonnen werden. Die Anstalt wird nach Inbetriebnahme der Anlage über eine 1,5 Kilometer lange Leitung mit Wärme versorgt. Dadurch soll sie etwa 400 000 Liter Heizöl im Jahr einsparen können.

(Nach dem Bericht: Wärme für das Gefängnis. Betreiber stellen das Konzept der Biogasanlage in Buchdorf vor. In: Donauwörther Zeitung vom 24. April 2006.)

## Ein Künstler schafft Bilder, die seine sensorische Deprivation darstellen

Crescent City (Kalifornien). Am Morgen nach der Show seiner neuen Werke war der Künstler in seinem Studio, einer Beton-Zelle im Pelican Bay Gefängnis von Kalifornien, wo er dreimal „lebenslanglich“ in Einzelhaft verbüßt, wegen Mordes und weil er einem Aufseher an die Gurgel ging. Er ordnete sein Material und machte eine Inventur.

Sein Pinsel, aus Stücken von Plastikfolie, Silberpapier und Strähnen seines eigenen Haars gebastelt, lag auf der unteren Matratze seines Etagenbettes. Dort lagen auch seine Farben, gefiltert aus M&M's\*, in kleinen weißen Plastikbehältern, die einst Fruchtgelee enthielten; daneben ein Packen unbeschriebener Postkarten, seine Leinwand.

An einem Freitag, Mitte Juni, strömten mehr als 500 Besucher in eine Bildergalerie in San Miguel de Allende, Mexiko, um 25 von Donny Johnson's kleinen, aber eindrucksvollen Werken zu begutachten. Es gab Sangria und große Bowlenschüsseln mit M&M's. Am Ende der Ausstellung waren sechs Postkartenbilder für je \$ 500 verkauft.

„Sie sind mit Schokolade-Pigment gemalt,“ sagte Adolfo Caballero, ein Miteigentümer der Galerie. „Er hat wirklich eine neue Technik entwickelt, weil er keinen Zugang zu konventionellem Material hat.“ Es gibt keine Malkurse und kein Material zum Malen dort, wo Mr. Johnson seine Strafe verbüßt. Seine wirkungsvollen, meist abstrakten Bilder spiegeln die sensorische Deprivation und die beschränkte Tiefe der Wahrnehmung eines Menschen wider, der seit fast zwei Jahrzehnten in einer fensterlosen Zelle untergebracht ist.

\* M&M's ist eine Schokoladenmarke

(The New York Times/Süddeutsche Zeitung vom 31. Juli 2006)

## Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtlicher Mitarbeiter im Strafvollzug Bayern e.V.

Unser Anliegen ist es, Frauen und Männer zu unterstützen, die sich rund um den Strafvollzug ehrenamtlich engagieren.

Da sind zum einen die Strafgefangenen. Ehrenamtliche schreiben, besuchen die Gefangenen und sprechen mit ihnen, begleiten sie beim Ausgang, bereiten mit ihnen die Entlassung vor, unterstützen sie beim Gang zu den Ämtern und stehen nicht selten auch nach der Entlassung diesen Menschen zur Seite. Zum anderen kümmern sich die Ehrenamtlichen um die Ehefrauen, Kinder und Angehörige, die sogenannten „Schuldlos-Mitverurteilten“.

Dann gibt es da noch das fachliche Engagement. Gemeint sind die verschiedenen Freizeitgruppen in den Justizvollzugsanstalten, die händeringend fachlich qualifizierte Personen suchen. Von der Anleitung zum Malen über Wanderungen, Grillen, bis zum Sport einschließlich Fußball, ist ein vielfältiges Engagement möglich.

Und nicht zu vergessen ist die klassische Vereinsarbeit. Hier wären die typischen Vereinsangelegenheiten zu nennen, wie das Schreiben von Briefen an Firmen (Sponsoring) und staatliche Institutionen, die Kassenführung, die gesamte Korrespondenz, Öffentlichkeitsarbeit mit einer konsequenten Pressearbeit usw.

Ganz wichtig ist und bleibt der Erfahrungsaustausch und die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mit der Möglichkeit der Aus- und Fortbildung, des Erfahrungsaustausches, der Aussprache und einer qualifizierten und qualifizierenden Information wollen wir die Frauen und Männer motivieren und in ihrem ehrenamtlichen Engagement stärken. Unser Anliegen, das Anliegen der LAG, gilt den Menschen, die einen schweren Dienst auf sich genommen haben, um anderen Menschen zu helfen.

Das Ziel bleibt der Strafgefangene mit all seinen Sorgen und Nöten.

1. Vorsitzender Norbert Merz, Erlangen  
<http://www.lag-strafovllzug-bayern.de>  
<http://www.ehrenamt-im-strafovllzug.de>

## Lebens-Welten

Unter diesem Rahmentitel steht der „Reader GefängnisSeelsorge“ (RGS 12), der die Jahrestagung der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland vom 25. bis 29. April 2005 in Bad Honnef dokumentiert. Der Reader ist als Heft 12/2006 von Dieter Wever im Selbstverlag der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland herausgegeben worden. Die 54 Seiten umfassende Dokumentation enthält – außer einem Vorwort von Dieter Wever, einem Grußwort von Lienhard Dreger, dem Einladungstext und Programm der Tagung sowie den Adressen der Autorinnen und Autoren – folgende Beiträge:

- Wolf-Dietrich Bukow / Ugur Tekin: Menschen im Gefängnis – Lebensläufe und Lebenswelten von Menschen ohne deutsche Papiere (S. 4–18);
- Willi Pecher: Menschen im Gefängnis aus tiefenpsychologischer Sicht – Das Gefängnis als Vaterersatz (S. 18–27);
- Dieter Wever: Menschen im Gefängnis aus pastoraler Sicht – Das Wagnis einer spirituellen Diagnose (S. 28–36);
- Frank Crüsemann: Bibelarbeit zu Psalm 139 (S. 37–42);
- Uta Klose, Dorothea Korb und Bate Rola: Bibelarbeit zu 1. Kor. 3, 5–17 (S. 42–48);
- Jochen Locher: „Furcht ist nicht in der Liebe“. Predigt im Abschlussgottesdienst (S. 48–49).

Der Reader ist zum Selbstkostenpreis von € 4,-, zuzüglich Versandkosten, zu beziehen durch:

Geschäftsstelle der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover, Tel. 05 11 – 2 79 64 03, E-Mail: heike.roziewski@ekd.de

## Italien entlässt 12 000 Häftlinge

Rom (AP) – Das italienische Parlament hat am Samstag eine Amnestie für Tausende von Häftlingen in den überfüllten Gefängnissen des Landes beschlossen. Der Senat billigte die Maßnahme, die etwa 12 000 Gefangenen drei Jahre Haft erlässt, mit 245 gegen 56 Stimmen. Das Abgeordnetenhaus hatte bereits vor einigen Tagen zugestimmt. Ausgenommen sind Mafia-Mitglieder, Vergewaltiger, Mörder und andere Schwerverbrecher. In der Mitte-Links-Koalition hatte es Streit gegeben, weil unter die Amnestie auch Verurteilungen wegen Korruption fallen. Die von Prodis Amtsvorgänger Silvio Berlusconi geführte konservative Opposition stimmte dadurch der Maßnahme zu.

Der Vatikan begrüßte die Amnestie, für die sich der verstorbene Papst Johannes Paul II. noch 2002 bei einem Besuch des italienischen Parlaments eingesetzt hatte. „Johannes Pauls Traum wurde gekrönt“, sagte Kardinal Renato Martino. Auch Papst Benedikt der XVI. verfolge sehr aufmerksam die „Lage von Gefangenen in der Welt“. Die Überfüllung der Gefängnisse ist im Zusammenspiel mit einer berüchtigt langsam arbeitenden Justiz ein seit langem bestehendes Problem in Italien. In Gefängniszellen mit einer Kapazität von nominell 42 500 Häftlingen sitzen derzeit 61 000 Gefangene ein.

(Süddeutsche Zeitung vom 31. Juli 2006.)

## Gewalt im privaten Raum: aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten

Mit diesem Thema befasst sich eine Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) vom 13.–14.11.2006 in Wiesbaden. Die Tagung bietet mit Beiträgen u.a. zu den Themen Gewalt in der Partnerbeziehung, Stalking, frühe Vernachlässigung von Kindern, Misshandlung älterer Menschen in der privaten Pflege und Gewalt in Zuwandererfamilien einen praxisbezogenen Überblick.

Auskünfte und Anmeldungen:  
 Kriminologische Zentralstelle e.V., Viktoriastr. 35, 65189 Wiesbaden,  
 Tel: 06 11/1 57 58-0; Fax: -10  
 E-Mail: sekretariat@krimz.de  
 Internet: www.krimz.de

## Aus der Rechtsprechung

### §§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 51 Abs. 3 StVollzG (Zum Erwerb eigener Kleidungsstücke für Ausgänge)

**Der Anstaltsleiter kann den Erwerb von Kleidungsstücken aus dem Überbrückungsgeld gestatten, wenn der Strafgefangene für begleitete Ausgänge nicht mehr über ordentliche und tragfähige Kleidung verfügt.**

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 27. Juni 2005 – 1 Ws 55/05 –

#### Gründe

##### I.

Mit Beschluss vom 13.02.2004 (1 Ws 23/04) hat der Senat die Justizvollzugsanstalt Y. verpflichtet, über den Antrag des seit 1990 inhaftierten Strafgefangenen, ihm Ausführungen zu seiner Mutter zu gewähren, unter Beachtung der Rechtsaufassung des Senats neu zu entscheiden. Nach entsprechender Genehmigung seitens der Anstalt beantragte der Strafgefangene am 30.11.2004, ihm von seinem angesparten Überbrückungsgeld in Höhe von € 2.232 einen Betrag von € 300 zum Ankauf von Kleidung bei einem Versandhaus für die bevorstehenden Ausgänge freizugeben. Diesen Antrag wies die Anstalt am 01.12.2004 mit der Begründung zurück, es sei nicht ersichtlich, inwieweit der Ankauf von Kleidung bei einer noch bis 2016 andauernden Strafverbüßung der Wiedereingliederung des Strafgefangenen diene. Außerdem verfüge er über ausreichend Eigen- und Hausgeld, um hiervon Kleidungsstücke erwerben zu können. Seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung wies die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 21.01.2005 zurück.

##### II.

Die zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassende Rechtsbeschwerde hat mit der erhobenen Sachrüge Erfolg.

1. Nach § 51 Abs. 3 StVollzG kann der Anstaltsleiter gestatten, dass das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung des Gefangenen dienen. Hierzu gehören nicht nur notwendige Aufwendungen des Strafgefangenen unmittelbar vor seiner anstehenden Entlassung aus der Haft, vielmehr umfasst der Begriff der „Eingliederung“ auch Investitionen, welche der Resozialisierung dienen, wie etwa der Erwerb von Fachbüchern für einen vom Strafgefangenen belegten Fernlehrgang zur beruflichen Weiterbildung (vgl. Senat, Beschluss vom 28.07.2004, 1 Ws 72/04; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 10. Aufl. 2005, § 51 Rn. 7 m.w.N.). Auch die Beschaffung von Kleidung für den Ausgang kann hierfür ausreichen (OLG Frankfurt ZfStrVo 1983, 310 f.: Kleidung zur Urlaubsvorbereitung). Über den dort entschiedenen Fall hinaus kann der Erwerb angemessener Kleidung der Eingliederung des Strafgefangenen aber auch dann dienen, wenn eine Entlassung noch nicht unmittelbar bevorsteht, sondern dem Strafgefangenen – wie hier – zunächst nur Lockerungen in Form von begleiteten Ausgängen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG) gewährt werden können, denn gerade solchen kommt bei längerfristig inhaftierten Personen erhebliche Bedeutung für ihre Resozialisierung und damit das Erreichen des Vollzugsziels (§ 2 StVollzG) zu. Zwar stehen in solchen Fällen noch keine Vorstellungs- oder Bewerbungsgespräche an, gleichwohl ist es wegen der damit einhergehenden Stigmatisierung der zukünftigen Entwicklung eines Strafgefangenen offensichtlich abträglich, wenn er in abgetragener oder gar in Anstaltskleidung ausgeführt wird.

2. Aus diesem Grund hätte sich die Justizvollzugsanstalt vorliegend im Rahmen ihrer Ermessensausübung mit der Frage befassen müssen, welche Kleidungsstücke der Strafgefangene besitzt und in welchem Zustand sich diese befinden. Da solche Erwägungen nicht angestellt wurden, sind der Beschluss der Strafvollstreckungskammer und die ihr zugrundeliegende Verfügung der Justizvollzugsanstalt aufzuheben und an diese zur neuen Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zurückzugeben.

Ergänzend ist anzumerken:

Da das Überbrückungsgeld nach seinem Sinn und Zweck in erster Linie dem Strafgefangenen für eine Übergangszeit nach seiner Haftentlassung den Lebensunterhalt sichern soll (§ 51 Abs. 1 StVollzG), darf die Anstalt aber bei ihrer Entscheidung durchaus berücksichtigen, in welchem Umfang der Strafgefangene über Eigengeld (§ 52 StVollzG) und Hausgeld (§ 47 StVollzG) verfügt und ob dieses in zumutbarer Weise für die beabsichtigte Anschaffung eingesetzt werden kann (OLG Frankfurt a.a.O.). Hingegen hält es der Senat nicht für zulässig, die vorzeitige Auszahlung des Überbrückungsgeldes vom Stand einer Schuldenregulierung abhängig zu machen (Senat a.a.O.). Vorliegend besteht zudem die Besonderheit, dass dem Strafgefangenen ein Zugriff auf sein Eigengeld wegen bestehender Pfändungen tatsächlich nicht möglich sein wird, so dass ein Rückgriff hierauf ausscheidet. Auch wird die Anstalt zu bedenken haben, dass in Anbetracht der noch anstehenden Verbüßungszeit auch bei Auszahlung eines Teilbetrages des Überbrückungsgeldes dem Strafgefangenen bei Haftentlassung ein angemessener Betrag zur Verfügung stehen dürfte (OLG Hamm NStZ 1991, 254 f.).

Die Justizvollzugsanstalt wird daher nunmehr zu prüfen haben, über welche für Ausführungen geeigneten Kleidungsstücke der Strafgefangene verfügt und ob diese sich noch in einem Zustand befinden, dass es dem Gefangenen zumutbar ist, sich damit in der Öffentlichkeit zu zeigen. Das Ergebnis der Sichtung ist schriftlich zu dokumentieren. Sollte sich hierbei ergeben, dass der Strafgefangene in diesem Sinne nicht mehr über ordentliche Kleidung verfügt, kann für die Anschaffungskosten zum Teil das Überbrückungsgeld und zum Teil das Hausgeld in Ansatz gebracht werden.

##### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. einer entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO und die Festsetzung des Geschäftswertes aus §§ 52, 60 GKG.

(M tgete t von R OLG K aus M chae Böhm, Karlsruhe)

### § 113 Abs. 3 StGB, §§ 88, 91 StVollzG

**Zur Rechtmäßigkeit aufgrund von Gefahr im Verzug von einem anderen Bediensteten als dem Anstaltsleiter angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahme.**

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 11. Mai 2005 – (5) 1 Ss 61/05 (12/05) –

#### Gründe

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat den Angeklagten wegen Bedrohung in zwei Fällen, jeweils in Tateinheit mit versuchter Nötigung, zu einer Gesamttreuestrafe von sechs Monaten verurteilt; im Übrigen, nämlich hinsichtlich des Vorwurfes, sich am 9. Dezember 2002 in der Justizvollzugsanstalt T. eines Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (Nr. 2 des konkreten Anklagesatzes der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Berlin vom 17. September 2003 – 70 Js 504/03 –) schuldig gemacht zu haben, hat es ihn aus Rechtsgründen freigesprochen. Die auf den Teilfreispruch beschränkte Berufung der Staatsanwaltschaft hat das Landgericht Berlin mit dem angefochtenen Urteil verworfen. Mit ihrer Revision rügt die Staatsanwaltschaft die Verletzung des sachlichen Rechts.

Die Revision ist unbegründet. Die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts greift nicht durch.

##### I.

Das Landgericht hat zum Tatgeschehen im Wesentlichen folgende Feststellungen getroffen:

Die Justizvollzugsbeamtin B. schloß den Angeklagten am 9. Dezember 2002 gegen 16.50 Uhr in der Justizvollzugsanstalt T. in seinen Haftraum ein und begab sich anschließend zur Zentrale, wo sie dem schichtleitenden Justizvollzugsbeamten St. in aufgereg-

tem Zustand meldete, der Angeklagte habe sie beim Einschluss an der Bluse ergriffen und in seinen Haftraum zu ziehen versucht. An der Dienstbluse fehlten drei Knöpfe. Daraufhin löste der Schichtleiter, ohne zuvor versucht zu haben, die Anstaltsleitung zu erreichen, Teilbereichsalarm aus und wies die eingetroffenen Beamten Sch., P., Ba. und Br. an, den Angeklagten wegen Gefahr im Verzug in einen besonders gesicherten Haftraum zu verbringen, wobei er sich selbst und P. mit Schlagstöcken ausstattete. Der Beamte Sch. öffnete sodann die von außen verschlossene Tür des Haftraumes und forderte den vor dem Fenster beim Abendbrot sitzenden Angeklagten auf, in den besonders gesicherten Haftraum mitzukommen. Der Angeklagte stand daraufhin auf, wobei er noch sein Besteckmesser in der Hand hielt. Der Beamte Sch. der – zu Unrecht – befürchtete, es könnte sich bei dem tatsächlich ungefährlichen, von der Anstalt ausgegebenen Messer um ein von dem Angeklagten angespitztes gefährliches Werkzeug handeln, rief: „Messer weg!“, worauf der Beamte St. dem Angeklagten sofort mit dem Schlagstock auf den Unterarm schlug, so dass ihm das Messer aus der Hand fiel. Die übrigen Beamten drängten daraufhin in den Haftraum nach und zogen den Angeklagten gemeinsam mit dem Schichtleiter aus dem Haftraum heraus in den Flur, wogegen sich der Angeklagte, mit Armen und Beinen um sich schlagend und tretend, wehrte. Ihm wurden die Hände mit Handfesseln auf dem Rücken fixiert, und er wurde durch die Beamten St., P., Br. und Ba. in den besonders gesicherten Haftraum geführt.

## II.

Auf dieser Grundlage hat das Landgericht den Angeklagten zu Recht von dem Vorwurf des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte mit der Begründung freigesprochen, die festgestellten Widerstandshandlungen seien nicht strafbar. Denn eine Strafbarkeit des Angeklagten gemäß § 113 Abs. 1 StGB scheidet vorliegend nach Abs. 3 dieser Vorschrift aus, weil die Diensthandlungen, gegen die er sich zur Wehr setzte, nicht rechtmäßig waren.

1. Zwar ist die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung gemäß § 113 Abs. 3 StGB nach eigenständigen, vom Verwaltungsrecht losgelösten strafrechtlichen Kriterien zu beurteilen, die geringere Anforderungen stellen (vgl. BGHSt 4, 161, 163; BGHSt 21, 334, 363; KG NJW 2002, 3789 und StV 2001, 260). Danach ist entscheidend nicht die materielle Richtigkeit der Diensthandlung, sondern (nur) deren formale Rechtmäßigkeit (vgl. BGH; und KG a.a.O.; Bosh in MünchKomm, StGB § 113 Rdn. 32; v. Bubnoff in LK, StGB 11. Aufl., § 113 Rdn. 25; Eser in Schönke/Schröder, StGB 26. Aufl., § 113 Rdn. 21; Tröndle/Fischer, StGB 52. Aufl., § 113 Rdn. 11, jeweils mit weit. Nachw.). Maßgebend ist die Einhaltung der (sachlichen und örtlichen) Zuständigkeit und die Wahrung der wesentlichen Förmlichkeiten. Zudem trägt der handelnde Organwalter die Pflicht zur situationsangemessenen Beurteilung erkennbarer Eingriffsvoraussetzungen sowie im Falle eines durch die Eingriffsnorm eröffneten Ermessens zu einem adäquaten Ermessensgebrauch. Rechtmäßig ist die Diensthandlung in derartigen Fällen dann, wenn der Beamte das ihm eingeräumte Ermessen pflichtgemäß ausübt und sein Handeln nach dem Ergebnis dieser Prüfung ausrichtet; ob dieses Ergebnis richtig ist oder sich nach späterer Prüfung als falsch herausstellt, ist für die Frage der Rechtmäßigkeit bedeutungslos, wenn der Beamte aufgrund sorgfältiger Prüfung in der Annahme gehandelt hat, zu der Dienstausbübung berechtigt und verpflichtet zu sein. Es kommt darauf an, ob der Beamte im Bewußtsein seiner Verantwortung und unter bestmöglicher pflichtgemäßer Abwägung aller ihm bekannten Umstände die Handlung für nötig und sachlich gerechtfertigt halten durfte (vgl. BGHSt 21, 334, 363). Nur ein schuldhafter Irrtum über die Erforderlichkeit der Amtsausübung, Willkür oder Amtsmissbrauch machen die Handlung rechtswidrig (vgl. BGHSt 21, 334, 363).

2. Das Vorgehen der Justizvollzugsbeamten genügte aber auch diesen gelockerten Anforderungen nicht.

a) Der als Schichtleiter fungierende Vollzugsbeamte St. ordnete nach den Urteilsfeststellungen ohne weitere Prüfung des Sachverhaltes sogleich die Unterbringung des Angeklagten in einem besonders gesicherten Haftraum nach § 88 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 StVollzG an, wobei er seine – nachrangige – Anordnungscompetenz, ohne Überprüfung der Erreichbarkeit des Anstaltsleiters oder vorrangig zuständiger Bediensteter, wegen der von ihm angenommenen Gefahr im Verzug auf § 91 Abs. 1 Satz 2

StVollzG stützte. Zwar war nach der Meldung der Beamtin B., zumal da diese „in aufgeregtem Zustand“ erfolgt war (UA, S. 3), die Notwendigkeit entstanden, den Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu treffen. Nach den Feststellungen des Landgerichts war jedoch bereits zur Zeit der Meldung des Vorfalles klar, dass sich der Angeklagte inzwischen in seinem Haftraum nach dem Einschluss unter Verschluss befand und sich bis zur nächsten regulären Haftraumöffnung am Morgen des folgenden Tages weiterhin dort befinden würde. Eine Gewaltanwendung gegen andere Personen war damit ausgeschlossen; für Gewaltanwendungen gegen sich selbst fehlt jeder Anhalt. Ob Gewalt gegen Sachen zu erwarten war, hätte sich un schwer durch einen Blick durch den Sichtspion der Haftraumtür (soweit möglich) oder durch die Überprüfung der Geräusche, die aus dem Haftraum dringen, beurteilen lassen. Beim Eintreffen im Haftraum fanden die Beamten den Angeklagten jedenfalls am Fenster sitzend beim zu dieser Zeit allgemein stattfindenden Abendessen vor.

Bei dieser Sachlage war bereits die Aufrechterhaltung der zunächst getroffenen Anordnung, den Angeklagten wegen erhöhter Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen in einem besonders gesicherten Haftraum unterzubringen, von der Eingriffsgrundlage des § 88 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 StVollzG nicht mehr gedeckt. Die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen liegt vor, wenn Gewaltakte in massiver Art und Weise durch das Verhalten oder den Zustand des Gefangenen drohen (vgl. Brühl in AK-StVollzG 4. Aufl., § 88 Rdn. 7). Bei einer im erhöhten Maße – dieses Merkmal bezieht sich auf alle in § 88 Abs. 1 StVollzG angesprochenen Gefahren (vgl. Brühl a.a.O. Rdn. 5) – gegebenen Gefahr können besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 88 Abs. 2 StVollzG angeordnet werden. Bei dieser Ermessensentscheidung ist die Notwendigkeit einer Maßnahme mit dem Eingliederungsprinzip sorgfältig abzuwägen. Ob und welche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind, ist unter den Aspekten der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Dabei ist wegen des schwerwiegenden Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte des Gefangenen, die mit solchen Maßnahmen verbunden sind, insbesondere zu beachten, dass es sich um äußerste Notmaßnahmen handelt, die nach Möglichkeit durch Ausschöpfung aller anderen, milderer Mittel zu vermeiden sind.

Angesichts der gesicherten Unterbringungsverhältnisse des Angeklagten nach regulärem Einschluss und seines ruhigen Verhaltens zur Zeit der Haftraumöffnung bestand für die Annahme von Gefahr im Verzug in einer Offenkundigkeit kein Raum, die mindestens das Festhalten an der einmal getroffenen Anordnung und ihre Umsetzung auch nach den genannten strafrechtlichen Rechtmäßigkeitskriterien rechtswidrig werden ließ.

Gefahr im Verzug, deren Vorliegen allein die Zuständigkeit der handelnden Beamten eröffnet hätte, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG NJW 2001, 1121) ein eng auszulegender Rechtsbegriff. Die Annahme von Gefahr im Verzug muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen sind. Lediglich spekulativ-hypothetische Erwägungen oder auf kriminalistische Alltagserfahrungen gestützte, fallunabhängige Vermutungen reichen nicht aus (BVerfG a.a.O.). Sie liegt vor, wenn sich beim Abwarten der Entscheidung des nach § 91 Abs. 1 Satz 1 StVollzG vorrangig Entscheidungsbefugten die durch die Sicherungsmaßnahme zu verhütende Gefahr zu verwirklichen droht oder wenn eine bereits eingetretene Störung mit nachteiligen Folgen fort dauern würde (vgl. Arloth/Lückemann, StVollzG § 91 Rdn. 1).

Eine derartige Situation war nach den landgerichtlichen Feststellungen objektiv nicht gegeben. Denn angesichts dessen, dass sich der Angeklagte unter Verschluss in seinem Haftraum befand, sich in diesem ruhig verhielt und mit den gewöhnlichen Verrichtungen des Tagesablaufes befasst war, ging von ihm ersichtlich keine Gefährdung für Personen oder Sachen aus. Wie sich den Gründen des landgerichtlichen Urteils entnehmen lässt, hat der Vollzugsbeamte St. in der Berufungshauptverhandlung dazu bekundet, er habe keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gefahr im Verzug gehabt. Die handelnden Beamten, die diese Situation problemlos registrieren konnten, verstießen durch die Aufrechterhaltung und zwangsweise Durchführung der angeordneten Sicherungsmaßnahme gegen die sie treffende Pflicht zur situationsangemessenen Beurteilung der für sie

erkennbaren Eingriffsvoraussetzungen. Denn ihnen standen mehrere Handlungsalternativen zur Auswahl, beispielsweise die Beobachtung des Gefangenen bei Nacht (§ 88 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG), und es bestand keinerlei Zeitdruck, der ihre Erkenntnismöglichkeiten bei der Entscheidung hätte begrenzen können.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der in Rede stehenden Diensthandlungen ist zudem zu beachten, dass der gelockerte strafrechtliche Rechtmäßigkeitsbegriff des § 113 Abs. 3 StGB nach den Vorstellungen des Gesetzgebers dem Zweck dient, den Vollzugsbeamten in seiner Entschlusskraft bei der Amtsausübung zu schützen, die gelähmt würde, müsste er in der konkreten, oftmals hektischen und unübersichtlichen Entscheidungssituation eingehende rechtliche Erwägungen anstellen. Maßgeblich für derartige Handlungssituationen, wie sie etwa für Versammlungen, Aufzüge und Razzien, aber auch im Rahmen von Verkehrskontrollen typisch sind, ist der strafrechtliche Rechtmäßigkeitsbegriff entwickelt worden (vgl. BGHSt 4, 161, 164). In der Konsequenz dessen erhöhen sich die Prüfungsanforderungen für die handelnden Amtsträger umso mehr, je überschaubarer und gesicherter die von ihnen vorgefundene Situation ist. Hier waren die Lage geordnet und übersichtlich. Sie barg für keinen der Beamten und für niemand anderen, ebensowenig für Sachen, eine gegenwärtige unmittelbare Gefährdung.

Auch die spezielle Zuständigkeitsregelung für die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen, wie sie der Gesetzgeber in § 91 Abs. 1 StVollzG getroffen hat, hätte bei pflichtgemäßer Beurteilung der Eingriffsvoraussetzungen vor der Anordnung der Maßnahme beachtet werden müssen. Danach darf grundsätzlich nur der Anstaltsleiter – oder von diesem mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bestimmte höherrangige Bedienstete – die Sicherungsmaßnahme anordnen. Sinn dieser Regelung ist die Prüfung des Sachverhaltes ohne Zorn und Eifer durch einen übergeordneten Bediensteten, der an dem – häufig emotional aufgeladenen – Konflikt nicht beteiligt war. Die Zweckmäßigkeit der vorbehaltenen Anordnungsbefugnis erweist sich gerade am vorliegenden Fall, in dem die Ausübung der Eilkompetenz ersichtlich unnötig war.

b) Der Umstand, dass die Beamten Sch., P., Ba. und Br. auf Weisung des Schichtleiters St. handelten, führt auch für deren Diensthandlungen zu keiner anderen Beurteilung. Die Weisung des Dienstvorgesetzten konnte sie vorliegend nicht decken. Für den – aufgrund der beamtenrechtlichen Weisungsstrukturen regelmäßig gegebenen – Fall des Handelns auf Befehl oder Weisung gelten folgende Grundsätze: Handelt ein Amtsträger auf einen – nicht offensichtlich rechtswidrigen – Befehl eines Vorgesetzten, so ist der von ihm auf die Anordnung vorgenommene Vollzugsakt rechtmäßig, sofern er im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Anordnung vorgenommen wurde, mag auch der Vorgesetzte die Eingriffsvoraussetzungen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht verkannt haben. Zur Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit ist der unmittelbar vollziehende Beamte grundsätzlich weder berechtigt noch verpflichtet (vgl. BGHSt 4, 161; KG NJW 1972, 781). Gerade für diese Konstellation der auf entsprechenden Befehl hin vorgenommenen Diensthandlung ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich ein Vollstreckungsbeamter häufig in der Lage sieht, in einem schwierig gelagerten Fall eine schnelle Entscheidung zu treffen, und es ihm dabei oft nicht möglich ist, die gesamten Umstände zu übersehen und richtig zu würdigen. Legte man hier den strengen verwaltungsmäßigen Rechtmäßigkeitsbegriff zugrunde, wäre das Risiko des Beamten zu groß und dadurch die Gefahr gegeben, dass seine Initiative gelähmt würde (vgl. KG a.a.O. unter Bezugnahme auf Bericht des Sonderausschusses im Rahmen des 3. Strafrechtsreformgesetzes vom 20. Mai 1970, BT-Drucks. VI/502, S. 5).

Gemessen an diesen Grundsätzen gilt für die Vollzugsbeamten, die auf Anordnung des Schichtleiters handelten, vorliegend aber derselbe Pflichtenmaßstab wie für diesen. Denn eine unübersichtliche, schnelles Handeln erfordernde Situation der oben skizzierten Art, die die auf Anordnung handelnden Beamten zu Recht privilegierte, lag, wie bereits dargestellt, nicht vor. Eine andere Beurteilung wäre möglicherweise am Platze, hätte der Vorgesetzte das Vorkommnis bei Erteilung der Anordnung dramatisiert. Das ist aber nicht festgestellt. Hätte ihnen der Dienstvorgesetzte hingegen keinerlei Information über den Anlass für die angeordnete Sicherungsmaßnahme gegeben, so hätte dies die Anforderungen an ihre eigene pflichtgemäße Situationsbeurteilung nicht herabge-

setzt, sondern erhöht. Denn für eine pauschale Privilegierung des blindlings gutgläubigen Vollzugsbeamten besteht kein Bedürfnis, wenn für den Untergebenen das (teilweise oder vollständige) Fehlen der Eingriffsvoraussetzungen auch ohne besondere Prüfung der Sach- und Rechtslage erkennbar war (vgl. Eser in Schönke/Schröder, StGB 26. Aufl., § 113 Rdn. 31).

Für die von dem Schichtleiter herbeigerufenen Vollzugsbeamten war die Situation hier problemlos erkennbar und einschätzbar. Es fanden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass von dem eingeschlossenen Gefangenen aktuell eine erhöhte Gefährdung für Personen oder Sachen ausging. Der Vollzugsbeamte St. nahm zudem persönlich an der Maßnahme teil, so dass eine abwägende, hinterfragende Kommunikation jederzeit möglich war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

(Eingesandt von den Mitgliedern des 5. Strafsenats des Kammergerichts)

## **§§ 14 Abs. 1 Nr. 2, 24 Abs. 2, 27 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 2 Satz 1 und 2, 29 Abs. 3 StVollzG**

### **Zu den Anforderungen an den Widerruf einer Langzeitbesuchsgenehmigung.**

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 20. Juni 2005 – 1 Ws 426/04 –

#### **Gründe**

##### **I.**

Der Strafgefangene verbüßt in der Justizvollzugsanstalt B. eine langjährige Freiheitsstrafe wegen Betruges, danach ist Sicherungsverwahrung vermerkt. Mit Verfügung vom 16.12.2003 gestattete der Anstaltsleiter der Verlobten des Strafgefangenen, an den der Mutter gewährten unüberwachten Langzeitbesuchen wegen deren gesundheitlichen Problemen teilzunehmen, widerrief diese Genehmigung jedoch am 18.05.2004, weil festgestellt worden war, dass die Mutter den Langzeitbesuchsraum verlassen und der Strafgefangene mit seiner Verlobten etwa eineinhalb Stunden bei geschlossener Türe alleine gewesen sei. Den vom Antragsteller erhobenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung wies die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 04.10.2004 als unbegründet zurück, da die Justizvollzugsanstalt ihr Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt habe.

Mit seiner form- und fristgerecht eingelegten Rechtsbeschwerde rügt der Strafgefangene die Verletzung sachlichen Rechts. Außerdem macht er geltend, die Strafvollstreckungskammer habe gegen ihre Aufklärungspflicht verstoßen, da diese seinen Vortrag, eine die Anwesenheit der Mutter begründende Weisung sei nicht ergangen, unberücksichtigt gelassen habe.

##### **II.**

Die Rechtsbeschwerde, welche zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und zur Fortbildung des Rechts (Anforderung an die Begründung von Ermessensentscheidungen bei Widerruf von Langzeitbesuchen) zuzulassen war, ist bereits mit der erhobenen Sachrüge begründet und führt zur Aufhebung der ergangenen Entscheidungen.

1. Der Senat hat bereits in seiner Entscheidung vom 19.06.2001 (1 Ws 399/01) grundsätzlich zur Zulässigkeit von Langzeitbesuchen Stellung genommen und unter Bejahung derselben ausgeführt, dass solche möglich sind, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen fördern, § 24 Abs. 2 StVollzG. Der Langzeitbesuch ist zwar nicht gesetzlich ausdrücklich geregelt, unterfällt dieser Vorschrift aber als Sonderfall ebenfalls (OLG Hamm, ZfStrVO 99, 308 f.). Wenn auch grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Langzeitbesuch besteht, so muss doch dort, wo entsprechende Räumlichkeiten eingerichtet und Langzeitbesuche grundsätzlich von der Anstalt zugelassen werden, wie dies bei der

Justizvollzugsanstalt B. der Fall ist, der Anstaltsleiter seine Entscheidung unter Berücksichtigung der in § 24 Abs. 2 StVollzG genannten Kriterien sowie der Grundsätze für die Durchführung des Strafvollzugs gem. §§ 2-4 StVollzG treffen, wobei allerdings – nachdem der Langzeitbesuch seiner Ausgestaltung nach ein unüberwachter Besuch ist – zusätzlich die in § 27 Abs. 1 Satz 1 StVollzG enthaltene Regelung zu beachten ist. Ergeben sich keine Gesichtspunkte, die eine Besuchsüberwachung – sei es in akustischer und optischer Form aus Gründen der Behandlung oder allein optischer Form aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt – erfordern, so steht die zu treffende Entscheidung im Ermessen des Anstaltsleiters; sie ist nur daraufhin gerichtlich zu überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (OLG Hamm, a.a.O.). Da die räumlichen und persönlichen Kapazitäten der Vollzugsanstalt B. nicht ausreichen, allen einsitzenden Strafgefangenen Langzeitbesuche zu ermöglichen, sind unter Berücksichtigung der wertsetzenden Bedeutung von Art. 6 Abs. 1 GG, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen, im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung Langzeitbesuche in erster Linie engen Familienangehörigen der Strafgefangenen wie deren Ehepartnern, den Eltern, den leiblichen Kindern und Geschwistern zu ermöglichen.

2. Diese Grundsätze sind auch beim Widerruf einer einmal erteilten Genehmigung eines Langzeitbesuches zu beachten.

a. Dabei kann der Senat offen lassen, ob auch die Verlobte zu dem nach § 24 Abs. 2 StVollzG i.V.m. Art. 6 GG geschützten Personenbereich gehört (vgl. OLG Hamm ZfStrVo 1999, 308 f.), da es hier um einen Widerruf einer bereits einmal erteilten Genehmigung für einen gemeinsamen Besuch der Mutter und der Verlobten des Strafgefangenen geht.

b. Die Verfügung der Justizvollzugsanstalt B. vom 18.05.2004 stellt den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes dar. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG liegen ersichtlich vor, da davon auszugehen ist, dass der Strafgefangene schon wegen der anstaltsinternen Praxis wusste, dass ein jedenfalls längerfristiger Aufenthalt der Verlobten in Abwesenheit der Mutter von der ihm erteilten Genehmigung nicht erfasst war. Seinen gegenteiligen Äußerungen glaubt der Senat nicht.

c. Dieser Verstoß bedingt jedoch nicht zwingend den Widerruf, vielmehr steht die Entscheidung im Ermessen des Anstaltsleiters (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG).

Bereits hieran krankt die Verfügung vom 18.05.2004, weil dieser überhaupt keine Ermessenserwägungen zu entnehmen sind, vielmehr der Wortlaut („war zu widerrufen“) dafür spricht, dass die Justizvollzugsanstalt von einer gebundenen Entscheidung ausgegangen ist. Dieser Mangel wurde auch durch die Verfügung vom 27.08.2004 nicht geheilt.

Auch im Weiteren hält die Begründung entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer rechtlicher Überprüfung nicht stand. Zwar handelt es sich nach Ansicht des Senates durchaus um einen nicht unerheblichen Vertrauensbruch, welcher eine solche Maßnahme durchaus rechtfertigen kann, es besteht vorliegend aber die Besonderheit, dass nach der eigenen Stellungnahme der Anstalt vom 27.08.2004 der Verstoß durch den Leiter der Besuchabteilung fast eineinhalb Stunden hingenommen wurde, ohne dass dieser ein Einschreiten für notwendig erachtete. Ein solches wäre aber durchaus möglich gewesen. Hinzu kommt, dass nach § 27 Abs. 2 Satz 1 StVollzG ein Besuch sofort abgebrochen werden darf, wenn der Besucher oder der Gefangene gegen die Vorschriften des StVollzG oder die aufgrund dessen getroffenen Anordnung trotz Abmahnung verstoßen hat, wobei eine solche nach § 27 Abs. 2 Satz 2 StVollzG entbehrlich ist, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen. Beides ist unterblieben.

Die in § 27 Abs. 2 StVollzG zum Ausdruck kommenden Grundsätze sind auf vorliegende Fallgestaltung zu übertragen, weshalb die Anstalt im Rahmen ihrer Ermessenserwägungen zu begründen haben wird, warum sie trotz früherer Duldung des Verstoßes nunmehr einen Widerruf der Genehmigung für unausweichlich hält.

Ergänzend wird zu bedenken sein, ob eine „nachträgliche“ Abmahnung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht ausreichen würde, zumal es sich beim Strafgefangenen um keinen „Gewalttäter“ handelt. Auch eine sonstige Abwägung der persönlichen Belange fehlt, insbesondere bleibt unklar, wie oft zuvor ein beanstandungsfreier Besuch erfolgt ist und ob die Mutter des Strafgefangenen wegen ihrer gesundheitlichen Probleme Besuche auch alleine durchführen kann.

### III.

Da solche Erwägungen nicht angestellt wurden, sind der Beschluss der Strafvollstreckungskammer und die ihr zugrunde liegende Verfügung der Justizvollzugsanstalt aufzuheben und an diese zur neuen Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zurückzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. einer entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO. Die Festsetzung des Geschäftswertes ergibt sich aus §§ 52, 60 GKG.

(Mtgete t von R OLG K aus M chae Böhm, Karlsruhe)

## §§ 14 Abs. 2, 115 Abs. 5 StVollzG, § 49 VWVfG (Pflichtverstoß und Ablösung eines Gefangenen vom Arbeitsplatz)

**Handelt es sich nicht um einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die Anstaltsordnung, so gebietet es schon der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass der Ablösung eines Strafgefangenen von seinem Arbeitsplatz eine vorherige Abmahnung, vorauszugehen hat.**

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 3. August 2005 – 1 Ws 61/05 –

### Gründe

#### I.

Mit Verfügung vom 31.05.2002 wurde der seit mindestens Dezember 2000 als Einkaufshelfer bei den zweimal monatlich in der Justizvollzugsanstalt B. durchgeführten Basareinkäufen eingesetzte Strafgefangene von dieser Tätigkeit abgelöst, weil er den von der Firma Rewe eingesetzten Verkäufer K. unerlaubterweise zur Bestellung von Kartoffeln veranlasst habe. Den hiergegen vom Strafgefangenen erhobenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung wies die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Karlsruhe mit Beschluss vom 21.02.2005 mit der Begründung zurück, der Strafgefangene habe sich für die Vertrauensstellung eines Einkaufshelfers als nicht zuverlässig erwiesen. Hiergegen wendet sich der Strafgefangene mit der Rechtsbeschwerde, mit welcher er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt.

#### II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Sie hat in der Sache auch Erfolg.

Auf die Verfahrensrüge kam es dabei nicht an, weil sich schon die Sachrüge als begründet erweist.

Die Entscheidung der Vollzugsanstalt über die Ablösung des Strafgefangenen von seiner Tätigkeit als Einkaufshelfer ist als Widerruf einer den Antragsteller begünstigenden Maßnahme an den zu § 49 VWVfG, 14 Abs. 2 StVollzG entwickelten Grundsätzen zu messen (Senat, Beschluss vom 05.07.2004, 1 Ws 291/04; OLG Frankfurt, ZfStrVo 2001, 372). Dabei steht der Vollzugsanstalt hinsichtlich der Beurteilung der einen Widerruf rechtfertigenden Beeinträchtigung von Sicherheitsinteressen der Anstalt im Hinblick auf ihre besondere Sachnähe und die

ihr obliegende Verantwortung für die Anstaltssicherheit ein Beurteilungsspielraum zu (Calliess/Müller-Dietz, 10. Aufl. 2005, StVollzG, § 11 Rn. 15). Dies hat zur Folge, dass die Entscheidung der Vollzugsanstalt nur in Anwendung der Grundsätze des § 115 Abs. 5 StVollzG überprüfbar ist. Die gerichtliche Prüfung ist insbesondere darauf beschränkt, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie bei ihrer Entscheidung den Grundsatz des Vertrauensschutzes bedacht und ob sie die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat.

Die Entscheidung der Vollzugsanstalt hält einer derartigen Nachprüfung nicht stand, weil weder ein zur Ablösung des Antragstellers von seiner Tätigkeit rechtfertigender schwerwiegender Pflichtenverstoß vorliegt (vgl. Senat, Beschluss vom 06.05.2004, 1 Ws 95/04), noch der Strafgefangene als für die weitere Ausübung der Funktion eines Einkaufshelfers untragbar anzusehen ist (vgl. Senat, Beschluss vom 29.06.2005, 1 Ws 291/04). Die von der Strafvollstreckungskammer festgestellte Beeinflussung des Verkäufers K. zur Bestellung von Kartoffeln stellt insbesondere keinen derart schwerwiegenden Verstoß gegen die Anstaltsordnung dar, dass diesem nicht doch eine nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebotene Abmahnung hätte ausreichend begegnet werden können, zumal der Verkauf von Kartoffeln im Netz in der Justizvollzugsanstalt B. lange Zeit zulässig war und zwischenzeitlich auch wieder erlaubt ist (vgl. Beschluss der Strafvollstreckungskammer, Seite 29). Auch rechtfertigt das ergänzende Vorbringen der Anstalt, der „Strafgefangene habe sich bei den Einkaufshelfern als Chef aufgespielt“ keine andere Bewertung der Schwere des Verstoßes, zumal der Strafgefangene als Mitglied der Gefangenenvertretung eine besondere Stellung innehat und sein besonderes Engagement auch aus dieser Funktion heraus erklärbar wäre.

Eine Erledigung ist – wie die Strafvollstreckungskammer zu Recht festgestellt hat – nicht eingetreten, weshalb die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben waren.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 StVollzG, 464 StPO; die Festsetzung des Geschäftswertes auf §§ 52, 50 GKG.

(Mitgeteilt von RiOLG Klaus Michael Böhm, Karlsruhe)

## §§ 109 Abs. 1, 113 Abs. 1 StVollzG (Zum Verhältnis eines Verpflichtungsantrags zum Vornahmeantrag)

**Hat die Strafvollstreckungskammer auf einen Verpflichtungsantrag eines Gefangenen die Entscheidung der Vollzugsbehörde aufgehoben und diese zur Neubescheidung verurteilt, ist ein denselben Verfahrensgegenstand betreffender Vornahmeantrag des Gefangenen, den dieser bereits neun Tage nach Rechtskraft des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer gestellt hat, unzulässig. Er bleibt wegen seiner von Anfang an bestehenden Unzulässigkeit auch nach Ablauf von drei Monaten unzulässig.**

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 15. August 2005 – 5 Ws 232/05 Vollz –

### Gründe

Der Antragsteller verbüßte bis zum 20. Februar 2005 eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt T. Seitdem wird dort die Sicherungsverwahrung vollzogen. In dem durch seinen Antrag vom 21. November 2003 eingeleiteten Verfahren 541 StVK (Vollz) 990/03 hatte die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 16. August 2004 den Leiter der Justizvollzugsanstalt T. verpflichtet, das von ihm zuvor abgelehnte Begehren des Gefangenen auf Genehmigung der Selbstbeschäftigung zur Fertigstellung mehrerer Bücher neu zu bescheiden. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt focht diesen Beschluss zunächst mit der Rechtsbeschwerde an, nahm diese aber am 30. November 2004 zurück, so dass die

Entscheidung des Landgerichts am 1. Dezember 2004 Rechtskraft erlangte.

Mit dem Antrag vom 9. Dezember 2004 beehrte der Gefangene daraufhin, ihn „in Sachen Selbstbeschäftigung“ unverzüglich zu bescheiden. Der Teilanhaltsleiter beschied den Beschwerdeführer am 14. Dezember 2004, er entspreche dem Antrag auf Selbstbeschäftigung „grundsätzlich“, müsse aber noch prüfen, ob der Gefangene hieraus einen Entgelt erzielen könne.

Am 27. Januar 2005 fand ein Orts- und Anhörungstermin in der Justizvollzugsanstalt T. statt, an dem der Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer, der Gefangene, dessen Verteidiger und der Teilanhaltsleiter III teilnahmen. Gegenstände der Erörterung waren die Habe des Gefangenen in der Hauskammer, sein Haftraum, die Selbstbeschäftigung und die bislang versagte Erlaubnis, einen Computer zu benutzen.

Zur Selbstbeschäftigung erklärte der Teilanhaltsleiter, der Gefangene müsse noch Unterlagen zur Tätigkeit, zum Arbeitgeber und zum erwarteten Honorar einreichen. Danach werde sein Antrag wohlwollend geprüft werden.

Am 1. Februar 2005 übersandte die Strafvollstreckungskammer der Anstaltsleitung, dem Verteidiger und dem Gefangenen jeweils eine Abschrift des Vermerks über Orts- und Anhörungstermin. Das an die Anstalt gerichtete Anschreiben enthielt den Zusatz: „Ich bitte um Mitteilung des Sachstandes insbesondere hinsichtlich des Haftraums und der Hauskammer.“ Das an den Gefangenen gerichtete Anschreiben hingegen enthielt folgenden Zusatz: Ich bitte um Mitteilung des Sachstandes insbesondere hinsichtlich des Haftraums und der Hauskammer und der Selbstbeschäftigung“ (Unterstreichung durch den Senat).

Daraufhin schrieb der inzwischen in die Sicherungsverwahrung überführte Antragsteller am 23. Februar 2005, die Selbstbeschäftigung sei trotz unverzüglicher Vorlage der Honorar- bzw. Gewinnbescheinigung nicht umgesetzt worden. Die Justizvollzugsanstalt nahm in dieser Sache zu dem Terminsvermerk keine Stellung; das Schreiben des Gefangenen erhielt sie nicht.

Am 22. April 2004 beschloss die Strafvollstreckungskammer die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, den Antragsteller neu zu bescheiden. Dabei blieb ihr verborgen dass die Vollzugsbehörde den Antrag bereits am 9. März 2005 abgelehnt hatte, was inzwischen Gegenstand des mit Beschluss vom 18. Juli 2005 im ersten Rechtszug abgeschlossenen Verfahrens 541 StVK (Vollz) 201/05 geworden ist.

Mit der Rechtsbeschwerde beanstandet der Leiter der Justizvollzugsanstalt T. die Verletzung von Verfahrensvorschriften und des sachlichen Rechts. Mit der Verfahrensrüge behauptet er eine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens. Dem Schreiben der Kammer vom 1. Februar 2005 einschließlich des beigefügten Terminsvermerks sei nicht zu entnehmen gewesen, dass eine Stellungnahme der Anstalt zu diesem Thema erwartet werde. Mit den als Sachrüge zu wertenden Ausführungen (§ 120 Abs. 1 StVollzG, § 300 StPO) rügt er im Wesentlichen, die Kammer habe den Rechtsstreit zu Unrecht nicht für erledigt erklärt. Das Verfahren habe sich zunächst durch den Bescheid vom 14. Dezember 2004 und spätestens durch den von der Kammer übersehenen Bescheid vom 9. März 2005 erledigt. Erwüchse der Beschluss in Rechtskraft, müsste die Vollzugsbehörde in derselben Sache zwei selbstständig anfechtbare Maßnahmen erlassen.

Das Rechtsmittel hat mit der Sachrüge Erfolg. Der Senat lässt es zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu (§ 116 Abs. 1 StVollzG); denn die Handhabung der Strafvollstreckungskammer führt zu der Unzuträglichkeit, dass die Justizvollzugsanstalt verpflichtet würde, über denselben Streitgegenstand zweimal zu entscheiden.

#### I. Verfahrensrüge

Die Verfahrensrüge könnte unerörtert bleiben, weil die Sachrüge durchgreift. Der Senat bemerkt gleichwohl folgendes:

1. Die Rüge ist in unzulässiger Form erhoben; denn sie entspricht nicht dem der Vorschrift des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO nachgebildeten § 118 Abs. 2 StVollzG. Danach sind „die den Mangel enthaltenden Tatsachen“ anzugeben. Das hat so vollständig zu geschehen, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein

aufgrund der Begründung des Rechtsmittels ohne Rückgriff auf die Akten entscheiden kann, ob der gerügte Verfahrensmangel – wenn er bewiesen wird – tatsächlich vorliegt (vgl. Meyer-Goßner, StPO 48. Aufl., § 344 Rdn. 24 mit Nachw.). Der Anstaltsleiter rügt hier die Verletzung des fairen Verfahrens und bezieht sich dabei auf ein Terminprotokoll vom 27. Januar 2005 und ein gerichtliches Schreiben vom 1. Februar 2005, teilt aber deren Inhalte nicht mit. Verfahrensrügen müssen indes ohne Bezugnahmen und Verweisungen begründet werden (vgl. Meyer-Göhner, § 344 StPO Rdn. 21 mit Nachw.). Das gilt für Rügen der Verletzung des rechtlichen Gehörs (vgl. Senat, Beschluss vom 8. Dezember 1999 – 5 Ws 700/99 Vollz mit Nachw.) ebenso wie für solche, die das Fehlen der gebotenen Fairness beanstanden.

2. Wäre die Rüge in zulässiger Form erhoben worden, hätte sie Erfolg gehabt. Die Strafvollstreckungskammer hat der Vollzugsbehörde das rechtliche Gehör versagt. Anders als den Gefangenen hat sie in dem Schreiben vom 1. Februar 2005 die Behörde gerade nicht aufgefordert, zur Selbstbeschäftigung Stellung zu nehmen, sondern ausdrücklich andere Themen genannt. Alsdann hat sie die Stellungnahme des Gefangenen der Anstalt nicht mitgeteilt, so dass diese darauf nicht reagieren konnte. Im Ergebnis hat das dazu geführt, dass der Kammer der Bescheid vom 9. März 2005 verborgen blieb.

#### II. Sachrüge

Die Sachrüge hat Erfolg. Allerdings war die Sache nicht für erledigt zu erklären. Denn das hätte einen zulässigen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorausgesetzt. Der Antrag des Gefangenen war aber von Anfang an unzulässig.

Über sein Begehren war bereits in dem Verfahren 541 StVK (Vollz) 990/03 entschieden worden. Nachdem der Beschluss am 1. Dezember 2004 rechtskräftig geworden war, bildete die dort getroffene Anordnung der Strafvollstreckungskammer, der Anstaltsleiter habe über den Verfahrensgegenstand erneut zu entscheiden, die alleinige Rechtsgrundlage für den Anspruch des Gefangenen. Gleichzeitig bestimmte sie den Inhalt und begrenzte die Reichweite dieses Anspruchs. Ein rechtliches Interesse, die Anstalt in zwei Parallelverfahren hinsichtlich desselben Verfahrensgegenstandes zu verpflichten, besteht nicht.

2. a) In Frage kam nur, die Anstalt mittels eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 Abs. 1 StVollzG) zu veranlassen, die ihr in jenem Verfahren auferlegten Pflichten zu befolgen. Zu einem solchen – von dem Beschwerdegegner auch so bezeichneten – Vornahmeantrag (Untätigkeitsantrag) ist der Gefangene gemäß § 113 Abs. 1 StVollzG nach Ablauf von drei Monaten auch dann berechtigt, wenn er dasselbe Begehren zuvor zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens vor der Strafvollstreckungskammer gemacht hatte (vgl. OLG Celle NStZ 1990, 207). Ob sich diese Frist im Streitfall nach § 113 Abs. 1 Halbsatz 2 StVollzG verkürzt, weil das Verfahren, das zu der Verpflichtung des Anstaltsleiters geführt hatte, bereits etwas mehr als ein Jahr gedauert hatte, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls ist es von vornherein gänzlich ausgeschlossen, einem Gefangenen zu erlauben, sich lediglich neun Tage, nachdem die Verpflichtung rechtskräftig geworden war, erneut an das Gericht zu wenden. Die Strafvollstreckungskammer hätte dessen Verlangen unverzüglich als unzulässig zurückweisen müssen.

b) Der Antrag wurde schon wegen seiner von Anfang an bestehenden Unzulässigkeit auch in der Folgezeit nicht zulässig. Er hätte aber auch zu einem späteren, angemessener erscheinenden Zeitpunkt nicht zulässig gestellt werden können. Denn der Anstaltsleiter hatte bereits am 14. Dezember 2004 eine Zwischenverfügung getroffen, die das Verfahren zwar nicht erledigte, dessen Ablauf aber förderte. Danach vergingen keine drei Monate mehr, bis der Anstaltsleiter der Verpflichtung zur Neubescheidung am 9. März 2005 nachkam, nachdem ihm die erforderlichen Unterlagen und Informationen zugegangen waren. Ob dieser Bescheid inhaltlich der Überprüfung standhält, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1, 4 StVollzG, § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.

(Eingesandt von den Mitgliedern des 5 Strafsenats des Kammergerichts)

## §§ 50, 67, 69, 70 StVollzG; VV zu § 69 StVollzG (Zur Erhebung von Nutzungsentgelten durch die JVA)

### Zur Zulässigkeit der Erhebung von Nutzungsentgelten für den Anschluss des eigenen Fernsehgerätes an die anstaltseigene Satellitenempfangsanlage und für die Benutzung eines Kraftsportraumes im Strafvollzug.

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 11. Juli 2005 – 1 Ws 111/05 –

#### Aus den Gründen

##### I.

Der Antragsteller, der sich im Strafvollzug in der Justizvollzugsanstalt T. befindet, hat sich mit seinem am 11.10.2004 beim Landgericht Erfurt eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Anordnung des Antragsgegners gewandt, durch die dem Antragsteller die Nutzung des privaten Fernsehgerätes in seinem Haftraum sowie die Benutzung eines Kraftsportraumes nur gegen Entrichtung eines Entgeltes gestattet wird, sowie gegen die Anordnung des Entzugs des privaten Fernsehgerätes bis zur Entrichtung des geforderten Entgeltes für die private Nutzung des Fernsehgerätes. ...

[Die Strafvollstreckungskammer hat die Gebührenordnung aufgehoben und festgestellt, dem Antragsteller dürfe nicht die Benutzung von Sporträumen untersagt und das Fernsehgerät mit der Begründung entzogen werden, dass er keine Gebühren bezahlt habe. Gegen diesen Beschluss hat die JVA Rechtsbeschwerde eingelegt. Der Strafsenat führt in seinem Beschluss aus:]

##### II.

Die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist statthaft, weil es zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen (vgl. § 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde ist teilweise begründet.

1. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Erfurt hat die Anordnung des Antragsgegners, wonach von dem Gefangenen für den Empfang von Satellitenfernsehen mit privatem Fernsehgerät ein Entgelt von 0,50 € pro Monat zu zahlen ist, zu Unrecht aufgehoben, denn diese Anordnung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dementsprechend ist der auf die Aufhebung dieser Anordnung gerichtete Antrag zurückzuweisen.

a) Dem Antragsteller ist darin Recht zu geben, dass eine gesetzliche Grundlage für das geforderte Entgelt nicht besteht. Einer solchen gesetzlichen Grundlage bedarf es vorliegend jedoch nicht.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts handelt es sich bei dem von dem Antragsgegner geforderten Entgelt für die Benutzung der anstaltseigenen Satellitenanlage nicht um einen Haftkostenbeitrag i.S.d. § 50 StVollzG. Nach allgemeiner Meinung beschränkt § 50 StVollzG den Haftkostenbeitrag auf die Aufwendungen, die durch den Lebensunterhalt, die Unterbringung und die Verpflegung des Gefangenen verursacht werden (s. nur Calliess/MüllerDietz, StVollzG, 10. Aufl., § 50, Rn. 2; Arloth/Lückemann, StVollzG, § 50, Rn. 2). Zwar schließt es der Begriff der Unterbringungskosten nicht aus, auch die anteiligen Kosten der Zurverfügungstellung eines Satellitenfernsehanschlusses zur Nutzung eines privaten Fernsehgerätes im Haftraum darunter zu fassen. Dass dies aber nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ergibt sich bereits aus § 50 Abs. 2 StVollzG. Indem dort bestimmt wird, dass der Haftkostenbeitrag in Höhe des Betrages erhoben wird, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist, wird deutlich, dass zu den Haftkosten nicht von der Anstalt konkret festgesetzte Entgelte für die Inanspruchnahme bestimmter Anstaltseinrichtungen ver-

standen werden sollen (so wohl auch OLG Celle NSTz 2005, 288; OLG Frankfurt NSTz-RR 2004, 127, 128).

Das Strafvollzugsgesetz enthält auch keine sonstige Ermächtigungsgrundlage, aufgrund derer ein Entgelt für die Benutzung des anstaltseigenen Satellitenfernsehanschlusses für private Fernsehgeräte einseitig festgesetzt und gefordert werden kann.

Auch die von dem beteiligten Justizministerium angeführte Verwaltungsvorschrift zu § 69 StVollzG stellt keine ausreichende Rechtsgrundlage dar, da sie als Verwaltungsvorschrift keine die Gefangenen bindende Auswirkung entfaltet.

Eine Analogie zu vorhandenen anderweitigen Kostenregelungen ist nicht möglich. Vielmehr zwingen die von dem beteiligten Justizministerium angeführten verschiedentlichen Regelungen des StVollzG betreffend eine Kostenbeteiligung des Strafgefangenen zu der Annahme, dass eine von der Zustimmung des Gefangenen unabhängige gesetzliche Kostenbeteiligung nur dort stattfinden soll, wo es der Gesetzgeber ausdrücklich bestimmt hat.

Das schließt es jedoch nicht aus, eine Entgeltzahlungsverpflichtung des Gefangenen für bestimmte Leistungen der Justizvollzugsanstalt durch Vereinbarung in Gestalt eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrages zwischen der Justizvollzugsanstalt und dem einzelnen Gefangenen zu begründen. Eine Anordnung der Justizvollzugsanstalt, wonach für die Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung ein bestimmtes Entgelt gezahlt werden muss, ist dann dahin zu verstehen, dass die Leistungsgewährung vom Abschluss eines derartigen Vertrages abhängig ist.

b) Ob eine Leistung an den Gefangenen an den Abschluss eines die Entgeltlichkeit der Leistung begründenden Vertrages geknüpft werden darf oder ob sie kostenlos zu gewähren ist, richtet sich maßgeblich nach dem Charakter der Leistung. Eine unentgeltliche Zurverfügungstellung kann nur insoweit verlangt werden, als die jeweilige Leistung zur sachgerechten Durchführung des Strafvollzuges, insbesondere zur Erreichung der Vollzugsziele, erforderlich ist oder ihre kostenfreie Gewährung einem Gebot effektiven Grundrechtsschutzes entspricht.

Fernsehen ist in weiten Kreisen der Bevölkerung zentraler Teil der Freizeitgestaltung. Neben der Unterhaltung dient Fernsehen der Bildung und der Information. Insbesondere in Bezug auf seine Informationsfunktion unterfällt es dem Schutzbereich des Grundrechtes aus Artikel 5 Abs. 1 GG. Dieser grundrechtlichen Schutzposition Rechnung tragend hat der Gesetzgeber in § 69 Abs. 2 StVollzG bestimmt, dass eigene Fernsehgeräte unter den Voraussetzungen des § 70 StVollzG zugelassen werden müssen. Daraus ist jedoch nicht abzuleiten, dass der Betrieb eines eigenen Fernsehgerätes für den Gefangenen kostenfrei möglich sein müsse. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Gefangenen eine Beteiligung an den Betriebskosten eines eigenen Fernsehgerätes in seinem Haftraum abverlangt werden kann, hängt vielmehr maßgeblich davon ab, ob der Gefangene seinen Bedarf an Unterhaltung, Bildung und Information durch Fernsehen auch auf andere Weise als durch die Nutzung eines eigenen Fernsehgerätes befriedigen kann. Nach den vom Landgericht getroffenen Feststellungen unterhält die Justizvollzugsanstalt T. auf jeder Station im Gemeinschaftsraum ein Fernsehgerät für den gemeinschaftlichen Fernsehempfang. Die mit diesem Gerät zu empfangenden Programme sind identisch mit denjenigen, die in den Hafträumen der Gefangenen mit eigenen Geräten unter Nutzung der dort vorhandenen TV-Anschlüsse empfangen werden können. Wenngleich der gemeinschaftliche Fernsehempfang mit anderen Strafgefangenen mit Einschränkungen, die vor allem in der Notwendigkeit der Verständigung über die Programmwahl bestehen, verbunden ist, wird durch die beschriebene Gestaltung dem Unterhalts-, Bildungs- und Informationsbedürfnis und -recht der Gefangenen in einem Maß Rechnung getragen, dass die Ermöglichung eines kostenfreien Fernsehempfangs im Haftraum des jeweiligen Gefangenen weder unter dem Gesichtspunkt der Erreichung der Vollzugsziele noch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten erscheint.

Auch in Bezug auf den Betrag bestehen gegen das verlangte Entgelt keine Bedenken. Die von der Justizvollzugsanstalt T. für den Empfang des Fernsehprogramms mittels eines eigenen Fernsehers im Haftraum durch Anschluss an die anstaltseigene Satellitenempfangsanlage verlangte ‚Gebühr‘ von 0,50 € pro

Monat ist auch unter Berücksichtigung der typischerweise stark eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten von Strafgefangenen verhältnismäßig.

Da die Anordnung der Abhängigkeit der Erlaubnis zur Nutzung der anstaltseigenen Satellitenempfangsanlage von dem Abschluss einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung somit rechtmäßig war, ist der angefochtene Beschluss insoweit aufzuheben und der auf Aufhebung dieser Anordnung gerichtete Antrag zurückzuweisen. Insoweit hat die Rechtsbeschwerde Erfolg.

2. Der angefochtene Beschluss ist ferner insoweit aufzuheben, als er die Anordnung des Antragsgegners bezüglich der Entrichtung eines Entgeltes von 0,25 €/Std. für die Benutzung von Sporträumen betrifft.

Ob der Antragsgegner – ggf. wiederum nur auf vertraglicher Grundlage – ein Entgelt für die Benutzung des für den Antragsteller in Betracht kommenden Kraftsportraums erheben darf, beurteilt sich danach, ob dem Antragsteller in der Justizvollzugsanstalt T. bereits in anderer Weise als durch den Zugang zu dem Kraftsportraum ausreichend Gelegenheit zur sportlichen Betätigung und zur Teilnahme an Sportveranstaltungen gegeben wird. Gemäß § 67 Abs. 2 StVollzG soll der Gefangene Gelegenheit erhalten, u. a. „am Unterricht einschließlich Sport“ und an „Sportveranstaltungen“ teilzunehmen. Die hervorragende Bedeutung des Sports nicht nur als Möglichkeit sinnvoller Freizeitgestaltung, sondern auch als Behandlungsmaßnahme im Strafvollzug und nicht zuletzt als Mittel der Gesunderhaltung verbietet es, die Gestattung von ihrer Art und ihrem Umfang nach angemessenen sportlichen Aktivitäten von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen. Nur dann, wenn und solange eine ausreichende kostenfreie Versorgung mit Sportangeboten für den daran interessierten Gefangenen sichergestellt ist, darf die Justizvollzugsanstalt den Zugang zu weiteren sportlichen Betätigungsmöglichkeiten von einer Entgeltzahlung abhängig machen. Dessen Höhe hat sich einerseits an den der Anstalt hierfür tatsächlich entstehenden Kosten, andererseits an den typischerweise beschränkten finanziellen Möglichkeiten der Gefangenen zu orientieren.

Dazu, ob das Angebot an sportlichen Betätigungen und an Sportveranstaltungen in der Justizvollzugsanstalt T. seiner Art und seinem Umfang nach so ausgelegt ist, dass sich die Bereitstellung der Kraftsporträume als überobligationsmäßige Leistung darstellt, hat das Landgericht keine Feststellungen getroffen. Dies hat es nunmehr nachzuziehen.

3. Aus den unter 2. genannten Gründen ist auch der Anspruch, wonach der Antragsgegner dem Antragsteller die Benutzung der Sporträume nicht mit der Begründung untersagen dürfe, dieser habe die vom Antragsgegner geforderte Gebühr von 0,25 € für die Benutzung der Sporträume nicht bezahlt, aufzuheben.

4. Der Ausspruch, durch den die Rechtswidrigkeit des Widerrufs der Genehmigung zum Besitz eines eigenen Fernsehgerätes und der Rechtswidrigkeit des Entzugs des Fernsehgeräts festgestellt worden sind, unterliegt der Aufhebung aus prozessualen Gründen. Über die zugrunde liegenden Anträge kann der Senat selbst entscheiden.

a) Die Strafvollstreckungskammer hätte eine Feststellung der Rechtswidrigkeit des Widerrufs der Erlaubnis zum Besitz eines eigenen Fernsehgerätes und der Rechtswidrigkeit des Entzugs dieses Fernsehgerätes nicht treffen dürfen. Zum einen fehlt es an dem hierzu unabdingbaren (ausdrücklichen oder schlüssigen) Antrag des Antragstellers (§ 115 Abs. 3 StVollzG). Zum anderen haben sich die beiden genannten Maßnahmen nicht erledigt i. S. d. § 115 Abs. 3 StVollzG.

Ausweislich der tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Beschluss wurde dem Antragsteller die Besitzerlaubnis bezüglich des Fernsehgeräts am 03.12.2004 wiedererteilt und es wurde ihm das Gerät am 05.12.2004 zurückgegeben, weil er sich bereit erklärte, die geforderte Gebühr „unter Vorbehalt“ zu bezahlen. Daraus geht hervor, dass der Antragsgegner den Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines eigenen Fernsehgeräts im Haftraum des Antragstellers und die Anordnung des Entzugs des Gerätes nicht etwa endgültig zurückgenommen hat, sondern dass er diese beiden Maßnahmen lediglich vorläufig bzw. unter Vorbehalt ausgesetzt hat. Mit dem von dem Antragsteller erklärten Vorbehalt bezüglich der Zahlung der geforderten Gebühr

machte dieser deutlich, dass er keineswegs sein Einverständnis in die Entgelterhebung erklären wolle. Statt dessen wollte der Antragsteller lediglich erreichen, dass ihm das Fernsehgerät bis zur abschließenden Klärung der Berechtigung der Erhebung der Gebühr im vorliegenden Verfahren zur weiteren Nutzung zur Verfügung gestellt würde. Dementsprechend wollte der Antragsgegner von seiner grundsätzlichen Entscheidung, dem Antragsteller die dauerhafte Erlaubnis zum Betrieb eines eigenen Fernsehgerätes nur und erst dann wiederzuerteilen und ihm das Gerät nur und erst dann wieder auf Dauer zu überlassen, wenn die strittigen Rechtsfragen geklärt oder der Antragsteller zur vorbehaltlosen Zahlung der Gebühr bereit sein würde, nicht abrücken. Sowie wenig eine Rückgabeanordnung durch das Gericht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zur Erledigung der Hauptsache geführt hätte, hat die freiwillige, unter konkludentem Vorbehalt erklärte Rückgabe und Genehmigung der Benutzung die Erledigung der Hauptsache bewirkt. Der Feststellungsausspruch war mithin aufzuheben.

b) Einer Zurückverweisung bezüglich des der Sache nach gestellten Antrags auf Aufhebung des Widerrufs der Benutzungserlaubnis und der Anordnung des Entzuges des Fernsehgerätes bedarf es nicht. Da sämtliche notwendigen tatsächlichen Feststellungen getroffen worden sind, kann der Senat in der Sache selbst entscheiden (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

Der Widerruf der Zulassung eines eigenen Fernsehgerätes und die Anordnung des Entzuges des Gerätes sind rechtswidrig und unterliegen deshalb der Aufhebung. Gemäß § 69 Abs. 2 StVollzG werden eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte unter den Voraussetzungen des § 70 StVollzG zugelassen. Eine solche Zulassung ist hier zu Gunsten des Antragstellers erfolgt. Gemäß § 70 Abs. 3 StVollzG kann die Erlaubnis unter den Voraussetzungen des Abs. 2 widerrufen werden. Nach § 70 Abs. 2 StVollzG darf der Gefangene solche Gegenstände nicht besitzen, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre oder das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde. Dass eine dieser Widerrufsvoraussetzungen hier erfüllt sei, macht der Antragsgegner nicht geltend. Er hält den Widerruf der Erlaubnis zur Benutzung eines eigenen Fernsehgerätes allein wegen der Verweigerung der Zustimmung des Antragstellers zu der Erhebung des Nutzungsentgeltes für die Satellitenanlage für berechtigt. Damit verkennt der Antragsgegner, dass der Katalog der Widerrufsgründe in § 70 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 StVollzG abschließend ist.

Dessen ungeachtet wären ein Widerruf der Erlaubnis zum Besitz und zur Nutzung eines eigenen Fernsehgerätes und die Anordnung des Entzuges dieses Fernsehgerätes wegen Verweigerung der Zustimmung zur Erhebung des Nutzungsentgeltes unverhältnismäßig. Angesichts der Möglichkeit, ein Fernsehgerät auch ohne den Anschluss an die vorhandene TV-Anschlussdose, etwa mittels einer integrierten Antenne oder einer externen Zimmerantenne, zu betreiben oder das Fernsehgerät im Zusammenhang mit einer – in der Justizvollzugsanstalt T. erlaubten – Spielekonsole zu verwenden, besteht ein berechtigtes Interesse des Antragstellers am Besitz und Betrieb seines Fernsehgerätes auch ohne die Erlaubnis zum Anschluss des Gerätes an die anstaltseigene Satellitenempfangsanlage. Dem Antragsgegner ist es unbenommen, einen mangels Zustimmung des Gefangenen zur Erhebung der Nutzungsgebühr unbefugten Anschluss an die hauseigene Empfangsanlage durch Verplombung der Anschlussdose oder durch elektronische Abschaltung dieser Zweigstelle zu unterbinden.

(Einsender: 1. Strafsenat des Thüringer Oberlandesgerichts)

## **§ 113 Abs. 2 StVollzG (Zur Zulässigkeit einer Beschwerde gegen die Aussetzung nach § 113 Abs. 2 Satz 1 StVollzG)**

**Eine Beschwerde des Strafgefangenen gegen die Aussetzungsentscheidung nach § 113 Abs. 2 Satz 1 StVollzG ist jedenfalls dann unzulässig, wenn die Untätigkeitsklage nach § 113 Abs. 3 StVollzG unzulässig ist.**

Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 24. Januar 2006 – 3 Vollz (Ws) 12/06 –

### **Gründe**

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Beschwerde gegen eine Aussetzungsentscheidung der Strafvollstreckungskammer gemäß § 113 Abs. 2 S. 1 StVollzG.

Am 28.07.04 entschied die Beschwerdegegnerin, dass der Beschwerdeführer im neu geschaffenen Konzept eines abgestuften Strafvollzuges in die Kategorie „Entwicklungsgruppe“ einzuordnen ist. Gegen diese Entscheidung legte der Beschwerdeführer am 29.07.04 Widerspruch ein. Gegen die Umsetzung dieser Entscheidung am 01.11.04 wendete sich der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 11.11.04, das er als weiteren Widerspruch bezeichnet.

Als keines dieser Schreiben beschieden wurde, erinnerte er mit Schreiben vom 25.11.04 an die Erledigung. Eine Entscheidung erging gleichwohl nicht. Mit Schriftsatz vom 07.12.05 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Neben der Aufhebung der Anordnung vom 28.07.04 begehrte der Beschwerdeführer die Verpflichtung der Beschwerdegegnerin, seinen Widerspruch binnen einer Frist von zwei Wochen zu bescheiden.

Die Beschwerdegegnerin beantragte, den Antrag des Beschwerdeführers kostenpflichtig zurückzuweisen. In der Begründung stellte sie in Aussicht, die Einstufung des Beschwerdeführers zu überprüfen und den Widerspruch zeitnah zu bescheiden. In Hinblick auf diese Erklärung setzte das Gericht das Verfahren gemäß § 113 Abs. 2 S. 1 StVollzG bis zum 28.02.06 aus. Gegen diese Aussetzung wendet sich der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsmittel.

II.

Die eingelegte Beschwerde ist unzulässig.

1. Es ist bereits fraglich, ob eine Beschwerde gegen eine Aussetzungsentscheidung nach § 113 Abs. 2 S. 1 StVollzG überhaupt statthaft ist.

2. Das Strafvollzugsgesetz trifft selbst keine Regelungen über das Rechtsmittel der Beschwerde, so dass zu dieser Frage gemäß § 120 Abs. 1 StVollzG vorrangig auf die Regelungen der Strafprozessordnung in entsprechender Anwendung zurückzugreifen ist. Die Regelung einer Verfahrensaussetzung zum Erlass eines Widerspruchsbescheids ist der Strafprozessordnung jedoch fremd. § 113 Abs. 2 S. 1 StVollzG ist vielmehr der Regelung des § 75 VwGO im Verwaltungsgerichtsverfahren nachempfunden. Dort wird von der herrschenden Meinung eine Beschwerdemöglichkeit gegen Aussetzungsentscheidungen gemäß § 146 Abs. 1 VwGO grundsätzlich anerkannt (Kopp, VwGO, 12. Aufl., § 75 VwGO Rdnr. 18 m.w.N.).

Der Senat neigt dazu, den Rechtsgedanken der Regelungen der §§ 75, 146 Abs. 1 VwGO nicht auf die Regelung des Strafvollzugsgesetzes zu übertragen und die Aussetzungsentscheidung vielmehr den verfahrensleitenden Anordnungen zuzurechnen, die nach § 305 Satz 1 StPO der Beschwerde nicht unterliegen, braucht diese Frage vorliegend aber nicht abschließend zu entscheiden. Denn auch im Verwaltungsgerichtsverfahren ist Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde, dass der Beschwerdeführer durch die Aussetzungsentscheidung beswert ist (Kopp, a.a.O.).

Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Gemäß § 113 Abs. 3 StVollzG ist ein Vornahmeantrag nach § 113 Abs. 1 StVollzG nur zulässig, wenn dieser innerhalb eines Jahres nach dem Antrag auf Vornahme der begehrten Maßnahme – hier des Widerspruchsbescheids – gestellt wurde. Diese Frist war im Zeitpunkt der Erhebung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung bereits verstrichen. Der Widerspruch war bereits am 29.07.04 erhoben worden. Das Schreiben vom 11.11.04 stellt lediglich eine Wiederholung des ursprünglichen Begehrens dar. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung war aber erst am 07.12.05 und damit nach Ablauf der Jahresfrist rechtshängig, ohne dass die Ausnahmevoraussetzungen des § 113 Abs. 3 vorliegen.

Ohne die Aussetzungsentscheidung wäre der Antrag auf gerichtliche Entscheidung deshalb von vornherein abweisungsreif gewesen. Der Umstand, dass sich Gericht und Beschwerdegegnerin gleichwohl bereit erklärt haben, sich bis zum 28.02.05 mit dem Widerspruch auch inhaltlich zu befassen, kann den Beschwerdeführer deshalb nicht beschweren.

2. Auch unter dem Gesichtspunkt der gesetzlich nicht geregelten Untätigkeitsbeschwerde (vgl. Senatsbeschl. v. 04.11.02 – 3 Vollz(Ws) 100/02 – juris-) ist die Beschwerde unzulässig. Die Sache ist erst seit dem 07.12.05 rechthängig. Es ist nicht erkennbar, dass bei einer Entscheidung im März 2006 ein endgültiger Rechtsverlust des Beschwerdeführers droht. Außerdem gilt auch hier die Erwägung, dass eine umgehende Entscheidung des Gerichts nur zu einer Abweisung des Antrages führen kann, so dass ein Zuwarten auf eine Entscheidung der Beschwerdegegnerin auch unter diesem Gesichtspunkt im Interesse des Beschwerdeführers liegt.

### III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 121 Abs. 1 und 4 StVollzG i.V.m. § 473 Abs. 1 StPO.

(Einsender: Der Vorsitzende des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg)

## §§ 7, 115 StVollzG (Zum Inhalt und zur Fortschreibung eines Vollzugsplans)

**Ein Vollzugsplan oder eine Fortschreibung, deren inhaltliche Begründung in einem Missverhältnis zu den in ihnen vorgesehenen oder abgelehnten Maßnahmen steht, genügen den gesetzlichen Anforderungen ebenso wenig wie ein Vollzugsplan, der sich auf „Leerformeln“ beschränkt oder nur Angaben enthält, die im Wesentlichen auf eine dürftige Umschreibung der Mindestvoraussetzungen (§ 7 Abs. 2 StVollzG) hinauslaufen.**

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 6. Februar 2006 – 5 Ws 573/05 Vollz –

### Aus den Gründen

Der Gefangene verbüßt seit Juli 2003 mehrere Gesamtfreiheitsstrafen in der Justizvollzugsanstalt T., seit dem 26. November 2005 einen Strafrest von 362 Tagen von ursprünglich drei Jahren wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln. Als Strafanzeige ist der 22. November 2006 vermerkt. Mit seinem Antrag vom 13. Juli 2005 wandte er sich gegen die Vollzugsplanfortschreibung vom 29. Juni 2005. Die Strafvollstreckungskammer hat diesen Antrag mit dem angefochtenen Beschluss vom 18. Oktober 2005 zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde erhebt der Gefangene die Sachrüge. Der Senat lässt sie gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu. Das Rechtsmittel hat Erfolg.

### I.

„... Gruppenleiterin vorgetragenen recht positiven Darstellung zu meiner Negativentscheidung, für die ich allein zuständig und verantwortlich bin. Sie haben nämlich stets nach Ertappen und Aufdecken Ihrer teils so schwerwiegenden Straftaten einen fast grandios zu nennenden, fast perfekten Eindruck bei den Sie betreuenden Gruppenleiterinnen zu hinterlassen gesucht, so dass ich davon ausgehe, dass Sie diese Ihnen innewohnenden Möglichkeiten, stets einen tadellosen Eindruck zu machen, also die Fähigkeiten, die Ihnen wohl auch bei Ihren Straftaten im Prostituiertenmilieu förderlich waren, stets bewusst einsetzten, allerdings tatsächlich in den letzten Jahren nie ernsthaft beabsichtigten, Ihren Lebensunterhalt mit ehrlicher Arbeit zu verdienen.“

### II.

1. Der Rechtsbeschwerde kann ein vorläufiger Erfolg nicht versagt werden. Die in dem Bescheid vom 29. Juni 2005 enthaltene und begründete Vollzugsplanfortschreibung – insbesondere die Ablehnung der den Gefangenen maßgeblich interessierenden Behandlungsmaßnahmen: Unterbringung im offenen Vollzug und Vollzugslockerungen – entspricht im Ganzen nicht den gesetzlichen Erfordernissen, da sie die gerichtliche Prüfung (vgl. BVerfG NStZ 1993, 301) nicht zulässt, ob die Vollzugsbehörde die Anforderungen an ihr inhaltliches Gestaltungsermessen eingehalten hat. Die Strafvollstreckungskammer hat die Rechtsprechung zur Aufstellung und Begründung des Vollzugsplans und seiner Fortschreibung in einem über den Einzelfall hinausgehenden bedeutsamen Maß nur teilweise beachtet.

a) Die Strafvollstreckungskammer hat zwar zu Recht angenommen, dass dem Anstaltsleiter bei der Aufstellung der Vollzugsplanfortschreibung hinsichtlich der Beurteilung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Missbrauchsgefahr ein Beurteilungsspielraum zusteht und die gerichtliche Nachprüfung darauf beschränkt ist, ob er dessen Grenzen eingehalten und den Sachverhalt zutreffend und vollständig ermittelt hat (vgl. BGHSt 30, 320 = NJW 1982, 1057; OLG Hamm NStZ-RR 1997, 63). Ferner ist auch die gerichtliche Nachprüfung des von der Vollzugsbehörde gefundenen konkreten Ergebnisses der Planung aufgrund des ihr zustehenden Ermessens (vgl. KG ZfStrVO 1984, 370; Arloth/Lückemann, StVollzG, § 7 Rdn. 3) nur eingeschränkt nach den Grundsätzen des § 115 Abs. 5 StVollzG gerichtlich überprüfbar. Nicht zu beanstanden ist schließlich das gerichtlich uneingeschränkt nachprüfbare (vgl. BVerfG a.a.O.) Aufstellungsverfahren; § 159 StVollzG wurde durch die Beteiligung der Vollzugsplankonferenz eingehalten (vgl. Senat NStZ 1995, 360). Die Vollzugsplanfortschreibung vom 29. Juni 2005 leidet aber an einem Begründungsmangel, der zu ihrer Aufhebung zwingt. Das Ergebnis wird von den Gründen nicht getragen. Es ist unplausibel und un schlüssig. Denn die oben zusammengefasst wiedergegebenen, die vollzugliche und charakterliche Entwicklung des Gefangenen seit seinem Versagen im offenen Vollzug durchweg ausschließlich günstig schildernden Darlegungen in dem Protokoll über die Vollzugsplankonferenz vermögen die für den Beschwerdeführer ungünstigen Entscheidungen betreffend die Unterbringungsverhältnisse (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG) und Vollzugslockerungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 StVollzG) nicht nachvollziehbar zu begründen. Vielmehr stellen die Ergebnisse der Konferenz gegenüber dem ihnen vorstehenden Text einen überraschenden Bruch dar, der den Eindruck erweckt, die Ergebnisse betreffen einen anderen Gefangenen. Ein Vollzugsplan oder eine Fortschreibung, deren inhaltliche Begründung in einem derart frappierenden Missverhältnis zu den in ihnen vorgesehenen oder abgelehnten Maßnahmen steht, genügen den gesetzlichen Anforderungen ebenso wenig wie ein Vollzugsplan, der sich auf „Leerformeln“ beschränkt oder nur Angaben enthält, die im Wesentlichen auf eine dürftige Umschreibung der Mindestvoraussetzungen (§ 7 Abs. 2 StVollzG) hinauslaufen. Denn in beiden Fällen kann der Vollzugsplan nicht oder jedenfalls nicht mit der erforderlichen Klarheit seinen Zweck erfüllen, dem Gefangenen und den Vollzugsbediensteten als Orientierungsrahmen für den (weiteren) Ablauf des Vollzuges und die Ausgestaltung der einzelnen Behandlungsmaßnahmen zu dienen. Überdies ist es den Gerichten in diesen Fällen nicht möglich zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde ihr Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt hat (vgl. OLG Karlsruhe ZfStrVO 2005, 246).

b) Die ergänzende Begründung des Teilanstaltsleiters vom 8. August 2005 konnte den dargelegten Mangel nicht heilen. Genügt die Begründung einer Ermessensentscheidung nicht den Anforderungen, die das Gesetz an sie stellt, darf sie im gerichtlichen Verfahren nach § 109 Abs. 1 StVollzG nicht mehr nachgeschoben werden (vgl. OLG Hamm NStZ-RR 1997, 63; Arloth/Lückemann, StVollzG, § 115 Rdn. 4 mit weit. Nachw.). § 114 Satz 2 VwGO, § 45 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, und § 46 VwVfG, die eine Heilung noch im gerichtlichen Verfahren ermöglichen könnten, sind nicht anwendbar. Das VwVfG gilt nach seinem § 2 Abs. 3 Nr. 1 im Bereich des Strafvollzugsgesetzes nicht. Die genannten Vorschriften beschreiben auch keine im Bereich des Verwaltungsverfahrens allgemeingültigen Grundsätze (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG 9. Aufl., § 1 Rdn. 4a), die ihre analoge Übertragung auf den Streitfall geböten.

Zudem veränderte die ergänzende Begründung (die sogar mit etwas mehr als drei Seiten länger war als das ganze Protokoll der Vollzugsplankonferenz) deren Beschreibung des Gefangenen in ihr Gegenteil. Somit war sie nicht das Ergebnis der Beratung, zu der sich die mit der Behandlung des Gefangenen befassten Beteiligten im Rahmen der Vollzugsplankonferenz am 23. Juni 2005 zusammengefunden hatten, sondern offenkundig eine Reaktion der Vollzugsbehörde auf den zwischenzeitlich gestellten und bekanntgewordenen Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung, wie schon daran deutlich wird, dass der Teilanstaaltsleiter darin (Seite 3) auf die anwaltlich verfasste Antragschrift vom 13. Juli 2005 Bezug nimmt (Antragschrift Seite 6 „Schonraum“). Wird die Begründung einer Einzelmaßnahme oder eines Vollzugsplans unter dem Eindruck der von dem Gefangenen erklärten Anfechtung der Maßnahme nachgeschoben, um dem Antragsbegehren den Boden entziehen, so kann das nachträglich zur Begründung Dargelegte nicht mehr als Ergebnis einer gemeinsamen Beratung angesehen werden, so dass ein solches Schriftstück insoweit nicht auf einer Konferenz (§ 159 StVollzG) gründet, die eine solche Beratung begriffsnotwendig voraussetzt. Dass es sich bei diesen Ausführungen nicht um das Ergebnis einer gemeinsamen Entscheidungsfindung mehrerer Mitarbeiter unter Mitwirkung einer Gruppenleiterein handelt, ergibt sich auch aus dem akzentuierten, herabsetzenden Sprachstil. Die von dem Autor hergestellte gedankliche Verbindung, die Fähigkeiten, die dem Gefangenen bei seinen Straftaten im Prostituiertenmilieu förderlich gewesen seien, hätten ihm auch gegenüber seinen Gruppenleiterinnen geholfen, einen tadellosen Eindruck zu hinterlassen, ist für letztere kränkend.

2. Nach § 119 Abs. 4 Satz 1 und 2 StVollzG hebt der Senat daher den angefochtenen Beschluss und die für den Gefangenen erstellte Vollzugsplanfortschreibung auf und verpflichtet den Anstaaltsleiter, auf der Grundlage einer neuerlichen Vollzugsplankonferenz den Vollzugsplan entsprechend den dargelegten Begründungsanforderungen fortzuschreiben.

Zu dem weiteren Vorbringen der Rechtsbeschwerde, auf das es angesichts des zu 1. Dargelegten nicht mehr ankommt, bemerkt der Senat: Das Ermessen der Vollzugsbehörde ist im Streitfall nicht auf Null reduziert (vgl. zu den Anforderungen: Hans. OLG Hamburg ZfStrVO 2005, 308). Die häufigen Rückfälle, auf die die Vollzugsbehörde die Versagung von Lockerungen maßgeblich stützt, sind im Gesamtzusammenhang aller – auch neu hervorgetretener Tatsachen zu würdigen. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen, dass es einen gesicherten Erfahrungssatz, dass ein Gefangener, der bereits einmal Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbraucht hat, dies im Falle neuerlicher Lockerungen erneut täte, nicht gibt. Dies hindert die Vollzugsanstalt indes nicht, einen früheren schweren Missbrauch gewährter Vollzugslockerungen im Rahmen einer Gesamtabwägung bei der Entscheidung, ob die Unterbringung im offenen Vollzug oder die Gewährung von Vollzugslockerungen in Betracht kommen, zu berücksichtigen. ...

(Einsender: Die Mitglieder des 5. Strafsenats des Kammergerichts)

## § 20 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Zum Einbringen eigener Bekleidung in die JVA)

**Kein Anspruch auf Einbringung von eigener Bekleidung (hier „Tarnkleidung“) in den Strafvollzug, sondern nur Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung.**

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 6. Juni 2005 – 5 Ws 196/05 Vollz –

### Gründe

Der Anstaaltsleiter hat den Antrag des Gefangenen, ihm auf eigene Kosten den Erwerb, die Einbringung und das Tragen einer kurzen und einer langen Hose sowie höchstens drei T-Shirts mit sogenanntem Tarnmuster zu gestatten, mündlich abgelehnt. Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer die Justizvollzugsanstalt T. verpflichtet, dem Gefangenen die

Einbringung und das Tragen der beantragten Kleidung zu gestatten. In den Gründen der Entscheidung hat das Landgericht ausgeführt, dass der Anstaaltsleiter dem Gefangenen nach § 20 Abs. 2 Satz 2 StVollzG das Tragen privater Kleidung gestattet habe und daher die Einbringung und das Tragen bestimmter Kleidungsstücke nur nach Maßgabe der §§ 4 Abs. 2, 81 StVollzG untersagt werden könne, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sei. Da diese Versagungsgründe nicht vorlägen, habe der Gefangene ein Recht auf Einbringung und Tragen der begehrten Kleidungsstücke.

Hiergegen richtet sich die mit der Sachrüge begründete Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt T. Der Gefangene hat beantragt, ihm Prozesskostenhilfe unter Beordnung seiner Verfahrensbevollmächtigten zu gewähren und die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen. Das Rechtsmittel des Anstaaltsleiters hat Erfolg.

I.

Dem Prozesskostenhilfeantrag des Gefangenen war allerdings gemäß § 120 Abs. 2 StVollzG, § 114 ZPO unter Beordnung von Rechtsanwältin G. stattzugeben, da der Antragsteller im ersten Rechtszug einen Erfolg erzielt hatte (§ 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Das form- und fristgerecht eingelegte Rechtsmittel des Leiters der Justizvollzugsanstalt T. erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Der Senat hält es für geboten, die Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen. Das Rechtsmittel hat auch Erfolg. Da die Sache spruchreif ist, entscheidet der Senat gemäß § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG an Stelle der Strafvollstreckungskammer. Die Vollzugsbehörde hat den Antrag des Gefangenen zu Recht abgelehnt.

1. Die Strafvollstreckungskammer hat zwar zutreffend festgestellt, dass Bekleidung mit sogenanntem Tarnmuster in der Bevölkerung unter modischen Aspekten weit verbreitet ist und sich hieraus keine Schlüsse mehr auf eine politische Gesinnung oder eine besondere Gewaltbereitschaft ziehen lassen. Allerdings hat sie das Begehren des Gefangenen, ihm die Einbringung und das Tragen derartiger Kleidungsstücke zu gestatten, gesetzessystematisch falsch eingeordnet und dadurch zu Unrecht nach den §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 81 ff. StVollzG beurteilt. Diese Vorschriften lassen sich auf den Fall nicht anwenden. Maßgebend ist allein § 20 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, wonach der Anstaaltsleiter dem Gefangenen abweichend von dem Grundsatz, dass Anstaatskleidung zu tragen ist, private Kleidung gestatten kann.

2. a) Nach der in § 20 Abs. 1 Satz 1 StVollzG enthaltenen Regel trägt der Gefangene grundsätzlich Anstaatskleidung. Ein Recht des Gefangenen, eigene Kleidung zu tragen, besteht hingegen nicht (vgl. BayVGH München NStZ-RR 1999, 380; OLG Karlsruhe NStZ 1996, 302, 303; OLG Hamm NStZ 1992, 559; OLG Koblenz NStE Nr. 1 zu § 20 StVollzG = NStZ 1989, 247; Arloth/Lückemann, StVollzG, § 20 Rdn. 1). Der Gesetzgeber hat sich – überwiegend aus Gründen der Erkennbarkeit (vgl. Arloth/Lückemann a.a.O.) – ausdrücklich und in Abkehr zum Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes (dort: §§ 3 Abs. 2 Satz 1, 124 Abs. 1) für diese Maxime entschieden, obwohl sie dem Angleichungsgrundsatz weniger entspricht und die regelhafte Gestattung des Tragens eigener Kleidung möglicherweise eher geeignet wäre, das Selbstvertrauen der Gefangenen zu stärken (vgl. Köhne ZRP 2003, 60; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 10. Aufl., § 20 Rdn. 1; Böhm inSchwind/Böhm, StVollzG 3. Aufl., § 20 Rdn. 1). Ein Recht auf Benutzung eigener Kleidung steht dem Gefangenen lediglich im Falle einer Ausführung (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG) und nur dann zu, wenn keine Entweichungsgefahr besteht (§ 20 Abs. 2 Satz 1 StVollzG). Das ist die gesetzliche Regel, die den Gefangenen hinsichtlich der Bekleidung in seiner Freiheit beschränkt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 StVollzG) und die Anwendung des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ausschließt.

b) In sonstigen Fällen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 StVollzG) – wie hier – handelt es sich um eine nur in den Grenzen des § 115 Abs. 5 StVollzG nachprüfbare Ermessensentscheidung des Anstaaltsleiters (vgl. BVerfG NStZ 2000, 166; OLG Karlsruhe NStZ 1996, 302, 303; OLG Koblenz a.a.O.; Calliess/Müller-Dietz, § 20 StVollzG Rdnr. 2; Schwind/Böhm, § 20 StVollzG Rdn. 4), bei der unter anderem Gesichtspunkte der Angleichung, aber auch der

Gleichbehandlung der Gefangenen eine Rolle spielen und auch zwischen den verschiedenen Vollzugsformen, wie offener oder geschlossener Vollzug, differenziert werden kann (vgl. Arloth/Lückemann StVollzG, § 20 Rdn. 4). In diesem Zusammenhang ist bereits höchstrichterlich entschieden, dass es Strafgefangene im Interesse der Sicherheit und Ordnung hinzunehmen haben, innerhalb der Anstalt nicht beliebige Kleidung tragen zu dürfen und dass die Justizvollzugsanstalt organisatorische Bedingungen an die Gestaltung knüpfen darf (vgl. BVerfG NSTz 2000, 166; KG, Beschluss vom 11. Mai 2001 – 5 Ws 195/01 Vollz – weiße Kleidung betreffend).

3. So liegen die Dinge hier. Der Anstaltsleiter hat nicht – wie die Strafvollstreckungskammer und der Gefangene meinen – durch die das Vollzugsziel fördernde (vgl. Köhne a.a.O.) Gestattung des Tragens von Privatkleidung den Grundsatz des § 20 Abs. 1 StVollzG uneingeschränkt in sein Gegenteil verkehrt und sich damit der Befugnis begeben, nach seinem Ermessen in die Auswahl und Gestaltung der Kleidung regelnd einzugreifen. Dazu wäre er auch nicht berechtigt gewesen, weil eine solche allgemeine Erlaubnis, deren teilweise Rücknahme sich an § 14 Abs. 2 und 81 StVollzG messen lassen müsste, das gesetzliche Regel-Ausnahme-Verhältnis verletzt hätte. Dem Anstaltsleiter überlässt das Gesetz in § 20 Abs. 2 Satz 2 StVollzG die Entscheidung, unter welchen Voraussetzungen er das Tragen eigener Kleidung gestatten will (vgl. OLG Koblenz NSTz 1989, 247, 248).

Bei dieser Entscheidung steht ihm ein weites Ermessen zu. Es kommt nicht nur darauf an, ob Belange der Sicherheit und Ordnung gefährdet sind. Auf diesen Gesichtspunkt beschränkt ist nur die Entscheidung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 StVollzG. Deswegen lässt sich auch entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer und des Gefangenen § 81 StVollzG für den Streitfall nicht nutzbar machen. Denn diese Vorschrift steht im Kontext zu § 4 Abs. 2 StVollzG und vielen anderen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes, die den Auftrag der Sicherheit und Ordnung enthalten (vgl. Arloth/Lückemann a.a.O. § 81 Rdn. 3). Diesen Auftrag enthält zwar § 20 Abs. 2 Satz 1 StVollzG, der auch auf die Gefahr der Entweichung abstellt, nicht aber § 20 Abs. 2 Satz 2 StVollzG für die Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde.

Der Anstaltsleiter kann sein Ermessen vielmehr dahingehend ausüben, dass er zwar dem Gefangenen das Tragen privater Kleidung nach § 20 Abs. 2 Satz 2 StVollzG gestattet, aber bestimmte Bekleidungsarten, wie etwa weiße Kleidung (vgl. KG a.a.O.), ausschließt. Wird dem Gefangenen die Vergünstigung nach § 20 Abs. 2 Satz 2 StVollzG gewährt, kann er daraus keine über die Ermessensentscheidung hinausgehenden Rechte herleiten. Es kommt lediglich darauf an, dass die Entscheidung des Anstaltsleiters, bestimmte Kleidungsstücke zu untersagen, einen nachvollziehbaren Grund hat und nicht willkürlich erscheint. Ein solcher nachvollziehbarer Grund steht dem Anstaltsleiter für die Untersagung des Tragens von Tarnkleidung zur Seite. Tarnmuster entstammen der militärischen und paramilitärischen Bekleidung. Sie dienen in ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung dazu, dass ihr Träger in der Natur nicht oder nur schwer für den Feind sichtbar ist. Aufgrund dieser Eigenschaft ist sie maßgeblich für die kämpfende Truppe bestimmt („combat“-Kleidung) und unterscheidet sich so von sonstigen militärischen Uniformen, die auch für mannigfaltige andere Zwecke zur Verfügung stehen. Diese Herkunft prädestinierte die mit Tarnmustern versehene Privatkleidung zunächst dazu, als uniformähnliches Erkennungsmerkmal gewaltbereiter Gruppen oder politischer Extremisten getragen zu werden.

Dieser unmittelbare Zusammenhang besteht nicht mehr. Denn inzwischen haben sich Tarnmuster von ihrer ursprünglichen Bestimmung gelöst und werden aus modischen Gründen auch von jedermann getragen, ohne dass damit eine Gesinnung zur Schau getragen wird. Das nimmt der Tarnkleidung indes nicht die symbolisch aggressiv aufgeladene Anmutung ihrer ursprünglichen Herkunft. Insbesondere, wenn mehrere Personen gleichzeitig mit Tarnmustern versehene Kleidungsstücke tragen, strahlen sie auch dann Kampfbereitschaft aus, wenn sie das nicht bezwecken und nur ihren modischen Neigungen folgen wollen. Das aber ist dem auf den Abbau von Aggressionen ausgerichteten Vollzugsziel nicht förderlich. Es ist daher nachvollziehbar, wenn der Anstaltsleiter dem im Rahmen der Ausübung seines Ermessens entgegentritt. Eine darüber hinausgehende Überprüfung der Ermessensausübung ist den Gerichten nach § 115 Abs. 5 StVollzG untersagt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 StVollzG in Verbindung mit § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.

(Eingesandt von den Mitgliedern des 5. Strafsenats des Kammergerichts)

## §§ 58, 61 StVollzG, 34 Abs. 1 SGB V (Heilbehandlung Strafgefangener bei Bagatellerkrankungen)

**Strafgefangene haben gemäß §§ 58, 61 StVollzG Anspruch auf Heilbehandlung auch bei Bagatellerkrankungen und auf Versorgung mit den hierfür notwendigen Arzneimitteln. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB V (Ausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel) findet auf diesen Anspruch keine Anwendung.**

Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 29. Mai 2006 – 3 Vollz (Ws) 47/06 –

### Aus den Gründen

1. Die form und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil die Überprüfung des landgerichtlichen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts geboten ist. Die Frage, ob und in welchem Umfang § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB V – grundsätzliches Verbot der Verordnung nicht verschreibungspflichtiger Medikamente – und die aufgrund § 34 Abs. 1 Satz 2 dazu ergangene Arzneimittel-Richtlinie auf Strafgefangene Anwendung finden, ist – soweit ersichtlich – höchstrichterlich bisher nicht geklärt.

2. Die Rechtsbeschwerde hat auch einen – vorläufigen – Erfolg. Der Antrag auf kostenfreie Versorgung mit Vitamin-B-Komplex-Präparaten durfte nicht mit dem Hinweis auf die gesetzlich eingeschränkte Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen abgelehnt werden.

a) Nicht zu beanstanden sind die Feststellungen der Strafvollstreckungskammer, dass der Beschwerdeführer an Stomatitis leidet, diese Erkrankung aber nicht den Schweregrad erreicht, bei dem nach Abschnitt F Ziff. 16.4.39 der Arzneimittel-Richtlinie die Verordnung von Vitamin-B-Präparaten auch zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse ausnahmsweise zulässig ist.

b) Rechtsfehlerhaft ist hingegen die Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB V auf den Umfang der Heilbehandlung Strafgefangener.

§ 34 Abs. 1 SGB V findet auf den Beschwerdeführer keine direkte Anwendung, da er nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V). Der Beschwerdeführer hat vielmehr gemäß § 56 ff. StVollzG einen Anspruch gegen den Staat auf Gewährung von Gesundheitsfürsorge einschließlich ärztlicher Leistungen. Gemäß § 58 StVollzG hat er Anspruch auf die notwendige Krankenbehandlung, die auch die Versorgung mit Arzneimitteln umfasst. Gemäß § 57 Abs. 6 Nr. 1 StVollzG stehen ihm unter den dort genannten Voraussetzungen auch medizinische Vorsorgeleistungen zu. Diese Ansprüche werden durch § 61 StVollzG konkretisiert, nach dem für Art und Umfang dieser Leistungen die entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches und die aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen gelten. Mit der Angleichung an den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung soll sichergestellt werden, dass Gefangene keine übertriebenen Forderungen nach ärztlichen Leistungen stellen (Arloth/Lückemann, Anm. zu § 61 StVollzG).

Es besteht weitgehend Einigkeit, dass der Anspruch eines Gefangenen auf ärztliche Heilbehandlung nicht deckungsgleich mit dem Anspruch eines gesetzlich Krankenversicherten ist. Aus den Besonderheiten des Strafvollzuges können sich weitere Einschränkungen, aber auch weitergehende Ansprüche des Strafgefangenen ergeben (vgl. dazu Calliess/Müller-Dietz, 10. Aufl. 2005, Rdz 1 zu § 58 StVollzG).

## Buchbesprechungen

§ 34 SGB V regelt die gesetzlichen Ausnahmen von dem in §§ 31 Abs. 1, 32 Abs. 1, 33 Abs. 1 SGB V begründeten Anspruch des Versicherten auf Versorgung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln. Die gesetzliche Krankenversicherung soll von Kosten für Arzneimittel entlastet werden, deren Verordnung zu Lasten der Kasse dem Gebot der Wirtschaftlichkeit nicht entsprechen würde oder bei denen die Übernahme der Kosten durch die Versicherten selbst zumutbar ist, weil diese üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet bzw. vom Versicherten ohne ärztliche Verordnung im Wege der Selbstmedikation in der Apotheke gekauft werden (Kasseler Kommentar, Rdz. 2 zu § 34 SGB V). Dementsprechend ist die Verordnung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB V ausgeschlossen und nach Abschnitt F Nr. 16.1 und 16.2 der Arzneimittel-Richtlinie nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn sie bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen, also solchen, die entweder lebensbedrohend sind oder aufgrund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörung die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigen, als Therapiestandard gelten.

aa) Der Ausschluss der Leistungspflicht bei geringfügigen Gesundheitsstörungen (sog. Bagatellerkrankungen) ist auf den Anspruch des Strafgefangenen auf Heilbehandlung nicht übertragbar (ebenso Riekenbrauck in: Schwind/Böhm/Jehle, 4. Aufl. 2005, Rdz. 5 zu § 61 StVollzG; Bötticher/Stöver in: AK-StVollzG, 4. Aufl. 2000, Rdz. 4 zu § 61). Der Strafgefangene ist in seiner Handlungsfreiheit grundlegend eingeschränkt. Er kann das von ihm gewünschte Medikament gerade nicht in der nächsten Apotheke kaufen. Er kann, wie der vorliegende Fall zeigt, sich das von ihm gewünschte Medikament nicht einmal von Angehörigen schenken lassen. Auch die finanzielle Lage des Strafgefangenen verbietet einen entsprechenden Ausschluss der Heilbehandlung. Einem Gefangenen, der – wie der Beschwerdeführer – über Hausgeld nicht verfügt, stehen als Taschengeld monatlich nur etwa 30 € zur Verfügung. Gegenüber dem Empfänger von Sozialleistungen bzw. Arbeitslosengeld II, der als Regelsatz 345 € erhält, ist der Gefangene mit seinem Taschengeld von 30 € auch in seiner finanziellen Dispositionsfreiheit weit erheblicher eingeschränkt. Er kann – im Gegensatz zum Empfänger von Sozialleistungen – eben nicht frei entscheiden, ob er zugunsten der Behandlung seiner Erkrankung in anderen Bereichen seines Lebensunterhaltes sparen will.

bb) Hingegen gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Krankheitsbehandlung auch für Strafgefangene (Callies/Müller-Dietz, Anm. zu § 61 StVollzG; Bötticher/Stöver in: AK-StVollzG, Rdz. 3 zu § 58 StVollzG; Arloth/Lückemann, Rdz. 2 zu § 58 StVollzG; Riekenbrauck, Rdz. 2 zu § 61 StVollzG). Die Krankenpflege muss ausreichend und zweckmäßig sein, darf aber das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Kammer wird daher, gegebenenfalls durch Einholung einer ärztlichen Stellungnahme, zu prüfen haben, ob eine chronische Stomatitis kostengünstiger, etwa durch eine besonders vitaminreiche Ernährung, behandelt werden kann. Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch darauf, dass die bis Juli 2005 durchgeführte Behandlung, sollte sie sich als unwirtschaftlich herausstellen, auf Kosten der JVA fortgeführt wird.

(Eingesandt vom Vorsitzenden des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg)

**Nadja Capus/Ursula Cassani/Sandro Cimichella/Niklaus Oberholzer (Hrsg./Ed.): Öffentlich – Privat. Neue Aufgabenteilung in der Kriminalitätskontrolle? Public – Privé. Vers un nouveau partage du controle de la criminalité?** (Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie: Reihe Kriminologie, Bd. 23). Verlag Rüegger: Zürich/Chur 2006. 352 S. € 35,30

Die Problematik der Privatisierung öffentlicher Aufgaben, deren Wahrnehmung erklärtermaßen dem Schutz des Bürgers dienen soll, hat immer mehr zu jenen Phänomenen beigetragen, die heute – zumeist in kritischer Absicht – als „Sicherheitsstaat“ und „Kontrollgesellschaft“ charakterisiert werden. Dass Strafrecht, Strafrechtspflege und Strafvollzug den Rechtsgüterschutz gewährleisten sollen – wie immer man ihn definieren und verstehen mag –, ist gegenwärtig nicht die Frage. Längst ist Gegenstand von Praxis und Theorie, auf welchem Weg dies zu geschehen hat, ob und inwieweit also private Firmen, sogenannte Sicherheitsunternehmen, an der Erfüllung dieser Aufgabe beteiligt werden können und sollen. Da geht es nicht mehr (allein) um das alte, fast schon antiquiert anmutende Problem, unter welchen Vorzeichen und in welchem Rahmen sogenannte „schwarze Sheriffs“ den öffentlichen Raum – welcher Art auch immer – sichern sollen und können. Jene Problematik hat – wie eine wachsende Sicherheitsindustrie, die Erschließung neuer Märkte durch sie sowie die darüber geführte Diskussion zeigen – geschichtlich gewachsene Institutionen wie Haft- und Strafanstalten erreicht. Die einschlägigen Tendenzen sind – weit über Themen wie kostengünstigere, rationelle Gestaltung staatlicher Einrichtungen und ihrer Abläufe und einer Neuregelung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben unter dem Vorzeichen der „Entstaatlichung“ hinaus – zu regelrechten „Sicherheitsphilosophien“ geronnen, die Staat, Wirtschaft und Bürger in einem Bündnis gegen Kriminalität sehen (wobei der anspruchsvolle Begriff „Philosophie“ inzwischen in den Alltagssprachegebrauch eingegangen und einem anderen Ausverkauf der Werte anheim gefallen ist, als er gemeinhin beklagt wird).

Die hier nur umrisshaft und eher fragmentarisch skizzierte Problematik ist internationaler Natur. Sie hat freilich vor allem in den entwickelten Dienstleistungs- und Mediengesellschaften ihren Ort. So kann es auch schwerlich überraschen, dass die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie – die stets aktuellen kriminalpolitischen Entwicklungen und dem sie tragenden Zeitgeist auf der Spur ist – die Aufgabenteilung in der Kriminalitätskontrolle zwischen Staat und Privaten zu ihrem zentralen Thema gemacht hat. Dabei wird – etwa am Beispiel der Kontrolle der Geldwäscherei – sichtbar, dass es keineswegs allein darum geht, in welcher Weise und in welchem Umfang der private Sektor an der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben beteiligt werden kann. Vielmehr steht nicht zuletzt zur Diskussion, was angesichts globaler Abhängigkeiten und Verflechtungen der Wirtschaft an wirksamen Schutzvorkehrungen im nationalen Bereich überhaupt noch möglich und sinnvoll ist. Diese – namentlich durch das ökonomische Gefälle in den verschiedenen Weltregionen und durch Migrationsbewegungen geförderte – Problematik ist ja insbesondere im Strafvollzug in Form zunehmender Ausländeranteile an den Gefangenenraten zutage getreten. Dass insoweit auf die Dauer nur internationale „Instrumente“ – wie die Durchsetzung entsprechender Vereinbarungen und Standards hinsichtlich der Vollzugsgestaltung – einige Abhilfe zu schaffen vermögen, ist längst einsichtig geworden.

Der Sammelband, der die Beiträge der einschlägigen Tagung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie wiedergibt, leuchtet die hier angedeutete Problematik nach den verschiedensten Richtungen hin aus. Er schreitet sie gleichsam auf dem Weg vom Grundsätzlichen zum Detail ab. Das geschieht in der Weise, dass der thematisch weitausgreifende und bis in fundamentale Fragen staatlicher und gesellschaftlicher Selbstverständigung reichende Stoff auf sechs Themenblöcke verteilt ist. Am Anfang stehen Beiträge, die der Frage nachgehen, wem das Recht zu strafen zusteht. Referate, die dem Problem gewidmet sind, ob und inwieweit öffentliche Sicherheit (zugleich) eine private Angelegenheit ist, schließen sich daran an. Im folgenden Kapitel werden Beispiele der Privatisierung (teilweise) freiheitsentziehender Einrichtungen – aus der Schweiz und aus Großbritannien – vorgestellt und kritisch unter die Lupe genommen. Damit ist denn auch der Weg zu einer Grundsatzdiskussion darüber bereitet, wie sich die Schweiz

gegenüber den Bestrebungen zu einer – weitergehenden – Privatisierung der Gefängnisse verhalten soll. Die Wirtschafts- und Finanzkriminalität bildet einen praktischen Anwendungsfall für die Bestimmung des Verhältnisses von staatlicher Überwachung und Selbstkontrolle privater Unternehmen (nicht zuletzt von Banken). Die Beiträge dieses Kapitels überschneiden sich inhaltlich in mancher Hinsicht mit Referaten des bereits erwähnten Themenkomplexes, der die Geldwäscherei betrifft und mit dem der informationshaltige und auch für die deutsche Diskussion bedeutsame Band schließt.

Vielfalt und Gewicht der in den 19 Beiträgen abgehandelten Themen, die auf das Vorwort folgen, schließen praktisch eine ins Einzelne gehende Würdigung aus. Die nachstehenden Überlegungen müssen sich daher auf eine begrenzte Auswahl von Hinweisen beschränken.

Deutlich wird in grundsätzlicher Hinsicht – was das Verhältnis von Staat und Gesellschaft anlangt –, dass das Strafrecht angesichts der skizzierten Tendenzen Gefahr läuft, zu einem utilitaristisch gehandhabten, zweckorientierten Steuerungsinstrument zu denaturieren (Günter Stratenwerth). Am Beispiel von schweizerischen Gesetzesänderungen, die „häusliche Gewalt“ und Delikte des „sozialen Nahrums“ betreffen, werden die Schwierigkeiten einer befriedigenden (und befriedenden) Regelung sichtbar. „Gesetzesänderungen erschrecken in der Regel nicht die Straftäter, sie beruhigen das Gewissen der Rechtstreuen.“ (Christof Riedo, S. 46) Die Erkenntnis, dass Sicherheit (des Bürgers) nunmehr vermarktet, vergesellschaftet und politisch instrumentalisiert wird, entspricht inzwischen nicht mehr nur der Diagnose kritischer Strafrechtler, die darin die Verwirklichung der von Michel Foucault vorausgesagten Kontrollgesellschaft erblicken (Detlef Krauss). Am Beispiel zunehmender Inanspruchnahme als unsicher geltender öffentlicher Räume in französischen Städten durch die Polizei werden weniger Tendenzen der Privatisierung als vielmehr Bestrebungen veranschaulicht, Konflikte zu „veröffentlichen“, um dadurch eine bestimmte, für wünschenswert erachtete Ordnung durchzusetzen (Frédéric Ocqueteau).

Elektronische Überwachung (und ihre Folgen für die Familie) (Renate Clémenceon und Cornelia Rumo Wettstein) und der Halbfreiheit dienende, privat geführte Wohnheime figurieren als schweizerische Beispiele für Privatisierung. Die Probleme einer hinreichenden (und die einschlägige Diskussion weiterführenden) Bewertung werden an den elf privat geführten Einrichtungen der insgesamt 137 Gefängnisse in England und Wales veranschaulicht; immerhin weisen die in privater Hand befindlichen Anstalten einen Anteil von zehn Prozent der gesamten Insassen auf (Nicky Padfield). Die Gründe, die aus schweizerischer Sicht gegen eine Privatisierung von Gefängnissen in den einschlägigen Beiträgen angeführt werden, sind vielfältiger Natur; sie reichen vom staatlichen Gewaltmonopol über die skeptische Beurteilung gewinnorientierter Unternehmen bis hin zur weitgehend ablehnenden Einstellung der einheimischen Bevölkerung (André Kuhn, Henri Nuoffer). Ökonomische Effekte im Sinne sparsamen Umgangs mit Haushaltsmitteln werden nicht zuletzt in einer kriminalpolitisch vernünftigen und angemessenen Begrenzung der Gefangenenzahlen durch Gesetzgeber und Rechtsprechung gesehen (Leo Näf). Freilich sind im Band auch Stimmen vertreten, die aus politischer Perspektive zwischenstaatliche Vereinbarungen favorisieren, welche nach österreichischem Muster (Beispielsfall Rumänien) vorsehen, ausländische Straftäter ihre Strafe im Heimatstaat verbüßen zu lassen. Doch werden solche Lösungen auch nur unter den rechtsstaatlichen Vorbehalten befürwortet, die anerkannten europäischen Grundsätzen entsprechen: „Bei der Abtretung des Strafvollzugs an andere als schweizerisch-hoheitliche Instanzen ist sicherzustellen, dass einerseits die Ziele des Strafvollzugs nicht gefährdet werden und dass andererseits ein Betreuungsstandard der Häftlinge gewahrt bleibt, der den internationalen Anforderungen genügt.“ (Luzi Stamm, S. 251)

Heinz Müller-Dietz

**Gunnar Horst Daum: Die Petition im Strafvollzug. Dargestellt an Entscheidungen des Landtags Baden-Württemberg** (Nomos Universitätschriften Recht, Bd. 420). Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 2005. 200 S. € 41,-

In seinem Beitrag „Petitionsverfahren nach Artikel 41a der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen für den Bereich des Strafvollzugs“ hat Günter Baumann in dieser Zeitschrift kürzlich einschlägige Erfahrungen des Petitionsausschusses und Landtags dieses Bundeslandes mitgeteilt (ZfStrVo 2005, S. 224–226). Er hat dabei sowohl über das Verfahren dieser Gremien als auch über die Themen berichtet, die Gegenstand von Petitionen Gefangener gewesen sind. Dabei hat sich etwa gezeigt, dass ein Großteil solcher Eingaben „die Durchführung geeigneter Therapiemaßnahmen“ betroffen hat (S. 226).

Gerade angesichts der nordrhein-westfälischen Erfahrungen bietet sich die natürlich weitaus detailliertere Darstellung einschlägiger Befunde, die der Freiburger Dissertation (2003) von Gunnar Horst Daum zugrunde liegen, zum Vergleich an. Freilich ist diese Studie schon ihrer Natur nach umfassender angelegt und holt dementsprechend weit aus. Sie wartet auch mit einem umfangreichen statistischen Material aus den Jahren 1996 bis 2001 auf, das sich nicht zuletzt in den Tabellen und Schaubildern des Anhangs widerspiegelt (der fast ein Viertel des Buches ausmacht). Damit wird zugleich deutlich, dass es sich einmal mehr um eine empirische Untersuchung handelt, welche die den Strafvollzug und die Strafvollstreckung betreffenden Petitionen analysiert, die in der 12. Wahlperiode vom Juni 1996 bis Mai 2001 beim Landtag von Baden-Württemberg eingegangen sind.

Doch erschöpft sich die Studie nicht in einer Auswertung dieses Materials, die sämtliche relevanten Aspekte einbezieht. Vielmehr setzt sie sich darüber hinaus eingehend mit der Bedeutung des in Art. 17 GG verankerten Petitionsrechts im Gesamtsystem der Bürgerrechte – natürlich vor allem im Hinblick auf die besondere Situation des Strafgefangenen – auseinander. Daums Arbeit weist demnach sowohl verfassungsrechtliche als auch rechtspolitische Dimensionen auf. Ihr Gewicht tritt namentlich im Schlussteil seiner Analyse zutage, in dem er den Umgang von Petitionsausschuss und Landtag sowohl im Blick auf die (Rechts-) Stellung des Gefangenen als auch die (rechtliche) Gestaltung des Strafvollzugs einer kritischen Würdigung unterzieht.

Der weitreichenden Anlage der Studie entsprechend widmet Daum seine einleitende Betrachtung zunächst einmal den Rechtsbeschränkungen im Strafvollzug sowie der allgemeinen Rechtsschutz- und Rechtsweggarantie. Dem lässt er eine eingehende Darstellung von verfassungsrechtlicher Bedeutung, Inhalt, Umfang und Grenzen des Petitionsrechts folgen. Dabei kommt eine Fülle von Einzelfragen zur Sprache, die z. B. von der Abgrenzung solcher Eingaben von förmlichen Rechtsmitteln und -befehlen über die Zulässigkeitsvoraussetzungen bis hin zu anonymen, fremdsprachigen und beleidigenden Petitionen reichen. Dieses Kapitel bildet gleichsam eine kommentarmäßige Erläuterung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

Im nächsten Kapitel befasst sich Daum mit der parlamentarischen Behandlung von Petitionen und dem – bisher nicht abschließend geklärten – Problem, inwieweit Petitionsbescheide gerichtlicher Kontrolle unterliegen. Dabei steht außer Frage, dass der Petent einen Anspruch auf sachliche Verbescheidung seiner Eingabe hat. Ebenso hält Daum fest, dass die Petition – anders als förmliche Rechtsbehelfe – eigentlich keinen Suspensiveffekt zur Folge hat. „Gleichwohl wird Petitionen mit der Zurückstellung von Zwangsmaßnahmen gegen den Petenten faktisch eine aufschiebende Wirkung immer dann zuerkannt, wenn die Gefahr besteht, dass während der parlamentarischen Behandlung der Eingabe vollendete Tatsachen geschaffen werden, die der Entscheidung des Parlaments vorgreifen.“ (S. 67) Diese Praxis überzeugt ebenso wie die Bejahung gerichtlichen Rechtsschutzes in Form der allgemeinen Leistungsklage (vor dem Verwaltungsgericht), die freilich darauf beschränkt ist, eine sachliche Überprüfung des Anliegens herbeizuführen.

Das dritte Kapitel hat die Auswertung der zum Untersuchungszeitraum erhobenen Daten zum Gegenstand. Petitionen aus dem Strafvollzug gehörten mit 3,8 Prozent (= 359) in der 12. Wahlperiode zu den häufigsten Eingaben. Sie rangierten allerdings

noch hinter den Themenbereichen Ausländerrecht (24,3 Prozent = 2296) und Bausachen (5,4 Prozent = 509). Im Vergleich zur 11. und 10. Wahlperiode nahmen die Strafvollstreckungs- und Strafvollzugspetitionen deutlich – nämlich um 30,38 Prozent – ab. „Die Erfolgsquote bei Gnadenpetitionen und Petitionen aus dem Strafvollzug betrug in der 12. Wahlperiode 12,42 Prozent und lag demnach 5,41 Prozentpunkte unter dem Niveau der 11. Wahlperiode (17,83 Prozent) und 6,88 Prozentpunkte unter der Quote der 10. Legislaturperiode (19,30 Prozent).“ (S. 91) Ein positiver Bescheid liegt demzufolge vor, wenn eine Petition für erledigt erklärt wird, ein negativer, wenn ihr nicht abgeholfen werden kann.

Die 359 Strafvollzugspetitionen der 12. Wahlperiode betrafen 525 eigenständige Anliegen, die eine Fülle verschiedenster Themen, namentlich allgemeine und besondere Haftbedingungen sowie spezielle Vollzugsmaßnahmen betrafen. Von ihnen bezogen sich die häufigsten auf (angebliches) Fehlverhalten von Vollzugsbediensteten (56), auf Vollzugslockerungen (49) und auf medizinische Versorgung (45) – wobei fünf positive Bescheide auf Fehlverhalten, neun auf Vollzugslockerungen und sieben auf medizinische Versorgung entfielen.

Den größten Anteil an den Petenten stellten mit 66,8 Prozent (= 238 Eingaben) Langzeitgefangene. „Petitionen nichtdeutscher Gefangener sind die Ausnahme.“ (S. 151) Demgegenüber legten weibliche Insassen im Verhältnis zu männlichen ungleich häufiger Petitionen ein. Während – statistisch gesehen – jede siebte Gefangene eine solche Eingabe an den Landtag richtete, tat dies lediglich jeder 17. Gefangene.

Im vierten Kapitel zieht Daum rechtspolitische Konsequenzen aus seiner Untersuchung des Rechtsbehelfs und aus seiner empirischen Erhebung. Er begreift „die Petition als notwendige Ergänzung zum Gerichtswege-Rechtsschutz“ (S. 129). Für ihn stellt das Petitionsrecht auch keinen Rechtsbehelf „zweiter Klasse“ dar (S. 138). Vielmehr erblickt er darin sogar einen „idealen Rechtsbehelf für Strafgefangene“ (S. 147). Eine missbräuchliche Ausnutzung des Petitionsrechts durch Gefangene hat Daum ebenso wenig feststellen können wie eine Förderung querulatorischer Neigungen durch die Petitionspraxis des Landtags. Für ihn leistet die Petition „einen wichtigen Beitrag zur Aufklärung von Gefangenen in Fragen des Strafvollzuges und zur Rechtsbefriedigung bei gleichzeitiger Entlastung der Gerichte“ (S. 153). Freilich sieht er deutliche Grenzen der parlamentarischen Petitionstätigkeit dort, wo es – über die Klärung oder Regelung des konkreten Einzelfalles hinaus – um allgemeine Mängel oder Defizite des Strafvollzugs in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht geht. Insoweit hat man die Würdigung des Verfassers auch als Warnung vor übertriebenen – oder gar verfehlten – Erwartungen an die Petitionspraxis zu verstehen. Ebenso mag zweifelhaft erscheinen, dass Änderungen, welche die Grundstruktur des Rechtsbehelfs respektieren, weitergehende Einflussnahmen auf die Praxis des Strafvollzugs ermöglichen. Es dürfte wohl dabei bleiben, dass die Wahrnehmung zukunftsweisender reformatorischer Aufgaben Sache des Gesetzgebers und – natürlich – der Landesjustizverwaltungen ist. Diese Einsicht ändert indessen nichts an der Erkenntnis, dass Daum eine nach Anlage und Inhalt gründliche und solide, namentlich überaus informative Studie vorgelegt hat.

Heinz Müller-Dietz

**Michael Bast: Die Schweigepflicht der Ärzte, Psychologen und Sozialarbeiter im Strafvollzug. Eine Untersuchung der innerbehördlichen Schweigepflicht nach §§ 182 StVollzG, 203 StGB** (Schriftenreihe Strafrecht in Forschung und Praxis, Bd. 32). Verlag Dr. Kovac: Hamburg 2003. 248 S. € 79,80

Die Schweigepflicht der Fachkräfte, die im Strafvollzug therapeutisch und/oder sozialpädagogisch tätig sind, ist spätestens seit der Regelung durch das 4. StVollzÄndG vom 28.8.1998 (§ 182) verstärkt ins Blickfeld von Praxis und Theorie getreten (vgl. nur ZfStrVo 2005, 188 f.). Dabei werden die beiden Fallgruppen des § 182 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, wonach – anders als bei Ärzten – eine innerbehördliche Offenbarungspflicht von Psychologen, Sozialarbeitern und Sozialpädagogen besteht, in der Literatur zumeist unterschiedlich gesehen und behandelt. Unproblematisch erscheint danach die Durchbrechung der Schweigepflicht hinsichtlich der

zweiten Fallgruppe, welche die Offenbarung gegenüber dem Anstaltsleiter vorschreibt, wenn sie „zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist“. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Integrität steht nun einmal grundsätzlich höher als der Schutz des durch § 203 StGB strafbewehrten Privatgeheimnisses (und damit höher als der Persönlichkeitsschutz, der vor unbefugtem Zugriff Dritter auf personenbezogene Daten bewahren soll). Demgegenüber ist die ärztliche Schweigepflicht aus guten Gründen strenger ausgestaltet. Sie ist hinsichtlich der beiden Fallgruppen nur in der Weise gelockert, dass dem Arzt eine Offenbarungsbefugnis eingeräumt ist, wenn die Offenbarung zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben oder zum Schutz von Leben oder Gesundheit „unerlässlich“ ist.

Die Auseinandersetzungen um die Reichweite der Schweigepflicht von Psychologen, Sozialarbeitern und Sozialpädagogen haben indessen namentlich die erste Fallgruppe zum Gegenstand, wonach Angehörige dieser Berufsgruppen zur Offenbarung verpflichtet sind, „soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde“ „erforderlich ist“. Hierzu sind bisher in der Hauptsache drei Auffassungen entwickelt worden. Nach einer Mindermeinung verstößt dieses Gebot wegen der unterschiedlichen Regelung der Schweigepflicht von Ärzten und den genannten therapeutisch oder sozialpädagogisch tätigen Fachkräften gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG und ihrer Weite wegen gegen den durch Art. 2 in Verbindung mit Art. 1 und 20 GG gewährleisteten Resozialisierungsauftrag. Die beiden anderen Auffassungen stimmen im Wesentlichen darin überein, dass in jenen Fällen eine Güterabwägung zwischen Individualrecht des Gefangenen und Allgemeininteresse des Vollzugs als Bestandteil der Verhältnismäßigkeitsprüfung stattfinden muss. Sie unterscheiden sich aber nicht zuletzt dadurch voneinander, dass verschiedene Autoren im Wege einer verfassungskonformen Auslegung (oder sog. teleologischen Reduktion) zu einer restriktiven Interpretation des Gesetzeswortlauts gelangen, indem sie z. B. von einer an der zweiten Fallgruppe orientierten Erheblichkeitsschwelle ausgehen. Demgegenüber erblickt die dritte Auffassung im Gesetzestext eine auch verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Regelung der Offenbarungspflicht. Der Streit rankt sich demnach vor allem um die Frage, ob dem Gesetzgeber insoweit eine optimale Regelung des der Schweige- und Offenbarungspflicht zugrunde liegenden Zielkonflikts gelungen ist. Andererseits kann immerhin ein gewisser Ertrag der bisherigen Diskussion darin gesehen werden, dass er brauchbare Anhaltspunkte für sachgerechte Lösungen zu bieten vermag.

Michael Bast hat sich in seiner Dissertation dieser Problematik in umfassender, die Rechtsstellung der Ärzte, Psychologen und Sozialarbeiter einschließender Weise angenommen. Seine Darstellung reicht von einer Einführung in die derzeitige Rechtslage bis hin zu den straf- und disziplinarrechtlichen Konsequenzen für Verstöße gegen die Schweige- und die Offenbarungspflicht. Der Themenstellung entsprechend umreißt der Verfasser nach seiner Einleitung die Rechtsposition und den Pflichtenkreis der therapeutischen und sozialpädagogischen Fachkräfte und ihre jeweilige Einbindung in den Aufgabenbereich und in die Personalstruktur der Vollzugsanstalt. Im nächsten Schritt setzt er sich mit den verschiedenen Auffassungen über das durch § 203 StGB geschützte Rechtsgut auseinander, um sich für das Individualinteresse als das maßgebende zu entscheiden. Bevor er sich dann der Regelung der Schweigepflicht durch § 182 Abs. 2 Satz 1 StVollzG – im Kontext des § 203 StGB – zuwendet, referiert er den einschlägigen Meinungsstand vor Inkrafttreten des 4. StVollzÄndG. Bei der Auslegung des § 203 selbst gelangt der Verfasser zu dem zutreffenden Ergebnis, dass alle Geheimnisse unabhängig von ihrer Herkunft vom rechtlichen Schutz umfasst sind. Das gilt auch für Drittgeheimnisse. Er legt ferner dar, dass die Schweigepflicht auch innerhalb der Vollzugsbehörde und damit zugleich im Verhältnis zu anderen Mitarbeitern der Vollzugsanstalt besteht.

In seiner Analyse der Regelung der Offenbarungspflicht durch § 182 Abs. 2 Satz 2 StVollzG kommt Bast zum Ergebnis, dass der weite Wortlaut der Norm eine verfassungskonforme Auslegung erfordert, die im Wege der Anwendung des Grundsatzes der Güter- und Interessenabwägung erreicht werden soll. Dabei soll – im Hinblick auf die im Strafvollzug immer wieder auftretenden kritischen Sachlagen – schon ein einfaches Überwiegen der Vollzugsinteressen genügen, „um eine Offenbarungspflicht zu begründen“ (S. 129). Als Maßstab dient dem Verfasser das § 193

StGB zugrunde liegende Kriterium der „Wahrnehmung berechtigter Interessen“; die strengeren Anforderungen des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) erscheinen ihm zu weitgehend. Er folgt damit der Abstufung der Regelung, wie sie der Gesetzgeber in § 182 Abs. 2 Satz 2 („erforderlich“) und Satz 3 („unerlässlich“) vorgenommen hat.

Auf Grund dieser differenzierenden Auslegung bejaht Bast eine Offenbarungsbefugnis des Arztes nach Satz 3 nur dann, wenn die Offenlegung das letzte Mittel ist, um der Vollzugsbehörde die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen (S. 139). Eine HIV-Infektion hingegen erscheint ihm – wegen der gesundheitlichen Gefahren für andere im Rahmen der Zwangsgemeinschaft des Vollzugs – derart gravierend, dass allein ihr Vorliegen eine Offenbarungsbefugnis des Arztes rechtfertigt (S. 147). Zu Recht lehnt Bast aber eine weitergehende Offenbarungsbefugnis, die lediglich auf Weisung oder Verwaltungsvorschriften gestützt ist, ab.

Das Vorliegen einer privilegierten Stellung therapeutisch oder sozialpädagogisch tätiger Fachkräfte, die zur Anwendung der strengen Kriterien des rechtfertigenden Notstandes führen würde, hält der Verfasser nicht für sachgerecht. Er begründet dies nicht zuletzt mit der engen Verflechtung der diagnostischen und therapeutischen Tätigkeit des Psychologen mit der Gestaltung des Vollzugs im Einzelfall. „Wie auch beim Arzt lässt sich für die psychologische Tätigkeit ein Spannungsverhältnis zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des Inhaftierten und dem Informationsinteresse der Vollzugsbehörde lösen, indem man das Kriterium der Erforderlichkeit als Bestandteil einer an § 193 StGB orientierten Verhältnismaßigkeitsprüfung versteht. Erst wenn das Ergebnis einer Güterabwägung ein überwiegendes Offenbarungsinteresse ergibt, muss der Psychologe der Anstaltsleitung Therapiegeheimnisse mitteilen.“ (S. 160) In einem solchen Falle besteht er – wie beim Arzt – darauf, dass sich die zulässige Weitergabe der Information nicht allein auf die Mitteilung des Ergebnisses beschränken darf, sondern auch eine nachvollziehbare Begründung einschließen muss. Hinsichtlich der unbestimmten Gesetzesbegriffe gibt es für ihn keinen unüberprüfbar Beurteilungsspielraum. Wohl aber gesteht Bast den Fachkräften eine sog. Einschätzungsprerogative zu. Der weitere Gedankengang des Verfassers ist vor allem der Unterrichtspflicht gegenüber dem Gefangenen (§ 182 Abs. 2 Satz 5), der Weiterverwendung geöffneter Daten (§ 182 Abs. 3) und externen Schweigepflichtigen gewidmet. An zehn praktischen Beispielen veranschaulicht er Fälle der Durchbrechung der Schweigepflicht.

§ 182 Abs. 2 regelt bekanntlich keineswegs die einzigen Fälle der Offenbarungspflicht oder -befugnis. Deshalb befasst sich der Verfasser in einem weiteren Kapitel mit den übrigen gesetzlich geregelten Sachlagen dieser Art. Dazu zählen insbesondere die Anzeigepflicht in Bezug auf geplante Straftaten (§ 138 Abs. 1 StGB) sowie die Offenbarungsbefugnis auf Grund einer Einwilligung des Gefangenen und eines rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB). Ein Rückgriff auf letztere Norm wie auf § 193 StGB sieht Bast in dessen mit Recht als unzulässig an, weil § 182 StVollzG insoweit eine abschließende Eingriffsregelung darstellt.

Dem Verfasser kann bescheinigt werden, dass er eine solide, gründlich durchdachte Studie vorgelegt hat, die den gewiss vielfältigen Aspekten der immer noch kontrovers erörterten Problematik vor allem durch Herausarbeitung der spezifischen Interessenlagen gerecht zu werden sucht. Freilich ist es mit einer rechtlich diskutablen Lösung des Zielkonflikts in der Praxis allein nicht getan. Vielmehr liegt ein besonderes Schwergewicht der Problematik in hinreichender Vertrautheit der Fachkräfte mit den im Vollzug immer wieder auftretenden Konstellationen und Risiken, in einem entsprechenden Einfühlungs- und Urteilsvermögen sowie in der Fähigkeit, auf kritische Situationen angemessen reagieren zu können.

Heinz Müller-Dietz

**Claudius Roth: Privatisierungsmöglichkeiten im geschlossenen Strafvollzug. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung ausgesuchter Vollzugstätigkeiten** (Europäische Hochschulschriften, Reihe II: Rechtswissenschaft, Bd. 4378). Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt a.M. 2006. XVIII, 152 S. € 39,-

Das Thema der Gefängnisprivatisierung lässt uns nicht mehr los. Die JVA Büren ist Gegenstand verschiedener Beiträge geworden. Über die teilprivatisierte JVA Hünfeld ist wiederholt informiert worden. Nunmehr ist aus Baden-Württemberg berichtet worden, dass der Justizminister für die geplante JVA Offenburg „europaweit einen Betreiber“ suche; auch in diesem Fall geht es aus den vielfach schon erörterten verfassungsrechtlichen Gründen um eine Teilprivatisierung (Roland Muschel: Strafvollzug mit privater Hilfe, in: Badische Zeitung vom 31. Mai 2006, S. 6). Längst ist die einschlägige Diskussion, welche die entsprechenden Bestrebungen verschiedener Landesjustizverwaltungen teils erläuternd, teils kritisch begleitet, zur Behandlung spezieller Fragen auf diesem Gebiet übergegangen. Inzwischen liegt auch ein Gutachten über die „Rechtlichen Grenzen der Privatisierung des Jugendstrafvollzuges“ von Christoph Gusy vor (Der Vollzugsdienst 2/2006, S. 17, 20 f.), der sich ja bereits zur verfassungsrechtlichen Beurteilung von Privatisierungen im Erwachsenenstrafvollzug geäußert hat.

Die vorliegende Frankfurter Dissertation von Claudius Roth hat sich spezieller Fragestellungen des geschlossenen Strafvollzugs auf diesem Gebiet angenommen. Sie untersucht nunmehr Privatisierungsmöglichkeiten hinsichtlich von Aufgabenbereichen und Tätigkeiten, die herkömmlicherweise großenteils, wenn auch keineswegs allein vom Allgemeinen Vollzugsdienst wahrgenommen werden. Gegenstand der Studie sind drei zentrale Tätigkeitsbereiche der Versorgung Gefangener, der Bewachung und Kontrolle sowie der Behandlung. Im Rahmen der Versorgung thematisiert der Verfasser beispielhaft die Gefangenenernährung und die Bekleidung. Wesentlich umfassender und ausdifferenzierter stellen sich ihm die Überwachungsfunktionen dar. Hier untersucht er nicht weniger als zwölf Beispielfälle: die Schließfähigkeit, die Berichterstattung über Gefangenzahlen, die Beaufsichtigung, Begleitung und Durchsicherung der Insassen innerhalb der Anstalt, die Anordnung und Durchführung erkenntnisdienlicher Maßnahmen und besonderer Sicherungsmaßnahmen sowie objektbezogene Bewachungs- und Kontrollaufgaben. Als relativ vielfältig präsentieren sich dem Verfasser auch die Tätigkeitsbereiche auf dem Feld der Behandlung im weiteren Sinne. Hier wartet er immerhin mit sechs Beispielen auf: Aufnahme von Gefangenen, Behandlungsuntersuchung, Behandlungsmaßnahmen, Führen von Gefangenenpersonalakten, Bearbeitung von Gefangenenbeschwerden, Entlassung der Gefangenen.

Diesen Detailanalysen hat der Verfasser Erläuterungen der einschlägigen Begriffe sowie der verfassungsrechtlichen Vorgaben vorangestellt. Bei der formellen oder Organisationsprivatisierung verbleiben demnach Aufgabe und Verantwortung beim Staat; doch greift dieser bei der Erfüllung auf die Rechts- und Handlungsformen des Privatrechts zurück. Bei der materiellen Privatisierung gibt der Staat bestimmte Verwaltungstätigkeiten auf, um sie Privaten zur Wahrnehmung einzuräumen oder zu überlassen. Die funktionelle Privatisierung äußert sich darin, dass Aufgaben, die der Verwaltung obliegen, Privaten unter der Verantwortung des Staates übertragen werden. Im Falle der Beleihung nehmen Privatrechtssubjekte hoheitliche Aufgaben im eigenen Namen wahr. Demgegenüber unterstützt der Private im Falle der Verwaltungshilfe Behörden dadurch, dass er in deren Namen bestimmte öffentliche Tätigkeiten wahrnimmt oder vorbereitet. Freilich erschöpfen diese Begriffsbestimmungen das einschlägige Vokabular keineswegs, haben sich im Laufe der Zeit doch die Formen der Beteiligung Privater an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zunehmend ausgeweitet und ausdifferenziert. Roth definiert denn auch weitere Begriffe dieser Art.

Um so mehr haben die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Privatisierung inzwischen an Bedeutung gewonnen. Das gilt namentlich für den vieldiskutierten Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG. Hier gelangt der Verfasser zu dem grundsätzlichen und allgemein bekannten Ergebnis, dass der Strafvollzug eine staatliche Aufgabe darstellt und dass in diesem Rahmen die Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Befugnisse in der Regel

Beamten obliegt. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen einzelne solcher Tätigkeiten Privaten übertragen werden können, ist dem Verfasser zufolge nicht danach zu beurteilen, ob es sich um Akte der Eingriffs- oder Leistungsverwaltung handelt, sondern vielmehr nach der Grundrechtsrelevanz des jeweiligen Vorgehens.

In seinen Detailanalysen ist Roth im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen gekommen: Die von ihm ausgewählten Tätigkeitsbereiche der Versorgung der Gefangenen (Verpflegung und Bekleidung) sind grundsätzlich privatisierbar – und zwar sowohl in Form der formellen als auch der materiellen Privatisierung, also der Gründung von staatlichen Eigengesellschaften oder der Aufgabenübertragung auf Private. Im Bereich der Überwachung und Kontrolle sieht der Verfasser Möglichkeiten einer funktionellen oder formellen Privatisierung hinsichtlich der Durchführung erkenntnisdienlicher Maßnahmen, der Berichterstattung über Gefangenenanzahlen, der Begleitung Gefangener in der Anstalt, einzelner Tätigkeiten im Pfortendienst und der objektbezogenen Überwachung. Weitergehenden Einschränkungen unterliegt ihm zufolge die Privatisierung im Bereich des Behandlungsvollzugs: Insoweit kommen lediglich die ärztliche Untersuchung und die Behandlungsuntersuchung für eine funktionelle Privatisierung in Betracht.

Insgesamt fällt der Befund eher mager und ernüchternd aus. Danach lässt sich eine Vielzahl von Tätigkeiten im geschlossenen Vollzug aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht privatisieren. „Zumeist liegt das Problem darin, dass den Ausübenden immer wieder ein umfangreiches Auswahl- oder Entschließungsermessen zusteht. Hierdurch kann unter anderem in bereits betroffene Grundrechte noch nachhaltiger eingegriffen werden.“ (S. 134) Demgegenüber erscheint dem Verfasser als geeignetes Objekt „für eine weitestgehend privatisierte JVA“ „eine offene Vollzugsanstalt, die ausschließlich für Freigänger konzipiert ist“ (S. 135). Sie könnte unter der Voraussetzung einer gesetzlichen Grundlage „vollständig mit Beliehenen und einem verantwortlichen Beamten auskommen“ (S. 136). Die Frage ist freilich, ob eine solche Einrichtung für private Unternehmen wirtschaftlich hinreichend attraktiv wäre. Überhaupt zeigen Entwicklungen in der Vollzugspraxis und im Verlauf der Diskussion, wie viel hier noch im Fluss ist.

Heinz Müller-Dietz

**Irene Sagel-Grande / Leo Toomvliet: Bildung im Strafvollzug aus Strafvollzugensicht** – Eine empirische Untersuchung in sieben EU Mitgliedstaaten. EU Sokrates Programm – Projekt Grundtvig 4, Education in Prison. Abschlussbericht der Niederlande, HLS Cahier Nr. 4. Hanse Law School, Bremen, Groningen, Oldenburg 2006, Kart. VIII, 186 Seiten, zu beziehen über die E-Mail-Adresse: H.I.Sagel-Grande@hetnet.nl (ohne Preisangabe)

Seit Langem gehört die schulische und berufliche Fortbildung der Gefangenen zum zentralen Programm für die Resozialisierung Straffälliger. Unser Wissen über die Wirkung von Fortbildungsmaßnahmen ist aber noch begrenzt. Das vorliegende Werk ist Teil eines europaweiten Forschungsvorhabens zur Erweiterung unseres Wissenshorizonts. Die Niederländische Arbeitsgruppe hatte das Thema des vorliegenden Werkes übernommen, in dem zehn Beiträge über die Forschungsergebnisse zusammengefasst sind. Die Kapitel sind sämtlich in deutscher Sprache verfasst. Am Ende stehen ein englisches Summary und ein französisches Resumé. In Beilagen ist der Text der an die jungen Leute gerichteten Fragen wiedergegeben und außerdem die jeweils über Struktur, Personalstand und Belegung der Vollzugseinrichtungen erhobenen Grunddaten. In erster Linie fanden die Untersuchungen in zwei westeuropäischen Staaten, den Niederlanden und Deutschland, und zwei osteuropäischen Staaten, Polen und Litauen, statt. Sie erstreckten sich aber auch auf England, Griechenland und Spanien.

Im ersten Kapitel gibt Irene Sagel-Grande eine Einführung betreffend die Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug. An deren Ende steht ein recht ausführlicher Abschnitt ‚über Unterricht und Ausbildung im niederländischen Strafvollzug‘ bis hin zum subjektiven Erleben der Gefangenen von ihrer Situation dort. Es folgt ein

sehr informativer Überblick über die drei untersuchten niederländischen Einrichtungen, in denen die Befragungen stattfanden, und die Beschreibung eines Arbeitstages in einer dieser Anstalten, in Teylingereind.

Das vierte Kapitel, von den beiden Verfassern beigetragen, handelt von den ‚Einstellungen Strafvollzuger zu den Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug‘ der drei niederländischen Anstalten. Interessant sind die Änderungsvorschläge der Insassen: mehr praktische Fächer und ein höheres Unterrichtsniveau (S. 43). Als wichtigste Werte nannten die Befragten, darunter auch eine Minderheit von Mädchen: Respekt, Ehrlichkeit und Vertrauen sowie den Verzicht auf Gewalt (S. 49 f., 54). Einschränkend ist freilich zu sagen, dass die erhaltenen Antworten sich oft schwer zusammenfassen lassen, weil sie außerordentlich differenziert und teilweise geradezu schillernd sind.

Ein zentrales Kapitel ist der von Irene Sagel-Grande gemeinsam mit Barbara Stando-Kawecka verfasste Bericht ‚Strafen und Strafvollzug in den Niederlanden und in Polen ...‘, der von den Verfasserinnen in einen weiten Rahmen gestellt wurde, in den die unterschiedlichen sozialen und kriminologischen Zustände sowie die Organisation der Rechtspflege im Allgemeinen Platz fanden. Der Leser erfährt viele überraschende Einzelheiten, am überraschendsten vielleicht, dass zeitweise (1998/99) mehr als 5000, im letzten Berichtsjahr (2001/02) mehr als 4000 Strafvollzuger eine Schule besuchten (S. 94).

Im folgenden Kapitel geht es um die Gefangenensicht, die Ansichten der Jugendlichen Strafvollzuger in Bremen und in den Niederlanden. Ein Vergleich der hochdifferenzierten Ergebnisse ist schwierig, weil man dabei stets die unterschiedlichen sozialen Verhältnisse und die voneinander abweichende Organisation der Strafrechtspflege im Auge behalten muss. So erklärten knapp 95% der Jugendlichen in Deutschland, dass sie ihr Verhalten künftig ändern wollten, aber nur etwas weniger als 63% der Niederländer äußerten diese Absicht. Eine verhärtetere kriminelle Haltung kann jedoch bei den jüngeren Niederländern nicht die Ursache sein, eher dass sie in einer stärker multikulturell geprägten Zivilisation aufgewachsen sind und deshalb die Anpassung an eine ‚Leitkultur‘ scheuen (S. 124, 135). Ein Vergleich der Änderungsbereitschaft zwischen Gruppen von litauischen und niederländischen Gefangenen ergab einen Vorsprung für Litauern, merkwürdig dabei die äußerst niedrige Änderungsbereitschaft der Frauen in unserem Nachbarland (S. 146). Diese Feststellung bedarf noch näherer Untersuchung.

Im neunten Abschnitt sind ‚die Antworten in sieben Mitgliedstaaten der EU auf die Hauptfragen der Bildung im Strafvollzug‘ von den Verfassern zusammengestellt und in elf Schaubildern anschaulich dargestellt. Den Abschluss bildet ein Fazit (S. 167 ff.) von Irene Sagel-Grande. In einem Ausblick stellt die Verfasserin fest, „dass die Grundeinstellung der Gefangenen im Strafvollzug im Hinblick auf Arbeit und Bildung sowie ihre Einstellung zur Werteordnung überraschend positiv ist“. Fraglich bleibt, ob diese Einstellung im Leben draußen durchgehalten wird. Auf jeden Fall „sollte dafür gesorgt werden, dass arbeits- und lernwilligen Strafvollzuger die Gelegenheit zum Arbeiten und Lernen tatsächlich geboten wird“. Damit bestätigt sie die Politik der meisten deutschen Bundesländer, die für junge Gefangene zumeist solche Möglichkeiten vorgesehen haben. Die hohe Arbeitslosigkeit in den Anstalten für Erwachsene andererseits muss dringend abgebaut werden.

Das Werk beeindruckt den Leser besonders dadurch, dass die Untersuchung so breit angelegt ist. Aus diesem Grunde beansprucht es, gründlich und umsichtig gelesen zu werden. Die Detailergebnisse, die in den verschiedenen Abschnitten wiedergegeben sind, müssen verglichen werden. Dann ist der Erkenntnisgewinn groß. Ganz nebenbei erfährt der deutsche Leser, dass sich mit einem Jugendstrafrecht, das bereits für die Zwölfjährigen gilt und die Volljährigen nicht mehr erfasst, leben lässt. Voraussetzung ist freilich, dass für die straffälligen Kinder geeignete Vollzugseinrichtungen zur Verfügung stehen und die jungen Volljährigen mit weniger langen Strafen als unsere Erwachsenen sanktioniert werden. Auch müssen für sie Vollzugsanstalten eingerichtet werden, die ihren Bedürfnissen gerecht werden. Ich plädiere damit nicht für eine entsprechende Änderung des Jugendstrafrechts, im Gegenteil. Rechtspopulisten, die mit bloßen Gesetzesänderungen die Welt verbessern wollen,

müssen die Beobachtungen der Situation in den Niederlanden, wenn sie gründlich genug sind, enttäuschen. Wer das deutsche Jugendstrafrecht in ihrem Sinne verändern und Verantwortung für diese Veränderungen übernehmen will, muss zu Leistungen mit einem höheren Kostenaufwand bereit sein.

Karl Peter Rotthaus

**Peter Höflich/Michael Matzke: Ich bitte, mir ein Legehuhn halten zu dürfen, Herr Anstaltsleiter. Tragikomisches aus dem Strafvollzug.** Fachhochschulverlag, Frankfurt am Main 2006. 176 Seiten, € 12,-

Wer in Lehrbüchern und Kommentaren zum Strafvollzugsgesetz liest, bekommt in erster Linie vor Augen geführt, wie die Praxis des Strafvollzugs sein soll. Die Anekdotensammlung von Peter Höflich und Michael Matzke hingegen zeigt, wie sie tatsächlich ist. Die fast ausschließlich wörtlichen Zitate gewähren dem Leser einen Einblick in die Realität des Strafvollzugs, die sich einerseits derb, zotig und im Hinblick auf die überwiegend männlichen Strafgefangenen chauvinistisch darstellt, andererseits aber auch bunte, amüsante und witzige Aspekte mit sich bringt. Gleichzeitig räumt das Buch mit den – auf Unkenntnis der Verhältnisse im Strafvollzug beruhenden – Vorurteilen vieler Außenstehender auf, denen der deutsche Strafvollzug als ein Vier-Sterne-Hotel erscheinen mag, in dem die Gäste ein komfortables, sorgenfreies Leben führen und welches sie ohne große Umstände verlassen dürfen. Hinter den überwiegend komischen Geschichten bleibt die ernste Seite der Freiheitsentziehung, die regelmäßig mit grauen Mauern und martialischen Stacheldrahtzäunen einhergeht, nicht verborgen.

In dieser Zitatsammlung betonen die Autoren die menschliche Seite des Vollzugs und die trotz des oft bittersten Alltags immer wieder auftretenden witzigen Situationen. Denn nach wie vor ist der Strafvollzug geprägt von bürokratischem Formalismus, dessen detaillierte Regelungen häufig zur Lächerlichkeit vieler – erst gemeinter – Vorgänge führen. Dieser Band präsentiert dementsprechend überwiegend Eingaben, Bescheide und Gerichtsbeschlüsse, deren Witz daraus hervorgeht, dass sich die Beteiligten ihrer jeweiligen (Haupt-)Rollen nicht bewusst sind. Ein besonders anschauliches Beispiel dafür findet sich im Kapitel „Sicherheit und Ordnung“. Hier zeigt sich, dass eine Frage wie die der Rechtmäßigkeit des Tragens von Hosenträgern zur Dienstkleidung durchaus geeignet ist, mehrere Dienststellen über den Zeitraum eines ganzen Sommers zu beschäftigen. Dass diese sich ebenso mit Anträgen zur Haltung von Tieren beschäftigen, verdeutlicht bereits der Titel des Buches.

Daneben werden einige Spaß-Verfügungen zitiert, die den Bürokratismus im Strafvollzug auf die Schippe nehmen; so z.B. die Verfügung mit der Überschrift „Disziplinarmaßnahmen in deutschen Strafvollzugsanstalten im Wandel der Zeit“, in der die Entwicklung der Reaktionen auf die Beleidigung eines Beamten durch einen Strafgefangenen zwischen 1937 und 1997 überzeichnet, jedoch mit wahren Kern dargestellt wird.

Die Autoren, die beide im Laufe ihres Berufslebens in Strafanstalten und Aufsichtsbehörden (in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg bzw. in Berlin) tätig waren, konnten bei der Zusammenstellung dieser Textsammlung auf ihre eigenen Erfahrungen wie auch auf das Reservoir an Materialien vieler Kolleginnen und Kollegen zurückgreifen.

Die Darstellung beginnt mit dem Kapitel „Wie man in den Vollzug gelangt“ und folgt im Weiteren überwiegend dem Strafvollzugsgesetz, wobei die einzelnen Themengebiete – abhängig vom vorgefundenen Material – in unterschiedlicher Ausführlichkeit behandelt werden. Besonders stark repräsentiert sind die Bereiche „Sinn und Zweck von Freiheitsstrafe sowie Aufgaben und Gestaltung des Vollzuges“, „Lockerungen des Vollzuges und Urlaub“, „Unterbringung, Ausstattung der Hafträume und persönlicher Gewahrsam der Gefangenen“ sowie „Vollzugsbedienstete“. Im abschließenden Kapitel zum Jugendstrafvollzug mahnen die Autoren die Tatsache an, dass bis heute kein Jugendstrafvollzugsgesetz vorliegt, und unterbreiten vor diesem Hintergrund einen in Reinform verfassten „Entwurf eines kurzen Jugendstrafvollzugsgesetzes (kJStVollzG)“.

Jedem Themenbereich ist eine kurze, informative Erklärung vorangestellt, die auch dem fachfremden Leser die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der nachfolgenden Texte darlegt. Die Originaltexte bzw. Zitate werden – sofern sie nicht aus sich heraus verständlich sind – von Erläuterungen der Autoren begleitet. Damit gelingt es den Autoren, eine ernste und vielseitige Angelegenheit wie den Strafvollzug in heiterer und amüsanter Weise darzustellen und gleichzeitig den Leser mit interessanten Informationen zu versorgen. In ihrer Einleitung zum Buch bitten die Autoren um Zusendung weiterer Texte und Hinweise, so dass der Leser sich auf einen zweiten ebenso vergnüglichen, aber auch lehrreichen Band mit Anekdotensammlungen aus dem Strafvollzug freuen kann.

Nadja Gärtel

**Michael Steiner: Der Strafgefangene im System der gesetzlichen Sozialversicherung** (Würzburger Schriften zur Kriminalwissenschaft, Bd. 23). Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt a.M. 2006. XXIV, 204 S. € 42,50

Wenn ein Thema in der Luft gelegen und nach monografischer Bearbeitung verlangt hat, dann dasjenige, das Gegenstand der Würzburger Dissertation (2005) von Michael Steiner ist. Spätestens seit Beginn der Arbeiten am StVollzG – erst recht aber seit dessen Inkrafttreten – ist deutlich geworden, welchen Anteil die soziale Absicherung des Strafgefangenen und seiner Angehörigen an der gesellschaftlichen (Wieder-)Eingliederung hat. Dies gilt namentlich im Zeichen des durch Art. 20 Abs. 1 GG gewährleisteten sozialen Rechtsstaates und der verfassungsrechtlichen Konsequenzen, die das BVerfG in zentralen Entscheidungen zum Strafvollzug getroffen hat. Mag auch sein Urteil von 1998, das zwar die Verfassungswidrigkeit der ursprünglichen Regelung des Arbeitsentgelts festgestellt, aber die legislatorische Suspendierung der Einbeziehung Strafgefangener in die Rentenversicherung toleriert hat (BVerfGE 98, 169 = ZfStrVo 1998, 242), nicht auf der vom einstigen Strafvollzugsgesetzgeber und von der Literatur für richtig gehaltenen Linie einer völligen Einbeziehung in das bestehende System der sozialen Sicherung liegen. Es kann – nicht zuletzt im Hinblick auf dieses Urteil – schwerlich überraschen, dass der Verfasser auf der Grundlage seiner sowohl detaillierten als auch umfassenden Untersuchung zu dem Ergebnis gelangt, das dem Bundesgesetzgeber seinerzeit vorgeschwebt und heute wohl noch mehr durch die seitherige Entwicklung des Wirtschafts- und Arbeitslebens unterstrichen wird: Den Strafgefangenen – auch und gerade um seiner Angehörigen willen – in sämtliche Zweige der Sozialversicherung einzubeziehen.

Wie dieses nicht nur vollzugs-, sondern auch sozialpolitische Ziel unter den gegenwärtigen Umständen – die einerseits durch die überaus schwierige Finanzlage öffentlicher Haushalte, andererseits durch die verfassungsrechtliche Übertragung der Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug auf die Länder gekennzeichnet ist – soll (noch) erreicht werden können, steht freilich in den Sternen. Zur wenigstens ansatzweisen Lösung des ersteren Problems hat Steiner Vorschläge in den Bereichen der Beschäftigung Gefangener sowie der Gestaltung des Arbeitsentgelts und des Arbeitsbetriebswesens unterbreitet. Das letztere Problem ist ja erst nach Abschluss der Studie aufgetreten. Es belegt – wie schon die strafvollzugs- und sozialrechtlichen Ausführungen des Verfassers überhaupt – die besondere Problematik seines Themas, das in der Abhängigkeit jeglicher Konzepte sowohl von verfassungsrechtlichen Vorgaben als auch dem raschen Wandel sozialversicherungs- und arbeitsrechtlicher Regelungen gründet. Es verwundert deshalb auch nicht, dass Steiner einen erheblichen Teil seiner Studie der Darstellung und Analyse des in starker Fluktuation befindlichen Systems hat widmen müssen. Das macht das Verdienst wie die Schwierigkeiten seiner Untersuchung zugleich aus. Allein die verschiedenen „Reformen“, welche die „Hartz-Gesetze“ und das Gesundheitswesen bisher schon durchlaufen haben, zeigen, wie rasch sich der einschlägige Rechtszustand ändern und eine zwangsläufig irgendwann abzuschließende Studie durch Gesetzgebung und Praxis überholt werden kann. Es ist dies ein Beleg mehr für eine wachsende rechtliche Komplexität, die zu reduzieren in postmodernen Gesellschaften anscheinend weniger denn je gelingen will (oder kann).

Steiner hat den umfangreichen Stoff auf insgesamt fünf Kapitel verteilt, deren Feinstruktur erkennen lässt, in welchem Maße er die einzelnen Fragestellungen „kleinbuchstabiert“ hat. In seiner dem ersten Kapitel vorangestellten Einführung skizziert er in aller Kürze die sozialrechtliche und -staatliche Bedeutung seines Themas und dessen Verlaufsgeschichte bis hin zum Inkrafttreten des StVollzG am 1.1.1977. Schon daran wird sichtbar, dass das sozialstaatliche Bestreben, Strafgefangene und ihre Angehörigen in gleicher Weise wie andere Bürger am System der sozialen Sicherung partizipieren zu lassen, älter ist als die Reformbestrebungen der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts. Nicht zufällig wird in diesem Zusammenhang der Name Gustav Radbruch genannt.

Im ersten Kapitel gibt der Verfasser einen gedrängten Überblick über das Sozial(versicherungs)recht und dessen geschichtliche Entwicklung von seinen Anfängen im Kaiserreich Bismarckscher Provenienz bis zu seiner gegenwärtigen Ausgestaltung. Dabei wird auch der umstrittene Begriff und Inhalt des Sozialrechts näher analysiert. Im zweiten Kapitel untersucht Steiner die Erwerbstätigkeit Strafgefangener im Blickwinkel ihrer sozialversicherungsrechtlichen Bedeutung. Er bestimmt den Begriff der Arbeit in Abgrenzung von anderen Betätigungsformen, legt die strafvollzugsrechtlichen Grundlagen – vor allem im Hinblick auf das Vollzugsziel und die Funktion der Arbeit im Strafvollzug – dar und schildert die verschiedenen (in- und extramuralen) Beschäftigungsarten.

Einen ersten Schwerpunkt seiner Darstellung setzt der Verfasser mit dem dritten Kapitel. Denn hier geht er in ebenso differenzierter wie differenzierender Weise der Frage nach, in welchem Umfang und in welcher Weise der Strafgefangene am heutigen System der sozialen Sicherung teilhat. Gegenstand der Untersuchung sind also die verschiedenen Beschäftigungsarten des Gefangenen in der Perspektive des Unfall-, Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsrechts. Besonders Gewicht legt Steiner dabei auf eine Auseinandersetzung mit dem umstrittenen Beschäftigungsbegriff des § 7 Abs. 1 SGB IV sowie dessen Verständnis und Handhabung durch das Bundessozial- und das Bundesarbeitsgericht. Die Darstellung mündet in der bekannten Kritik, wonach die mangelnde Einbeziehung intramural arbeitender Strafgefangener in die Renten- und in die Krankenversicherung einen lediglich rudimentären Sozialversicherungsschutz zur Folge hat.

Welche Auswirkungen dieser Rechtszustand für den Strafgefangenen und seine Angehörigen – namentlich angesichts der meist miserablen Einkommens- und Vermögensverhältnisse – hat, stellt Steiner im vierten Kapitel dar. In detaillierter Weise werden hier bestehende Regelungslücken aufgezeigt. Haftzeit wird „als rentenrechtlich anrechnungslöse“ (S. 95), „rentenanwartschaftszerstörende Zeit“ (S. 99) und als „krankenversicherungsbedingte Benachteiligung“ (S. 102) charakterisiert. Als Maßstäbe – deren Verletzung kritisiert wird – fungieren etwa Grundrechte wie der Gleichheitssatz (Art. 3 GG), die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG), der Schutz der Familie (Art. 6 GG) und das durch Art. 1 und 2 GG garantierte Resozialisierungsziel. Nur unter Bedenken glaubt der Verfasser den gegenwärtigen Rechtszustand noch mit dem Sozialstaatsprinzip vereinbaren zu können, während er den Angleichungs- und den Eingliederungsgrundsatz des § 3 StVollzG als verletzt ansieht. Es liegt auf der Hand, dass seine verfassungsrechtlichen Überlegungen nicht auf ungeteilte Zustimmung stoßen werden. Das ist schon an dem zitierten Urteil des BVerfG deutlich geworden, das in der mangelnden Einbeziehung Strafgefangener in die Rentenversicherung keine Grundrechtsverletzung gesehen hat.

Umso mehr Interesse verdienen unter solchem Vorzeichen die Reformvorschläge des Verfassers, die er im fünften Kapitel präsentiert. Sie erscheinen vor allem deshalb bemerkenswert, weil er hier betriebs- und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte zur künftigen Gestaltung des Arbeitsbetriebswesens – sowohl was Eigen- als auch was Unternehmerbetriebe betrifft – und der Arbeitsentlohnung heranzieht. Manches von diesen Vorstellungen ist in der Praxis bereits realisiert oder soll zumindest verwirklicht werden. Das gilt z. B. für die Abkehr vom kameralistischen System, für Schritte im Bereich der Rationalisierung, die Schaffung von sogenannten Landesbetrieben und die Einführung moderner Managementmethoden. Anderes mag – wie Steiner selbst einräumt – in der gegenwärtigen Haushaltslage und Arbeitsmarktsituation eher prekär, wenn nicht illusionär erscheinen. Insoweit bietet die Studie einmal mehr einen Beleg dafür, vor

welchen Schwierigkeiten eine fundierte Untersuchung steht, die gleichermaßen verfassungs-, strafvollzugs- und sozialrechtlichen Anforderungen gerecht werden soll – wie gründlich und sorgfältig sie auch sonst um die Auswertung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung bemüht sein mag.

Heinz Müller-Dietz

**Martin Schmucker: Kann Therapie Rückfälle verhindern? Metaanalytische Befunde zur Wirksamkeit der Sexualstraf Täterbehandlung.** Centaurus Verlag, Herbolzheim 2004, Paperback, 347 Seiten, € 27,50

Sexualstraftaten waren in den letzten Jahrzehnten ein Dauerthema der Medienberichterstattung und damit der öffentlichen Diskussion. Teilweise wurde der Eindruck erweckt, als handle es sich hierbei um ein wachsendes Problem, was jedoch durch empirische Untersuchungen in der Regel nicht bestätigt werden konnte, teilweise nahm die Zahl der offiziell registrierten Taten, etwa was Kindesmissbrauch betrifft, ab. Der öffentliche Druck führte zu einer wachsenden politischen Diskussion und zur Verschärfung der Strafverfolgung von entsprechenden Tätern. Daneben wurden gleichzeitig intensivere Resozialisierungs- und Behandlungsbemühungen gefordert, in der Annahme, dass dadurch die Rückfallgefahr reduziert werden könne. Bald zeigte sich, dass es „den“ Sexualstraf Täter nicht gibt, dass diese Gruppe kein einheitliches Täterbild zeigt, hierunter vielmehr unterschiedlichste Ausprägungen von Tätern, die Sexualstraftaten begehen, zusammengefasst werden. Die Berichte über die Behandlung dieser Tätergruppe und deren Erfolg fielen – wen wundert es bei den inzwischen recht umfangreichen Erfahrungen aus der Behandlungsforschung? – unterschiedlich aus. Mit zunehmender Zahl von Einzeluntersuchungen wurde es schwieriger, den Überblick zu behalten, welche Therapiemethode bei welcher Tätergruppe nun welchen Erfolg gebracht hat.

Hier setzen nun seit einigen Jahren zunehmend Metaevaluationen an, die versuchen, die Ergebnisse der einzelnen Studien zusammenfassend zu bewerten. Der Autor legt zum Bereich der Sexualstraf Täterbehandlung eine solche Untersuchung vor. Neben der Zusammenfassung gliedert sich die Arbeit in zehn Kapitel, die ersten sechs geben einen Überblick über die Einteilung von Sexualstraf Tätern und deren Behandlung, sprechen unterschiedliche Behandlungsmethoden einschließlich deren Wirkungen, wie sie sich in der Fachliteratur darstellen, an. Auch Probleme der Evaluation von Behandlungsmaßnahmen werden diskutiert. Ab Kapitel sieben werden die eigene Methode, die Auswahl der in die Analyse einbezogenen Studien, die Ergebnisse der durchgeführten Metaanalyse sowie deren Diskussion präsentiert.

Bisherige Metaanalysen zur Behandlung von Sexualstraf Tätern zeigen durchgehend einen schwachen, aber positiven Behandlungseffekt, der im Bereich der Ergebnisse für die allgemeine Straftäterbehandlung liegt (S. 105). Allerdings ergeben sich zwischen einzelnen Studien erhebliche Schwankungen, die jedoch – zumindest teilweise – auf methodische Unterschiede zurückgeführt werden müssen. Die Zahl der in die einzelnen Metaanalysen einbezogenen Studien ist ebenfalls sehr unterschiedlich. Diese Ergebnisse sprechen trotz aller methodischen Probleme dafür, dass die Behandlung von Sexualstraf Tätern durchaus positive Effekte hinsichtlich einer danach geringeren Rückfälligkeit zeigen kann. Die Effekte sind allerdings, wie auch bei der Behandlungsforschung insgesamt, moderat, allerdings mit einer beachtlichen Streubreite.

In der eigenen Untersuchung stellt sich der Autor das anspruchsvolle Ziel, „eine möglichst vollständige Beschreibung des deutschen und internationalen Forschungsstandes hinsichtlich der Effektivität von rückfallpräventiven Behandlungsmaßnahmen bei Sexualstraf Tätern“ zu geben (S. 108). Um möglichst alle relevanten Einzelstudien zu erfassen, wird ein breit angelegte Suchstrategie beim Auffinden der Studien praktiziert, um möglichst auch graue Veröffentlichungen zu erfassen. Letztlich fanden 69 Einzelstudien Eingang in die Analyse. Aufgenommen wurden Studien, die den Behandlungserfolg bei Sexualstraf Tätern anhand von Rückfalldaten überprüften und die ein kontrolliertes Evaluationsdesign hatten, um ein Mindestmaß an methodischer Qualität und damit Aussagekraft der Untersuchungen zu gewährleisten. Auf der Basis der 69 Studien konnten 80 unabhängige

Vergleiche durchgeführt werden. Die gefundenen Resultate stützen sich somit auf eine relativ breite Datenbasis. Die einzelnen Arbeiten stammen weitgehend aus den letzten 25 Jahren.

Was die Ergebnisse der Untersuchung betrifft kann hinsichtlich des Rückfallkriteriums unterschieden werden zwischen einschlägigem und allgemeinem Rückfall. Hinsichtlich einer sexuellen Rückfälligkeit zeigt sich in den meisten Studien mindestens ein schwacher, positiver Behandlungseffekt. Die mittlere Rückfallquote liegt bei der behandelten im Vergleich zur nicht behandelten Gruppe gut zehn Prozentpunkte niedriger. Das entspricht anderen Metaevaluationen zur Sexualstrafäterbehandlung, bestätigt auch die Resultate aus der Behandlungsforschung zur Behandlung von Straftätern insgesamt. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass viele der in die Analyse einbezogenen Studien erhebliche methodische Mängel aufweisen, welche die gefundenen Resultate teilweise in Frage stellen. Allerdings führten die methodisch besseren Studien zu nahezu denselben Resultaten. Selbst wenn nur methodisch sehr gute Studien in die Analyse einbezogen werden, können die Ergebnisse bestätigt werden. Allerdings streuen die Behandlungseffekte in den Studien mit Zufallszuweisung zu Kontroll- und Behandlungsgruppe sehr deutlich, es zeigen sich teilweise auch klar negative Behandlungseffekte. Die Treatments sind ausgesprochen verschieden, reichen etwa von psychoanalytisch orientierten Ansätzen, therapeutischen Gemeinschaften, Relapse Prevention bis hin zu hormonaler Medikation (S. 234).

Ein großes Handicap der Analyse ist das Fehlen von genügend methodisch hochwertigen und damit aussagekräftigen Einzelstudien. Nach wie vor sind methodische Schwächen bei Evaluationen von Resozialisierungsprogrammen bei Straffälligen eine zentrale Problematik. Schon Lipton, Martinson und Wilks wiesen in ihrer einflussreichen zusammenfassenden Darstellung zur "Effectiveness of Correctional Treatment" in den 70er Jahren auf diese Problematik hin und forderten methodisch bessere Studien. Der Autor betont heute zu Recht: „Methodisch hochwertige Studien in diesem Bereich sind – trotz der positiven Entwicklungen der letzten Jahre – nach wie vor zu selten“. Sicherlich weist er gleichzeitig berechtigterweise darauf hin, dass die „Umstände für ‚saubere‘ Evaluationen ... hier schlicht zu sehr von praktischen Notwendigkeiten gestört“ sind, allerdings liegt es vielleicht auch an den Forschern, ihre methodischen Konzepte klar und deutlich zu formulieren und für deren Durchsetzung zu werben (S. 235).

Um zu prüfen, ob die veröffentlichten Studien insofern ein falsches, zu positives Bild zeichnen, weil unter Umständen vor allem Studien mit positivem Ergebnis publiziert werden, wurden auch graue Veröffentlichungen mit einbezogen. Werden andere Effekte, die sich auf die Effektstärken auswirken kontrolliert, zeigen sich keine entsprechenden Verfälschungstendenzen durch den Veröffentlichungsstatus.

Die vom Autor gefundenen Behandlungseffekte sind zwar, wie betont moderat, im Vergleich zur allgemeinen Straftäterbehandlung gleich oder geringfügig größer. Das hat zweifellos (auch) damit zu tun, dass die Behandlungsbedingungen im Strafvollzug bzw. in vergleichbaren Therapieeinrichtungen unter ungünstigen therapeutischen Bedingungen stattfinden, dass etwa auch der Leidensdruck bei den behandelten Tätern fraglich ist. So zeigen sich etwa in der Untersuchung institutionelle Maßnahmen den ambulanten durchgeführten deutlich unterlegen (S. 238). Die Verbindung von Behandlung mit Strafe, von Besserung mit Sicherung, ist ausgesprochen problematisch. Straftäter zeigen darüber hinaus auch Charakteristika, die wirksame therapeutische Prozesse eher behindern. „Ein ‚schwacher‘ Effekt bedeutet demnach auch einen Effekt gegen starke Widerstände“ (S. 238). Es war aber gerade Ziel der Arbeit, herauszufinden, ob bei dieser Klientel unter den gegebenen Bedingungen mit den eingesetzten Programmen überhaupt noch ein Behandlungseffekt zu erzielen ist.

Was die Berücksichtigung eines Rückfalls als Kriterium für einen Behandlungserfolg betrifft ist der Autor der Ansicht, dass eine Behandlung „nicht direkt auf das Merkmal ‚Rückfälligkeit‘ zielen (könne), sondern ... an Risikofaktoren ansetzen (müsse), die mit diesem Ereignis in Zusammenhang stehen. Bei einer Heranziehung solcher therapienaher Kriteriumsmaße zeigen sich auch in anderen Interventionsbereichen höhere Effekte. Ein ‚schwacher‘ Effekt heißt demnach auch ein Effekt gegenüber einem harten Kriterium“ (S. 238). Es kann für die Analyse der Wirksamkeit von Behandlungsprogrammen bei (Sexual-)

Straftätern und der Weiterentwicklung der einzelnen Treatments durchaus sehr wichtig und vielversprechend sein, Risikofaktoren heranzuziehen, die „mit dem Ereignis“ in Zusammenhang stehen. Allerdings muss es letztlich bei solchen strafrechtlich begründeten Behandlungsmaßnahmen einzig und allein darum gehen, ein straffreies Leben zu erreichen. Deshalb, und aus keinem anderen Grunde, kann von den Tätern verlangt werden, sich einer Behandlung zu unterziehen. Das Kriterium eines Behandlungserfolges in diesem Kontext muss deshalb das spätere Legalverhalten bleiben. Dass dieses Kriterium nur teilweise klar zu operationalisieren ist, kann daran nichts ändern. Schon eine Reduzierung des Rückfalls, wie der Autor sie bei behandelten Sexualstrafätern nachweisen konnte, kann hier ein wesentlicher Erfolg solcher Behandlung sein. Die Behandlungsgruppen hatten einen durchschnittlichen sexuellen Rückfall von 12%, die Vergleichsgruppen von 24% (S. 238).

Zu Recht weist der Autor in diesem Zusammenhang auf Kosten-Nutzen-Aspekte hin. Bereits ein solch relativ geringfügig erscheinender Erfolg rentiert sich. Die Gesellschaft spart somit auch bei solchen moderaten Behandlungseffekten Kosten, was dafür spricht, dass entsprechende Behandlungsprogramme auch aus finanziellen Erwägungen ausgebaut und erweitert werden sollten. Hinzu kommt, dass sich die Sexualstrafätertherapie offensichtlich keineswegs spezifisch für den sexuellen Rückfall erweist. Es sind auch Behandlungseffekte in Bezug auf Gewaltdelikte bzw. allgemeine Delinquenz nachzuweisen. Offensichtlich werden in den Programmen generelle Risikofaktoren angesprochen. Der generelle Rückfalleffekt verdeckt, dass einzelne Programme sehr positive, einige andere aber auch negative Ergebnisse zeigten.

Was die Wirkung von Moderatorvariablen betrifft, klärten methodische Variablen gemeinsam im Vergleich zu inhaltlichen Variablen etwa die Hälfte der Varianz auf. Was die Wirkung unterschiedlicher Behandlungsansätze angeht, zeigten sich relativ deutliche Unterschiede. „Behandlungen, die an der sexuellen Erregung ansetzen, sowie Ansätze, die sich durch eine stärkere Strukturierung des therapeutischen Geschehens auszeichnen, scheinen bessere Behandlungseffekte zu erbringen“ (S. 245). Chirurgische und hormonelle Behandlungsansätze erwiesen sich gegenüber psychosozialen Interventionen überlegen. Letztere scheinen in Zusammenhang mit psychosozialen Interventionen sinnvoll. Innerhalb der psychosozialen Ansätze zeigte sich neben den rein behavioralen Ansätzen die kognitiv-behaviorale Therapie als relativ wirksame Strategie. Auch Relapse Prevention zeigte günstige Ergebnisse, letztlich blieb aber offen, wieweit nicht eine Konfundierung der Effekte mit Programmen, in welche die Maßnahmen eingebettet waren, vorlag. Was die Deliktsart betrifft, zeigten sich, im Gegensatz zu anderen Untersuchungen, bei Vergewaltigern keine schlechteren Resultate. Deutlich erwies sich, dass freiwillig Behandelte besser abschnitten als die Vergleichsgruppe.

Die Ergebnisse der gründlichen Arbeit liegen im großen Mainstream der relevanten Forschung: Die Behandlung von Straftätern, auch von Sexualstrafätern, zeigt positive Effekte, allerdings sind diese moderat, trotzdem eindeutig kostengünstiger als bloßes Wegsperrn. Die Wirkung der einzelnen Programme ist unterschiedlich, den positivsten Effekt zeigen kognitiv-behaviorale Ansätze, ferner sind ambulante Maßnahmen wirksamer als stationäre. Trotz des Mangels vieler Studien, der auch hier zu Recht beklagt wurde, kann heute wohl kaum noch daran gezweifelt werden, dass die Behandlung von (Sexual)Straftätern bei Auswahl von entsprechenden Programmen wirksam ist. Die sehr empfehlenswerte Arbeit konnte dies ein weiteres Mal überzeugend belegen.

Helmut Kury

**Yvonne Wilms: Drogenabhängigkeit und Kriminalität. Eine kritische Analyse des § 64 StGB unter kriminalwissenschaftlichen und verfassungsrechtlichen Aspekten.** LIT Verlag Münster, 2005, Gebunden, 368 + XX Seiten, € 39,90

Drogenmissbrauch bzw. -abhängigkeit und Kriminalität sind Themen, welche die öffentliche und politische Diskussion seit Jahren zunehmend bewegen. Die Einnahme von Drogen ist inzwischen ein gesamtgesellschaftliches Phänomen, bezieht sich nicht mehr nur auf Randgruppen. In Deutschland werden heute ca. vier

Millionen Nikotinabhängige, 2,5 Millionen Alkoholabhängige, 1,5 Millionen Medikamentenabhängige und insges. ca. 290 000 Betäubungsmittelabhängige geschätzt. Jährlich sterben ca. 42 000 Menschen, deren Tod direkt oder indirekt mit Alkohol in Verbindung steht. In der Regel wird davon ausgegangen, dass vor allem der Missbrauch illegaler Drogen deutlich zur Begehung von Straftaten beiträgt. Tatsächlich besteht ein deutliches Zusammentreffen von Drogen-, aber auch Alkoholkonsum bzw. -abhängigkeit und Straffälligkeit. Nach der polizeilichen Kriminalstatistik wird etwa die Hälfte aller Aggressionsdelikte von unter Alkoholeinfluss stehenden Tätern verübt. Gerade auch bei Gewalttaten im familiären Bereich, deren Taten oft katastrophale Wirkungen, vor allem auf Kinder haben, und vielfach enorme Folgekosten auslösen, spielt Alkohol eine zentrale Rolle. In diesem Kontext kommt dem Umgang mit alkohol- bzw. drogenabhängigen Tätern eine besondere Bedeutung zu.

Im Zentrum der Untersuchung von Wilms steht die Maßregel der Besserung und Sicherung gem. § 64 StGB, welche die Unterbringung von Straftätern bei Alkohol- oder Drogenabhängigkeit in einer Entziehungsanstalt regelt und den wohl gravierendsten Eingriff darstellt. Es geht der Autorin um die Untersuchung der „Legitimität des § 64 StGB unter dem Aspekt seiner Verhältnismäßigkeit“ (S. 6). Danach muss eine Regelung geeignet, erforderlich und ferner angemessen sein, das ins Auge gefasste Ziel zu erreichen. Voraussetzung für die Anordnung der Maßregel sei die Aussicht auf einen Behandlungserfolg vor dem Hintergrund der Annahme eines kausalen Zusammenhanges zwischen einer Drogenproblematik und der Begehung von Straftaten. Das Vorhandensein eines solchen Zusammenhanges kann nach ihr als „Existenzberechtigung“ des § 64 StGB betrachtet werden (S. 7).

Die Norm ist seit langem, etwa wegen des Zwangscharakters der Behandlung, sehr umstritten. Wie die Autorin bereits zu Beginn ihrer umfangreichen und ausgesprochen differenzierten Analyse zu Recht ausführt, müssen die Grenzen eines „staatlichen Eingriffs, der die psychische Zwangsbehandlung eines Menschen vorsieht, ... nach heutigen rechtsstaatlichen Maßstäben eng gesteckt werden“ (S. 4). Immerhin ist, wie die Autorin zu Recht ausführt, die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt in den letzten zwei Jahrzehnten aufgrund der Zahl der Unterbrachten die bedeutendste freiheitsentziehende Maßregel. Jährlich werden immerhin zwischen 1 000 und 1 400 nach § 64 StGB untergebracht (S. 5). Dabei ist die Anordnungspraxis restriktiv, die meisten alkoholabhängigen Straftäter sind im Strafvollzug.

Die Arbeit gliedert sich in insgesamt vier Teile, wobei der erste Teil eine kurze Einführung gibt und den Ablauf der eigenen Untersuchung darstellt. Im zweiten Teil werden begriffliche und gesetzliche Grundlagen geklärt und Angaben zu den empirischen Grundlagen gemacht. Im dritten Teil werden die Kausalstrukturen des § 64 StGB diskutiert, bestehende Streitfragen dargestellt und besprochen. Der vierte, umfangreichste und letzte Teil der Arbeit, das „Kernstück“, stellt dann die Ergebnisse zur Legitimitätsprüfung des § 64 StGB hinsichtlich seiner Tatbestandsvoraussetzung eines Kausalzusammenhanges zwischen Hang und rechtswidriger Tat dar.

Zunächst werden somit Begriffe geklärt, vor allem, was unter Drogen, Drogenmissbrauch und -abhängigkeit sowie Drogenkriminalität zu verstehen ist bzw. wie das Gesetz diese versteht. Bereits hier erweist sich eine interdisziplinäre Betrachtungsweise als ausgesprochen positiv, die sich durch die ganze Arbeit durchzieht. Schon zu Beginn ihrer Arbeit kommt die Autorin zu dem Ergebnis, das das Resultat ihrer Analyse andeutet, dass der gegenwärtige Forschungsstand „keine Schlussfolgerungen auf eine (eindimensionale) kausale Beziehung zwischen Drogenkonsum bzw. -abhängigkeit und Kriminalität“ zulässt.

Die Einordnung von Drogen in legale und illegale führe zu dem Missverständnis, erstere seien weniger gefährlich, was jedoch keineswegs stimme. Vielmehr sei diese Einordnung von Interessenlagen abhängig. Die öffentliche Diskussion sei zu sehr auf die illegalen Stoffe fixiert. Legalisierte Drogen zeigen quantitativ und qualitativ deutlich massivere Auswirkungen als illegale. Was die Ursachen des Drogenmissbrauchs betrifft könne es im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit und Komplexität der Bedingungen „keine allumfassend erklärende Theorie zu den Ursachen“ geben (S. 23). Es werde von kausalen Verknüpfungen

zwischen Drogenkonsum und strafbarem Verhalten ausgegangen, obwohl nur von einem Nebeneinander von Drogen und Kriminalität gesprochen werden könne. Zwar gibt es statistisch eine deutliche Beziehung zwischen Drogen und Kriminalität, allerdings könne hier nicht von einer kausalen, lediglich einer korrelativen Beziehung ausgegangen werden.

Der Gesetzgeber reagiere allerdings auf intoxikierte bzw. drogenabhängige Täter als besondere Gruppe. § 64 StGB solle vor allem Drogentäter mit Rückfallgefahr erfassen, wenn aufgrund einer „Zwangsbehandlung“ eine positive Rückfallprognose bestehe. Die Bestimmung schöpfe ihre Existenzberechtigung aus der Annahme, dass mit einer Therapie der Drogenabhängigkeit die „Wurzel des Übels“ beseitigt werde. Anordnungsgrund der Maßregel sei die Gefährlichkeit eines Täters wegen seiner Drogenabhängigkeit. „Der Zweck des § 64 StGB findet seinen Schwerpunkt in der Besserung des Täters durch Behandlung seiner Drogenabhängigkeit“ (S. 48). Während sich Strafen an der Tatschuld des Täters orientierten, würden sich Maßregeln an seiner künftigen Gefährlichkeit ausrichten.

Die Anordnungsvoraussetzungen der Maßregel seien in vielerlei Hinsicht sehr umstritten. So sei weder „Hang“ klar definiert, noch bestehe Klarheit darüber, wie wahrscheinlich und erheblich die zukünftig zu befürchtenden Delikte sein müssen, auch die Aussicht auf einen Behandlungserfolg sei schwer zu beurteilen, der Symptomzusammenhang zwischen Drogenmissbrauch bzw. Hang und Kriminalität werde juristisch so gut wie nicht hinterfragt (S. 54). „Nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur geht die Tat auf den Hang des Täters zurück, wenn ein symptomatischer Zusammenhang zwischen der Tat und dem Hang besteht“ (S. 65). Die Tat müsse somit ihre Ursachen im Hang haben. Die künftige Gefährlichkeit des Täters müsse sich weiterhin stets auf gravierende Kriminalität beziehen.

Hinsichtlich der Prüfung der Anordnungsvoraussetzungen des § 64 StGB kommt die Autorin zu dem Resümee, dass sich ein „bedenkliches“ Bild zeige. Was die Effektivität der Maßregel betreffe, gebe es hierzu nur wenige deutsche Untersuchungen. Verlässliche Aussagen über die Wirksamkeit der Behandlung seien kaum möglich. Bei den Rückfallstrafaten dominierten Eigentumsdelikte, der Anteil der Gewaltdelikte sei gering. Hinzu käme, dass ein erheblicher Teil der Patienten gar nicht in den Maßregelvollzug käme, sondern seine Strafe im Strafvollzug absitzen würde. Die Anordnung der Maßregel zeige Zeichen einer Willkürlichkeit. Gleichzeitig werde eine hohe Quote von Fehleinweisungen in den Maßregelvollzug berichtet, was eine wenig valide Einweisungsdiagnostik vermuten lasse. Bei abhängigen, wie auch bei „lediglich“ kriminellen Tätern, würden vielfach dieselben Persönlichkeitsmerkmale beschrieben, das Konzept der „süchtigen Persönlichkeit“ werde seit Ende der 1960er Jahre zunehmend in Frage gestellt (S. 112). Drogenabhängige seien häufig schon vor dem Auftauchen des Suchtproblems straffällig geworden. Teilweise seien nur etwa die Hälfte der zwangsunterbrachten Täter primär Drogen- oder Alkoholabhängige, dagegen vielmehr Persönlichkeitsgestörte mit einem zusätzlichen Drogenproblem. Das Stellen einer Hauptdiagnose sei oft schwierig. Was die Behandlung betreffe müsse stets beachtet werden, dass die „zwangsweise Vollstreckung der Maßregel bei den Betroffenen auch innere Widerstände hervorrufen und damit die Möglichkeit eines Therapieerfolges auch beeinträchtigen kann. Demzufolge ist dem Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung jede Alternative vorzuziehen, die künftige rechtswidrige Taten ebenso wirksam verhindert“ (S. 119). Andere Lösungen anstelle einer Unterbringung werden diskutiert und mit der Maßregelgelösung verglichen (wie „Bewährungslösung“, S. 118 ff.; „Strafvollzugslösung“, S. 122 ff.).

Die Frage der Legitimität der Maßregelgelösung wird ausführlich und umfänglich vor allem in Zusammenhang mit der Geeignetheit einer Zwangsbehandlung, der Verhältnismäßigkeit und der Verfassungskonformität der Auslegung des Tatbestandsmerkmals des § 64 StGB geprüft. Hierbei nimmt die Prüfung der Frage der Verhältnismäßigkeit den größten Raum ein (S. 166 ff.). Hier wird vor allem auch „generell-abstrakt“ der Frage nachgegangen, wieweit die Maßregel „voll“ geeignet ist, den Gesetzeszweck zu erreichen. „Fraglich ist, ob das Mittel der (Zwangs-)Behandlung der Drogenabhängigkeit geeignet ist, den Täter zu bessern und somit die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Täters zu schützen“ (S. 184). Es folgt eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit

des § 64 StGB unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (S. 280 ff.).

Ein wesentliches Ergebnis der Autorin ist, dass der wissenschaftliche Forschungsstand eine Kausalität von Drogenabhängigkeit und Kriminalität, die hinter § 64 StGB steht, verneint (S. 333). Drogenabhängigkeit und kriminelles Verhalten seien zwei voneinander unabhängige Lebensarten einer generell devianten Entwicklung. Ein Kausalzusammenhang zwischen beidem sei zu verneinen. § 64 StGB sei schon deshalb verfassungswidrig.

Die Autorin kommt zu dem Schluss (S. 335 ff.), dass bereits die Anordnungsvoraussetzungen für die Maßregel umstritten seien, da das Bestimmtheitsgebot verletzt werde. Fraglich sei schließlich, ob es berechtigt sei, drogenabhängige Straftäter als eine „besondere Gruppe“ einem Eingriff in ihre Freiheit durch die Zwangsbehandlung ihrer Abhängigkeit auszusetzen. Von den drogenabhängigen Tätern würden nur relativ wenige eingewiesen, obwohl die Regel eine Mussvorschrift darstelle. Würde die Maßregel aber tatsächlich angeordnet, würden ihre Voraussetzungen oft nur mangelhaft geprüft. „Zum Teil kann man sich bei Betrachtung der Anordnungspraxis des Eindrucks der Willkür kaum erwehren“ (S. 336). Es könne wissenschaftlich nicht belegt werden, dass durch die Heilung der Drogenabhängigkeit die Gefährlichkeit beseitigt werden könne, was die Berechtigung der Maßregel zusätzlich in Frage stelle. Der zum Teil wissenschaftlichen Ergebnissen widersprechende Umgang mit drogenabhängigen Straftätern könne nur nachvollzogen werden, wenn man sich klar mache, „dass Alltagsvorstellungen von Kriminalität und deren Ursachen in einem nicht geringen Maße letztlich auch Einfluss auf die Strafgesetzgebung nehmen“. Gerade im Drogenbereich müsse, um eine offene Diskussion zu gewährleisten, „zunächst ein von Ängsten, Vorurteilen und Mythen gekennzeichnetes Gedankengefängnis überwunden werden“ (S. 342). Was § 64 StGB betrifft sei auch ohne diese Regelung ein ausreichender Schutz der Allgemeinheit vor dieser Tätergruppe gewährleistet. Eine Entwöhnungsbehandlung Drogenabhängiger trage unzweifelhaft zu ihrer Resozialisierung bei. „Aber ebenso wie bei dem unausgebildeten oder ‚arbeitsscheuen‘ Täter steht es dem Staat nicht zu, ihn wegen seiner abweichenden, jedoch nicht kriminogenen Eigenschaft zwangsweise zu behandeln“ (S. 344).

Die Untersuchung der Autorin ist ausgesprochen gründlich, im wahren Sinne des Wortes interdisziplinär. Es werden eine Fülle von Ergebnissen zu Einzelfragen der Analyse des § 64 StGB zusammengetragen. Schritt für Schritt prüft sie die einzelnen, der rechtlichen Regelung zugrunde liegenden Annahmen und gleicht sie mit empirischen Forschungsergebnissen ab. Die breite Analyse spricht über die engere Fragestellung hinaus zahlreiche rechtliche, rechtspolitische und kriminologische Fragestellungen von Bedeutung an. Die Arbeit ist nicht nur strafrechtlich, sondern auch kriminologisch von großer Bedeutung und unbedingt zu empfehlen.

Helmut Kury

**Ulrike Krause: Straf- und Maßregelvollzug bei Sexualtätern in Deutschland** (Driesen Edition Wissenschaft. Hrsg. von Edgar von Aar). Verlag Dr. H. H. Driesen GmbH: Taunusstein 2003. 306 S. € 59,-

Die Bremer Dissertation hat ein überaus umfangreiches Thema zum Gegenstand: Im Mittelpunkt ihrer Arbeit steht der Umgang mit Sexualtätern im Rahmen des Straf- und Maßregelvollzugs in Deutschland. Man muss das so ausdrücken, weil die vielfach – auch von Ulrike Krause – geforderte individualisierende, deliktsspezifische und persönlichkeitsangemessene Behandlung solcher Täter beileibe nicht im gebotenen Maße stattfindet. Das gilt vor allem für den Strafvollzug selbst, sozialtherapeutische Einrichtungen einmal ausgenommen, sowie für die Nachsorge und den ambulanten Bereich. Was und wie viel sich an diesem Befund seit Abschluss der Studie (September 2003) geändert hat, suchen neuere Arbeiten – wie sie namentlich in monografischer Form vorgelegt und in „Recht & Psychiatrie“ (R&P) vorgestellt worden sind und werden – zu klären.

Die Studie ist denkbar umfassend angelegt. Sie erschöpft sich keineswegs in einer Bestandsaufnahme auf der Grundlage von Literaturrecherchen, die Erkenntnisse und Erfahrungen der

einschlägigen Praxis in Strafanstalten und Maßregelvollzugsanstalten sowie des Standes der Wissenschaft zu geben vermögen. Vielmehr bezieht die Verfasserin eine eigene Primärerhebung an 30 im Maßregelvollzug (in vier psychiatrischen Anstalten) untergebrachten Sexualtätern in ihre Darstellung und Analyse ein. Das vermag zwar angesichts der Gesamtzahl solcher Täter – auch wenn deren Gruppe selbst nur einen recht begrenzten Anteil an der Gesamtkriminalität ausmacht – natürlich keinen repräsentativen Überblick zu vermitteln. Doch hat Ulrike Krause durch eine detaillierte Auswertung der Krankenakten (anhand eines im Anhang wiedergegebenen Fragebogens) und einer – mit Einwilligung – erfolgten Befragung der Untergebrachten (mittels eines gleichfalls abgedruckten Patientenfragebogens) eine ganze Reihe aufschlussreicher und empirisch relevanter Daten zusammengetragen. Sie hat dieses Datenmaterial noch durch die Befunde von Experteninterviews angereichert.

Den Informationsgehalt ihrer Studie hat die Verfasserin ferner noch durch einen – freilich knappen – Überblick über einschlägige therapeutische Projekte und Modelle in anderen Ländern (Niederlande, Belgien, England, Frankreich, Schweiz und USA) erhöht. Dabei hat sie namentlich der stationären und ambulanten Behandlung von Sexualdelinquenten in den Niederlanden – die auf diesem Gebiet ja über besondere Erfahrungen verfügen – größere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Fragen, denen Ulrike Krause nachgegangen ist, sind ungeachtet so mancher Entwicklungen in Forschung und Praxis weitgehend unverändert aktuell geblieben. Sie betreffen etwa: die Alternative Straf- und Maßregelvollzug hinsichtlich der Unterbringung und Behandlung von Sexualtätern, die Tätigkeit und Qualifikation von Gutachtern, die mit solchen Delinquenten befasst sind, das Verhältnis von Sachverständigen und Therapeuten, die Beschäftigung externer Therapeuten in Anstalten, die Schweige- und Offenbarungspflicht des Therapeuten, die Behandlungsmethoden, die – etwaige – Einbeziehung des Straftatopfers in die Therapie, die Alternative von Freiheit und Zwang hinsichtlich der Therapie, die Möglichkeiten und Grenzen ambulanten Behandlung und natürlich das öffentlich immer wieder diskutierte Problem der Rückfallquote.

Sexualtäter gelangen nach den Befunden der Verfasserin heute überwiegend in den Strafvollzug, der freilich zumeist entsprechende Behandlungsmöglichkeiten vermissen lässt. Immerhin hat sie im Inland (z. B. in Hannover und München) und im Ausland (z. B. in Frankreich) vielversprechende Ansätze registriert. Inzwischen konzentrieren sich ja die sozialtherapeutischen Einrichtungen – die allerdings nicht selten mit Sexualdelinquenten überfrachtet sind – auf eine stärkere Qualifizierung und Ausdifferenzierung ihrer therapeutischen Angebote. Ulrike Krause tritt – nicht zuletzt aufgrund ihrer empirischen Erhebung – für eine zwangsläufig mit Kosten verbundene Ausweitung der Kapazitäten des Maßregelvollzugs ein. Ihr Plädoyer für eine bessere und gezieltere Ausbildung der Gutachter, die Prognose- und Entlassungsgutachten zu erstellen haben, kann nur unterstrichen werden. Vorschläge für die Qualitätsstandards, die der Begutachtung zugrunde zu legen sind, liegen ja bereits auf dem Tisch und werden auch – wie schwierig und komplex die Materie immer sein mag – verschiedenorts realisiert.

Die Verfasserin spricht sich für eine Trennung der Funktionen des Gutachters und des Therapeuten aus. Aus verschiedenen Gründen plädiert sie auch für die Beschäftigung externer Therapeuten im Straf- und Maßregelvollzug. Ebenso hält sie es dringend für geboten, den nach wie vor bestehenden Mangel an entsprechend qualifizierten Therapeuten zu beheben. Der bekannten Probleme wegen erscheint es ihr richtig, einen Verhaltenskodex zum Umgang mit der Schweige- und Offenbarungspflicht des Therapeuten auszuarbeiten, jedenfalls aber die auch für Therapeuten in § 182 Abs. 2 Satz 2 StVollzG statuierte Offenbarungspflicht restriktiv und verfassungskonform auszulegen. Dass die Verfasserin eine echte „Zwangstherapie“ für „utopisch“ ansieht (S. 204), schließt ihrer Auffassung nach aufgrund der praktischen Erfahrungen auf psychotherapeutischem Gebiet die Ausübung eines gewissen psychischen Drucks keineswegs aus. Überhaupt erscheint ihr die Psychotherapie – in freilich vielgestaltiger Form – als „Methode der Wahl“ (S. 229). Demgegenüber stellen für sie somatische Behandlungsmethoden nur mehr die letzte Möglichkeit dar. In Gruppentherapie erblickt Ulrike Krause einen weiterführenden Ansatz. Besondere Hervorhebung verdient

ihre Plädoyer für einen Ausbau ambulanter Behandlungsmöglichkeiten, wie er ja inzwischen – nicht zuletzt nach ausländischem Vorbild – verschiedenorts in Angriff genommen worden ist.

Welche Realisierungschancen die im Ganzen diskussionswürdigen Vorstellungen der Verfasserin haben, wird nicht zuletzt davon abhängen, inwieweit Politik und Öffentlichkeit überhaupt bereit sind, sich auf eine solche kriminal- und vollzugspolitische Sichtweise einzulassen und infolgedessen auch die dafür erforderlichen Investitionen zu finanzieren.

Heinz Müller-Dietz

**Elke Weinbrenner: Transformation psychologisch-psychiatrischer Tatsachen und Theorien im Rahmen juristischer Prognosen. Bedeutung humanwissenschaftlicher Erkenntnisse für Straftatlassungsprognosen und ihre Umsetzung bei aggressiver Gewaltdelinquenz von männlichen Erwachsenen.** Shaker Verlag: Aachen 2003. XI, 577 S. € 49,80

Die Marburger Dissertation ist noch von dem allzu früh verstorbenen Strafrechtler Dieter Meurer betreut worden. Sie fällt sowohl durch ihren Inhalt und Stil als auch durch ihren Umfang aus dem Rahmen „gewöhnlicher“ Doktorarbeiten heraus – sehr wahrscheinlich auch durch ihren Anspruch. Drei Themengebiete – die an die strafrechtlichen Regelungen der Strafrechtsaussetzung zur Bewährung anknüpfen – stehen im Zentrum der Studie. Zum einen geht es Elke Weinbrenner um das neuerdings aus verschiedenen – nicht nur rechtlichen, sondern auch forschungspraktischen – Gründen wieder verstärkt diskutierte Problem der Prognosen. Zum anderen setzt sich die Verfasserin mit der Bedeutung humanwissenschaftlicher Erkenntnisse – vorrangig auf den Gebieten der Psychiatrie und Psychologie – für die Prognoseforschung auseinander. Als Anwendungsbereich dienen vor allem Gewalt- und Sexualdelikte männlicher Erwachsener. Schließlich stellt sich die Verfasserin die Aufgabe, auf der von ihr zugrunde gelegten theoretischen Basis Vorgaben und Vorschläge für die Anwendung humanwissenschaftlicher Erkenntnisse im Strafverfahren und Strafvollzug zu erarbeiten. Hier konfrontiert sie zunächst einmal die Realität (Praxis) mit den rechtlichen und theoretischen Anforderungen, um dann Vorstellungen für eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Juristen und psychowissenschaftlichen Sachverständigen zu entwickeln.

Insgesamt stellt das ein Arbeitsprogramm dar, das im Grunde an die Grenzen einer solchen monografischen Studie stößt – vor allem dann, wenn man es, wie die Verfasserin, darauf angelegt hat, Rechtslage und -wirklichkeit sowie die Befunde der verschiedenen fachlichen Disziplinen in ein praxisrelevantes Gesamtkonzept zu integrieren. Elke Weinbrenner hat dies freilich mit einer bemerkenswerten Mischung von fachlichem Wissen und mehr oder minder originellen persönlichen Aussagen getan, die eine ganze Reihe von Anleihen bei lebenspraktischen Erfahrungen sowie einfachen Bildern und Vergleichen aus der Lebenswelt mitnichten gescheut haben. Das trägt ungeachtet des enormen Aufwandes an human- wie rechtswissenschaftlichen Befunden zur Lesbarkeit des insgesamt voluminösen Werkes bei. Dadurch, dass sich die Verfasserin immer wieder Erläuterungen anhand praktischer Beispiele, wenn nicht gar Abschweifungen gestattet, gewinnt ihre Darstellung an Anschaulichkeit, zieht sich freilich auch in die Länge.

Manches – wie etwa Abschnitte über „Liebe als Fokus der Wissenschaft“ (S. 147 ff.), über mehr oder minder biologische Beispiele aus dem Tierreich (S. 149 ff.) oder über das „Bild der Musik als wissenschaftliche Kommunikation“ (S. 396 ff.) [will heißen: des „Zusammenspiels“ von Juristen und Sachverständigen im Gerichtssaal und in der Strafanstalt] – würde man normalerweise in einem Werk dieser Art nicht erwarten. Das verweist jedenfalls – wie immer man zu solchen „Anleihen“ in einer wissenschaftlichen Arbeit stehen mag – auf eine kreative Phantasie und ein beachtliches Einfühlungsvermögen. Wie sich etwa der Umgang der Presse mit dem (hessischen) Strafvollzug präsentiert, dokumentiert Elke Weinbrenner durch einschlägige Berichte im Anhang. Welche – weit bis in die Kulturwissenschaften hineinreichende – und wie viel Literatur sie verarbeitet hat, lässt ein 492 Titel (!) umfassendes Schrifttumsverzeichnis erkennen. Die Belesenheit und die Verarbeitungskapazitäten der Verfasserin suchen ihresgleichen.

Das vielfältige Themenspektrum der Studie ist in fünf Kapitel gegliedert. Im ersten Kapitel setzt sich die Verfasserin mit der rechtlichen Regelung, empirischen Problematik und praktischen Handhabung der Straftatlassungsprognosen auseinander. Schon hier deuten sich gewichtige Schwierigkeiten im Umgang mit dem verfügbaren normativen und empirischen Instrumentarium an. Das zweite Kapitel hat die Relevanz humanwissenschaftlicher (psychologischer, psychiatrischer, anthropologischer und biologischer) Erkenntnisse für die Prognoseforschung zum Gegenstand. Dabei wird der Darstellung und Analyse menschlicher Aggressivität und Aggressionen, der für Sexualstraftäter bedeutsamen prognostischen Gesichtspunkte sowie der wissenschaftlichen Erfahrungen, die bei Tötungsdelikten und ihrer strafrechtlichen Aufarbeitung (nicht zuletzt im Strafvollzug) auftreten, besonderes Gewicht beigemessen. Nicht zuletzt kommen die Befunde der bekannten Hallenser Studie über ostdeutsche jugendliche Gewalttäter zur Sprache (S. 194 ff.). Im dritten Kapitel stellt die Verfasserin Idealbild und Realität der Anwendung humanwissenschaftlicher Erkenntnisse auf prognostischem Gebiet einander gegenüber. Den Defiziten, die sie hier konstatiert, will sie im vierten Kapitel mit Vorschlägen zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den verschiedenen am Strafverfahren und am Strafvollzug beteiligten Disziplinen begegnen. Im fünften Kapitel fasst Elke Weinbrenner die Ergebnisse ihrer vorausgegangenen Gedankengänge zusammen und zieht daraus (rechts-)praktische Konsequenzen für die – sprachliche und sachliche – Verständigung zwischen Juristen und Psychowissenschaftlern in den einschlägigen Arbeitsfeldern.

Die Darstellung mündet schließlich in Empfehlungen, das Erfahrungswissen in eine Checkliste einzubringen, deren Fragestellungen den überaus komplexen und diffizilen Aufgabenbereich umschreiben, dem sich die am Verfahren und Vollzug beteiligten Fachleute stellen sollen:

- Würdigung des Gutachtens bzw. der Stellungnahme der Vollzugsanstalt (z. B. in Bezug auf die Form, hinsichtlich eigener Erhebungen der Untersucher, eventueller Einflüsse von Vorurteilen oder Ideologien der Untersucher, Art und Umfang der Verwendung der Prognosekriterien unter Einschluss protektiver, d. h. schützender und in die Zukunft weisender Faktoren, etwaiger Menschenbilder, die der Stellungnahme zugrunde liegen, hinsichtlich einer Prüfung der Möglichkeiten eines opferorientierten Vollzugs, der Aktivierung prosozialer Fähigkeiten des Verurteilten im Vollzug),
- eigene Untersuchung des Verurteilten (vor allem nach Aktenlage und eigenem persönlichem Eindruck, aufgrund der Konfrontation von Aktenlage und persönlicher Einschätzung, eines Vergleichs von Fremd- und Selbstbild, des Umgangs des Verurteilten mit den Lebensbedingungen, seiner typischen Verhaltensmuster vor der Strafverbüßung und etwaiger Änderungen im Vollzug sowie seiner Erwartungshaltung hinsichtlich der Zukunft),
- empirische Überprüfung der Einstellungs- und Verhaltensbeobachtungen.

Die Fülle der Aspekte, welche die Verfasserin als relevant erachtet, dürfte mancher Praktiker schon angesichts seiner Arbeitsbelastung als überzogen empfinden. Sie verweist aber einmal mehr darauf, wie hoch im Grunde die Anforderungen an eine qualifizierte Prognose sind und welche Verantwortung damit gegenüber den Betroffenen (Straftätern wie potenziellen Straftatopfern) verbunden sind.

Heinz Müller-Dietz

Absender:

Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.  
Versandgeschäftsstelle: Mittelberg 1, 71296 Heimsheim